

Konsultation SFB Zwischenbericht – Die Stellungnahmen auf einen Blick

- Norges Bank Investment Management
- Bundesbank / Bankenaufsicht
- The Association for Financial Markets in Europe (AFME)
- Deutsche Kreditwirtschaft
- Ernst & Young GmbH
- Corporate Responsibility Interface Center (CRIC) e.V.
- Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw)
- International Institute of Green Finance (IIGF)
- econsense
- BuVEG | Die Gebäudehülle
- Bundesverband Investment und Asset Management (BVI)
- Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
- Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V. (DVFA)
- BlackRock
- Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)
- Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e. V. (VMEBF)
- ZIA | Die Immobilienwirtschaft
- Deutsche Derivate Verband (DDV)
- Transparency International Deutschland e.V.
- Öffentliche Banken Deutschland (VÖB)
- GLS Bank
- Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Fair Finance Institute („FaFin“)
- Brief der Klimaökonom:innen
- CDU/CSU Arbeitsgruppe Finanzen
- Deutsches Aktieninstitut (DAI)
- Wirtschaftsprüferkammer
- Verband der Chemischen Industrie (VCI)
- Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
- RWE



NORGES BANK
INVESTMENT MANAGEMENT

Sustainable Finance Committee of the German
Federal Government
c/o Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr.97
10117 Berlin

Date: 30.03.2020

Interim Report of the Sustainable Finance Committee of the German Federal Government

We refer to the Interim Report of the Sustainable Finance Committee of the German Federal Government. We welcome the opportunity to contribute an investor perspective.

Norges Bank Investment Management is the investment management division of the Norwegian Central Bank and is responsible for investing the Norwegian Government Pension Fund Global, with the objective of ensuring a high long-term return. NBIM is a globally diversified investment manager, with EUR 31.5 billion invested in equities in Germany and EUR 21 billion in fixed income, at the end of 2019.

We welcome the Interim Report published by the Sustainable Finance Committee and we would like to offer an investor perspective on one specific topic discussed in the report: corporate sustainability reporting. We recently published a document¹ presenting our views on this subject, which might be of interest to the Committee.

We have an inherent interest in how companies manage their use of natural and social resources, as this can have a bearing on their ability to create financial value. Moreover, as a long-term, global investor, we consider our returns over time to be dependent on sustainable development in economic, environmental and social terms, as well as well-functioning, legitimate and efficient markets.

As a financial investor, we rely on good corporate governance and board accountability. We expect company boards to ensure that company reporting reflects all material sustainability risks and opportunities. In German companies, with a dual board structure, we believe the supervisory board has an important oversight role to play in these matters. The board should provide shareholders with quantitative sustainability information on a regular basis. Disclosures should in our view cover all financially relevant sustainability matters and account for any significant environmental and social consequences of company operations. Sustainability disclosures should include indicators of exposure, management and performance, and be reported at least annually.

¹ Norges Bank Investment Management, Asset Manager Perspective, *Corporate Sustainability Reporting*
https://www.nbim.no/contentassets/f49fab899158490ab3fd095e5d859ad8/assetmanagerperspective_1-20_corporatesustainabilityreporting.pdf



Our investment and ownership decisions benefit from information about:

- **Risk exposure.** Determining whether a company is exposed to a specific sustainability issue can, in some cases, be a simple assessment of its industry and country of headquarters. However, understanding the extent of that exposure often requires much more detailed information about the nature and location of a company's supply chain, operations or customers. It would be beneficial if companies share this information with investors where commercially practicable. *Examples: location and type of assets, lists of suppliers or country-by-country revenue.*
- **Risk management.** We need to understand how companies manage relevant sustainability risks and opportunities. *Examples: Is there board-level oversight? Are these issues integrated into strategic decision-making and risk management processes? Does the company have policies and initiatives on these topics?*
- **Performance metrics.** Relevant, comparable and reliable key performance indicators are necessary to fully understand a company's response to a sustainability issue and its potential financial implications. *Examples: scope 1, scope 2 and, as relevant, scope 3 greenhouse gas emissions, total water withdrawal and consumption (m³), total number and percentage of facilities audited to a social responsibility code of conduct, etc.* Companies should use internationally recognised calculation methodologies where these exist.

The use of globally accepted reporting standards by companies is a central element of sustainability disclosure, as it increases comparability across markets. Therefore, we welcome the reference to existing international standards in the Committee's Interim Report. We welcome the proposal to implement the recommendations of the Task Force on Climate-related Disclosures (TCFD), which provide a logical framework for company reporting. In addition to TCFD reporting, the Committee could also refer to the standards developed by the Sustainability Accounting Standards Board (SASB), which support companies in reporting financially material sustainability information to investors. SASB's standards present the advantage of being industry specific, provide clarity on materiality assessments and cover a broad range of sustainability topics. Finally, to communicate their economic, social and environmental impacts to an audience broader than just investors, companies may use the Global Reporting Initiative (GRI) standards.

The report mentions the idea of developing sustainability indicators for corporate disclosures in Germany. As a global investor, we would prefer to see solutions at international or European level, referring to or integrating existing international standards. We believe that developing country-specific indicators could have the unintended consequence of preventing comparability of companies' disclosures across markets.

Moreover, the Committee proposes that companies report a core set of industry-specific indicators, irrespective of an audit of materiality or relevance to the company. We support this proposal and suggest that companies, where applicable, use SASB' standards for this purpose.



Furthermore, we note the proposal to expand the scope of reporting to include also unlisted companies. This measure would contribute to a level playing field between otherwise comparable listed and unlisted companies.

We agree with the Committee that the disclosed information needs to be accessible. Annual reports and financial disclosures are central sources of information for investors, and companies could integrate financially material sustainability information into these. Information on sustainability issues which are not financially material could be disclosed through other channels than the financial reports.

Currently, companies respond to many questionnaires sent by rating agencies, indices, investors, NGOs and others about their sustainability practices and performance. These questionnaires are often based on topic-specific or proprietary frameworks, making it difficult for companies to satisfy all requests without disclosing the same information in several different ways. As standards and technologies for information gathering and sharing evolve, we believe that publishing information in company reports and on websites will be sufficient. It should not be necessary to respond to questionnaires if a company has published complete and standardised information elsewhere

Finally, concerning scenario analysis, we encourage companies to consider the sensitivity of their long-term business strategy and profitability to different regulatory and physical climate scenarios. To support strategic decision-making, they should identify future scenarios for climate regulation, carbon prices, and environmental conditions. The scenarios should include low-emissions scenarios incorporating countries' expressed national, bilateral or international climate commitments and ambitions. One such scenario should consider the successful implementation of policies to achieve the Paris climate goal.

Currently, the data and models used for scenario analyses are associated with great uncertainty, making it difficult to ascertain how individual companies' operations and earnings will be affected in different scenarios. We welcome the TCFD's ambition to provide further guidance on scenario analyses. We also support the UN Environment Programme's Finance Initiative (UNEP FI) to develop models for investors to report in line with the TCFD recommendations.

We appreciate your willingness to consider our perspective, and we remain at your disposal should you wish to discuss these matters further.

Yours faithfully,

Carine Smith Ihenacho
Chief Corporate Governance Officer

Séverine Neervoort
Senior analyst, Corporate Governance

Frankfurt, 02.04.2020

Anmerkungen von Prof. Dr. Wuermeling zum Zwischenbericht des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung

Kapitel 1.2: Rolle zentraler Finanzmarktakteure und Kapitel 1.3: Informationsfluss zwischen Unternehmen und Finanzsektor

Wir schlagen vor, auch die Bankenaufsicht in diesem Kontext explizit als Akteur zu integrieren. Beispielsweise wären folgende Ergänzungen denkbar:

- Kap. 1.2, Absatz Handlungsansätze: „Überführung der Arbeit des Sustainable Finance-Beirats in eine dauerhafte Arbeitsstruktur, begleitet durch Experten aus der Finanz- und Realwirtschaft, von staatlichen Stellen **und Aufsichtsbehörden**, aus der Zivilgesellschaft und aus der Wissenschaft [...]“
- Kap. 1.3: Hinweis auf die aktuell laufenden Arbeiten zur Entwicklung von Szenarien im NGFS sowie der EZB und dem ESRB
(Möglicher Textbaustein, falls gewünscht: „Das NGFS plant im Laufe des Jahres die Veröffentlichung eines Handbuchs zu Szenarioanalysen zu klimabezogenen Risiken. Zudem sollen beispielhaft verschiedene Szenarien modelliert und zur Verfügung gestellt werden, die jeweils unterschiedlich stark von physischen oder transitorischen Risiken getrieben sind.“)

Kapitel 2.1: Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement

Wir begrüßen die unter Handlungsansatz 2 geforderte Weiterentwicklung und Nutzung von Szenarioanalysen und Stresstests, an der wir uns von aufsichtlicher Seite in verschiedenen Projekten beteiligen. Weniger zielführend erscheint uns Handlungsansatz 4, der eine grundsätzliche Überprüfung des aufsichtlichen Rahmens vorschlägt. Aus unserer Sicht bietet der erwähnte Bericht der EBA für den Bankensektor bereits eine ausführliche Analyse möglicher kurzfristiger Orientierungen der bestehenden Regulierung. Demzufolge kann dieser Handlungsansatz unserer Meinung nach insbesondere dann einen Mehrwert bieten, wenn explizite, sektoral spezifizierte Hindernisse für nachhaltige Investitionen im Bericht aufgezeigt werden. Eine pauschale Forderung einer Überprüfung ließe das Potential des sektorübergreifend besetzten Beirats zur Identifizierung spezifischer Herausforderungen ungenutzt.

Kapitel 4.1: Unternehmensberichterstattung

Zusätzlich zu den aufgeführten Handlungsansätzen regen wir in diesem Zusammenhang die Betrachtung des Potentials innovativer Technologien wie Künstlicher Intelligenz oder Big Data an. Handlungsansatz 6 geht beispielsweise auf digitalisierte Berichtsformate ein; unserer Meinung

nach könnte man hier jedoch im Zuge der Finalisierung des Berichts noch weiter denken und diskutieren. Durch die verbesserte und intensivere Nutzung vorhandener Datenquellen könnten ggf. aussagekräftigere Ergebnisse mit geringerem Aufwand berichtet werden.

Kapitel 4.2: Finanzmarktakteure

Handlungsansatz 2: Während verstärkte Transparenz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken sehr zu begrüßen ist, kann der erhoffte Nutzen nur erzielt werden, wenn angemessene Instrumente verwendet werden. Das Melde- und Berichtswesen der Bundesbank ist dabei aus verschiedenen Gründen ungeeignet:

- Der Kreis der Meldepflichtigen beschränkt sich auf Banken; andere, für die Transformation ebenfalls essentielle Finanzmarktakteure werden darin nicht erfasst. Eine entsprechende Erweiterung wäre im bestehenden Rechtsrahmen nicht darstellbar, da diese über die rein bankaufsichtlichen Aufgaben hinausginge.
- Die dem Meldewesen zugrundeliegenden Vertraulichkeitsvorschriften stellen ebenfalls ein wesentliches Hindernis für die Steigerung der Transparenz durch das Meldewesen dar.
- Aktuell besteht von politischer Seite ausdrücklich der Wunsch, die mit dem Meldewesen verbundenen Anforderungen zu reduzieren, was dem im Zwischenbericht geäußerten Bestreben nach einer substantiellen Ausweitung deutlich entgegensteht.

Angesichts der Vielzahl der vorgeschlagenen Maßnahmen sollte zudem eine Fokussierung auf die Offenlegung besonders aussagekräftiger Informationen erfolgen; beispielsweise scheint die unter Handlungsansatz 4 erwähnte Anzahl der aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken abgelehnten Kredite als Kennzahl verzichtbar, sowohl aus Risikosicht als auch im Hinblick auf die Förderung nachhaltiger Investitionen. Die Offenlegung von Klimastresstests/ entsprechender Szenarioanalysen gemäß Handlungsansatz 3e) wiederum möchten wir ausdrücklich begrüßen. Dieser Punkt könnte im Abschlussbericht stärkere Berücksichtigung finden und ebenso wie die anderen Unterpunkte des Handlungsansatzes 3 weiterentwickelt werden.

Insgesamt empfiehlt es sich für den finalen Bericht, begrifflich explizit zwischen aufsichtlicher Offenlegung (z.B. nach der CRR (Säule III) für Banken) und sonstiger öffentlicher Berichterstattung im Allgemeinen (z.B. im Rahmen des Lageberichts) zu unterscheiden, um größtmögliche Klarheit bezüglich der geplanten Maßnahmen zu gewährleisten. Der Begriff Offenlegung sollte dabei der aufsichtlichen Offenlegung vorbehalten bleiben und nicht auf die Realwirtschaft oder Finanzmarktakteure im weiteren Sinne angewendet werden.

Sustainable Finance Committee
of the German Federal Government
c/o Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr 97
10117 Berlin

By email to SFB-Geschaefsstelle@bmf.bund.de

6th April 2020

Re: Interim Report “The Significance Of Sustainable Finance To The Great Transformation”

Dear Sir / Madame,

We welcome the initiative by the Sustainable Finance Committee of the German Federal Government to establish a national sustainable finance strategy, as outlined in its Interim Report “The Significance of Sustainable Finance to The Great Transformation” (Report). There is a wide agreement that our society will not avoid the dramatic consequences of climate change in the long term, if effective and urgent action is not taken to mitigate and adapt to those consequences.

We agree that countries of the European Union and beyond should have a clear view and a plan on how to re-direct capital flows towards sustainable business. We thus think that the work by the Sustainable Finance Committee of the German Federal Government is an important step towards the implementation of the sustainable finance agenda more widely. However, in order for this effort to be effective, we firmly believe that national strategies need to be shaped in coordination with initiatives at the EU level. Such a coordinated approach will help provide market participants with clear and uniform frameworks to be guided by and avoid further market fragmentation hampering cross border investment.

Though calling for harmonised effort more generally, we would like to comment on three specific areas in the Report where we believe an active engagement in the EU-wide debate would be important and where any duplicative initiatives should be avoided. Our comments are set out below.

Creating a binding, transparent classification system for all financial products

We note that the EU Taxonomy Regulation already establishes screening criteria for economic activities aiming to contribute to climate related objectives and will be gradually expanded in the coming years to include wider environmental and social objectives. We note that the Report proposes creating a classification system for financial products rather than economic activities, which would use the EU taxonomy as a basis. AFME thinks that, though being positive in principle, this initiative should be well coordinated at the EU level. For example, there is already advanced work ongoing on the EU Ecolabel Regulation, which will establish a framework for defining best in class labels for a range of retail financial products using the EU Taxonomy as a foundation. Additionally, the EU Green Bond Standard, also

Association for Financial Markets in Europe

London Office: 39th Floor, 25 Canada Square, London E14 5LQ, United Kingdom T: +44 (0)20 3828 2700

Brussels Office: Rue de la Loi 82, 1040 Brussels, Belgium T: +32 (0)2 788 3971

Frankfurt Office: Bürohaus an der Alten Oper, Neue Mainzer Straße 75, 60311 Frankfurt am Main, Germany

T: +49 (0)69 153 258 967

www.afme.eu

linked to the Taxonomy, is setting a framework for the issuance of green bonds in the EU. We acknowledge that there is a range of financial products where the use of the Taxonomy would still need to be adapted, however we think that this step would need to be taken across the EU and, therefore, front-running of such EU-wide initiatives should be avoided. We nevertheless encourage the German Federal Government to have a coordinated and constructive dialogue with EU policymakers on the existing and future initiatives aiming to help translate the EU Taxonomy into classification approaches for financial products.

Expanding the scope of sustainability reporting obligation and/or the number of reporting entities in quantitative terms

We note that the development of a harmonised framework for sustainability reporting is already being considered at the EU level, with the European Commission launching a process to revise the EU Non-Financial Reporting Directive, aiming to broaden the scope of the reporting obligations and reporting entities, among other objectives. We think that the costs associated with another reporting framework at the national level would outweigh any benefits, which should be avoided.

Initiatives related to climate risk management, including relevant data collection and scenario analysis

There are already coordinated initiatives, both at the EU level through the European Banking Authority (EBA) as well as globally, through the Network for Greening the Financial System (NGFS), working towards the development of approaches to managing climate related risks. We think that separate national initiatives in isolation would only add to the complexities around the topic which is already extremely complex. We would nevertheless encourage the German Federal Government to continue contributing to the EU-wide effort in this critical area.

We greatly appreciate your consideration and stand ready to discuss the content of this letter or to provide any further clarity with regard to the statements made.

Yours faithfully,

Tonia Plakhotniuk, Associate Director, Policy Division

Tonia.Plakhotniuk@afme.eu

+44 (0)20 3828 2717

About AFME

AFME (Association for Financial Markets in Europe) advocates for deep and integrated European capital markets which serve the needs of companies and investors, supporting economic growth and benefiting society. AFME is the voice of all Europe's wholesale financial markets, providing expertise across a broad range of regulatory and capital markets issues. AFME aims to act as a bridge between market participants and policy makers across Europe, drawing on its strong and long-standing relationships, its technical knowledge and fact-based work. Its members comprise pan-EU and global banks as well as key regional banks, brokers, law firms, investors and other financial market participants. AFME participates in a global alliance with the Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA) in the US, and the Asia Securities Industry and Financial Markets Association (ASIFMA) through the GFMA (Global Financial Markets Association). For more information please visit the AFME website: www.afme.eu. Follow us on Twitter @AFME_EU

Stellungnahme zum Zwischenbericht des Sustainable Finance-Beirats

Kontakt:

Volker Stolberg

Telefon: +49 30 20211621

E-Mail: stolberg@bvr.de

Berlin, 7. April 2020

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Vorbemerkung

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) unterstützt das Ziel der Bundesregierung, mit einer noch zu entwickelnden Sustainable Finance-Strategie Deutschland im europäischen Kontext eine führende Rolle bei der weiteren Gestaltung eines nachhaltigen Wirtschafts- und Finanzsystems einzunehmen. Zur Beratung der Bundesregierung bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihrer Sustainable Finance-Strategie hat die Bundesregierung den Sustainable Finance-Beirat im Sommer 2019 eingesetzt, der am 5. März 2020 einen Zwischenbericht veröffentlicht hat.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Zwischenbericht bedanken wir uns. Zur besseren Zuordnung unserer Positionen zu den einzelnen Kapiteln des Zwischenberichts haben wir uns entschieden, Ihnen unsere Bewertung nicht anhand Ihres Fragebogens, sondern im Rahmen dieser Stellungnahme zu übersenden.

Allgemeines

Die Deutsche Kreditwirtschaft ist bereit, die großen Herausforderungen im Zuge der vorgesehenen Transformation zu einem nachhaltigeren Wirtschaftssystem aktiv mitzugestalten. Für eine erfolgreiche Förderung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft in Deutschland und in der Europäischen Union bedarf es richtiger und verlässlicher Rahmenbedingungen, die – wie es der Sustainable Finance-Beirat in dem Zwischenbericht fordert – eine zielgerichtete Entwicklung von auch zukünftig tragfähigen Wirtschaftsstrukturen unter Vermeidung von harten Strukturbrüchen ermöglichen. Der Sustainable Finance-Beirat ordnet in seinem Zwischenbericht der Bundesregierung die zentrale Rolle als Rahmengerber zu und spricht sich für ressortübergreifend kohärente Entscheidungen innerhalb der Bundesregierung beim Thema Sustainable Finance aus. Dies unterstützen wir. Wesentliche Handlungsansätze der Bundesregierung sind – wie es der Sustainable Finance-Beirat festhält – ein lenkungswirksam gestalteter CO₂-Preis, die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Erhöhung geeigneter realwirtschaftlicher Investitionen sowie die Mitgestaltung des EU Green Deals und des EU-Aktionsplans „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“, insbesondere der Taxonomie. Entscheidend dabei ist, dass gerade mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen die Taxonomie klar, schlank und einfach in der Praxis anwendbar ausgestaltet wird.

Mit Blick auf die zahlreichen regulatorischen Maßnahmen auf EU-Ebene im Bereich „Sustainable Finance“ sollte die Bundesregierung auch zukünftig an ihrem Grundsatz der 1:1-Umsetzung von europäischem Recht in der nationalen Gesetzgebung festhalten (kein Gold-Plating). Der Beirat hebt in Teilen zu Recht den wichtigen Grundsatz der Proportionalität hervor – diesem Grundsatz sollte durchweg ausreichend Rechnung getragen werden.

Der Wandel in der Finanzwirtschaft hin zu mehr Nachhaltigkeit ist bereits in vollem Gange. Bei zukünftigen regulatorischen Änderungen sollte stets auf ein ausgeglichenes Ver-

hältnis von Kosten und Nutzen geachtet werden. Insbesondere sollten neue administrative Belastungen so gering wie möglich gehalten werden. Der Fokus der Finanzwirtschaft muss weiter darauf liegen, die Finanzintermediationsfunktion aufrechtzuerhalten. Dies ist für alle beteiligten gesellschaftlichen wie wirtschaftlichen Akteure dann gegeben, wenn ein nachhaltig ökonomischer tragfähiger Regelungsrahmen für die Finanzwirtschaft vorliegt. Empfehlungen des Sustainable Finance-Beirats an die deutsche Bundesregierung sollten diesem Umstand ausreichend Rechnung tragen.

Im Einzelnen

Zu dem vorliegenden Zwischenbericht haben wir im Einzelnen folgende Anmerkungen:

Einleitung (Seiten 6 bis 9)

Der Sustainable Finance-Beirat ordnet dem Finanzsektor eine Schlüsselrolle bei der Finanzierung der Transformation zu einem nachhaltigeren Wirtschaftssystem zu. Die Deutsche Kreditwirtschaft teilt die Einschätzung des Sustainable Finance-Beirats, dass Sustainable Finance zu einem mitentscheidenden Wettbewerbsfaktor wird. Der Finanzsektor übernimmt eine unterstützende Rolle im Transformationsprozess, jedoch nicht – wie vom Sustainable Finance-Beirat gefordert – eine im Sinne von Nachhaltigkeit dienende Rolle. Vor diesem Hintergrund halten wir das Verständnis des Sustainable Finance-Beirats für nicht zielführend, dass die Finanzwirtschaft ihre Glaubwürdigkeit im bevorstehenden Transformationsprozess mit Hilfe von noch zu entwickelnden wissenschaftlichen Messverfahren nachweisen müssen. Der Finanzsektor wird seine unterstützende Rolle nur durch eine kluge Flankierung durch wirtschafts- und umweltpolitische Maßnahmen sowie wettbewerblich getriebene und staatlich geförderte Innovationen voll entfalten können.

Die Deutsche Kreditwirtschaft unterstützt das Ziel der EU-Kommission, im Rahmen des European Green Deal auf dem Weg zu einem klimaneutralen Europa die vom Umbau betroffene Wirtschaft finanziell zu unterstützen. Der European Green Deal kann eine Wachstumsstrategie für die Wirtschaft darstellen, um mit Innovationen und neuen Technologien Wachstumsmärkte zu erschließen und Arbeitsplätze langfristig zu sichern. Jedoch sollte der European Green Deal nicht zu Lasten der klein- und mittelständischen Wirtschaft umgesetzt werden und keine neuen unverhältnismäßigen bürokratischen Hürden aufbauen.

Die vom Sustainable Finance-Beirat unterstützten Überlegungen, das geldpolitische Kalkül der Europäischen Zentralbank stärker im Dienst einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung auszugestalten, werden abgelehnt. Für die Europäische Zentralbank muss das Primärziel der Geldwertstabilität aufrechterhalten werden. Den Rahmen für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung muss die Politik setzen. Die Europäische Zentralbank darf dafür nicht zweckentfremdet werden. Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank darf nicht in Frage gestellt werden.

Wie der Sustainable Finance-Beirat richtig ausführt, sind Marktkräfte eine zentrale Triebfeder der Neuausrichtung des Wirtschaftssystems. Wir unterstützen daher die vom Beirat angestrebte Förderung eines innovativen Unternehmertums am Standort Deutschland und damit die bezweckte dauerhafte Sicherung bzw. Schaffung neuer qualifizierter Arbeitsplätze. Rahmenbedingungen und Anreizsysteme sind dabei so auszurichten, dass sich Innovationen durch marktwirtschaftliches Benchmarking etablieren können, nicht aber durch Verbote mögliche Fehlallokationen begünstigt werden. Wir geben zu bedenken, dass ein zu starker regulatorischer Rahmen auch innovationshemmend wirken kann.

Kapitel 1: Strategische Grundlagen und Vorüberlegungen (Seiten 10 bis 17)

Sehr wichtig erachten wir die Feststellung des Beirates, dass der Finanzsektor auf die Nachfrage nach Finanzierungen nur bedingt Einfluss nehmen kann. Deshalb bedarf es, wie vom Beirat zu Recht gefordert, geeigneter Anreize, um die Transformation in den realwirtschaftlichen Unternehmen zu fördern. Die Kreditwirtschaft unterstützt diesen Prozess gerne mit passgenauen Produkten und entsprechenden Finanzierungen.

Die Leistungsfähigkeit des Finanzsystems spielt eine wichtige Rolle bei der vorgesehenen Transformation zu einem nachhaltigeren Wirtschaftssystem. Transformationspfade für den Finanzsektor können als Orientierungshilfen für die Ausrichtung von Geschäftsmodellen nützliche Entscheidungshilfen darstellen. Eine hohe Verbindlichkeit, wie sie für die Realwirtschaft vorgesehen ist, erachten wir jedoch aufgrund der unterstützenden Rolle der Finanzwirtschaft für nicht notwendig, da sich die Finanzwirtschaft an den Bedarfen der Realwirtschaft ausrichtet bzw. ausrichten wird. Die Transformationspfade im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele sollten sich vielmehr an die Realwirtschaft richten.

Wir begrüßen, dass der Beirat die Bedeutung von KMUs sowie kleinerer Kreditinstitute für den Wirtschaftsstandort Deutschland anerkennt und unterstreichen die Bedeutung der Berücksichtigung von Proportionalitätserwägungen.

Das bestehende Finanzsystem in Deutschland unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank hat sich bewährt und sollte wie bisher intensiv genutzt werden. So kann sichergestellt werden, dass die Beteiligten sowohl Nachhaltigkeitsexpertise als auch tiefe Sachkenntnisse der finanzspezifischen Rahmenbedingungen einbringen können und die Erörterungen praxisnah erfolgen. Ohnehin besteht bereits ein enger Austausch zwischen der Politik, Finanzwirtschaft und Realwirtschaft zu Sustainable Finance. Deshalb bedarf es aus unserer Sicht keiner zusätzlichen institutionellen Formate und somit auch keiner Überführung der Arbeit des Sustainable Finance-Beirats in eine dauerhafte Arbeitsstruktur zur regelmäßigen Evaluierung der Wirksamkeit der von der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen. Als wirkungsvoller erachten wir es, wenn in die bestehenden Strukturen die Nachhaltigkeitsexpertise weiter ausgebaut und damit ein integrativer Ansatz verfolgt wird.

Nachhaltiges Wirtschaften kann innerhalb des europäischen Binnenmarktes nur auf europäischer Ebene effektiv geregelt werden. Bei nationalen Vorgaben ist davon auszugehen, dass Dienstleistungen und Produkte aus den EU-Ländern heraus angeboten werden, die die geringsten bürokratischen Anforderungen erheben. Auf nationale Alleingänge in der nicht-finanziellen Berichterstattung (z.B. durch eine vom Beirat vorgeschlagene nationale Erweiterung der Unternehmensberichterstattung um zukunftsgerichtete Nachhaltigkeitsfaktoren) sollte daher dringend verzichtet werden. Nationale Insellösungen zur nationalen Standardisierung der nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensberichterstattung dürften nicht die erhofften Wirkungen zeigen. Zu befürchten wären vielmehr Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmen und Kreditinstitute. Angesichts der hohen Komplexität in der CSR-Berichterstattung sollte für Kreditinstitute mit weniger als 500 Arbeitnehmern auch künftig das Prinzip der freiwilligen CSR-Berichterstattung Anwendung finden, d.h. keine – wie vom Beirat empfohlen – schrittweise Ausweitung der nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung auf alle Unternehmen, auch kapitalmarktferne und zunehmend kleine und mittlere Unternehmen.

Gefordert ist die Realwirtschaft, für nachhaltige Finanzierungen an nicht-finanzielle Unternehmen den Banken gut aufbereitete Nachhaltigkeitsinformationen vorzulegen. Die Erhebung der zu erbringenden Informationen, muss jedoch unter einem vertretbaren Aufwands-/ Ertragsverhältnis stehen. Wir erachten den leichteren Zugang zu Nachhaltigkeitsrohdaten von Unternehmen bspw. im Rahmen einer öffentlichen Datenbank, in die Unternehmen auf freiwilliger Basis ihre Nachhaltigkeitsdaten eingeben können, für sinnvoll. Die Datenbank sollte – zum Zwecke der Förderung von Nachhaltigkeit - als öffentliche Aufgabe verstanden werden und eine entsprechende Finanzierungsgrundlage haben.

Eine generelle Erhebung von umfassenden Nachhaltigkeitsdaten im Rahmen der Kreditvergabe an Unternehmen und Privatkunden unabhängig davon, ob ein nachhaltiges Vorhaben finanziert wird, wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand sowohl für die Daten liefernden Bankkunden als auch die Finanzwirtschaft verbunden. Für nicht erforderlich halten wir den im Zwischenbericht geforderten Aufbau einer Anlaufstelle beim Sustainable Finance-Beirat, die eine Entscheidungshilfe bei Widersprüchen unter Nachhaltigkeitszielen in konkreten Fällen bietet.

Kapitel 2: Resilienz (Seiten 19 bis 23)

Zunächst ist es positiv zu bewerten, dass der Beirat dem aktuellen Konsens folgt, dass Nachhaltigkeitsrisiken keine eigene Risikoart darstellen, sondern nur auf die etablierten Risikoarten (Kredit, Marktpreis- und Operationelle Risiken) wirken. Um dies noch deutlicher herauszustellen, regen wir an, anstelle von „Teilaspekt“ davon zu sprechen, dass Nachhaltigkeitsrisiken „Treiber der bekannten Risikoarten“¹ sind.

¹ Siehe BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, Kapitel 2.7, Dezember 2019

Der Beirat erweckt den Eindruck, eine quantitative Risikomessung sei einer qualitativen Risikomessung vorzuzugswürdig, was nahelegt, dass dies für Aspekte der Nachhaltigkeit ebenso nachgezogen werden sollte. Diese Einschätzung sollte differenzierter betrachtet werden: Es ist sinnvoll, quantitativ zu messen, wenn hinreichend validierte Modelle und valide Daten vorhanden sind, aus denen sich Eintrittswahrscheinlichkeiten und Risikohöhen sauber ableiten und in der Retrospektive auch validieren lassen. Hier wären auch Proportionalitätsüberlegungen vor dem Hintergrund der Modellentwicklung notwendig. Für einige Risiken jedoch scheint die Risikomessung nicht sinnvoll: So ist es z.B. für operationelle Risiken gängige Praxis, das Risiko auf Basis von Szenarioanalysen oder Expertenschätzungen zu bewerten und Maßnahmen zur Risikomitigierung auf dieser Basis abzuleiten. Zudem lassen sich Nachhaltigkeitsrisiken von anderen, bekannten finanziellen Risikoarten (wie Kreditrisiken oder operationelle Risiken) nur schwer abgrenzen und sind somit generell schlecht quantifizierbar.

Die Kreditwirtschaft entwickelt ihre Risikomanagementsysteme permanent im Rahmen eines organisierten Regelprozesses, dem alle Institute unterliegen, weiter. Nachhaltigkeitsaspekte werden als Risikotreiber laufend im Rahmen der Risikoinventur untersucht. Es ist jedoch zu beachten, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten nicht automatisch zu einem geringeren Ausfallrisiko führt. Insbesondere ist die Zeitdimension schwierig. Die Unsicherheit nimmt zu, je weiter Risiken in der Zukunft liegend geschätzt werden. Eine bloße Verlängerung des Betrachtungshorizonts würde damit die Risikomessung insgesamt verschlechtern.

Zielführender dagegen ist die Nutzung von Szenarioanalysen bzw. Stresstests, um mögliche Schadensszenarien aus der Materialisierung von Risiken eruieren und Handlungsoptionen entwickeln zu können. Diese sollten allerdings nicht auf nationaler, sondern auf europäischer Ebene (NGFS und EBA) entwickelt werden.

Aus unserer Sicht spielen Nachhaltigkeitsrisiken bei der Kreditvergabe eine wichtige Rolle, indem das Kreditinstitut prüft, inwieweit ein Kunde transitorischen oder physischen Risiken ausgesetzt ist und wie sich das auf das Risiko insgesamt auswirkt. Die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) bilden diesen Aspekt schon heute gut in den entsprechenden Prinzipien ab.

Ebenso hat die BaFin Ende letzten Jahres ein Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht, das Instituten eine Orientierungshilfe gibt, um ESG-Risiken angemessen berücksichtigen zu können. Aufgrund der darin von der Aufsicht formulierten Erwartungshaltung werden sich die Institute ohnehin künftig mit Nachhaltigkeitsrisiken noch intensiver als bisher schon befassen und diese angemessen und dem Proportionalitätsgrundsatz entsprechend in ihre Risikomanagementsysteme integrieren. Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft sollten die Erfahrungen mit dem BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zunächst abgewartet werden, bevor mögliche weitere Schritte zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit im Risikomanagement erwogen werden. Dafür spricht auch, dass die BaFin in Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank in die-

sem Jahr zunächst ein Konzept und eine Strategie entwickeln wird, nach denen Nachhaltigkeitsrisiken ab dem Jahr 2021 in Aufsichtsprozesse integriert werden sollen.

Der Bericht des Beirats sollte sowohl die EBA-Leitlinien als auch das BaFin-Merkblatt erwähnen, um deutlich zu machen, dass von regulatorischer Seite bereits entsprechende Initiativen laufen. Zusätzlich regen wir an, die gleichen Begriffsdefinitionen zu verwenden, damit der Leser die Begrifflichkeiten eindeutig zuordnen kann. Ebenso sollte darauf verwiesen werden, dass die EBA sich im Rahmen von CRD/CRR-Mandaten in den kommenden Jahren mit Fragen des Einbezugs von ESG-Risiken in das Risikomanagement und den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) beschäftigen und entsprechende Regularien hierzu erarbeiten wird.

Wir möchten zu bedenken geben, dass die vom Beirat geforderte Quantifizierung von Nachhaltigkeitsparametern und hierauf aufbauende Szenarioanalysen erheblichen Aufwand insbesondere auch bei kleinen und wenig komplexen Instituten verursachen würden. Zusätzlich besteht die Problematik, dass zum aktuellen Zeitpunkt Modelle kaum etabliert, getestet und validiert sind. Zudem ist fraglich, ob aufgrund fehlender Datenhistorien und Datensätze, die noch aufgebaut werden müssen, eine quantitative Betrachtung überhaupt möglich ist, zumal hier auch die Gefahr der Erzeugung von Scheingenauigkeiten besteht. An dieser Stelle möchten wir nochmals bezogen auf das Risikomanagement betonen, dass eine Fokussierung auf eine rein quantitative Betrachtung von Nachhaltigkeitsrisiken und auf eine Fortentwicklung von Risikomesssystemen aus unserer Sicht nicht geeignet ist. Insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeit sind wir davon überzeugt, dass eine qualitative Einwertung und ggf. Berücksichtigung in Form von Szenarioanalysen zielführender und geeigneter ist.

Generell halten wir die hier aufgeführten Handlungsansätze für verfrüht. Auf EU-Ebene hat die EBA ein Mandat erhalten, die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) zu prüfen und darüber bis zum 28. Juni 2021 einen Bericht zu verfassen, auf dessen Grundlage ggf. europäische Leitlinien angepasst oder erstellt werden sollen. Das Abwarten der Entwicklungen auf europäischer oder globaler Ebene erscheint angemessener.

Zu einzelnen Handlungsansatzempfehlungen des Beirats:

Zu 1.: Die Einführung eines verlässlichen und lenkungswirksamen CO₂-Preises halten wir für ein geeignetes Mittel bei der Gestaltung eines nachhaltigen Wirtschaftssystems. Höhere Kosten für den CO₂-Ausstoß können letztlich dazu beitragen, die Wirtschaft CO₂-ärmer zu machen bzw. in Richtung CO₂-Neutralität zu transformieren. Der CO₂-Preis erzielt eine unmittelbare Wirkung auf die Nachfrageseite und ist somit ein starker Anreiz für Innovationen und folglich für eine gesteigerte Nachfrage nach CO₂-effizienten Projekten und letztlich auch Finanzierungen.

Zu 2.: Die Verpflichtung und damit angestrebte Verbindlichkeit weiterer Vorgaben über die bestehenden Regelungen hinaus lehnen wir ab. Wie bereits oben ausgeführt, hat die BaFin ein Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken Ende 2019 veröffentlicht, in dem klar die Unverbindlichkeit der dort aufgezeigten Grundsätze und Prozesse hervorgehoben wird. Zudem sehen wir vor dem Hintergrund nicht vorhandener Erfahrungswerte verbindliche Vorgaben kritisch. Ferner stellt die verpflichtende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten einen Eingriff in den Grundsatz der Methodenfreiheit und des Proportionalitätsgrundsatzes dar, da die Vorgaben sowohl große Kreditinstitute mit komplexen Geschäftsmodellen als auch kleine, wenig komplexe Institute betreffen würden.

Zu 5.: Die genannten ausgefeilten Methoden von Nachhaltigkeitsratingagenturen sind in der Regel nicht allen Banken zugänglich. Zielkonflikte entstehen zudem nicht nur in Bezug auf ESG-Aspekte, sondern und insbesondere im Zusammenhang mit Zielen der Wirtschaftlichkeit. Wir regen dringend an, diese Zielkonflikte mit in die Betrachtung einzubeziehen, weil der Fortbestand der Institute in erster Linie durch Berücksichtigung von Entscheidungen unter der Maxime der Wirtschaftlichkeit unter Einbezug der Risikotragfähigkeit abhängt.

Insgesamt sollte bei den Handlungsansätzen neben dem Proportionalitätsprinzip auf den Grundsatz der Wesentlichkeit eingegangen werden. Es wäre unverhältnismäßig und nicht sinnvoll, die systematische Risikosteuerung von Nachhaltigkeitsrisiken zu erwarten, wenn diese für ein Institut eben keinen wesentlichen Beitrag zum Risikoexposure aufweist. Zudem erweckt dieses Kapitel den Eindruck, Nachhaltigkeitsrisiken seien eine eigene Risikoart und als solche steuerungsfähig – dies ist, wie oben ausgeführt, nicht der Fall.

Die Empfehlungen der vom Finanzstabilitätsrat gegründeten Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD-Empfehlungen) beinhalten „risikomanagementrelevante Aktivitäten“. Die TCFD-Empfehlungen sind bisher freiwillig und sollten nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft auch zukünftig für kleine und mittelgroße nicht-börsennotierte Unternehmen freiwillig bleiben, wobei ein EU-weit einheitliches Vorgehen wichtig ist. Die Deutsche Kreditwirtschaft spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass Kreditinstitute – wie derzeit im BaFin-Merkblatt vorgesehen – ESG-Risiken entsprechend ihrer Größe und ihrem Risikoprofil in ihr Risikomanagement integrieren. Die darüber hinausgehende Forderung des Sustainable Finance-Beirats nach Einführung einer gesetzlichen Regelung, die alle börsennotierten Unternehmen in Deutschland ab 2022 zur Anwendung der TCFD-Empfehlungen verpflichtet, sollte nur in Übereinstimmung mit der anstehenden europäischen Überarbeitung der NFRD betrachtet werden. Eine nationale Verpflichtung als Insellösung ist nicht zielführend. Angesichts der notwendigen, sehr umfangreichen Risikoexpertise erscheint die Annahme im Zwischenbericht nicht realistisch, dass die Zivilgesellschaft als Frühwarnsystem für Lücken im Berichtswesen und im Management von Nachhaltigkeitsrisiken dienen und so sicherstellen kann, dass die Perspektive von Menschen(gruppen), die von diesen Risiken betroffen sind, im Prozess berücksichtigt werden.

Kapitel 3: Transformation (Seiten 24 bis 30)

Als Vorbemerkung möchten wir unterstreichen, dass die Regelungen für nachhaltiges Wirtschaften innerhalb des europäischen Binnenmarktes nur auf europäischer Ebene effektiv festgelegt werden können. Bei nationalen Vorgaben ist davon auszugehen, dass Dienstleistungen und Produkte aus den EU-Ländern heraus angeboten werden, die die geringsten bürokratischen Anforderungen erheben. Ebenfalls ist der globale Regulierungskontext für Deutschland als Exportnation von wesentlicher Bedeutung. Wir schlagen daher vor, dass sich der Beirat für die Umsetzung europäischer Sustainable Finance-Regulierung im Rahmen der ISO-Normierung stark macht.

Zu 3.1.: Produktbezogene Maßnahmen (Seiten 26 bis 27)

Das vom Beirat geforderte Angebot nachhaltiger Finanzprodukte in allen Produktkategorien sollte dem Markt überlassen werden und nicht – wie vom Beirat gefordert - durch ein auf Taxonomiebasis verpflichtendes neues nationales Produktklassifizierungssystem, welches für alle Finanzprodukte die Beiträge zu SDGs und Pariser Klimazielen deutlich macht, erschwert werden. Wenn sich eine größere Vergleichbarkeit hinsichtlich der ökologischen Qualität von Finanzprodukten herausbildet, haben Investoren eine breitere Informationsgrundlage für ihre individuellen Anlageentscheidungen.

Zu 3.2: Governance- und Anreizsysteme (Seiten 28 bis 30)

Die Deutsche Kreditwirtschaft unterstützt nachdrücklich den Handlungsansatz Nr. 5, nach dem Risikoabsicherungen durch die öffentliche Hand für nachhaltige Finanzierungen, insbesondere auch für risikoreichere Investitionen, bereitgestellt werden sollen. Damit werden Innovationen ermöglicht, die zur Erreichung der Pariser Klimaziele essenziell sind. Allerdings sollten Risikoabsicherungen (Garantien, Bürgschaften) auch weiterhin für Finanzierungen bereitstehen, die nicht auf die Pariser Klimaziele einzahlen. Vielmehr sollte es Ziel sein, einen geeigneten Rahmen zu schaffen, in dem gezielt innovative und risikoreichere Finanzierungen gefördert werden können.

Die aufsichtlichen Vorgaben für die Eignung von Mitgliedern der Leitungsorgane beruhen im Wesentlichen auf europäischen Vorgaben (z. B. EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen, EBA/GL/2017/12, Ziffer 64, 71; EZB-Leitfaden Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit, S. 12). Dasselbe gilt für die Eignungsvorgaben für die Inhaber der internen Kontrollfunktionen Compliance, Risikomanagement und Revision (z. B. EBA-Leitlinien zur internen Governance, EBA/GL/2017/11, Ziffer 184). Es erscheint daher – nicht zuletzt mit Blick auf den einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus SSM – verfehlt, über die Umsetzung dieser europäischen Regelungen hinaus auf nationaler Ebene weitere Vorgaben zu machen.

Wir möchten grundsätzlich davon abraten, die bestehenden aufsichtlichen Vorgaben im Bereich Corporate Governance durch sachfremde Nachhaltigkeitsaspekte zu überfrachten. Die Vorgaben sind bereits sehr umfangreich, aber dennoch auf bankspezifische Kenntnisse und Erfahrungen beschränkt. Soweit sich Nachhaltigkeitsaspekte auf das Risikomanagement von Banken auswirken, gehören entsprechende Kompetenzen bereits zum Anforderungsprofil und werden im BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken konkretisiert; der europäische Gesetzgeber hat zudem die EBA beauftragt, bis zum 28. Juni 2021 zu prüfen, ob Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess durch die zuständigen Behörden einbezogen werden können (vgl. CRD V-Richtlinie, Art. 98 Abs. 8). Den Ergebnissen dieser Untersuchung sollte nicht vorgegriffen werden. Deshalb halten wir die Forderung des Beirates nach einer Fortentwicklung der Pflichten und Anforderungen in der Unternehmensführung und Buchführung hinsichtlich eines angemessenen Nachhaltigkeitsverständnisses und -handelns für ungeeignet (vgl. Handlungsansätze, Nr. 6a). Es bleibt zudem unklar, was erforderliche Nachhaltigkeitskompetenzen in den formalen Organen (Vorstand/Geschäftsführung, Verwaltungs-/Aufsichtsrat) sein sollen, wie diese quantifiziert werden sollen und in welcher fachlichen Tiefe diese Know-how vorzuhalten ist.

Für die fachliche Eignung sollten im Kern Kenntnisse über bankspezifische Risiken im Vordergrund stehen. Gerade vor dem Hintergrund von Proportionalitätserwägungen ist es zu weitgehend, die fachliche Eignung jedwedes Vorstands und Aufsichtsrats von Instituten aller Größen von Nachhaltigkeitskenntnissen abhängig zu machen. Es ist auch heute schon gang und gäbe, dass Aufgaben von der Geschäftsleitung an Spezialisten delegiert und Entscheidungen auf Basis einer gut von den Fachexperten vorbereiteten Vorlage getroffen werden. Nicht zielführend ist die Beiratsempfehlung (vgl. Handlungsansätze, Nr. 6c), dass für die Besetzung von operativen Schlüsselfunktionen in Finanzinstituten (u.a. Portfoliomanagement, Kreditprüfung, Risikomanagement, Compliance) unterhalb der Geschäftsleitung die BaFin Leitlinien zu den erforderlichen Mindestqualifikationen und deren Nachweisen erstellen bzw. bestehende Anforderungen erweitern könnte. Gleichermaßen nicht passend ist der Beiratvorschlag, zur besseren Orientierung und Qualitätssicherung zu prüfen, ob eine Positivliste oder ein Akkreditierungsprozess für Qualifikations- und Weiterbildungsangebote (in denen auch Nachhaltigkeit integriert ist) zielführend ist.

Bei den unter Nr. 6e der Handlungsansätze genannten Anforderungen an die erforderliche Sachkunde von Anlageberatern begrüßen wir, dass der Zwischenbericht grundsätzlich die Maßgeblichkeit der europäischen Vorgaben anerkennt (siehe entsprechend unter I.). Allerdings besteht bei den europäischen Regelungen zur Sachkunde von Anlageberatern entgegen der Annahme des Zwischenberichts keine Möglichkeit für ggf. weitergehende nationale Anforderungen. Folglich handelt es sich bei den europäischen Vorgaben entgegen dem Zwischenbericht nicht lediglich um einen Mindeststandard, sondern die europäischen Vorgaben zur Sachkunde von Anlageberatern sind – da abschließend – allein maßgeblich.

Vor diesem Hintergrund erscheint es auch fraglich, dass der BaFin national eine Kompetenz zur Festlegung des Schulungsumfangs zur Nachhaltigkeit für Berater übertragen werden kann (siehe hierzu unter II.). Denn nach den europäischen Vorgaben tragen die Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Verantwortung zur Sicherstellung der erforderlichen Sachkunde ihrer Anlageberater. Dies würde auch für die neuen europäischen Anforderungen zur erforderlichen Sachkunde mit Blick auf die Nachhaltigkeit gelten. Ferner gibt es hierfür auch kein praktisches Bedürfnis, wie die Erfahrungen mit den bereits heute geltenden Sachkundeforderungen zeigen, bei denen die BaFin (aus dem vorstehend genannten Grund) den Schulungsumfang ebenfalls nicht festlegt. Auf die Empfehlungen unter II. sollte daher verzichtet werden.

In den Vergütungssystemen werden Nachhaltigkeitsfaktoren bereits berücksichtigt (§ 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 6 KWG, §§ 18 ff. InstitutsVergV, § 87 Abs. 1 S. 2 AktG). Eine Ausgestaltung der Vergütungssysteme anhand der Nachhaltigkeitsstrategie gestaltet sich in der Messung schwierig, wie die Erfahrung aus der Umsetzung der o.g. Regulatorik zeigt.

Kapitel 4: Transparenz und Offenlegung (Seiten 31 bis 41)

Wie bereits im Abschnitt „Resilienz“ dargestellt, sollte die Forderung des Sustainable Finance-Beirats nach Einführung einer gesetzlichen Regelung, die alle börsennotierten Unternehmen ab 2022 zur Anwendung der TCFD-Empfehlungen verpflichtet, nur in Übereinstimmung mit der künftigen EU-Gesetzgebung weiterverfolgt werden. Eine rein nationale Verpflichtung dieser Unternehmen erscheint nicht zielführend.

4.1. Unternehmensberichterstattung (Seiten 34 bis 38)

Wie bereits zu Kapitel 1 ausgeführt, sollte auf nationale Alleingänge in der nicht-finanziellen Berichterstattung und ihrer gesetzlichen Prüfung dringend verzichtet werden. Nationale Insellösungen dürften nicht die erhofften Wirkungen zeigen. Zu befürchten sind vielmehr Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmen und Kreditinstitute. Wie bereits oben zum Kapitel 1 ausgeführt sollte angesichts der hohen Komplexität in der CSR-Berichterstattung für Kreditinstitute mit weniger als 500 Arbeitnehmern auch künftig das Prinzip der freiwilligen CSR-Berichterstattung Anwendung finden.

Im Rahmen der auf europäischer Ebene zu führenden Diskussion über die Weiterentwicklung der nichtfinanziellen Berichtspflichten sollte auch die Platzierung und der Zeitrahmen für die Erstellung des nichtfinanziellen Berichts diskutiert werden. Unter Kosten-Nutzen-Erwägungen sowie im Hinblick auf das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit, wie es in der aktuellen Konsultation zur Novellierung der CSR-Richtlinie definiert wird, und auf die ggf. abweichenden Prognosezeiträume sehen wir eine verpflichtende nichtfinanzielle Berichterstattung im Lagebericht kritisch. Der Aufstellungs- und Prüfungsprozess für den Jahresabschluss ist heute schon sehr eng getaktet. Es ist nicht ersichtlich, warum die nichtfinanziellen Informationen zwingend dem Zeitplan für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses folgen sollen. Die Nachhaltigkeitsinformationen sind nicht vorrangig in Bezug

auf ein Geschäftsjahr oder einen Stichtag entscheidend, sondern haben einen besonderen Wert für die Einschätzung dessen, wo das Unternehmen steht und in welche Richtung es sich künftig bewegen wird. Die geforderte Verlängerung des Prognosezeitraums auf mindestens fünf Jahre und der Wunsch nach Aussagen zu einem Zeitraum von 10-20 Jahren würden die Nachvollziehbarkeit und Verlässlichkeit der Daten erheblich beeinträchtigen. Hier könnte man auf mehr qualitative als auf quantitative Aussagen setzen.

4.2. Finanzmarktakteure (Seiten 39 bis 41)

Für den Erfolg einer nachhaltigen Finanzwirtschaft ist es unerlässlich, die Realwirtschaft als Hauptadressat der von der Politik eingeleiteten Maßnahmen einzubinden. Letztlich sind es die realwirtschaftlichen Unternehmen, die der Finanzwirtschaft die relevanten Informationen über die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen eines Investitionsvorhabens bzw. des gesamten Unternehmens bereitstellen.

Die im Zwischenbericht empfohlenen umfassenden Veröffentlichungspflichten für die Finanzwirtschaft, u.a. zu Krediten, Wertpapierengagements, abgelehnten Kreditanfragen aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken unter Angabe der hierfür geltenden Richtlinien der Bank, erscheinen uns unverhältnismäßig. Dies würde eine erhebliche Benachteiligung der deutschen Kreditinstitute bedeuten.

Wir unterstützen die im Zwischenbericht vorgeschlagene Entwicklung einer bundeseinheitlichen, besser noch europäischen oder globalen elektronischen Plattform und Datenbank für Energieausweise für Gebäude, auf die kosten- und barrierefrei zugegriffen werden kann.

Eine Dopplung durch die geplante Erweiterung des Meldewesens im Rahmen von AnaCredit um identische Sachverhalte sollte indes vermieden werden.

Kapitel 5: Rolle der Öffentlichen Hand (Seiten 42 bis 45)

Die im Zwischenbericht erfolgte Zuordnung der Sparkassen, Landesbanken und öffentlichen Versicherer zur öffentlichen Hand halten wir nicht für sachgerecht. Diese Institute sind in ihrer im Wettbewerb erbrachten Geschäftstätigkeit keineswegs mit Bund, Länder und Kommunen und auch nicht mit Förderbanken vergleichbar. Insbesondere haben sie keine „Rolle als Gestalter des Regulationsrahmens“. Sie unterliegen den geltenden Finanzmarktregeln. Alle gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Förderung von Nachhaltigkeit in der Finanzbranche müssen nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft zwingend wettbewerbsneutral ausgestaltet werden.

Die Forderung des Sustainable Finance-Beirats, dass bei staatlich geförderten Finanzprodukten (z.B. Riester, Rürup, betriebliche Altersvorsorge, Fördermittelprodukte der Förderbanken) Nachhaltigkeitskriterien angemessen berücksichtigt werden sollten, darf nicht dazu führen, dass die Hauptziele der jeweiligen Förderung dadurch beeinträchtigt wer-

den. In der Mittelstandsförderung der Förderkreditinstitute sollte es nicht anhand von Nachhaltigkeitsaspekten automatisch zu einem Ausschluss von Finanzierungsvorhaben kommen. Ausschlaggebend sollte die Gesamtsituation sein. Schließlich leistet die öffentliche Förderung durch deutsche Förderkreditinstitute nicht nur einen wichtigen Beitrag bei der Transformation zu einer nachhaltigeren Wirtschaft, sondern insbesondere zur Steigerung der Leistungs- und Innovationsfähigkeit von Existenzgründern und kleinen und mittleren Unternehmen.

Steuerliche Erleichterungen sind seit jeher ein guter und geeigneter Trigger, um Investitionen in bestimmte Richtungen zu lenken. Von daher unterstützt die Deutsche Kreditwirtschaft den Vorschlag, nachhaltige Anlage- und Sparprodukte steuerlich zu begünstigen.

Schlussbemerkung

Deutschland steht vor einer gewaltigen Herausforderung. Das Corona-Virus löst nicht nur eine medizinische Krise aus, sondern sorgt für eine nie dagewesene Unsicherheit in der Realwirtschaft und zu Verwerfungen an den Kapitalmärkten. Schnelle und zielgerichtete Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft, wie sie die Bundesregierung derzeit auf den Weg bringt, sind notwendig.

Dies kann auch nicht spurlos an den Überlegungen für eine deutsche Sustainable Finance-Strategie vorbeigehen. Auch wenn es momentan noch zu früh ist, konkrete Schlussfolgerungen zu ziehen, so muss unbedingt mitbedacht werden, dass alle Unternehmen branchenübergreifend in vielfältiger Weise mit der Bewältigung der Corona-Auswirkungen befasst sind. Dies sollte in die weiteren Diskussionen des Sustainable Finance-Beirats einfließen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft bittet die Mitglieder des Sustainable Finance-Beirats, die zuvor aufgeführten Anmerkungen bei der Weiterentwicklung ihres Berichts zu berücksichtigen. Die Finanzwirtschaft ist bereit, ihren Beitrag für die großen Herausforderungen im Zuge der vorgesehenen Transformation zu einem nachhaltigeren Wirtschaftssystem aktiv zu leisten und den Wandel mitzugestalten. Dazu bedarf es eines breiten Dialogs, um einen für alle beteiligten Akteure tragfähigen und praktikablen Regelungsrahmen zu schaffen.

Persönlich/Vertraulich

Sustainable Finance-Beirat
der Bundesregierung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

6. April 2020

Zwischenbericht des Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse haben wir den Zwischenbericht des Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung gelesen. An der webbasierten Online-Konsultation haben wir teilgenommen. Ergänzend möchten wir auf einige Aspekte eingehen, die in unserer Online-Stellungnahme zur Konsultation nicht enthalten sind, gleichwohl aber dem SFB als konstruktive Impulse für die Fertigstellung des Berichtes dienen können.

Für die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, als Teil der weltweit tätigen EY Gruppe, sind Climate Change und Sustainable Finance von zentraler Bedeutung. Unser „Building a Better Working World“ bringt zum Ausdruck wie wir unserer Unternehmensverantwortung zur Förderung eines nachhaltigen, integrativen Wachstums – d.h. ein Wachstum, bei dem jeder zu den Vorteilen des Wirtschaftswachstums beitragen und daran teilhaben kann – gerecht werden. Wir konzentrieren uns auf die Erhöhung unseres sozialen Einflusses durch die Unterstützung der nächsten Generation sowie durch die Zusammenarbeit mit einflussreichen Unternehmern; und der Überprüfung unseres eigenen Unternehmens, um sicher zu sein, dass wir verantwortungsvoll handeln.

Aus dieser Überzeugung heraus haben wir Steve Varley zum EY Global Vice Chair – Sustainability nominiert, das Embankment Projekt for Inklusiv Capitalism (EPIC) unterstützt, uns im FSB-TCFD engagiert und durch unseren globalen CEO Carmine Di Sibio in Davos 2020 als erste BIG 4 Organisation die Klimaneutralität bis Ende 2020 angekündigt. Wir tauschen uns regelmäßig mit der EU Kommission zur Sustainable Finance Regulierung aus, unterstützen den Rat für Nachhaltige Entwicklung im H4SF und förderten den Zweiten als auch den Dritten Sustainable Finance Gipfel.

Wir erachten die Arbeit des Sustainable Finance-Beirat für sehr wichtig und unterstützen die in dem Zwischenbericht vorgestellten Handlungsansätze. Auf folgende Aspekte möchten wir in der Folge näher eingehen.

Rolle der Aufsicht

In der Executive Summary auf Seite 4 des Zwischenberichts führen Sie drei Akteure auf, die für den Erfolg der Transformation wesentlich sind. In Kapitel 1 Strategische Grundlagen und Vorüberlegungen führen Sie unter 1.1. Politikkohärenz drei Handlungsansätze auf, die Sie an die Bundesregierung und Bund und Länder adressieren. U. E. müsste als ein weiterer, wesentlicher Akteur die Aufsicht, konkret die BaFin aufgenommen werden bzw. die Rolle und Bedeutung der Aufsicht im Rahmen der Sustainable Finance Entwicklungen beleuchtet werden. Gemäß § 6 Abs. 2 KWG hat die BaFin die Aufgabe, Missständen im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen entgegenzuwirken, welche die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerten gefährden, die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen. § 6 Abs. 1 WpHG weist ihr eine ähnliche Rolle für die Durchführung des Wertpapierhandels und der Stabilität des Finanzmarkts zu. Die BaFin muss also durch ihr Aufsichtshandeln sicherstellen, dass sämtliche mit dem Klimawandel (und anderen Nachhaltigkeitsfaktoren¹) einhergehenden Risiken begrenzt werden, und darauf hinwirken, dass die beaufsichtigten Unternehmen resiliente Geschäftsmodelle aufweisen, die nicht nur kurzfristig rentabel, sondern auch langfristig nachhaltig Bestand haben. Besteht bei Banken (Finanzmarktakteuren) ein zu hohes Engagement in nicht nachhaltigen Vermögenswerten, muss die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells in Frage gestellt werden, d. h. es muss seitens der Aufsicht Sanktionsmöglichkeiten geben. Insoweit ergibt sich bereits aus dem Auftrag der BaFin de lege lata die Notwendigkeit einer aktiven Rolle der BaFin in Bezug auf die Beaufsichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Ob die relativ „weiche“ Form eines Merkblatts ausreicht, um diesem Auftrag nachzukommen, sollte durch den SFB in Form einer Handlungsoption thematisiert werden.

Unabhängig davon könnte aber auch untersucht werden, ob der Auftrag der BaFin im Hinblick auf die Herausforderungen, die mit dem Klimawandel verbunden sind und der besonderen Rolle, die Finanzmarktakteure als Intermediär, Versicherer und Risikokapitalgeber spielen, erweitert werden sollte, z.B. auf die Überwachung von als „grün“ zertifizierten Finanzprodukten.

Rolle der Bundesbank und der Europäischen Zentralbank (EZB)

In der Einleitung wird auf Seite 7 des Zwischenberichts auf die Rolle der EZB kurz eingegangen. Die Mitwirkung der Bundesbank wird in den Handlungsansätzen unter 4.2 bezogen auf ihre Funktion als Adressat von bankaufsichtlichen und bankstatistischen Meldungen diskutiert. Zu der Rolle der Bundesbank und der EZB könnten vom SFB, vor dem Hintergrund der deutschen EU Ratspräsidentschaft, weitergehende Empfehlungen bzw. Handlungsansätze formuliert werden.

¹ Neben Klima-/Umwelt-Aspekten (Environment) gilt es hier die Social- und Governance-Aspekte des ESG-Konzeptes gleichgewichtig zu berücksichtigen

Der EZB wurde bei Ihrer Gründung 1998 durch die beteiligten EU-Mitgliedsstaaten der Teil staatlicher Souveränitätsrechte übertragen, der die Geldpolitik betrifft. Aufgabe der EZB ist vor allem die Gewährleistung der Preisstabilität und der Finanzstabilität im EU-Wirtschaftsraum. Darüber hinaus soll die EZB allgemeine wirtschaftspolitische Maßnahmen in der EU unterstützen, sofern diese nicht mit der Wahrung der Preisstabilität in Konflikt stehen. Im Rahmen der geldpolitischen Maßnahmen stellt sich z.B. die Frage, ob bei den laufenden Ankaufprogrammen oder bei der Hereinnahme von Sicherheiten im Rahmen von Transaktionen mit Geschäftsbanken, eine stärkere Verknüpfung zu den EU Klimazielen angeraten wäre, um dadurch die, um den Klimawandel einzudämmende, erforderliche Transformation der Wirtschaft hin zu einer CO₂-neutralen Kreislaufwirtschaft, auch im Sinne des EU Aktionsplanes, stärker zu fördern und damit die Klimaschutzziele der EU-Kommission zu unterstützen². Eine solche „grüne“ Geldpolitik ließe sich dann mit der geldpolitischen Aufgabenstellung der EZB rechtfertigen, wenn es einen Zusammenhang zwischen Preisstabilität einerseits und klimabedingten, d.h. den transitorischen und physischen, Risiken andererseits gibt³. Hier könnten im Rahmen der deutschen EU Ratspräsidentschaft entsprechende Initiativen angestoßen werden.

Unkritisch dürfte es hingegen sein, wenn für die Verwaltung der eigenen, nicht geldpolitisch motivierten Portfolien einer Notenbank, wie z.B. der eigenen Pensionsfonds, vermehrt „grüne“ Vermögenswerte hereingenommen werden. Hier agiert die Notenbank letztlich wie eine Geschäftsbank und unterliegt den treuhänderischen Pflichten. Der Beirat könnte hier entsprechende Handlungsansätze formulieren.

Finanzstabilität kann die EZB durch mikroprudenzielle und makroprudenzielle Maßnahmen sicherstellen. Mit makroprudenziellen Maßnahmen soll verhindert werden, dass Risiken sich negativ auf weite Teile des Finanzsystems auswirken oder systemisch werden (Systemrisiken), mit der Folge, dass insbesondere kritische Finanzmarktinfrastrukturen ausfallen. Makroprudenzielle Maßnahmen im Zusammenhang mit Gefahren aus dem Klimawandel wären also dann gerechtfertigt, wenn diese Gefahren das Potential haben, ein Systemrisiko oder eine Finanzkrise auszulösen. Es ist zumindest Aufgabe einer Notenbank, die potenziellen direkten und indirekten Auswirkungen aus dem Klimawandel auf das Finanzsystem und die Finanzstabilität grundlegend zu analysieren und laufend zu überwachen⁴. Auch in diesem Zusammenhang könnte ein Handlungsansatz formuliert werden.

² Überlegungen zu einer stärkeren Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Geldpolitik ist auch Bestandteil der Überprüfung der geldpolitischen Strategie der EZB. Vgl. Pressemitteilung der EZB vom 23. Januar 2020.

³ Hierzu und zu möglichen Zusammenhängen zwischen Risiken aus dem Klimawandel und Preisstabilität vgl. Bolton, P. et al The Green Swan S. 16

⁴ Vgl. NGFS: A call for action, April 2019, S. 22 ff.

Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement

Die unter 2.1 aufgeführten Handlungsansätze in Bezug auf das Risikomanagement halten wir grundsätzlich für zielführend. Der dritte Handlungsansatz spielt zwar auf die inside-out-Perspektive im Rahmen der doppelten Wesentlichkeit an. Es sollte jedoch noch stärker betont werden, dass die inside-out-Perspektive in das bestehende Risikomanagement integriert werden muss, um den Impact eines Finanzmarktakteurs auf die Erreichung der Umweltziele darstellen zu können. Hierüber sollten Institute dann auch im Rahmen der Offenlegungsanforderungen zukünftig berichten. In der fünften Handlungsalternative wird die Bedeutung von Nachhaltigkeitsratings als Teil der Entscheidungsfindung betont. In Anlehnung an die Ergebnisse der Untersuchungen der ESMA⁵ sollte überlegt werden, wie die Güte von Nachhaltigkeitsratings überwacht werden kann. Ferner sollte analysiert werden, wie Nachhaltigkeitsfaktoren in die institutseigenen internen Ratingverfahren integriert werden können.

Governance und Anreizsysteme

Die unter 3.2 dargestellten Handlungsansätze können u. E. dazu beitragen, klimabedingte Chancen und Risiken im Unternehmen zu verankern. Folgende Handlungsansätze könnten hinzugefügt werden:

- Berücksichtigung des Themenkomplex Nachhaltigkeit bei der Evaluierung des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung;
- Erfordernis, dass Nachhaltigkeitsrisiken explizit in die „risk appetite statements“ der Finanzmarktakteure integriert werden;
- Explizite Forderung, dass Nachhaltigkeitsrisiken in der Risikokultur erfasst werden müssen;
- Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -kriterien im Three-Lines-of-Defense Konzept und im internen Kontrollsystem (IKS);
- Integration Nachhaltigkeit in die Regelungen zur Produktgovernance.

Transparenz und Offenlegung

Unter 4.2 werden Handlungsansätze aufgeführt, die die Transparenz der Finanzmarktakteure in Bezug auf den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und die Nachhaltigkeit von Vermögenswerten steigern sollen. Die Handlungsansätze sind grundlegend zu begrüßen. Allerdings müsste u. E. weiter ausformuliert werden, ob das Aufsetzen auf bestehenden Formaten und Institutionen wie in Handlungsansatz 2 vorgeschlagen, zielführend ist. Die bestehenden Melde- und Berichtsformate sind a) vor dem Hintergrund jeweils anderer Zielsetzungen entwickelt worden und b) nicht

⁵ ESMA Technical Advice to the European Commission on Sustainability Considerations in the credit rating market, 18.7.2019.

für alle Finanzmarktakteure einheitlich anzuwenden. Auch die mittlerweile im Amtsblatt der EU veröffentlichte Offenlegungsverordnung ist nicht von allen Finanzmarktakteuren anzuwenden. Gegebenenfalls könnte ein Handlungsansatz überlegt werden, der die Verordnung zur Einreichung von Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen nach dem Kreditwesengesetz (FinaRisikoV) entsprechend um Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken ergänzt.

Abbildung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Finanzfunktion

Nachhaltigkeitsrisiken wirken sich immer auch auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage eines Finanzmarktakteurs aus. Dem Risikomanagement kommt die Funktion zu, die Risiken so zu steuern, dass der Effekt auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage möglichst gering ist bzw. dass die Risiken getragen werden können. Der Finanzfunktion kommt u. a. die Aufgabe zu, die Vermögenswerte unter Berücksichtigung der geltenden Rechnungslegungskonventionen zu bewerten. Insbesondere bei Finanzdienstleistungsunternehmen spielt die Marktbewertung bzw. die Erfassung von finanziellen Risiken bei der Bewertung von Vermögenswerten eine herausragende Rolle. Zwar kann davon ausgegangen werden, dass bei einer sachgerechten Bewertung von Kreditengagements bekannte physische Risiken bei den Sicherheiten oder eine erhöhte Ausfallgefahr des Kreditnehmers wegen möglicherweise nicht tragbarer Umweltauflagen erfasst werden. Fraglich ist jedoch, ob Transformationsrisiken, denen ein Kreditnehmer ausgesetzt ist, sachgerecht erfasst werden. Auch ist z. B. unsicher, ob bei der Marktbewertung von Unternehmensanleihen Nachhaltigkeitsrisiken ausreichend Berücksichtigung finden. Auch vor dem Hintergrund der Resilienz empfehlen wir, die Abbildung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Finanzfunktion, insbesondere in der externen Rechnungslegung der Finanzmarktakteure, im weiteren Verlauf der Beiratsarbeiten oder in einem Expertengremium zu beleuchten und Handlungsansätze in Bezug auf eine nachhaltigkeitsbezogene Weiterentwicklung der Rechnungslegungs- und Bewertungskonventionen zu formulieren.

Weiterbildung

Im Handlungsansatz 6 (d) unter 3.2 wird die „kontinuierliche Weiterbildung“ als eine Maßnahme vorgeschlagen. Wir halten dies für eine essenzielle Maßnahme und empfehlen als einen weiteren Handlungsansatz den Aufbau einer (virtuellen) „Wissensplattform Sustainable Finance“, an der sich verschiedene Akteure aus Wissenschaft, Praxis, Politik, Aufsicht etc. beteiligen sollten. Eine kontinuierliche Weiterbildung setzt die Entwicklung eines Nachhaltigkeit-Curriculum voraus, das als gemeinsame Grundlage und damit als Referenzpunkt für weitere Diskussionen bereitsteht. Weiterbildung ist damit zwar notwendig, u. E. aber nicht ausreichend, um bestehende Wissenslücken zu schließen. Finanzmarktakteure müssen analysieren, ob sie neben bankwissenschaftlichem und mathematischem Know-how zukünftig auch z.B. natur- und geisteswissenschaftliches Know-how an Bord nehmen müssen.

Ständige Überprüfung und Weiterentwicklung der Handlungsansätze und Kommunikation

Sustainable Finance ist keine Modeerscheinung und auch keine einmalig umzusetzende Anforderung. Sustainable Finance verlangt, wie die notwendige Transformation der Wirtschaft selbst, eine Transformation von Geschäfts- und Organisationsmodellen bei den Finanzmarktakteuren mit weitreichenden Veränderungen in bestehenden Prozessen und Systemen. Da wir bei Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen, zumindest was den Klimawandel angeht, über Zeiträume sprechen, die übliche Planungs- und (politische) Entscheidungsprozesse überschreiten und auch die resultierenden Effekte nicht mit Sicherheit voraussagbar sind, müssen die Handlungsansätze regelmäßig überprüft und ggf. weiterentwickelt werden. Insoweit empfehlen wir eine „Sustainable Finance Plattform“ Deutschland, die von Politik, Wissenschaft, Praxis und Zivilgesellschaft getragen wird. Diese Plattform hat auch die Funktion der zielgerichteten und effizienten Kommunikation der Handlungsansätze in Wirtschaft und Politik.

Wir wünschen dem Beirat und all seinen Mitgliedern und Unterstützern weiterhin ein gutes Gelingen und dass die von Ihnen erarbeiteten Handlungsansätze bei den Adressaten Gehör finden. Sehr gerne stehen wir als Diskussionspartner zu den oben genannten Punkten und ganz grundsätzlich zum Thema Sustainable Finance zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Max Weber
Partner



Robert E. Bopp
Director

Stellungnahme zum Zwischenbericht des Sustainable-Finance-Beirats der Bundesregierung

Das Potenzial der Vielfalt für gemeinschaftliches Handeln im Sinne ehrgeiziger Nachhaltigkeitsziele einsetzen

Mit Die Bedeutung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft für die große Transformation hat der Sustainable Finance-Beirat den Titel für seinen Zwischenbericht treffend gewählt. Grund und Ziel sind darin benannt und beidem wird er auch inhaltlich gerecht. CRIC begrüßt die Empfehlungen. Während einige Aspekte besonders herauszustellen sind, gibt das 53 Handlungsansätze umfassende Dokument teils Anlass zu ergänzenden Hinweisen.

Besonders positiv ist hervorzuheben, dass der Sustainable Finance-Beirat ...

... seinen Empfehlungen ein **umfassendes Nachhaltigkeitsverständnis** zugrunde legt. Er benennt das Klimaabkommen von Paris und die UN-Nachhaltigkeitsziele als klare Leitplanken. Der Bundesregierung folgend sollte er darüber hinaus auch auf die **Addis Abeba Action Agenda**¹ referenzieren. Zudem knüpft der Beirat an das Konzept der **doppelten Wesentlichkeit** an. Er anerkennt damit, dass die Wirkung von Wirtschaftsakteuren auf Umwelt und Gesellschaft von zentraler Relevanz ist.

... die Bedeutung des **realwirtschaftlichen Regulierungsrahmens** für den Erfolg von nachhaltigen Geschäftsmodellen und Produktionsweisen herausstellt. Insofern ist es wichtig und richtig, einen lenkungswirksamen CO₂-Preis einzufordern. Um negative externe Effekte auch in anderen Bereichen systematischer zu adressieren, sind weitere Maßnahmen erforderlich. Beispielsweise wäre es begrüßenswert, wenn sich der Beirat für ein **Lieferkettengesetz** ausspricht.

... auf **Gesetzeslücken verweist**. Ein vor vielen Jahren vom europäischen Parlament angemahntes und andernorts längst eingeführtes **Verbot von Investitionen in Streumunition und Antipersonenminen** sollte auch in Deutschland baldmöglichst umgesetzt werden.

Daneben sollen folgende ergänzende Hinweise gegeben werden:

1. Weitere relevante Themen und Ressorts (stärker) einbeziehen.
2. Die Möglichkeiten der Digitalisierung für Sustainable Finance nutzen.
3. Nicht quantifizierbare Beiträge im Blick behalten.
4. Voneinander lernen und gemeinsam handeln – in Deutschland, Europa und der Welt.
5. Eine *Aktionswoche Geld und Nachhaltigkeit* einführen.
6. EU-Initiativen konstruktiv-kritisch unterstützen.
7. Die Bedeutung von Heterogenität für die Resilienz des Prozesses würdigen.
8. Transparenz bei der Arbeit des Beirats gewährleisten.

Weitere relevante Themen und Ressorts (stärker) einbeziehen: Neben BMF, BMU und BMWi ist die Bedeutung des BMBF und des BMZ für Sustainable Finance hervorzuheben. Denn zum braucht Sustainable Finance eine – interdisziplinär angelegte – Forschungsförderung² und zum anderen ist die

¹ So schreibt der Staatssekretärsausschuss für nachhaltig Entwicklung, dass Sustainable Finance einen Beitrag leistet, die 17 Sustainable Development Goals, die Addis Abeba Action Agenda zur nachhaltigen Entwicklungsfinanzierung und das Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens zu erreichen. Vgl. hierzu [Nachhaltige Finanzen \(Sustainable Finance\) Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung Beschluss vom 25. Februar 2019](#), Seite 1.

² Die Wissenschaft leistet zentrale Beiträge, wenn Sie Probleme aus der Praxis aufgreift und an Lösungen mitarbeitet. Wichtig ist jedoch ebenso der umgekehrte Weg: Die Wissenschaft bestimmt ihre Forschungsgegenstände durch eigene Reflexionsprozesse und spiegelt die daraus gewonnenen Erkenntnisse, Frage- und Problemstellungen in die Gesellschaft zurück. Dies gehört zu ihren genuinen Aufgaben. Die

Finanzierung von Entwicklung ein zentraler Faktor, um die globalen Nachhaltigkeitsziele tatsächlich erreichen zu können. Daneben sollten Themen wie die Förderung und Finanzierung von Sozialunternehmen und sozialen Innovationen im Kontext von Sustainable Finance diskutiert werden.³

Die Möglichkeiten der Digitalisierung für Sustainable Finance nutzen: Wie kann die Digitalisierung gezielt für eine nachhaltige und inklusive Finanzwirtschaft nutzbar gemacht werden? Diese Frage berührt der Beirat an zwei Stellen, es fehlt jedoch ein systematischerer Zugang, der etwa im Sinne von Politikkohärenz eine explizite Verknüpfung entsprechender bundespolitischer Agenden und Strategien⁴ mit Sustainable Finance-Themen anregt oder die Förderung von Forschung und Projekten zu nachhaltigem Fintech vorschlägt.⁵

Nicht quantifizierbare Beiträge im Blick behalten: Richtigerweise unterstreicht der Beirat, wie bedeutsam Standards und die Entwicklung von Messverfahren für Sustainable Finance sind. Zugleich wird es immer Bereiche geben, die sich nicht quantifizieren lassen und die daher bei standardisierten (Mess-)Verfahren durchs Raster fallen. Insofern muss sichergestellt sein, dass die Forderung nach einem *messbaren Beitrag* (Seite 5) nicht bewirkt, dass schwer quantifizierbare Beiträge zur Transformation verunmöglicht werden.

Voneinander lernen und gemeinsam handeln – in Deutschland, Europa und der Welt. Auf das Ziel der Bundesregierung, Deutschland zu einem *führenden Sustainable-Finance-Standort* zu machen, bezieht sich der Beirat im Zwischenbericht an mehreren Stellen. Dies ist insofern gut, als dadurch ein hohes Ambitionsniveau unterstrichen wird. Ein solcher Anspruch kann jedoch andernorts Abwehrreaktionen hervorrufen und damit kontraproduktiv wirken. Erfolgversprechender scheint hier, eher im Sinne einer Vorreiterrolle in einem europäischen Geist des gegenseitigen voneinander Lernens gemeinsam und dialogorientiert konstruktiv zu handeln.

Eine Aktionswoche Geld und Nachhaltigkeit einführen: Privatanlegerinnen und Privatanleger partizipieren noch verhältnismäßig wenig an den Möglichkeiten, die Sustainable Finance bietet. Es ist daher richtig, dass der Beirat einzelne Vorschläge unterbreitet, um diese – auch quantitativ – wichtige Anlegergruppe stärker zu sensibilisieren. Als weitere konkrete Maßnahme soll an dieser Stelle vorgeschlagen werden, die nach einem Bottom-up-Ansatz konzipierte SRI Week aus anderen europäischen Ländern⁶ in Deutschland einzuführen.

EU-Initiativen konstruktiv-kritisch unterstützen: Der Beirat mahnt nicht nur an, den [EU Green Deal](#) und den [EU-Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums](#) mitzugestalten und umzusetzen, sondern gibt an einigen Stellen auch konkrete Hinweise, wo er Weiterentwicklungsbedarfe sieht.⁷ Diese einordnende Hilfestellung durch den Beirat ist wichtig und sollte auf weitere Themen

gezielte Förderung von interdisziplinärer Forschung und namentlich Grundlagenforschung zu Nachhaltigkeit und Finanzthemen kann entscheidend dazu beitragen, dass für Sustainable Finance wichtige wissenschaftliche Impulse gegeben werden können.

³ So hat die Regierungskoalition im Dezember 2019 eine [stärkere Förderung von sozialem Unternehmertum](#) in Aussicht gestellt und einen *Sozialen-Innovations-Fonds* vorgeschlagen.

⁴ Etwa der [Umweltpolitischen Digitalagenda](#) des BMU und der [Blockchain-Strategie der Bundesregierung](#).

⁵ Hier gibt es bereits Vorarbeiten und Aktivitäten – siehe beispielsweise das vom BMU in Auftrag gegebene Papier [The EU's Sustainable Finance and FinTech Agenda: Breaking the silos](#) oder den Bericht [Focus Note Series on Fintech for Sustainability. Current Landscape and Key Opportunities. Country Report #2: Germany](#) vom Fair Finance Institute, dem Institute for Social Banking und der Green Digital Alliance.

⁶ Beispielsweise gibt es in Frankreich die [Semaine de la finance responsable](#), in Großbritannien die [Good Money Week](#) und in Italien die [Settimana SRI](#).

⁷ Zum Beispiel regt er im Zwischenbericht an, für *die am deutschen Markt sehr beliebten Altersvorsorgeprodukte mit Sicherungsvermögen zeitnah im Rahmen der EU-Taxonomie einen Umgang mit Staatsanleihen und besicherten Anleihen zu entwickeln* (Seite 26).

ausgeweitet werden, etwa die Diskussion um den Green Supporting Factor⁸ oder die von den EU-Aufsichtsbehörden vorgeschlagenen Maßnahmen zu Kurzfristdenken auf den Kapitalmärkten.⁹

Die Bedeutung von Heterogenität für die Resilienz des Prozesses würdigen: Wie der Beirat treffend schreibt, ist Sustainable Finance eine strategisch-übergreifende Aufgabe und fordert ein ganzheitliches Vorgehen. Das gegenseitige Verständnis weiter zu vertiefen und Synergien zu nutzen ist richtig und zielführend. Dabei sind Vielfalt und Offenheit für unterschiedliche Zugänge kein Hindernis, sondern wichtige Faktoren im Prozess, die einen Beitrag dazu leisten, dass etwaige Fehler und Misserfolge durch alternative Ansätze und Lösungen aufgefangen werden können.

Transparenz bei der Arbeit des Beirats gewährleisten: Zu Recht fordert der Beirat umfassende Transparenz und Offenlegung. Diese Messlatte sollte er ebenso an sich selbst anlegen und – wie dies die FDP-Fraktion im Bundestag verlangt¹⁰ – etwa die Protokolle der Sitzungen veröffentlichen. Die Webseite des Beirats mit Informationen zu den Treffen ist hierfür ein guter Start. Ein Beirat als mögliches ständiges Gremium, wie im Zwischenbericht vorgeschlagen, sollte nach transparenten Kriterien in einem offenen Prozesses besetzt werden – idealerweise mit zeitlichen Befristungen und im Rotationsverfahren. Ein kleines Gremium hat den Vorteil, besonders effizient arbeiten zu können.

Darüber hinaus sollen zwei ausgewählte Einzelmaßnahmen kommentiert werden:

- Ein **verpflichtendes transparentes System, das alle Finanzprodukte unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit klassifiziert** (Seite 27) ist anspruchsvoll in der Umsetzung, aber zukunftsweisend. Denn nicht nur im Finanzbereich sollte die Entwicklung dahin gehen, dass die unzureichende Nachhaltigkeit von Produkten transparent gemacht wird anstatt diejenigen, die sich bereits auf den Weg gemacht haben, einseitig durch zusätzliche Auflagen zu belasten. Ein solches Klassifizierungssystem sollte von Beginn an – wie auch vom Beirat vorgeschlagen – europäisch und im Zusammenhang mit der weiterzuentwickelnden Taxonomie für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gedacht werden.
- Ein weiterer Handlungsansatz sieht vor, eine **Anlaufstelle einzurichten, die eine Entscheidungshilfe bei Widersprüchen unter Nachhaltigkeitszielen** in konkreten Fällen bietet (Seite 17). Zunächst ist wichtig, klar zu benennen, dass Zielkonflikte existieren (können). Dies wird in den öffentlichen Debatten zu Nachhaltigkeit häufig ausgeklammert. Eine Plattform, die zu konkreten Fällen Beispiele zugänglich macht, könnte sich dann als hilfreich erweisen, wenn sie Menschen, Unternehmen und Organisationen darin unterstützt und ermutigt, wertebasierte Diskurse zu führen und informierte, kontextbezogene Entscheidungen eigenverantwortlich zu treffen.

⁸ So hat die EU-Kommission im [Green Deal](#) mit Blick auf die für das dritte Quartal 2020 anvisierte *neue Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen* angekündigt, die *Eigenkapitalanforderungen für grüne Vermögenswerte* (Seite 21) zu bewerten, womit sie Überlegungen zu einem Green Supporting Factor aus dem EU-Aktionsplan weiterführt. Zu derartigen Vorschlägen hatte sich zuletzt etwa die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in der Studie [The green swan. Central banking and financial stability in the age of climate change](#) (Seite 60) skeptisch geäußert und einen Brown Penalising Factor tendenziell positiver bewertet – eine Meinung, die offenbar auch der Präsident der Bank of England teilt ([Carney says banks could be penalised if they hold polluting assets](#)). Auch CRIC hatte sich 2018 entsprechend [positioniert](#).

⁹ Zu den diesbezüglichen Empfehlungen von [EBA](#), [ESMA](#) und [EIOPA](#) schreibt der Beirat, dass diese *den Zielkonflikt zwischen kurzfristig orientiertem aufsichtsrechtlichen Rahmen und langfristigen Nachhaltigkeitsrisiken aus Sicht des Beirats nicht abschließend bewerten* (Seite 22). Einordnende Hinweise zu konkreten Empfehlungen der europäischen Aufsichtsbehörden wären für die Debatte bereichernd.

¹⁰ Siehe hierzu den Antrag [Transparenz ist keine Einbahnstraße – Offenlegungsstandards für Sustainable Finance-Beirat](#).

Als Adressaten seiner Empfehlungen benennt der Beirat die Bundesregierung, die öffentliche Hand sowie die Real- und Finanzwirtschaft. Gleichzeitig sind immer wieder unterschiedliche politische Ebenen angesprochen – die Länder, der Bund, die Europäische Union oder internationale Gremien. Auch anhand dieses Kriteriums könnten die verschiedenen Handlungsansätze aus dem Zwischenbericht klarer strukturiert werden, um noch stärker dahin zu kommen, eine Empfehlung für eine Politikstrategie aus einem Guss zu erhalten. Die Grundlagen hierfür sind gelegt.

Ein Hinweis zur Konsultation: CRIC hat sich auch an der Konsultation beteiligt. Das entsprechende Dokument erschwert differenzierte Antworten teilweise, weil an einigen Stellen mehrere Maßnahmen bzw. Thesen gebündelt sind, aber nur eine Antwort erlaubt ist. CRIC hat in dieser Stellungnahme Punkte formuliert, die nicht oder nur teilweise im Konsultationsdokument untergebracht werden konnten.

Kontakt:

Corporate Responsibility Interface Center (CRIC) e.V.

Verein zur Förderung von Ethik und Nachhaltigkeit bei der Geldanlage

Gesa Vögele – Mitglied der Geschäftsführung

Telefon: +49.69.405.66691.

E-Mail: g.voegele@cric-online.org

CRIC (Corporate Responsibility Interface Center) ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung von Ethik und Nachhaltigkeit bei der Geldanlage und versteht sich gleichermaßen als Informationsplattform und Kompetenzzentrum. Ziel der Aktivitäten von CRIC ist es, ökologischen, sozialen und kulturellen Aspekten in Unternehmen und der Wirtschaft mehr Gewicht zu verleihen. Mit knapp 120 Mitgliedern aus Deutschland, Österreich und der Schweiz ist CRIC die größte Investorengemeinschaft zur ethisch-nachhaltigen Geldanlage im deutschsprachigen Raum. Die Schwerpunkte der Arbeit liegen in der Bewusstseinsbildung, dem Dialog mit der Wirtschaft (engl. Engagement) und der wissenschaftlichen Begleitforschung. CRIC wurde 2000 gegründet.

Weitere Informationen unter www.cric-online.org, auf [Twitter](#) und [LinkedIn](#)

vbw / Max-Joseph-Straße 5 / 80333 München

Karsten Löffler
Sustainable-Finance-Beirat
der Bundesregierung
c/o Bundesministerium der Finanzen
10117 Berlin

Bertram Brossardt
Hauptgeschäftsführer

München, 30. März 2020

Konsultation zum Zwischenbericht des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung

Sehr geehrter Herr Löffler,

im Rahmen der laufenden Konsultation zum Zwischenbericht des unter Ihrem Vorsitz tagenden Sustainable Finance-Beirats nehme ich gerne grundsätzlich zu den Inhalten sowie dem Prozedere insgesamt Stellung.

Aus Sicht der Bayerischen Wirtschaft ist dieses Zwischenergebnis nicht akzeptabel. Die darin formulierten Handlungsempfehlungen gehen weit über den aktuellen Stand der EU-Regulierungen hinaus. Dadurch würden die bereits zu hohen Belastungen und Risiken, die sich aus der EU-Regulierung insbesondere für die Realwirtschaft ergeben, weiter verstärkt. Im Gegenzug wären weder für die Finanzwirtschaft noch den Anleger oder das Klima nennenswerte Vorteile zu erwarten.

Bereits durch seine Zusammensetzung kann der Beirat die Wirtschaft nicht in ihrer Breite abbilden: der Mittelstand und damit die ganz große Mehrheit ist gar nicht repräsentiert. Dazu kommt, dass der Zwischenbericht substanziell abweichende Auffassungen aus dem im Beirat versammelten Expertenkreis konsequent ausblendet. Aufgrund der Tatsache, dass abweichende Voten der Mitglieder des Beirats generell nicht ausgewiesen werden, gibt der Entwurf nicht die vollständige, teilweise sehr kritische Meinung aller Mitglieder wieder. Das zur Konsultation gestellte Formular ist ebenso wenig geeignet, grundlegende Bedenken zu äußern. Dieses Vorgehen wird weder dem politischen Anliegen, für das der Beirat eingesetzt wurde, noch den Maßstäben gerecht, die an Konsultationsverfahren zu stellen sind.

Da der Fragebogen hierfür keinen passenden Rahmen bietet, erlaube ich mir, einige wesentliche Kritikpunkte an den Inhalten des Berichts im Folgenden hervorzuheben.

- Der Bericht sieht umfassende, nicht finanzielle Offenlegungspflichten für alle Unternehmen, auch für KMU, vor, und zwar nach Maßgabe eines für sehr große Unternehmen entwickelten Standards, der 1:1 übernommen werden soll. Es liegt auf der Hand, dass das nicht vertretbar ist. Damit wäre ein unverhältnismäßiger bürokratischer Aufwand für die Unternehmen verbunden.

- Der Bericht empfiehlt, eine öffentlich zugängliche Rohdatenbank über nachhaltigkeitsbezogene Daten aller Unternehmen zu schaffen, und zwar nicht gezielt auf Bedürfnisse des Finanzmarktes zugeschnitten. Zusatzbelastungen ohne Praxisbezug für Unternehmen sind kontraproduktiv.
- Der Beirat stellt gar nicht erst die Frage, ob die von der EU vorangetriebene Regulierung Maß und Mitte hält und zu einem konstruktiven Ergebnis führt, oder ob sie für die Praxis zu weit geht. Dabei wäre das angesichts vielfältiger fundierter Kritik an dem europäischen Vorgehen exakt die Frage, auf die die Bundesregierung besonderen Wert legen muss. Für die Details der künftigen europäischen Taxonomie beispielsweise hat die Technical Expert Group gerade erst ihren Bericht veröffentlicht, der jetzt vorrangig auf seine Praktikabilität zu hinterfragen ist. Gerade im Hinblick auf noch ausstehende Regulierungs- und Umsetzungsschritte müsste es Anliegen des Beirats sein, umsetzbare und verhältnismäßige Optionen herauszuarbeiten.
- Der Beirat schlägt eine bei ihm angesiedelte Stelle vor, die entscheidet, wenn im konkreten Fall unterschiedliche Ziele der Sustainable Finance-Regulierung abzuwägen sind. Das wäre dann der Fall, wenn Maßnahmen, die auf ein Ziel ausgerichtet sind, ein anderes verletzen. Angesichts des überbordenden Regulierungsanspruchs zu Ökologie, Sozialem und Unternehmensführung sind entsprechende Konflikte am laufenden Band zu erwarten. Die Stelle wäre also nicht nur ein Bürokratiemonster mit letztlich nicht legitimierbarem Lenkungsanspruch, sondern auch noch ständig überlastet und damit ein Hindernis für jede förderliche Entwicklung.
- Der Anspruch, in Deutschland ein deutlich ambitionierteres Regulierungsniveau als in der EU zu erreichen, kommt erschwerend dazu. Dieser Anspruch führt zu erheblichem und speziell für KMU keinesfalls mehr erfüllbarem Mehraufwand und entsprechenden Kosten. Das führt zum Ausscheiden von Marktteilnehmern sowie zum Rückgang von Steueraufkommen und Arbeitsplätzen. Dass dem erklärten Ziel einer 1:1-Umsetzung europäischer Vorgaben widersprochen würde, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.
- Der Beirat empfiehlt die Entwicklung eigener deutscher Kriterien zur Nachhaltigkeit der sozialen Ausrichtung und der Governance von Unternehmen. Die EU plant das mittelfristig, ist auf diesem Feld aber noch nicht unterwegs. Angesichts der absehbaren Schwierigkeiten bei der Messung dieser Kriterien sind hier noch erhebliche Herausforderungen zu erwarten. Ein nationaler Alleingang droht zu massiven Doppelbelastungen deutscher Unternehmen zu führen; umso mehr, als es dem Beirat erkennbar nicht um eine besonders pragmatische, handhabbare Lösung geht.

Die Finanzmärkte nehmen Nachhaltigkeit zunehmend in den Fokus und Investoren haben die Bedeutung nachhaltigen Wirtschaftens über ESG-Aspekte (Environment, Social und Governance) bereits in ihren Investitionsentscheidungen verankert. Diese Entwicklungen finden also in den Märkten bereits statt. Es wäre sinnvoll, die entsprechenden Marktmechanismen weiter zu stärken und regulatorische Vorgaben allenfalls flankierend einzusetzen.

Zusatzbelastungen durch regulatorische Maßnahmen im Finanzierungsbereich müssen zum Wohle unseres Wirtschaftsstandorts und Wohlstands gerade zum jetzigen Zeitpunkt unbedingt unterbunden werden. Stabilität und Erfolg von Unternehmen insgesamt und KMU im Besonderen sind abhängig von guten und verlässlichen Rahmenbedingungen, stabiler Finanzierung und wenig Bürokratie. Niemand hätte Verständnis dafür, wenn in der gegenwärtigen Krise, deren Folgen uns noch lange beschäftigen werden, neue Belastungen für die Unternehmen geschaffen würden. Gerade in dieser Situation kommt es auf das richtige Verständnis von Nachhaltigkeit an: Höhere ökologische Nachhaltigkeit und dauerhafte soziale Stabilität erreichen wir nur, wenn wir ökonomisch erfolgreich und wettbewerbsfähig bleiben.

Ich bitte Sie, mit uns gemeinsam daran zu arbeiten, die Anforderungen der Sustainable-Finance-Regulierung sowohl auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene praktikabel, förderlich und beherrschbar zu halten und unsere Unternehmen im Transformationsprozess zu unterstützen. Ziel muss es sein, gemeinsam einen ambitionierten Fahrplan zu erarbeiten, der die gewachsenen Stärken des Standorts Deutschland nutzt, um langfristige Wettbewerbsfähigkeit mit der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen zu verbinden.

Mit besten Grüßen

Bertram Brossardt

Feedback Sustainable Finance Beirut

Name: Dr. Christoph NEDOPIIL WANG

Answering as institution: International Institute of Green Finance (IIGF), Beijing
(<http://iigf.cufe.edu.cn>)

Attribution: Think Tank/Academia

Background on IIGF: IIGF was/is

- designing the Chinese green finance system as a founding member of the Green Finance Committee;
- the lead technical partner of a large consortium to develop UNDP's SDG Finance Taxonomy (to be published in May 2020);
- the lead technical author of the baseline study for the green light system for Chinese overseas investments in the Belt and Road Initiative
- and is working across countries of the Belt and Road Initiative to accelerate green and sustainable finance.

I consent being contacted: christoph.nedopil@rccef.com.cn, +86 155 0104 1248,
+49 1792953734

Date: April 29, 2020

Feedback

Thank you for providing the feedback form online. However, with about 350 single questions, I excuse myself that due to time constraints, I will provide feedback in written form.

General Feedback

Congratulations on delivering such a formidable and interesting draft of a sustainable finance report for Germany.

I believe that in order to fulfill the mission of making "Germany a leading center for sustainable finance", however, the report can be strengthened and be much more ambitious and specific. Currently, it often reads like a textbook on sustainable finance (e.g. chapter 1.3: "to assess risks and opportunities associated with sustainability, financial market players need solid and meaningful data on companies and customers that are recipients or loans..." and it continues like this lacking action items, goals etc.).

With the goal to attract more or ideally all finance to contribute to sustainable development in Germany and from Germany to other countries, I believe the following major changes should be integrated:

- For starters, the report lacks a clear definition and specificity of what sustainable development and sustainable finance means in this context. Is it climate adaptation, mitigation, social development, pollution control, biodiversity,...? Obviously there are 17 SDGs, all of which are important. What should sustainable finance in Germany contribute to specifically? Which financial institutions or instruments are particularly

targeted or should be targeted? The report builds a broad story line with many almost theoretical and philosophical concepts. Yet even the story line could be strengthened as it often repeats itself (see later comment)

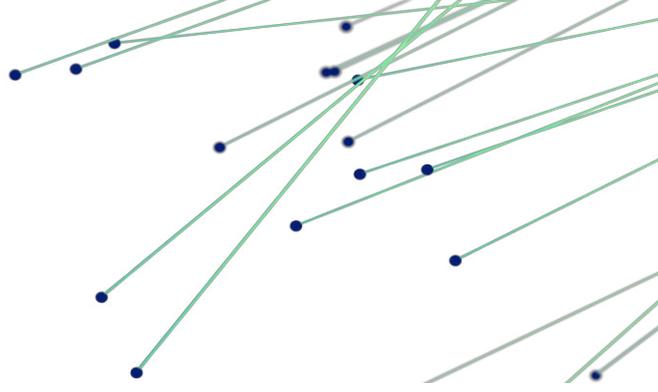
- Germany is already doing a lot for sustainability and sustainable development. The report should highlight where Germany needs an acceleration of what is good and working well and contrary where we need the transformation of those aspects that don't work well. Accordingly, the "transformation" the report highlights from the beginning is not clearly defined.
- To further stress this point: this report is a great opportunity to be specific on what Germany wants to take a lead in regard to sustainable development and sustainable finance. What should Germany's specific contribution be? At this time, Germany is unfortunately not seen to be at the forefront of either definitions, methodologies or applications of green and sustainable finance (which the report recognizes as well). Other countries have contributed much stronger to the sustainable and green finance discussions, such as France (which is leading both the NGFS and currently the IDFC), the UK which both through a strong central bank under Mark Carney and through strong legislation for a net-zero carbon economy has pushed the whole economy ahead; China which has come from virtually nothing to become the largest green finance market, and finally the EU as a whole.
- Your report stresses if anything climate finance. Of course, it would be great if Germany were taking a lead in climate finance. Yet also in this dimension, much more ambitious frameworks exist elsewhere. Accordingly, Germany should go further if it was to fulfill the mission of becoming a leader and build on its strong reputation internationally for technical excellence and use its potentially growing clout in the financial world with the UK exiting the EU.
- At the same time, the German sustainable finance is in the wake of the EU Taxonomy. The EU Taxonomy provides clear definitions and targets for a number of sustainable finance projects, instruments, policies etc. German sustainable finance should and must be integrated with the EU Taxonomy with clear references where necessary and highlights where the German ambitions are stronger than the EU's. I am currently missing those. If the German sustainable finance strategy is less ambitious than the EU's and not integrated, it would clearly be counterproductive and more than confusing for sustainable finance in Germany and the EU.
- As a suggestion, Germany's sustainable finance could focus on
 - Circular economy technologies (with Germany having strong capacities in waste, waste-water, recycling etc.)
 - Climate adaptation technologies (the EU Taxonomy is sufficiently focused on climate change mitigation – fulfilling those should be sufficient)
 - International finance with a clear commitment for German finance to strengthen green overseas investment/stop brown
 - Standardized reporting with really innovative digital technologies for ease of reporting, ease of access to reports,...
 - Biodiversity finance considerations (which are mostly left out in this report)
 - Specific stress-testing requirements (which you mention, but again very unspecific)
 - Natural capital accounting/integrated accounting
 - Circular economy
 - ...

- Depending on the specific areas that sustainable finance in Germany can take a lead, the report should highlight what the different stakeholder in real economy, finance and science (although I am not sure science is a core part of sustainable finance) do? What should the government do to accelerate this? Some ideas
 - Integration of digital technologies to accelerate fund raising, financial deployment,
 - MRV, both at home and abroad;
 - smart dynamic taxes for pollution depending on availability of alternative technologies;
 - smart and dynamic subsidies/taxes for concessional financing of sustainable projects;
 - strengthen the exploration of EU-border taxes for pollution;
 - implement and develop a stronger market for emissions rights trading etc. with realistic prices as to reward investors who have already done carbon shadow pricing; provide legal clarity for emissions similar to UK;
 - strengthen biodiversity protection through natural capital accounting (you only mention TCFD – so why only climate...TCFD requirements is just jumping on the bandwagon, but would not contribute to Germany becoming a leader).
- (as another stakeholder, you mention civil society in the executive summary – but without any concrete ideas about their role or benefit. An idea could be the acceleration and improvement of grievance mechanisms for German investments at home and abroad...)
- I am also a bit unsure about the structure of the report. I understand that the goal is to write about resilience and transformation. Yet, the report not only repeats itself (e.g. I am reading *recommendations* on reporting in chapters 1.3., 2.1., 4.), but, as mentioned before, I believe it should be more concrete. With the author being the SFB, I would expect clear and structured content about financial risks and opportunities of sustainable finance to inform the relevant stakeholders about the perspective of the financial profession in regard to e.g.
 - Climate risks
 - Biodiversity risks
 - Pollution risks
 - Social development risks
 - International finance cooperation potentials
 - Technological innovation potentials
 - Circular economy potentials
 - Evidence regarding cost of financing for financial institutions/real economy companies green versus vanilla versus brown
 - Evidence regarding profitability/valuation of assets in green/sustainable/vanilla/brown economy

Followed by what that means for a sustainable finance system (e.g. through resilience and transformation...how should financial institutions, the regulator include sustainability risks and opportunities into their policies, decision-making etc.)
- If Germany would want to become a leader in sustainable finance, I would suggest to also include best practices from other countries throughout all suggestions for comparison. When you suggest for example to combine financial and sustainability

reporting, it would be good to know who has already required this (e.g. China requires ESG reporting for all its listed companies, integrated reporting has been required in South Africa since 2009 through the King Code of Governance). And for whom (e.g. listed companies, financial institutions... with what timeline)? What exactly should be integrated as there are so many sustainability dimensions. Should it be firm specific? How would that make Germany a leader?

- Your suggestion to create a raw database on sustainability reporting: What do you mean? Databases exist both for climate and biodiversity to which all Equator Principles financial institutions have to report to
- You mostly missed the role of corporate governance and boards both in financial institutions and in enterprises.
- Finally, you write in the conclusion that “for the great transformation to succeed, we need a reliable approach based on purposeful political action and concrete roadmaps...”. I believe this to be true – but more work could be done if this document should provide either the foundation for the roadmap or the roadmap itself.



— econsense-Konsultationsbeitrag zum Zwischenbericht des Sustainable-Finance-Beirats der Bundesregierung (Mai 2020)

Rahmendaten

Name: econsense – Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft e.V.
Antwort als Institution

Ich stimme der Verarbeitung meiner Daten zu

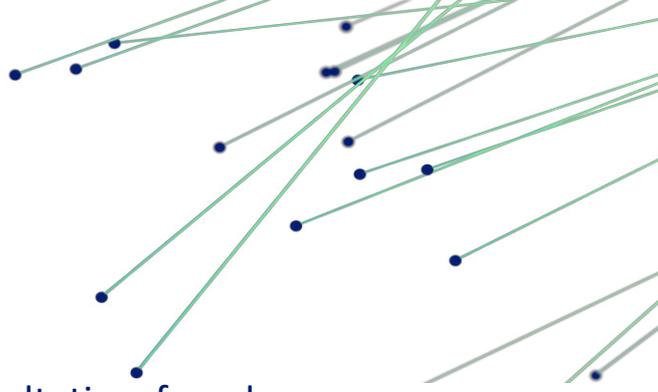
- Ich stimme zu, kontaktiert zu werden
- E-Mail: l.franken@econsense.de
- Telefonnummer +49 30 2028-1747

Vorbemerkung

Deutschland und die deutsche Wirtschaft sind in Bezug auf Nachhaltigkeit bereits seit Langem aktiv. Dabei setzt die deutsche Wirtschaft in vielen Industrien weltweit Standards. Auch **econsense ist als Nachhaltigkeitsnetzwerk der deutschen Wirtschaft ein langjähriger Akteur in diesem Feld.** econsense feiert 2020 sein zwanzigjähriges Jubiläum und viele der aktuellen Mitglieder sind seit Gründung dabei. Als Netzwerk betreuen wir Themen wie Umwelt und Ressourceneffizienz, Klimaschutz, nachhaltige Produktion sowie Transparenz und Offenlegung. Eines der Themen, das econsense bereits seit 20 Jahren intensiv beschäftigt, ist die Gestaltung und Weiterentwicklung der nicht-finanziellen Berichterstattung. Auch während und nach der aktuellen Corona-Krise setzen wir uns weiterhin für eine nachhaltigere Wirtschaft und Gesellschaft ein.

In Bezug auf den Zwischenbericht des Sustainable-Finance-Beirats möchten wir betonen, dass nachhaltiges Wirtschaften innerhalb des europäischen Binnenmarktes nur auf europäischer Ebene effektiv geregelt werden kann. Ebenfalls ist der globale Regulierungskontext für Deutschland von wesentlicher Bedeutung. Unternehmen benötigen eine **verlässliche Orientierung im Zusammenspiel von nationalen, EU- und internationalen Regelungen.** Es ist unseres Erachtens nur in Ausnahmefällen erforderlich, über den europäischen Regulierungsrahmen hinaus zusätzliche nationale Vorgaben zu installieren.

Auch müssen **Umsetzbarkeit und Kohärenz der vorgeschlagenen Maßnahmen** im Blick behalten werden. Diese dürfen nicht in Konkurrenz zu Entwicklungen auf der EU-Ebene stehen. Für eine effektive Umsetzung der Anforderungen des Finanzmarkts ist es zudem essenziell, dass die entsprechenden wesentlichen Daten überhaupt von Unternehmen erhoben und von Finanzmarktakteuren aggregiert und verarbeitet werden können. Hierbei muss eine **praxistaugliche zeitliche Umsetzung für diese Datenbereitstellung** definiert werden.



Antworten auf die Freitext-Felder des Konsultationsfragebogens

Einstiegsfragen

Sind aus Ihrer Sicht die vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen insgesamt geeignet, Deutschland zum führenden Sustainable-Finance-Standort zu machen?

Aus unserer Sicht sind die vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen eingeschränkt geeignet, um Deutschland zum führenden Sustainable-Finance-Standort zu machen. Zunächst ist anzumerken, dass im Zwischenbericht eine Definition fehlt, wie diese Führung verstanden wird. Positiv bewerten wir, dass die Handlungsempfehlungen viele Aufgaben in Richtung der Bundesregierung formulieren und konkrete Schritte aufzeigen. Um jedoch tatsächlich eine Führungsrolle in diesem Politikfeld einzunehmen, müsste Deutschland sich stärker als bisher in Debatten auf der europäischen und internationalen Ebene einbringen. Denn eine Führungsrolle kann nicht durch den alleinigen Fokus auf das nationale Handeln gelingen. Sustainable Finance ist ein wichtiger Baustein insbesondere zur Energiewende, der aber mindestens auf europäischer Ebene angegangen werden sollte. Zusätzliche nationale Regelungen konterkarieren einheitliche europäische Lösungen und sollten daher vermieden werden. Die Finanzwirtschaft ist international aufgestellt, daher werden nationale Alleingänge dem Klima nicht nutzen, aber der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft schaden. Daher wäre es wünschenswert, wenn der Sustainable-Finance-Beirat Vorschläge macht, in welchen konkreten Formaten und Entwicklungsprozessen zum regulatorischen Rahmen sich die Bundesregierung im Bereich Sustainable Finance auf europäischer und internationaler Ebene einbringen sollte.

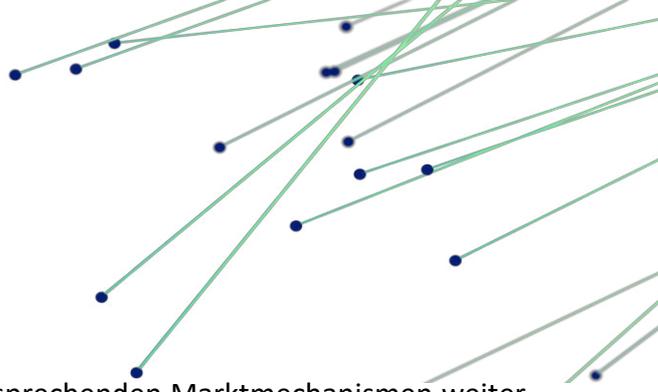
Welche der Handlungsempfehlungen sollte die Bundesregierung aus Ihrer Sicht prioritär angehen und warum?

Allgemeiner Hinweis an dieser Stelle: Zur leichteren Kommentierung wäre es angenehm, wenn die 53 Handlungsempfehlungen in Zukunft mit fortlaufenden Nummern versehen werden würden.

Folgende Handlungsempfehlungen sollten unseres Erachtens prioritär angegangen werden:

A.) Handlungsempfehlung im Kapitel 2 „Resilienz“ Nr. 2.1.2 (S. 21): „Soweit nicht schon durch die EU-Vorgaben abgedeckt, (schrittweise und als Trendsetter) verpflichtende Einführung der systematischen Berücksichtigung von wesentlichen – auch zukunftsorientierten (>5 Jahre) – Nachhaltigkeitsparametern in Risikomanagement- und Strategiebildungsprozessen bei allen institutionellen Investoren und Kreditinstituten (einschließlich öffentlicher Sektor). [...]“

Begründung: Langfristig orientierte Investoren haben die Bedeutung nachhaltigen Wirtschaftens für den Unternehmenserfolg schon frühzeitig erkannt und über ESG-Aspekte in ihren Investitionsentscheidungen verankert. Diese Entwicklungen finden also in den Märkten bereits in Teilen statt. Es wird jedoch eine auch für Unternehmen sinnvolle und planbare Stärkung des



Kapitalmarkts benötigt. Hierbei wäre es sinnvoll, die entsprechenden Marktmechanismen weiter zu stärken und regulatorische Vorgaben lediglich flankierend einzusetzen. Eine Harmonisierung existierender Sustainable-Finance-Ansätze und entsprechender Transparenzanforderungen wäre begrüßenswert, entsprechende Anforderungen sollten auf EU-Ebene formuliert werden. Ein nationaler Alleingang kann zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Ziel muss ein breites Verständnis von Nachhaltigkeitschancen und -risiken bei allen Marktteilnehmern sein. Eine zusätzliche staatliche Einführung von weiteren Nachhaltigkeitsparametern greift in das bestehende Risikomanagement der Investoren und Kreditinstitute ein. Für eine effektive Umsetzung der Anforderungen des Finanzmarkts ist es zudem essenziell, dass die entsprechenden Daten überhaupt von Unternehmen erhoben und von Finanzmarktakteuren aggregiert und verarbeitet werden können sowie einen Mehrwert im Hinblick auf verständliche, vergleichbare Berichterstattung bieten. Hierbei muss eine praxistaugliche zeitliche Umsetzung für diese Datenbereitstellung definiert werden.

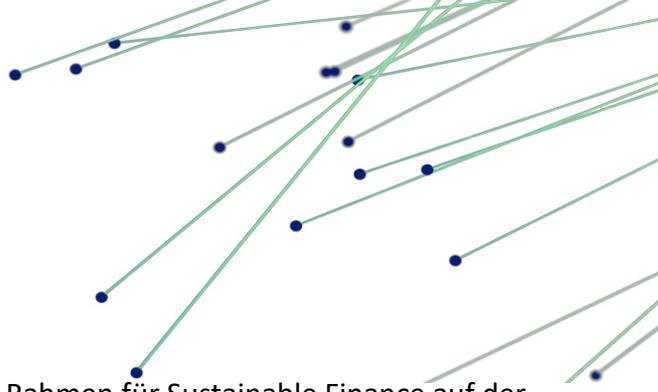
B) Handlungsempfehlung in Kapitel 3 „Transformation“, Nr. 3.1.1 (S. 26/27): „Schaffung eines verpflichtenden transparenten Klassifizierungssystems für alle Finanzprodukte [...]“

Begründung: Ein durch den deutschen Sustainable-Finance-Beirat vorgeschlagenes Klassifizierungssystem sollte auf Basis und nicht in Konkurrenz zur Taxonomie auf der EU-Ebene stehen. Die Umsetzbarkeit und Kohärenz der vorgeschlagenen Maßnahmen müssen im Blick behalten werden.

C) Handlungsempfehlung in Kapitel 4 „Transparenz und Offenlegung“ Nr. 4.1.3 c) (S. 36): „Bei der Festlegung der Indikatoren soll darauf geachtet werden, dass eine möglichst geringe, überschaubare und daher handhabbare Anzahl von Indikatoren bestimmt wird [...]“

Die Beschreibung einer geringen, überschaubaren und handhabbaren Anzahl an Indikatoren im Rahmen der nicht-finanziellen Berichterstattung erachten wir als sinnvoll. Bei der Erarbeitung dieses Kriterien-Sets sollte darauf geachtet werden, dass diese Kriterien sektorübergreifend als materiell erachtet werden. Zugleich möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass auf nationale Alleingänge in der nicht-finanziellen Berichterstattung und ihrer gesetzlichen Prüfung verzichtet werden sollte. Ein europäischer Prozess zur Revision der Non-Financial Reporting Directive (Richtlinie 2014/95/EU) läuft parallel und nationale Insellösungen in einem internationalen Finanzmarkt dürften nicht die erhofften Wirkungen zeigen. Zu befürchten sind vielmehr Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmen und Kreditinstitute.

D.) Handlungsempfehlung im Kapitel 5 „Rolle der öffentlichen Hand“ 5.9 (S. 45): „Die Weiterentwicklung der europäischen Sustainable Finance-Strategie und der damit im Zusammenhang stehenden Dossiers sollte sowohl inhaltlich als auch bezüglich der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedsstaaten zu einem Schwerpunkt der Arbeit der Bundesregierung werden. [...]“



Begründung: Allgemein möchten wir anmerken, dass der Rahmen für Sustainable Finance auf der EU-Ebene festgelegt werden sollte. In erster Linie sollte die Bundesregierung sich an den EU-Vorgaben und -Maßnahmen orientieren. Bei nationalen oder gar bundesländerspezifischen Regulierungen sind erhebliche Inkohärenzen unvermeidlich. Unternehmen benötigen eine verlässliche Orientierung im Zusammenspiel von nationalen, EU- und internationalen Regelungen. Es ist unseres Erachtens nur in Ausnahmefällen erforderlich, über den europäischen Regelungsrahmen hinaus zusätzliche nationale Vorgaben zu installieren. Diese werden die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland nicht notwendigerweise stärken und ebenso wenig die Erreichung der Klimaziele auf gesamteuropäischer Ebene signifikant beschleunigen. Entsprechend sollte der Regelungsrahmen für die nachhaltige Transformation der Finanzmärkte, wo immer möglich, auf europäischer Ebene liegen. Zu begrüßen ist dabei die Diskussion nationaler Spielräume und unternehmerischer Eigeninitiative in der Ausgestaltung der europäischen Strategie. Ziel muss dabei immer sein, ein möglichst einheitliches Regulierungsniveau („Level Playing Field“) zu erreichen. Alles andere würde den europäischen Gesamtrahmen nicht stärken, sondern empfindlich schwächen.

Politikkohärenz

Gibt es aus Ihrer Sicht konkrete Beispiele für aktuell bestehende Regulierungsinkohärenzen im Hinblick auf Sustainable Finance?

Es werden bereits Anforderungen an bestimmte Finanzmarktteilnehmer zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsprozessen formuliert. Dazu zählt beispielsweise die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie die Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten. Dies sieht die Ende 2019 veröffentlichte Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) vor. Jedoch liegen Finanzmarktteilnehmern ggf. nicht zu allen Investitionsobjekten entsprechende Daten vor. Das deutsche CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz findet in diesem Zusammenhang nur Anwendung auf große Unternehmen (definiert nach den Kriterien >20 Millionen Euro Bilanzsumme, > 40 Millionen Euro Umsatzerlöse) und mit >500 Mitarbeitenden. Es herrscht daher eine Informationslücke zwischen Nachhaltigkeitsanforderungen an Finanzmarktakteure und den Daten, die diesen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Aus Sicht der Finanzwirtschaft müsste die Realwirtschaft für nachhaltige Finanzierungen den Banken gut aufbereitete, verlässliche und vergleichbare Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen. Damit würden in der Praxis Doppelarbeiten und -belastungen vermieden werden, da Banken bei nachhaltigen Finanzierungen auf diesem Wege extern zertifizierte Informationen ausschließlich auf Plausibilität überprüfen müssten. Aus Sicht der Finanzwirtschaft ist daher ein Zugang zu relevanten Nachhaltigkeitsrohdaten von Unternehmen bspw. im Rahmen einer öffentlichen Datenbank, in die Unternehmen auf freiwilliger Basis ihre Nachhaltigkeitsdaten eingeben können, sinnvoll. Zugleich ist hier jedoch aus Sicht der Realwirtschaft zu prüfen, inwiefern eine Zusatzbelastung von Unternehmen bei der Bereitstellung der Daten geschaffen wird und welcher Nutzen dabei generiert werden würde. Kosten, Nutzen und Umfang einer



solchen Datenbank müssten für alle Akteursgruppen somit vorab geprüft werden. Zudem müsste geklärt werden, in welchen offenen Dateiformaten und in welcher Granularität die Daten durch Unternehmen zur Verfügung gestellt werden müssten. Diese Datenbank, idealerweise auf europäischer Ebene, sollte als öffentliche Aufgabe verstanden werden und eine entsprechende Finanzierungsgrundlage haben. Auch wenn Digitalisierung hier eine Chance bietet, muss zugleich sichergestellt werden, dass es zu keiner Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen kommt. Der Begriff Rohdaten ist daher genauer zu definieren – eine Veröffentlichung zusätzlicher Informationen über das externe Unternehmens-Reporting hinaus wäre nicht gangbar.

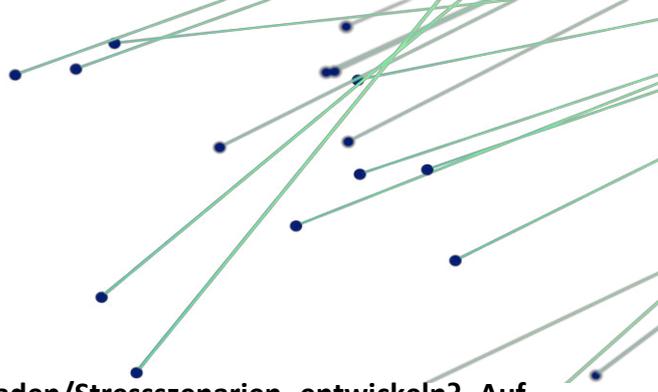
Informationsfluss zwischen Unternehmen und Finanzsektor

Gibt es aus Ihrer Sicht Aspekte, um die Unternehmensberichterstattungen erweitert werden sollten? Wenn ja – um welche Faktoren?

Allgemeine Bemerkung zum Thema Unternehmensberichterstattung: Die Non-Financial Reporting Directive deckt die relevanten Themenbereiche ab (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung). Die Einführung von erhöhten Transparenz- und Berichtspflichten für die Finanzwirtschaft wird in vielen Fällen dazu führen, dass diese Pflichten in der Praxis bei den realwirtschaftlichen Unternehmen widerspiegelt werden müssen, da die Finanzmarktakteure die dafür benötigten Informationen von diesen Unternehmen einfordern werden. Daher muss jeweils geprüft werden, ob diese Informationslast den realwirtschaftlichen Unternehmen zumutbar bzw. die Datenbereitstellung überhaupt möglich ist.

Wie lässt sich eine Vergleichbarkeit der für Szenarioanalysen genutzten Szenarien verbessern und wie lässt sich erreichen, dass die Ergebnisse zu den individuellen Unternehmen passen und aussagekräftig sind?

Die Erstellung von Szenarien setzt einen breiten Umfang belastbarer Daten voraus. Längst nicht immer liegen diese in ausreichender Weise vor. Auch sind Szenarioanalysen nicht für jeden Sektor in gleicher Weise relevant. Unternehmen in Real- wie Finanzwirtschaft benötigen insgesamt mehr Expertise in Konstruktion und Anwendung von Szenarien. Diesen Bedarf sollten die Empfehlungen berücksichtigen, um eine nahtlose Integration von Nachhaltigkeitsinformationen in bestehende Risikomanagementsysteme und Berichtsroutinen zu fördern. Auch zur Anwendung der EU-Taxonomie sind bislang keine praktischen Erfahrungen vorhanden. Es mangelt an einer Überleitung zur praktischen Anwendung der Taxonomie in Unternehmen der Realwirtschaft. Grundlegende Anwendungsfragen sowie auch ein klar definierter Zertifizierungs- und Anerkennungsprozess bleiben offen. Exemplarisch sei hier etwa auf die Berücksichtigung valider Daten aus Lebenszyklus- bzw. Ökobilanzanalysen hingewiesen. Zudem sei hier angemerkt, dass Szenarien keine fertige Lösung in sich darstellen, da sich auch die Parameter, auf denen diese Szenarien basieren, konstant ändern. Daher sollte die Belastbarkeit von Szenarien immer wieder kritisch hinterfragt werden.



Wer sollte Basisszenarien mit Sektor-Entwicklungspfaden/Stressszenarien entwickeln? Auf welche Weise?

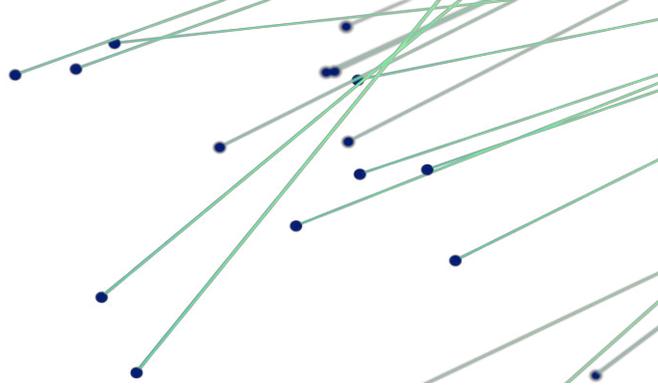
Allgemein sei an dieser Stelle angemerkt, dass der Begriff „Basisszenarien“ im Bericht des Beirats genau definiert werden sollte. Auf individueller Unternehmensbasis sind Szenarien ein wünschenswertes Instrument zur robusten langfristigen Aufstellung des Unternehmens bzw. seines Geschäftsmodells. Eine Orientierung an wissenschaftlich fundierten Szenarien ist sinnvoll, jedoch ist eine branchenübergreifende Standardisierung zur Szenario-Erstellung schwer realisierbar. Dies ist darin begründet, dass u.a. da Klimarisiken von Sektor zu Sektor unterschiedlich sind. Es gilt daher abzuwägen, inwiefern eine Standardisierung einerseits die Verständlichkeit für Investoren und andere Stakeholder erhöht, jedoch ggf. andererseits zu einem Verlust des Informationsgehalts beiträgt. Sofern sich Unternehmen bei einer Szenarioanalyse an einem einheitlichen, vorgegebenen Szenario orientieren, würde dieses zwangsläufig nur Teile der für jeden Sektor relevanten Treiber von Risiken enthalten. Damit kann die Aussagekraft der Analyseergebnisse eingeschränkt werden. Mit sektorspezifischen Szenarien wären aussagekräftigere Ergebnisse verbunden.

Denkbar wäre, dass wissenschaftliche Institutionen mit ExpertInnen aus verschiedenen Branchen zusammen arbeiten, um ein ausreichendes Detailwissen und eine Kohärenz bei der Entwicklung dieser Szenarien in verschiedenen Branchen möglich zu machen. Für aussagekräftige Szenarien und Szenario-Anwendungen sind vielfältige Kompetenzbereiche notwendig. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang die Einrichtung eines Kompetenzzentrums für Klimaszenario-Analysen.

Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement

Unterstützen Sie die verpflichtende Anwendung der TCFD-Empfehlungen? Sind weitergehende Offenlegungsanforderungen über TCFD (= Klima) hinaus notwendig?

Die TCFD-Empfehlungen sind darauf ausgerichtet, dass Unternehmen adressatengerechtere und verständlichere Informationen für ihre Stakeholder bereitstellen. Dazu trägt eine Vereinheitlichung bzw. Orientierung an Standards bei. Die Empfehlungen der TCFD sind bereits länger bekannt, aber die Anwendung ist durchaus komplex und aufwendig und in der Praxis der Unternehmensberichterstattung vollumfänglich bisher noch wenig zu verzeichnen. Grundsätzlich ist eine breite Umsetzung der TCFD-Empfehlungen begrüßenswert. Jedoch wären dazu einige Vorarbeiten notwendig. Dazu zählt, dass zunächst die Umsetzbarkeit geprüft und die entsprechende Expertise in den Unternehmen aufgebaut werden müsste. Zudem sollte eine kritische Betrachtung erfolgen, nachdem Erfahrungswerte gesammelt wurden.



Produktbezogene Maßnahmen

Mit welchen regulatorischen Maßnahmen könnte die grundsätzliche Nachhaltigkeitsorientierung von Finanzprodukten gefördert werden (jenseits der Nische)?

Die Schaffung eines einheitlichen Anforderungsrahmens, wie in der EU-Taxonomie vorgesehen, ist hierfür ein geeignetes Mittel. Wesentlich für den Erfolg nachhaltiger Finanzprodukte ist die Nachfrage nach ihnen. Der Beirat stellt fest, dass der Finanzsektor auf die Nachfrage nach Finanzierungen nur bedingt Einfluss nehmen kann. Deshalb bedarf es, wie vom Beirat zu Recht gefordert, geeigneter Anreize, um die Transformation hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft zu fördern. Die Finanzwirtschaft unterstützt diesen Prozess mit entsprechenden Produkten und Finanzierungen. Steuerliche Erleichterungen können ein geeigneter Anreiz sein, um Investitionen in bestimmte Richtungen zu lenken. Von daher unterstützen wir den Vorschlag, nachhaltige Anlage- und Sparprodukte steuerlich zu begünstigen.

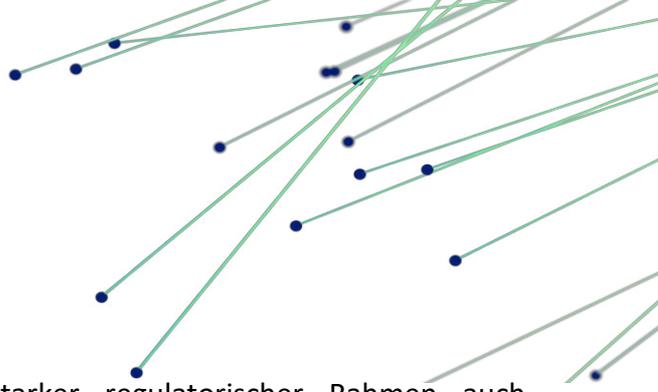
Welche Maßnahmen sind zielführend, damit es mehr finanzierungsfähige nachhaltige Projekte und Aktivitäten gibt?

Wir teilen die Einschätzung des Beirats, dass Sustainable Finance zu einem mitentscheidenden Wettbewerbsfaktor wird. Der Finanzsektor übernimmt eine unterstützende Rolle in diesem Transformationsprozess, denn die Finanzwirtschaft richtet sich an den Bedarfen der Realwirtschaft aus. Mehr finanzierungsfähige nachhaltige Projekte und Aktivitäten kann es nur mittel- und langfristig geben, wenn diese Projekte stärker nachgefragt werden. Die Finanzwirtschaft wird ihre Rolle in diesem Transformationsprozess nur durch eine kluge Flankierung mittels wirtschafts- und umweltpolitischer Maßnahmen sowie wettbewerblich getriebener und staatlich geförderter Innovationen voll entfalten können. Um mehr finanzierungsfähige nachhaltige Produkte und Aktivitäten in der Realwirtschaft zu schaffen, müssen die Voraussetzungen für diese gestärkt werden, z.B. durch Förderung der öffentlichen Hand für Infrastrukturmaßnahmen.

Governance und Anreizsysteme

Welche bestehenden staatlichen Förderprogramme und Anreizsysteme im Finanzmarktbereich stehen im Widerspruch zu bestehenden Nachhaltigkeitszielen (Globale Nachhaltigkeitsziele im Sinne der 17 Sustainable Development Goals und des Pariser Klimaschutzabkommens)?

Allgemeine Bemerkung zum Thema Förderprogramme und Anreizsysteme: Wie der Sustainable Finance-Beirat ausführt, sind Marktkräfte eine zentrale Triebfeder der Neuausrichtung des Wirtschaftssystems. Wir unterstützen daher die vom Beirat angestrebte Förderung eines innovativen Unternehmertums am Standort Deutschland. Rahmenbedingungen und Anreizsysteme sind dabei so auszurichten, dass sich Innovationen durch marktwirtschaftliches Benchmarking etablieren können, nicht aber durch Verbote mögliche Fehlallokationen begünstigt



werden. Wir geben zu bedenken, dass ein zu starker regulatorischer Rahmen auch innovationshemmend wirken kann.

Unternehmensberichterstattung

In Kapitel 4.2, Handlungsempfehlung 2, wird die Ergänzung des Meldewesens um Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschlagen. Welche Indikatoren für Nachhaltigkeitsrisiken könnten im Meldewesen erhoben werden?

n/a

Rolle der öffentlichen Hand

Wie lässt sich eine Rückbindung der Verwendung öffentlicher Mittel an die Politikziele effektiv sicherstellen?

n/a

Berlin, den 29. April 2020

Konsultation, Zwischenbericht

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

der Bundesverband energieeffiziente Gebäudehülle (BuVEG) e.V. begrüßt die Bestrebungen der Bundesregierung hinsichtlich der Erarbeitung einer Sustainable Finance-Strategie für die Bundesrepublik Deutschland.

Der BuVEG beteiligt sich daher gerne an der Konsultation zum Zwischenbericht des Beirats. Neben dem Konsultationsfragebogen erhalten Sie nachfolgend noch einige weitere Ausführungen zu ausgewählten Kapiteln, die wir im Fragebogen nicht entsprechend platzieren konnten. Insbesondere möchten wir an dieser Stelle auf unsere Anmerkungen zu Kapitel 4.2 verweisen: Wir begrüßen sehr, dass dem Immobilien- bzw. Gebäudesektor eine zentrale Rolle zugewiesen wird. Benötigt wird aber vor allem eine EU-weit harmonisierte Datenbasis, um die im Zwischenbericht niedergeschriebenen Vorschläge umsetzen zu können. Sehr gerne stehen wir diesbezüglich für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Peter Hinrichs
Geschäftsführer BuVEG e.V.

Kapitel 1.1 „Politikkohärenz“

Der BuVEG begrüßt die Schaffung entsprechender Gremien auf Bundes- und Landesebene im Rahmen einer koordinierten Herangehensweise. Dabei müssen Doppelstrukturen und unnötige Bürokratie vermieden sowie Kompetenzen passgenau definiert werden.

Kapitel 1.3 „Informationsfluss zwischen Unternehmen und Finanzsektor“

Der BuVEG unterstützt die Forderung des Beirats hinsichtlich einer verbesserten Nachhaltigkeitsberichterstattung zwischen Unternehmen und dem Finanzsektor. Dies ist eine wichtige Grundlage für Entscheidung im Rahmen von Sustainable Finance. Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, welche Daten verfügbar sind, welche Aussagekraft sie haben – und mit welchem Aufwand sie gesammelt und

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

ausgewertet werden müssen. Dabei gilt es Augenmaß zu bewahren und sich auf zentrale, aussagekräftige Indikatoren zu beschränken – auch um einer bürokratischen Überlastung der Unternehmen vorzubeugen.

Kapitel 2.1 „Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement“

Der BuVEG begrüßt das Vorhaben, demnach sich der Finanzsektor verstärkt mit Grundlagenforschung zum Klimaschutz sowie weiteren sozialen Aspekten beschäftigen soll. Auf diese Weise wird ein Wissensfundament geschaffen, auf dem Akteure des Finanzsektors künftig eine kompetentere Bewertung von Nachhaltigkeitsthemen vornehmen können.

Eine CO₂-Bepreisung kann langfristig ein wichtiger Baustein für wirksamen Klimaschutz sein. Jedoch müssen dadurch entstehende Mehreinnahmen in klimaschonende Technologien reinvestiert werden.

Kapitel 3.1 „Produktbezogene Maßnahmen“

Der BuVEG befürwortet eine klare, möglichst aussagekräftige Kennzeichnung, die auf nachvollziehbaren und aussagekräftigen Indikatoren basiert. Dabei muss sichergestellt werden, dass weder ein „Greenwashing“ erfolgt, noch dass Unternehmen und deren Produkte aufgrund überzogener und unrealistischer Vorgaben ausgeschlossen werden.

Ebenso unterstützt der BuVEG die geplante Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich Nachhaltigkeit. Dies ist von großer Wichtigkeit, da diese Personen in der Lage sein müssen, Nachhaltigkeitszusammenhänge in unterschiedlichen Sektoren schnell zu durchdringen.

Kapitel 3.2 „Governance- und Anreizsysteme“

Der BuVEG bewertet die Internalisierung externer Kosten als äußerst kompliziert, da aussagekräftige Daten nicht immer vorhanden sind und konkrete Abgrenzungen möglicher Faktoren schwierig sein können. Notwendig sind daher zunächst belastbare Vorgaben und Modelle, um perspektivisch eine Internalisierung externer Kosten einführen zu können.

Die Entwicklung wirksamer Finanzierungsanreize für neue Technologieansätze, die Nachhaltigkeitsziele unterstützen, werden durch den BuVEG befürwortet.

Die Einführung weiterer CO₂-Steuerungsinstrumente auf EU-Ebene ist, nicht nur vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise, bis auf Weiteres nicht ratsam. Bereits beschlossene CO₂-Lenkungsinstrumente (u.a. Ausweitung

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

Emissionshandel auf Gebäudesektor) müssen zunächst implementiert und deren Wirkung analysiert werden.

Die in Kapitel 3.2 geforderten Weiterbildungsmaßnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bezüglich Nachhaltigkeitsthemen finden die volle Unterstützung des BuVEG.

Kapitel 4.1 „Unternehmensberichterstattung“

Der BuVEG begrüßt den Aufbau einer EU-weiten Nachhaltigkeitsdatenbank. Dies ist notwendig, um geeignete Indikatoren zu identifizieren und Bewertungen harmonisieren zu können.

Gleichzeitig muss gemeinsam mit den betroffenen Unternehmen erarbeitet werden, welche konkreten Berichtspflichten sinnvoll und umsetzbar wären. Dabei darf es nicht zu unverhältnismäßigen bürokratischen Belastungen kommen, die schlimmstenfalls keinerlei Fortschritte im Bereich Nachhaltigkeit mit sich brächten. Ferner müssen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben.

Kapitel 4.2 „Finanzmarktakteure“, insbesondere Handlungssatz 7

Der BuVEG begrüßt ausdrücklich, dass der Zwischenbericht explizit auf Investitionen im Immobiliensektor eingeht. Gebäude sind für einen Großteil des Energiebedarfs und des CO₂-Ausstoßes in Deutschland verantwortlich. Gleichzeitig bestehen bereits heute die Möglichkeiten, Gebäude klimaneutral zu betreiben. Leider wird aus unterschiedlichen Gründen noch zu viel Potential verschenkt, sei es durch eine zu niedrige Sanierungsrate, oder infolge bestehender und veralteter Standards beim Neubau. Im Rahmen von Sustainable Finance besteht die Möglichkeit, klimaschonende und nachhaltige Technologien sowie Materialien verstärkt im Gebäudebereich zu fördern. Dies könnte eine entscheidende Stellschraube dafür sein, dass Deutschland seine Klimaziele 2030 und 2050 erreicht.

Bezüglich der geplanten „zentralen Erfassungsstelle für Energieausweise“ (**Punkt a**) muss darauf verwiesen werden, dass nur bedarfsorientierte Energieausweise vergleichbar und damit verwertbar sind. So lange solche Energieausweise nicht flächendeckend zum Einsatz kommen, ist die vorhandene Datenlage nur begrenzt einsetzbar.

Des Weiteren sollte im Rahmen der geplanten Erfassungsstelle der individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP) eine zentrale Rolle spielen, da durch diesen die

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

energetische Entwicklung einer Immobilie passgenau abgeschätzt und entsprechend bei Finanzprodukten abgebildet werden könnte.

Die unter **Punkt b)** geforderte Auswertung der Förderprogramme für Bund und Länder ist zwar prinzipiell begrüßenswert, jedoch ist die hierfür notwendige Datenlage schlicht nicht vorhanden. Perspektivisch ist ein solches Vorhaben zu begrüßen – notwendig wären aber große Anstrengungen, um die erforderlichen Erkenntnisse zu gewinnen und analysieren zu können.

Der BuVEG begrüßt die unter **Punkt c)** geforderte Datensammlung. Leider ist auch hier die Datenlage innerhalb der EU nur bedingt verwendbar, da die Mitgliedsstaaten oftmals unterschiedliche Vorgaben machen (so sind meist nur Verbrauchsausweise, statt bedarfsorientierter Ausweise, vorhanden). Notwendig wäre an daher eine EU-weite Harmonisierung, die beispielsweise im Rahmen der geplanten „Renovierungswelle“ des Green Deals angegangen werden sollte.

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

Stellungnahme des BVI zum Zwischenbericht des Sustainable Finance-Beirats „Bedeutung der nachhaltigen Finanzwirtschaft für die große Transformation“

Der BVI¹ begrüßt die Förderung der Nachhaltigkeit in den Finanzanlagen und bringt sich seit Jahren konstruktiv in die politischen Debatten zu Sustainable Finance ein. Die BVI-Mitglieder hatten sich bereits 2012 freiwillig auf „Leitlinien zum verantwortlichen Investieren“ geeinigt, die inzwischen Bestandteil der BVI-Wohlverhaltensregeln² sind. Darin verpflichten sie sich nach dem Grundsatz „comply or explain“ unter anderem, im Umgang mit ökologischen sowie sozialen Belangen und Belangen der guten Unternehmensführung im Interesse der Anleger zu handeln und auf freien Wettbewerb zu setzen. Zu ihrer Selbstverpflichtung gehört es deshalb, im Investmentprozess für die gesamte Fondspalette ESG-Kriterien bei der Bewertung der Anlagerisiken angemessen zu berücksichtigen. Diese „ESG-Integration“ ist laut einer Mitgliederumfrage vom Sommer 2019 bereits für ca. 37 Prozent der Publikumsfonds gelebte Praxis. Die Immobilien-Fondsgesellschaften im BVI haben zudem spezielle „Leitlinien zum nachhaltigen Immobilien-Portfoliomanagement“ entwickelt, die den nachhaltigen Umgang mit der Umwelt bei der Errichtung, Bewirtschaftung und Entwicklung von Immobilien besonders hervorheben.

Der Markt für nachhaltige Fondsanlagen entwickelt sich sehr dynamisch. Der Anteil von Publikumsfonds, die eine explizite ESG-Anlagepolitik verfolgen und sich als „nachhaltig“, „ethisch“, „ökologisch“ oder in ähnlicher Weise bezeichnen, am gesamten Netto-Mittelaufkommen der offenen Publikumsfonds ist seit 2017 von 5 auf 40 Prozent gestiegen³. Fonds halten zudem mit 24 Milliarden Euro den größten Anteil der in Europa verwahrten Green Bonds, deren Gesamtbestand sich auf 73 Milliarden Euro beläuft.⁴

Wir unterstützen deshalb das erklärte Ziel der Bundesregierung, eine führende Rolle bei der Entwicklung von Sustainable Finance zu übernehmen. Dieses Ziel muss aber, um Wirkung zu entfalten, im richtigen Kontext verfolgt werden. Die EU treibt bereits seit Jahren Initiativen zu Sustainable Finance voran. Seit März 2018 wurden auf Grundlage des EU-Aktionsplans zur Förderung des nachhaltigen Wachstums mehrere Vorhaben in die Wege geleitet und mit den EU-Verordnungen zur Taxonomie, nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten und nachhaltigen Benchmarks teilweise auf Level 1 abgeschlossen. Eine überarbeitete EU-Strategie für Green Finance soll im Herbst 2020 neue Schwerpunkte und Impulse für die weitere Arbeit der EU setzen. Eine Konsultation dazu wird in Kürze erwartet.

Deutschland kann vor diesem Hintergrund nur durch die Wahrnehmung einer Vorreiterrolle bei der Gestaltung der Entwicklungen auf europäischer Ebene führend im Bereich der Sustainable Finance werden. Nationale Alleingänge ohne Abstimmung mit den künftigen europäischen Regeln werden unweigerlich zu „Gold Plating“ und erhöhtem Umsetzungsaufwand führen und sind unbedingt zu vermeiden. Die Bundesregierung sollte vielmehr darauf hinwirken, die

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 114 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten über 3 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 22 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.

² Abrufbar: https://www.bvi.de/fileadmin/user_upload/Regulierung/2019_07_BVI_Wohlverhaltensregeln.pdf.

³ Bezogen auf in Deutschland vertriebene Publikumsfonds; Quelle: BVI-Statistik.

⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Oktober 2019.

Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Finanzwirtschaft durch angemessene Rahmenbedingungen für Sustainable Finance auf europäischer Ebene zu sichern.

Der SFB sollte folglich seine Aufgabe vorrangig darin sehen, die Bundesregierung bei der Gestaltung der europäischen Vorgaben ziel- und fristgerichtet zu beraten, statt ein nationales Konzept für Sustainable Finance zu entwerfen. Diese Zielsetzung sehen wir trotz der diesbezüglichen Bekenntnisse in der „Executive Summary“ noch nicht hinreichend gewährleistet. Insbesondere halten wir vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen auf EU-Ebene folgende Überlegungen des Beirats für nicht zielführend:

- **Schaffung eines verpflichtenden transparenten Klassifizierungssystems für alle Finanzprodukte**, das verschiedene Abstufungen ermöglicht und sich für sukzessive Produktanpassungen hin zu mehr Nachhaltigkeit eignet (Abschnitt 3.1 zu produktbezogenen Maßnahmen): Nach unserem Verständnis schlägt der SFB hier die Einführung eines nationalen Klassifizierungssystems für Finanzprodukte vor. Dieser Antritt ist aus mehreren Gründen abzulehnen:
 - **Ein nationales Klassifizierungssystem würde dem Transparenzansatz der EU-Regulierung entgegenstehen:** Die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (Offenlegungs-VO) wird EU-weit eine neue Systematik nachhaltiger Produkte einführen, die ab März 2021 verpflichtend sein wird. Diese Systematik basiert vor allem auf umfangreichen Transparenz- und Berichtspflichten über den Nachhaltigkeitsbeitrag der Produkte, ohne spezifisch in die Konzeption der Produkte und die zugrunde liegenden Anlagestrategien einzugreifen. Anbieter von Fonds, kapitalbildenden Versicherungen sowie Vermögensverwalter müssen, sofern sie ihre Produkte als nachhaltig anbieten wollen, sie bis März 2021 in diese Systematik einordnen.
 - **Ein nationales Klassifizierungssystem wäre äußerst schädlich für den grenzüberschreitenden Vertrieb:** Publikumsfonds, die als OGAW aufgelegt sind, verfügen über einen EU-Pass und dürfen auf Grundlage der Zulassung in einem Mitgliedstaat EU-weit grenzüberschreitend vertrieben werden. Die Aufnahmemitgliedstaaten dürfen dabei an die Produkte keine zusätzlichen Anforderungen stellen. Der grenzüberschreitende Vertrieb ist gelebte Praxis; Ende Dezember 2019 betrug der Anteil der grenzüberschreitend vertriebenen OGAW in Deutschland 57 Prozent. Es wäre äußerst misslich, wenn OGAW aus anderen EU-Standorten nach Maßgabe der EU-Offenlegungsverordnung in Deutschland als nachhaltig angeboten werden könnten, deutsche Produkte aber auf Grund eines nationalen Klassifizierungssystems weitere Kriterien zu erfüllen hätten. Umgekehrt könnten deutsche Produkte im EU-weiten Vergleich benachteiligt sein, wenn sie auf Grund der deutschen Klassifizierung nicht die Nachhaltigkeitspräferenzen ausländischer Anleger bedienen könnten. Eine weitere Abwanderung der Produkte an andere EU-Standorte, insbesondere nach Luxemburg, könnte die Folge sein.
 - **Ein nationales Klassifizierungssystem müsste an die Taxonomie anknüpfen:** Nach Art. 4 der Taxonomie-VO sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei der Formulierung von Standards für ökologisch nachhaltige Produkte die Kriterien der Taxonomie anzuwenden. Ein nationales Klassifizierungssystem müsste folglich für das Verständnis der ökologischen Nachhaltigkeit die Kriterien der Taxonomie zugrunde legen. Dies wäre mit großer Komplexität verbunden und könnte sich kontraproduktiv auf das Angebot nachhaltiger Produkte auswirken.
- **Veröffentlichung relevanter Portfoliokennzahlen zur Einschätzung der „Klimaperformance“** und deren Kompatibilität mit wissenschaftlichen Erkenntnissen, getrennt nach Kredit- und Wertpapierportfolios (Abschnitt 4.2): Im Fondsmarkt wird die Offenlegung von klimarelevanten Kennzahlen bereits durch die EU-Regulierung sichergestellt. Folgende Vorgaben sind zu beachten:



- Nach der **Taxonomie-VO** werden alle Fonds, die als nachhaltig angeboten werden, verpflichtet, den Beitrag ihrer Investitionen zur Erreichung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele auszuweisen. Damit wird die **positive „Klimaperformance“** dieser Fonds ausgewiesen.
- Die **Offenlegungs-VO** verpflichtet alle großen Finanzmarktteilnehmer (Fondsgesellschaften, Versicherungen, Kreditinstitute mit >500 Mitarbeitern), über **die nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen** u.a. auf die Umwelt zu informieren. Kleinere Marktteilnehmer müssen nach einem „comply or explain“-Ansatz erklären, ob sie solche nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen oder warum sie dies nicht tun. Die Detailvorschriften zur Umsetzung dieser Pflichten werden aktuell konsultiert. Der Konsultationsentwurf sieht die Ermittlung und Offenlegung von mehr als 30 Indikatoren zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen als Mindeststandard vor. Zur Identifizierung einer **negativen „Klimaperformance“** ist dabei über die CO₂-Emissionen, den CO₂-Fußabdruck und die durchschnittliche Karbonintensität von Portfoliounternehmen zu berichten.

Weitere regulatorische Vorgaben auf nationaler Ebene sind in diesem Zusammenhang daher weder erforderlich noch verhältnismäßig.

- **Ausübung von Stimmrechten und Engagement zu Nachhaltigkeitsthemen bei Investitionen in Aktien und Aktienfonds (S. 40):** Die vorgeschlagenen Maßnahmen – Ausübung des Stimmrechts, Erarbeitung von Abstimmungsleitlinien und Bericht über das Abstimmungsverhalten, Engagement-Strategie – sind bereits umfassend durch die Vorgaben der 2. Aktionärsrechte-Richtlinie und deren nationale Umsetzung im Rahmen von ARUG II adressiert. Klar sollte allerdings sein, dass Asset Manager in erster Linie zur Förderung der Interessen ihrer Anleger verpflichtet sind. Der Umfang, in welchem Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Stimmrechtsausübung und des Dialogs mit Emittenten berücksichtigt werden, hängt deshalb primär von der individuellen Vereinbarung mit dem Anleger und der auf seine Ziele und Bedürfnisse abgestimmten Anlagestrategie ab.

Als Beobachter im SFB wissen wir, dass die Konsensfindung im Rahmen des divers besetzten Beirats nicht einfach ist. Dennoch bitten wir den SFB, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und seine Rolle vor allem in der Beratung der Bundesregierung hinsichtlich der anstehenden EU-Vorhaben zu Sustainable Finance zu sehen. Für weiteren Gedankenaustausch und die Erläuterung unserer Positionen stehen wir gerne zur Verfügung.

DRSC • Zimmerstr. 30 • D-10969 Berlin

Verwaltungsrat

Phone: +49 (0)30 206412-12

E-Mail: info@drsc.de

Berlin, 30 April 2020

Sustainable Finance-Beirat
der Bundesregierung
c/o Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

DRSC-Stellungnahme zum Zwischenbericht des Sustainable Finance-Beirats „Die Bedeutung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft für die große Transformation“

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Löffler,

Das DRSC¹ begrüßt die Arbeit des *Sustainable Finance*-Beirats. Er setzt im vorliegenden Zwischenbericht seinen gegebenen Auftrag umfänglich und proaktiv um, die Bundesregierung bei der Erarbeitung einer nachhaltigen Finanzstrategie für Deutschland zu beraten. Die im Bericht dargelegten 53 Handlungsansätze stellen einen zentralen Diskussionsbeitrag im aktuellen politisch-öffentlichen Diskurs über die Etablierung eines nachhaltigen Finanzsektors dar. Die richtige Datengrundlage wird vom *Sustainable Finance*-Beirat als Fundament für einen resilienten und transformationsunterstützenden Finanzsektor gesehen. Entsprechend thematisiert der Beirat in seinem Bericht in mehreren Kapiteln Aspekte der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung und gibt Handlungsansätze zu deren Weiterentwicklung. Diese möchten wir vor dem Hintergrund unserer bisherigen Erfahrungen und Arbeiten zur nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung kommentieren. Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns. Unsere Kernpositionen zum Bericht stellen wir nachfolgend dar:

- Wir halten eine stärkere Einbettung der Diskussion in den europäischen und internationalen Kontext für geboten. Nationale Alleingänge sehen wir kritisch. Die Fortführung der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattungspflichten sollte auch künftig primär auf europäischer Ebene und im Kontext der Richtlinie 2014/95/EU bzw. 2013/34/EU (im Folgenden vereinfachend CSR-Richtlinie) erfolgen. Im Hinblick auf die Ausgestaltung und Standardisierung der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung präferieren wir eine internationale Lösung nach dem Vorbild des *International Accounting Standards Board* (IASB) und der *Inter-*

¹ Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) ist der nationale Standardsetzer auf dem Gebiet der Konzernrechnungslegung in Deutschland. Es wurde durch das BMJV als privates Rechnungslegungsgremium im Sinne von § 342 HGB anerkannt. Zu seinen Aufgaben zählen u.a die Beratung des Gesetzgebers zu Rechnungslegungsvorschriften und die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Gremien der Rechnungslegung.

Kontakt:

Zimmerstr. 30, 10969 Berlin
(Zugang über Markgrafenstr. 19a)
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
Prof. Dr. Andreas Barckow
Exekutivdirektor:
Prof. Dr. Sven Morich

national Financial Reporting Standards (IFRS). Die Etablierung eines eigenständigen europäischen Standardsetzers sehen wir kritisch.

- Wir präferieren, Erwartungen und Anforderungen dem Grunde nach direkt an die Unternehmen zu richten, die man erreichen will, statt Berichtspflichten indirekt über verschärfte Anforderungen an den Finanzdienstleistungssektor zu etablieren. Transformationspfade zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen sollten sich daher primär an die Realwirtschaft richten. Die Erweiterung des etablierten und bewährten Verständnisses der Informations- und Rechenschaftsfunktion der Unternehmensberichterstattung um einen politisch motivierten Lenkungsaspekt lehnen wir ab und plädieren klar dafür, auch die nichtfinanzielle Berichterstattung nicht mit allgemeinen volkswirtschaftlichen Wohlfahrtszielen zu belegen.
- Zur Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung bedarf es neben der Nachhaltigkeitsexpertise auch weiterhin der Expertise aus dem Bereich der finanziellen Unternehmensberichterstattung, weil finanzielle und nichtfinanzielle Themen nicht unverbunden nebeneinander stehen, sondern miteinander verknüpft sind. Diese Konnektivität darf aber nicht dahingehend fehlinterpretiert werden, dass die etablierte Finanzberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen nach dem IFRS-Regelwerk mit dem Argument einer nachhaltigen Finanzstrategie unterminiert wird.
- Vermissen lässt der Bericht Aussagen zur Datenqualität und Verlässlichkeit sowie eine Positionierung zur Prüfbarkeit nichtfinanzieller Informationen. Wir empfehlen die Aufnahme dieses zentralen Aspekts der Unternehmensberichterstattung.
- Zeitlich bedingt reflektiert der Bericht noch nicht die aktuellen Herausforderungen der eingetretenen Corona-Krise. Gegenwärtig sind die Unternehmen umfänglich mit der Bewältigung der damit einhergehenden außerordentlichen Herausforderungen befasst. Diesem Tatbestand gilt es bei der weiteren Arbeit des *Sustainable Finance*-Beirats umfassend zu würdigen und Rechnung zu tragen, v.a. was die realistische Umsetzbarkeit der zu entwickelnden Handlungsempfehlungen anbelangt.

Detaillierte Ausführungen und Erläuterungen zu unseren Positionen und zu den Handlungsansätzen zur Unternehmensberichterstattung sind im Anhang zu diesem Schreiben enthalten.

Für die Erörterung unserer Positionen sowie etwaige Rückfragen stehen Ihnen Prof. Dr. Andreas Barckow (barckow@drsc.de) und Kristina Schwedler (schwedler@drsc.de) jederzeit gern zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ralf P. Thomas

(Vorsitzender des Verwaltungsrats)

ANHANG

Vorbemerkung: Aufgrund von inhaltlichen Bezügen und Überschneidungen der Handlungsansätze zwischen den einzelnen Berichtskapiteln sowie der vorgegebenen skalierten Bewertung überwiegend ohne Möglichkeit einer eingehenden Erläuterung übermitteln wir unsere Stellungnahme nicht anhand des webbasierten Fragebogens, sondern in Form dieses Schreibens. Wir sehen hierin die Möglichkeit einer besseren Darstellung unserer Positionen mit differenzierenden und vertiefenden Ausführungen.

A – GENERELLE ANMERKUNGEN

A1 – Stärkere Einbettung der Diskussion in den europäischen und internationalen Kontext

Nationale Alleingänge sehen wir kritisch. Sie stehen im Widerspruch zur globalen Finanzmarktarchitektur sowie der Stärkung eines europäischen Binnenmarkts und der Zielsetzung der Kapitalmarktunion. Die im Bericht enthaltenen Handlungsansätze sollten daher stärker in den europäischen, besser noch in den internationalen Kontext gestellt werden. Zahlreiche im Bericht enthaltene Ansätze zur Weiterentwicklung der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung – wie zum Beispiel Überlegungen zur Ausweitung des Anwendungsbereichs berichtspflichtiger Unternehmen, zu Inhaltserweiterungen und Konkretisierungen der nichtfinanziellen Erklärung sowie zu Standardisierungsaspekten – sind auf europäischer Ebene aktuell Gegenstand der Überarbeitung der CSR-Richtlinie. Handlungsansätze zur Fortentwicklung der nichtfinanziellen Berichtspflichten sollten auch weiterhin primär bei der CSR-Richtlinie ansetzen.²

Im Hinblick auf die Heterogenität der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung und eine Standardisierung der zahlreichen, nicht aufeinander abgestimmten Rahmenwerke zur nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung präferieren wir eine internationale Lösung vergleichbar dem *International Accounting Standards Board* (IASB) und der *International Financial Reporting Standards* (IFRS) auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung. Die internationale Ausrichtung bereits existierender und weithin genutzter Rahmenwerke wie jener von GRI, SASB, IIRC, TCFD und CDP im Bereich der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung ist für uns ein deutliches Indiz für den Bedarf, aber auch die Eignung eines solchen internationalen Ansatzes. Dem öffentlich-rechtlichen Normengeber sollte die Absteckung des Anwendungsbereichs, die Indossierung und das Enforcement dieser Regelwerke obliegen. Die Etablierung eines zusätzlichen europäischen Standardsetzers sehen wir vor diesem Hintergrund kritisch.³

A2 – Transformationspfade zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen sollten sich primär an die Realwirtschaft richten

Nachhaltigkeitsthemen und -Fragestellungen haben sich zu zentralen Aspekten in unserer Gesellschaft entwickelt, und dieser Trend wird sich in der neuen Dekade weiter verstärken. Innerhalb der Unternehmensberichterstattung reflektiert sich dieser Trend in einem verstärkten Interesse an und einer steigenden Nachfrage nach nichtfinanziellen Informationen. Wichtig erscheint uns, Motivation und Funktionen der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung klar zu definieren. Die aktuellen Entwicklungstendenzen basieren unseres Erachtens primär

² Zur Motivation einer europäischen Regelung vgl. auch die Richtlinie 2014/95/EU, Erwägungsgrund 21.

³ Ausführlich hierzu die Stellungnahme des DRSC zum Cogito-Papier „*Interconnected Standard Setting for Corporate Reporting*“ von *Accountancy Europe*. Abrufbar unter: https://www.drsc.de/app/uploads/2020/04/200402_DRSC_SN-AcE_standard_setting_corp_reporting.pdf.

auf (1) den mit Klima- und Umweltveränderungen einhergehenden, letztendlich aber finanziellen Risiken, (2) der Neuausrichtung von Investitionen und die Etablierung neuer Finanzprodukte sowie maßgeblich auch (3) gesetzgeberischen Initiativen zur Förderung grüner Finanzierungen und Investitionen.

Der letztgenannte Aspekt wird unter anderem deutlich durch die Verankerung der Weiterentwicklung der CSR-Richtlinie innerhalb des europäischen *Green Deals* unter dem Aspekt *Sustainable Finance Strategy*.⁴ Beispielhaft sei ferner auf die Inhalte des Entwurfs EU/2019/2088 verwiesen, der Offenlegungspflichten für die Finanzwirtschaft zum Gegenstand hat, deren Umsetzung jedoch Änderungen in der Unternehmensberichterstattung voraussetzen.⁵ Offensichtlich wird hier das bisherige Verständnis der Informations- und Rechenschaftsfunktion der Unternehmensberichterstattung um einen politisch motivierten Lenkungsaspekt erweitert. Damit werden neue, sensible Schnittstellen geschaffen. Der Bericht führt hierzu zutreffend aus: „[...] Die Offenlegungsvorschriften für die Finanzwirtschaft müssen anschlussfähig zu denen der Realwirtschaft verfasst sein, denn Informationen etwa zu CO₂-Daten müssen von den einzelnen realwirtschaftlichen Akteuren direkt auf die Finanzmarktakteure und ihre Produkte zu übertagen sein. [...]“⁶ Ansatz- und damit Ausgangspunkt der Regulierung sollte unseres Erachtens folgerichtig daher auch weiterhin die Realwirtschaft sein. Wir präferieren, Erwartungen und Anforderungen möglichst direkt an die Unternehmen zu richten, die man letztlich erreichen will, statt Berichtspflichten indirekt über verschärfte Offenlegungsanforderungen an den Finanzdienstleistungssektor zu etablieren. Transformationspfade zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen sollten sich daher primär an die Realwirtschaft richten.

A3 – Konnektivität zwischen finanzieller und nichtfinanzieller Unternehmensberichterstattung

Die Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren ist bereits seit geraumer Zeit Bestandteil der Finanzberichterstattung und seit 2004 durch das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) gesetzlich im Handelsgesetzbuch (HGB) verankert.⁷ Durch die CSR-Richtlinie erfuhr die nichtfinanzielle Unternehmensberichterstattung allerdings eine grundlegende Neuordnung. Die Diskussionen um die Auslegung des Wesentlichkeitsbegriffs sind Spiegelbild dieser Neuordnung. Bisher galt es, über Umweltbelange und andere nichtfinanzielle Aspekte zu berichten, die sich negativ oder aber auch positiv im Sinne von Chancen finanziell auf ein Unternehmen auswirken (sog. *outside-in*-Perspektive). Nunmehr tritt neben dieses finanzielle Wesentlichkeitsverständnis eine ökologische und soziale Wesentlichkeit, welche die Sichtweise umkehrt: Zu berichten sind danach wesentliche Auswirkungen des Unternehmens auf die Umwelt (sog. *inside-out*-Perspektive). Diese als doppelte Wesentlichkeit bezeichnete Berichtsebene wirkt erweiternd, aber nicht additiv. In Anhängigkeit der jeweiligen Adressatengruppe überlappen sich mehr oder weniger *outside-in*- und *inside-out*-Perspektive. Diese Schnittmenge definiert die bestehende Konnektivität zwischen finanzieller und nichtfinanzieller Unternehmensberichterstattung. Finanzielle und nichtfinanzielle Unternehmensberichterstattung sollten daher auf einem gemeinsamen konzeptionellen Fundament aufbauen. Zur Weiterentwicklung der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung bedarf es somit neben der Nachhaltigkeitsexpertise auch weiterhin Expertise aus dem Bereich der finanziellen Unternehmensberichterstattung, weil finanzielle und nichtfinanzielle Themen nicht unverbunden nebeneinander stehen, sondern miteinander verknüpft sind. Viele im Bereich der finanziellen Unternehmens-

⁴ Vgl. COM (2019) 640 final, S. 17.

⁵ Vgl. Entwurf (am 15. April 2020 vom Rat angenommene Fassung) EU/2019/2088 Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 8.

⁶ Zwischenbericht des *Sustainable Finance*-Beirats, S. 39.

⁷ Basierend auf Art 1 Nr. 14 der Richtlinie 2003/51/EG.

berichterstattung bestehenden Konzepte und Verfahren (wie zum Beispiel die allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze der Vollständigkeit, Verständlichkeit, Stetigkeit und Vergleichbarkeit) sowie Erfahrungen (wie bspw. Regularien zur Angabe von *Key Performance Indicators*) sind für die nichtfinanzielle Unternehmensberichterstattung gleichermaßen relevant, bedürfen aber der Weiterentwicklung, um gleichermaßen nutzbar zu sein.

Diese Konnektivität darf aber nicht dahingehend fehlinterpretiert werden, dass die etablierte Finanzberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen nach dem IFRS-Regelwerk mit dem Argument einer nachhaltigen Finanzstrategie unterminiert wird. Entsprechend motivierte Ansätze, die auf eine Änderung der IAS-Verordnung abzielen, lehnen wir strikt ab.

A4 – Datenqualität und Verlässlichkeit

Vermissten lässt der Bericht Aussagen zur Datenqualität und Verlässlichkeit sowie eine Positionierung zur (Über-)Prüfung nichtfinanzieller Informationen. Wir empfehlen die Aufnahme dieses zentralen Aspekts der Unternehmensberichterstattung. Gegenwärtig sehen die rechtlichen Vorgaben ausschließlich eine Überprüfung des Vorhandenseins der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung gemäß der CSR-Richtlinie vor. Das Mitgliedstaatenwahlrecht im Hinblick auf eine inhaltliche Prüfung hat der deutsche Gesetzgeber nicht umgesetzt.⁸ Ein nationales Vorpreschen bei einer etwaigen Einführung einer Prüfungspflicht lehnen wir, wie bereits unter A1 ausgeführt, ab und sprechen uns für eine Einbettung in den europäischen Rechtsrahmen aus.

Auch wenn es abstrakt gesehen gute Gründe für die Erwägung der Einführung einer Prüfungspflicht zur Steigerung der Verlässlichkeit der nichtfinanziellen Informationen geben mag, hegen wir begründete Zweifel an einer vorschnellen Einführung. Das Gros der nichtfinanziellen Informationen ist qualitativer Natur und erfordert Ermessen, die Daten und die Prozesse zu ihrer Erhebung sind in weiten Teilen – abweichend zur Finanzberichterstattung – nicht strukturiert. Entsprechende Prüfungsstandards, mit denen die Verität dieser Informationen bestätigt werden kann, bestehen für einen Großteil der zu berichtenden Aspekte allenfalls im Ansatz. Damit scheitert die Einführung einer umfassenden Prüfungspflicht aber bereits am fehlenden Prüfungsinstrumentarium.

Mit zunehmender Umsetzungserfahrung wird auch die Entwicklung von Prüfungsstandards voranschreiten; daher halten wir die Einführung einer Prüfungspflicht auf mittlere Sicht durchaus für erwägenswert. Diese Aussage gilt allerdings ausschließlich für den bestehenden Geltungsbereich der CSR-Richtlinie. Bei einer Erweiterung des Anwendungsbereichs unter zunehmendem Einbezug von auch mittleren und kleinen Unternehmen (KMUs) sollte eine maßvolle Erhöhung der Anforderungen erfolgen. Grundsätzlich halten wir einen Einbezug von KMUs zum gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht zielführend (s. dazu auch unsere Antwort zu B1).⁹

A5 – Corona-Krise

Zeitlich bedingt reflektiert der Bericht noch nicht die aktuellen Herausforderungen der eingetretenen Corona-Krise. Gegenwärtig sind die Unternehmen umfänglich mit der Bewältigung der damit einhergehenden, außerordentlichen Herausforderungen befasst. Diesen Tatbestand gilt es bei der weiteren Arbeit des *Sustainable Finance*-Beirats umfassend zu würdigen und

⁸ Ausführlich zu den unterschiedlichen Prüfungsanforderungen in Europa AccountancyEurope „Towards reliable non-financial information across Europe“. Abrufbar unter: https://www.accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/Accountancy-Europe-NFI-assurance-practice_facthseet.pdf.

⁹ Vgl. hierzu Abschnitt B1 unserer Ausführungen.



Rechnung zu tragen, v.a. was die Auflösung möglicher Zielkonflikte und die realistische Umsetzbarkeit der zu entwickelnden Handlungsempfehlungen anbelangt. Die Unternehmen werden verständlicherweise zunächst der Krisenbewältigung und der wirtschaftlichen Stabilisierung Priorität einräumen, so dass eine zu frühzeitige und zu ambitionierte Forderung nach verpflichtenden Maßnahmen mit zusätzlichen administrativen Aufwendungen kontraproduktiv wirkt. Hier gilt es, mit Augenmaß tragfähige Kompromisse zu finden.

B – ANMERKUNGEN ZU EINZELNEN HANDLUNGSANSÄTZEN

B1 – Anwendungsbereich – Erweiterung der CSR-berichtspflichtigen Unternehmen

Der Beirat thematisiert in mehreren Kapiteln eine Erweiterung des Anwendungsbereichs und enthält hierzu folgende Handlungsansätze:

- Kapitel 1.3., Handlungsansatz 1: Schrittweise Ausweitung der nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensberichterstattung auf alle Unternehmen, auch kapitalmarktferne und zunehmend kleine und mittlere Unternehmen
- Kapitel 2.1., S. 20: Prüfung geeigneter Maßnahmen, um für nicht-börsennotierte Unternehmen (z.B. große Familienunternehmen und Mittelständler) vergleichbare Standards zu Informationen und Datenflüssen zu schaffen [im Kontext der Forderung einer verpflichtenden TCFD-Anwendung für börsennotierte Unternehmen]
- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 1a: Schrittweise Ausweitung der berichtspflichtigen Unternehmen auf alle Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern (auch derer, die nicht kapitalmarktorientiert nach § 264d HGB sind)
- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 1b: Berichtspflicht auch für alle Unternehmen jener Branchen, die besonders materielle Risiken und Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte aufweisen (*High-Impact*-Sektoren)
- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 7a: Schrittweiser Ausbau der Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen von nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs): Ergreifen adäquater Schritte – bezogen auf die genannten Maßnahmen – gemeinsam mit Institutionen wie dem DIHK

Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs um ihrer selbst willen halten wir nicht für zielführend. Vielmehr sind in Bezug auf die verfolgte Zwecksetzung der Lenkung von Kapitalströmen mögliche Abgrenzungskriterien zu evaluieren und deren Wechselwirkung zueinander zu untersuchen und zu definieren:

- Das Kriterium der **Kapitalmarktorientierung** sehen wir auch weiterhin als zweckadäquat und sachgerechtes Primärkriterium an.
- In Verbindung mit dem Größenkriterium halten wir eine **Ausweitung** der Berichtspflicht **auf vergleichbare, sehr große nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen** für sachgerecht. Im Gegenzug sollte erwogen werden, **gegenwärtig berichtspflichtige kleine Unternehmen von öffentlichem Interesse** (darunter fallen insbesondere kleine, häufig lediglich regional tätige Kreditinstitute und Versicherungen) künftig vom Pflichtanwendungsbereich **auszunehmen**, weil deren Impact im ESG-Bereich für eine nationale Nachhaltigkeitsstrategie u.E. in keinem ausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnis steht.
- Darüber hinaus unterstützen wir dem Grunde nach eine Ausweitung der Berichtspflicht auf Unternehmen aus Branchen, die – ungeachtet einer Kapitalmarktnotierung, des öffentlichen Interesses oder ihrer Größe – besonders materielle Risiken und Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte aufweisen (**High-Impact-Sektoren**), sehen aber Herausforderungen in der Abgrenzung und Operationalisierung eines solchen *High-Impact*-Kriteriums.
- Ferner teilen wir die Auffassung, dass das Fortschreiten von Nachhaltigkeitstrend und Transformation **perspektivisch** eine Ausweitung des Anwendungsbereichs rechtfertigt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gilt es allerdings, zuerst Strukturen und Prozesse

zu etablieren und optimieren, um ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis insbesondere im KMU-Sektor sicherzustellen.

Wir wiederholen an dieser Stelle unseren vorstehenden Appell, die Einführung neuer regulatorischer Anforderungen mit administrativen Belastungen für die Unternehmen vor dem Hintergrund der bestehenden Herausforderungen zur Bewältigung der Corona-Auswirkungen kritisch zu prüfen und abzuwägen.

B2 – Erweiterung bzw. Präzisierung der Berichtsinhalte

Der Beirat diskutiert Erweiterungen und Präzisierungen von Berichtsinhalten und empfiehlt:

Allgemein

- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 2a: Spezifizierung und Weiterentwicklung der Berichtsinhalte im Rahmen der Überarbeitung der NFRD
- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 2b: Entwicklung klarerer und aussagekräftigerer Erläuterungen zu den inhaltlichen Anforderungen der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung (§ 289c Abs. 3 HGB)

Doppelte Wesentlichkeit

- Kapitel 2.1. Handlungsansatz 3: Risiken für Unternehmen können auch direkt durch die Wirkung des Unternehmens auf seine Umwelt und die Gesellschaft z.B. durch rückwirkende Reputationsrisiken entstehen (doppelte Wesentlichkeit). In dem Zusammenhang kann ebenso eine Analyse der Zulieferer und Lieferketten (z.B. in Bezug auf Haftungsrisiken) angezeigt sein. Die Wirtschaftsakteure sind daher zur Berichterstattung im Sinne der doppelten Wesentlichkeit aufgefordert.
- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 2c: Entwicklung von Konkretisierungen für die Feststellung der (doppelten) Wesentlichkeit (§ 289c Abs. 4 HGB)

Risikobegriff

- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 2d: Konkretisierung des verwendeten Risikobegriffs (§ 289c Abs 3 Satz 3 HGB) vor dem Hintergrund unterschiedlicher Stakeholdererwartungen (u.a. Anteilseigner und Zivilgesellschaft); *outside-in*-Perspektive (Plan- bzw. Zielabweichung) und *insight-out*-Perspektive

TCFD-Empfehlungen

- Kapitel 2.1., S. 20: Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine gesetzliche Regelung einzuführen, welche alle börsennotierten Unternehmen in Deutschland ab 2022 zur Anwendung der TCFD-Empfehlungen verpflichtet.

Wie bereits in unseren generellen Anmerkungen ausgeführt, lehnen wir nationale Alleingänge ab. Nationale Vorgaben sollten weiterhin den europäischen, besser noch den internationalen Vorgaben folgen. Das heißt konkret, dass Handlungsansätze zur Weiterentwicklung der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung primär auf die gegenwärtige Überarbeitung der CSR-Richtlinie abstellen sollten. Der Handlungsansatz 2a setzt die Spezifizierung und Weiterentwicklung von Berichtsinhalten und -pflichten in Beziehung zur CSR-Richtlinie. Weitere Berichtsausführungen und Handlungsansätze lassen diesen Konnex zum Teil vermissen.

Diskussions- und ggf. Anpassungsbedarf sehen wir ebenso wie der *Sustainable Finance*-Beirat in Bezug auf Konkretisierungen zur doppelten Wesentlichkeit. Gegenwärtig bestehen unterschiedliche Auslegungen des Wesentlichkeitsbegriffs. Ursächlich dafür sind unterschied-

liche Verständnisse dahingehend, ob das Wort „sowie“ im Richtlinien-text, welches die finanzielle (*outside-in*) und die nichtfinanzielle Perspektive (*inside-out*) verbindet, alternativ oder kumulativ gemeint ist. In Deutschland wird – durchaus in Abweichung zu anderen EU-Staaten – ein doppelter Wesentlichkeitsvorbehalt gesehen. In der Begründung des Übernahmegesetzes der CSR-Richtlinie (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) legt der deutsche Gesetzgeber das Wort „sowie“ in dem Sinne aus, dass beide Perspektiven gleichzeitig erfüllt werden müssen, um eine Berichterstattungspflicht auszulösen (i.e. eine kumulative Verknüpfung). Der Nachtrag zu den EU-Leitlinien zur klimabezogenen Berichterstattung stellt klar, dass diese Auslegung nicht dem Wesentlichkeitsverständnis des europäischen Normengebers entspreche. Eine der beiden Perspektiven sei hinreichend, um eine Berichtspflicht auszulösen (i.e. eine alternative Verknüpfung). Da über unverbindliche Leitlinien der Kommission kodifiziertes Europarecht nicht geändert werden kann, halten wir eine Klarstellung auf Richtlinien-Ebene wir für angezeigt.

Die Forderung des Beirats, den Risikobegriff vor dem Hintergrund unterschiedlicher Stakeholdererwartungen zu konkretisieren und dabei auch die beiden Perspektiven zu berücksichtigen, können wir nicht nachvollziehen. Schon heute ist der Risikobegriff in der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung weiter gefasst, da negative ökologische oder soziale Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens gleichermaßen ökonomische Risiken für das Unternehmen darstellen können, aber nicht müssen. Entsprechend besteht hier bereits eine Konnektivität zwischen (finanziellem) Risikomanagement (§ 289 HGB) und Nachhaltigkeitsmanagement (§ 289c HGB). Das DRSC hat sich in seinem Standard DRS 20, in welchem die gesetzliche Pflicht zur Lageberichterstattung konkretisiert wird, für eine statistische Definition als positive oder negative Abweichung von einem Zielwert entschieden (Risiko i.w.S. mit der Belegung von negativen Abweichungen als Risiko i.e.S.). Dieser Festlegung ging eine breite öffentliche Konsultation der Stakeholder voraus und erfolgte schließlich konsensual. Eine Trennung des Risikoverständnisses zwischen einem Verständnis in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte und einem Verständnis bezüglich des ökonomischen Erfolges (Risikomanagementsicht) halten wir daher weder für zielführend noch für erforderlich.

Wir stehen dem Vorschlag des Beirats, die TCFD-Empfehlungen im Zuge der nichtfinanziellen Erklärung zu berücksichtigen, grundsätzlich positiv gegenüber, auch wenn wir nicht sämtliche Empfehlungen für unmittelbar umsetzbar halten (insb. die vorgeschlagenen Szenario-Darstellungen mit ihren langen Laufzeiten). Aufgrund des von uns geforderten Einklangs von nationalen und europäischen Vorgaben lehnen wir den vom *Sustainable Finance*-Beirat an die Bundesregierung gerichteten Handlungsansatz einer „Einführung einer verpflichtenden TCFD-Anwendung für börsennotierte Unternehmen ab 2022“ allerdings ab. Eine Evaluierung der Aufnahme verpflichtend vorzunehmender TCFD-Angaben sollte im Rahmen der Überarbeitung der CSR-Richtlinie erfolgen. Zwar wurden sie im vergangenen Jahr in den Nachtrag zu den unverbindlichen Leitlinien der Kommission aufgenommen, begründen damit aber keine Berichterstattungspflicht, weil eine solche nur durch eine Änderung der Richtlinie selbst bewirkt werden kann.

B3 – Festlegung von Nachhaltigkeitsindikatoren

- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 3a: Offenlegung eines Kernsets von (gegebenenfalls sektorbezogenen) Leistungsindikatoren, ungeachtet der Prüfung der Wesentlichkeit bzw. der Steuerungsrelevanz (§ 289c Abs. 3 Satz 5 HGB); ferner Verweis auf Artikel 4d der Taxonomie-Verordnung (Anteil des Umsatzes nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten sowie Anteil der Investitionsausgaben und/oder der Betriebsausgaben)

- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 3b: Bezug auf historisch relevante und gegenwärtige Zeiträume; Festlegung der zugrundeliegenden Methoden durch einen unabhängigen Standardsetzer unter Mitwirkung der betroffenen Unternehmen und weiterer Stakeholdergruppen (auch Bundesministerien)
- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 3c: Möglichst geringe, überschaubare und daher handhabbare Anzahl von Indikatoren, gegebenenfalls *Comply-or-explain*-Prinzip

Hinsichtlich des Bedürfnisses nach vergleichbaren Informationen zur Nachhaltigkeitsperformance halten wir die geforderte Offenlegung eines Kernsatzes von Leistungsindikatoren für nachvollziehbar und erwägenswert. Unseres Erachtens steht eine solche Offenlegungsanforderung – wie alle anderen Angabepflichten auch – aber unter dem Vorbehalt der Wesentlichkeit und der Steuerungsrelevanz. Das Kriterium der Vergleichbarkeit sollte nicht zu Lasten des Informationsgehalts über das Kriterium der Wesentlichkeit gestellt werden, insbesondere dann nicht, wenn als Ort der Angabe der Lagebericht des Unternehmens vorgesehen ist, weil dieses Berichtsmedium anerkanntermaßen der Sichtweise der Geschäftsleitung vorbehalten ist. Aus diesem Grunde lehnen wir auch den *Comply-or-explain*-Ansatz ab. Aus der Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes und der Steuerungsrelevanz ergibt sich unmittelbar, ob ein Leistungsindikator für das betreffende Unternehmen von Bedeutung ist oder nicht. Eine explizite Negativanzeige halten wir nicht für zielführend, weil sie im Widerspruch zu etablierten Grundsätzen der Berichterstattung steht.

Die Forderung nach Offenlegung eines Kernsatzes von Leistungsindikatoren unterstellt, dass ein Konsens zwischen Berichtserstellern und -empfängern in der Frage erzielt werden kann, welche Leistungsindikatoren berichtet werden sollen. Wir bezweifeln, dass ein *one-size-fits-all*-Ansatz eingedenk unserer vorstehenden Ausführungen zielführend ist und raten stattdessen zur Erwägung branchenspezifischer Vorgaben.

Ferner wiederholen wir unser Petition, von nationalen Alleingängen bei der Festlegung von Berichtspflichten abzusehen. Wir präferieren demgegenüber den Rückgriff auf und die Anwendung bestehender internationaler Rahmenwerke wie jene der GRI oder des SASB.¹⁰

Die Veröffentlichung ausgewählter Nachhaltigkeitsindikatoren bewerten wir vor diesem Hintergrund als *second-best*-Lösung, die jedoch als Zwischenschritt zur Anwendung eines internationalen Berichtsstandards geprüft werden sollte. Ein Beispiel mag das vom International Business Council des Weltwirtschaftsforums unter Mitwirkung von Deloitte, EY, KPMG und PwC zum diesjährigen Forum vorgelegte *White Paper „Toward Common Metrics and Consistent Reporting of Sustainable Value Creation“*¹¹ dienen.

B4 – Offenlegung von Transformationsschritten und zukunftsgerichteten Informationen

- Kapitel 1.3., Handlungsansatz 2: Erweiterung der Unternehmensberichterstattung um zukunftsgerichtete Nachhaltigkeitsindikatoren
- Kapitel 1.3., Handlungsansatz 6: Entwicklung von Basisszenarien zur Anwendung von Szenarioanalysen sowie von Stressszenarien für Stresstests
- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 4a: Schrittweise Erweiterung der Berichterstattung zu zukunftsgerichteten Nachhaltigkeitsinformationen (Szenarioanalysen); zunächst Darlegung von qualitativen Informationen, mittelfristige Ergänzung durch quantitative Informationen,

¹⁰ Vgl. Hierzu auch unsere Ausführungen zu A1 und B5.

¹¹ Abrufbar unter: <https://www.weforum.org/whitepapers/toward-common-metrics-and-consistent-reporting-of-sustainable-value-creation>.

kurzfristig Aufnahme der in den EU-Leitlinien aufgeführten zukunftsbezogenen, quantitativen Leistungsindikatoren

- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 4b: Neubewertung des Prognosehorizontes (Verweis auf DRS 20.127) auf mittelfristige (plus 1 bis mindestens 5 Jahren) und langfristige (von 10 bis 20 Jahren) Horizonte

Wir erfahren ein großes Interesse an Szenarioanalysen und verfolgen die hierzu laufenden Diskussionen (zum Beispiel bei der TCFD oder im European Reporting Lab @EFRAG) mit hoher Aufmerksamkeit. Ungeachtet davon sehen wir aber eine generelle, nicht differenzierende Forderung nach einer Ausweitung des gesetzlichen Prognosehorizontes kritisch.

Im Kontext der Finanzkrise von 2008 wurde in DRS 20 der Prognosehorizont von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt. In der Begründung zum damaligen Standardentwurf ist zu lesen: „[...] Diese Neuregelungen tragen den bei der Umsetzung von DRS 15.86 gesammelten praktischen Erfahrungen Rechnung: Aufgrund der Gefahr unsicherheitsbedingter Abweichungen zwischen Prognose- und Istwert, die bei Ausweitung des Prognosezeitraums steigt, lehnen Unternehmen regelmäßig Mehrjahres-Prognosen als nicht praktikabel ab und kamen der Pflicht, wenn überhaupt, vielfach nur mit vagen Aussagen nach. [...]“.¹² Die aktuelle Corona-Krise zeigt erneut die Halbwertszeit von ökonomischen Mittel- und Langfristprognosen.

Belastbare Vorhersagen sind aufgrund der enormen Unsicherheiten kaum möglich, und bereits die Datenerhebung bereitet vielfach große Schwierigkeiten. In Bezug auf neue gesetzliche Vorgaben zum Prognosehorizont gilt es, Nachvollziehbarkeit und Verlässlichkeit der Daten innerhalb der gesamten Prognoseberichterstattung gegeneinander abzuwägen. Bei dieser Abwägung sind insbesondere der Erfahrungsschatz und die Geschäftsmodelle der Unternehmen zu berücksichtigen. So sind bspw. Unternehmen der Versorgungsindustrie und der Versicherungswirtschaft aufgrund ihres Geschäftsmodells u.U. eher in der Lage, Prognosezeiträume von zehn und mehr Jahren darzustellen, während für das Gros der Unternehmen bei Laufzeiten von mehr als fünf Jahren die Unsicherheit bereits derart zunehmen dürfte, dass verlässliche und belastbare Aussagen nur schwerlich möglich sind.

Für das Berichtsmittel der Prognoseberichterstattung ist ferner zu berücksichtigen, dass eine Validierung der Aussagen durch einen unabhängigen Prüfer nur begrenzt möglich ist: Der Prüfer kann die gewählte Methodik und deren Befolgung im Unternehmen einer Prüfung unterziehen, nicht aber die Sachgerechtigkeit der dahinterstehenden Annahmen validieren oder falsifizieren. Insofern sind die Aussagesicherheit und das Güteniveau einer Prüfung nicht mit demselben Niveau belegbar wie der Rest der Lageberichterstattung, was auf Seiten der Adressaten zu Missverständnissen hinsichtlich der Belastbarkeit der Prognoseaussagen führen kann.

B5 – Standardisierung im Kontext grundlegender Überlegungen zur institutionellen Ausgestaltung der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung

- Kapitel 1.3., Handlungsansatz 3: Standardisierung der nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensberichterstattung, z.B. um sie für Stresstests nutzbar zu machen
- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 5a: Klärung der institutionellen Verortung im internationalen Kontext unter Berücksichtigung relevanter Institutionen wie u.a. IASB und IIRC

¹² Siehe E-DRS 27.B35.

Der gegenwärtige Referenzrahmen mit Mindestanforderungen gewährt einerseits Flexibilität und ermöglicht dadurch eine auf die Unternehmenssituation zugeschnittene und damit aussagefähigere Berichterstattung. Auf der anderen Seite führt diese Flexibilität inhärent zu einer weniger vergleichbaren nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung über Unternehmen hinweg. Auch wenn wir eine Forderung nach mehr Standardisierung und Einheitlichkeit in der Berichterstattung unterstützen, darf die Vergleichbarkeit, wie in unseren Anmerkungen zu B3 ausgeführt, nicht unbeschränkt zu Lasten von anderen qualitativen Berichtsanforderungen wie Relevanz und Wesentlichkeit gehen. Hier gilt es, im Kontext der jeweiligen Berichtsinhalte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Kriterien herzustellen.

Zur Klärung der institutionellen Verortung eines Standardsetzers für die nichtfinanzielle Unternehmensberichterstattung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu A1 sowie im Detail auf das Cogito-Papier „*Interconnected Standard Setting for Corporate Reporting*“ von *Accountancy Europe* und unsere Stellungnahme zu diesem Papier.¹³ Ausdrücklich unterstützen wir einen internationalen Standardsetzer nach dem Vorbild des IASB und der IFRS, wie er für die Finanzberichterstattung besteht, weil die zur Berichterstattung verpflichteten Unternehmen in der weit überwiegenden Mehrzahl global tätig sind und damit auch eine internationale Nutzergemeinde haben. Allein vor diesem Hintergrund ergibt ein rein europäisches Berichtsformat wenig Sinn. Wo sie eine gewisse Daseinsberechtigung haben kann, ist als zeitlich begrenzte Zwischenlösung und in der Ausgestaltung eines Kernsatzes aus Leistungsindikatoren, die aus international etablierten Regelwerken zusammengestellt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen unter B3.

B6 – Verortung der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung

- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 2e: Stärkere Vereinheitlichung der Offenlegung von Nachhaltigkeitsdaten bezogen auf Zeitpunkt und Ort der Veröffentlichung; gleichzeitige und integrierte Veröffentlichung von Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen: schrittweise stärkere Integration von Nachhaltigkeitsinformationen in die Geschäfts- und Finanzberichterstattung (§ 315b HGB)

Vor dem Hintergrund der Vielzahl von Offenlegungsmöglichkeiten der nichtfinanziellen Erklärung (Verortung im Lagebericht durch Vollintegration, Verortung im Lagebericht in Form eines separaten Abschnitts, Offenlegung als Teil des Geschäftsberichts, eigenständiger Bericht im Internet, separater Abschnitt in einem anderem Unternehmensbericht im Internet, Integration in einen anderem Unternehmensbericht im Internet) erscheint die Forderung nach einer stärkeren Vereinheitlichung plausibel. Allerdings weist die gegenwärtige Offenlegungspraxis keinen einschlägigen Trend auf. So überwiegt im MDAX weiterhin eine Verortung außerhalb des Lageberichts, während innerhalb des DAX ein wesentlicher Anteil an Unternehmen die nichtfinanzielle Berichterstattung in den Konzernlagebericht vollumfänglich integriert.

Bei einer verpflichtenden Aufnahme der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung in den Lagebericht ist zudem zu berücksichtigen, dass dieser dem *Management Approach* folgt. Das heißt, dass die Aufnahme von nichtfinanziellen Pflichtangaben, die vom Management als nicht wesentlich und/oder nicht steuerungsrelevant beurteilt werden, im Widerspruch zum grundsätzlichen Charakter dieses Berichtsinstruments stehen würde. Dieses Problem stellt sich insbesondere bei einem weiten, über die Kapitalgeber hinausgehenden Adressatenkreis und der Aufnahme von rein regulatorisch motivierten Informationserfordernissen. Insofern lehnen wir eine verpflichtende Aufnahme sämtlicher nichtfinanzieller Informationen in den

¹³ Vgl. Fn. 2.

Lagebericht unter Bezugnahme auf die heutige Praxis ab, würden es aber umgekehrt integriert steuernden Unternehmen nicht verbieten, eine integrierte Darstellung im Lagebericht zu verfolgen.

Die Forderung nach einer stärkeren Integration von Nachhaltigkeitsinformationen in die Geschäfts- und Finanzberichterstattung sehen wir nicht als Selbstzweck; sie ergibt nur dort Sinn, wo die Steuerung im Unternehmen diese Integration auch vollzogen hat. Dieses zu fordern, kann nicht Aufgabe der Berichterstattung sein, weil dann Ursache und Wirkung vertauscht würden. Darüber hinaus hegen wir mit Blick auf die Vielzahl unterschiedlicher Geschäftsmodelle und Steuerungsansätze Zweifel, ob eine Integration der Berichtsinhalte zwingend zur bestmöglichen Darstellung führt.

B7 – Zugang / Erhebung von Nachhaltigkeitsdaten

- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 6a1: Schrittweise Einführung eines standardisierten, digitalisierten Reporting Formats (z.B. XBRL) in Anlehnung an die ESEF-Verordnung
- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 6a2: Aufbau einer allgemein zugänglichen, auf europäischer Ebene geführten Nachhaltigkeits-Rohdatenbank
- Kapitel 1.3., Handlungsansatz 4: Erleichterter Zugang zu Nachhaltigkeitsrohdaten von Unternehmen

Wir befürworten sämtliche Handlungsansätze, die auf effiziente Unternehmenskommunikation abzielen. Bestehende Herausforderungen mit der aktuell anhängigen Umsetzung der ESEF-Verordnung zeigen aber deutlich die Grenzen auf. So ist zum Beispiel ein Tagging von (nicht-finanziellen) Information nur dann möglich, wenn die Berichterstattung einem Standard folgt und eine Taxonomie dazu existiert. Zudem erstreckt sich die elektronische Berichterstattung selbst auf dem hochstandardisierten Feld der Finanzberichterstattung bislang ausschließlich auf quantitative Größen und nicht auf narrative Berichtssachverhalte. Daher sehen wir die digitale Reporting-Format allenfalls als Endausbaustufe einer etablierten nichtfinanziellen Berichterstattung, sicherlich aber nicht als prioritär anzugehendes Aufgabenfeld.

Den Aufbau einer Nachhaltigkeitsrohdatenbank sehen wir ebenfalls nicht als Ziel, das mit hoher Priorität zu verfolgen ist. Zwar können wir uns für bestimmte Informationen vorstellen, dass diese an zentraler Stelle für Steuerungszwecke **öffentlich-rechtlicher** Stellen und damit gerade nicht allgemein zugänglich bereitgestellt werden (dann aber vermutlich national und nicht europäisch). Dies wäre bspw. denkbar zur Evaluierung der Bundesregierung, inwieweit Deutschland seinen Zusagen aus dem Pariser Klimaabkommen nachkommt. Eine flächendeckende Verfügbarkeit von Rohdaten für jedermann lässt aber die Frage aufkommen, wozu dann überhaupt noch eine Berichterstattung nötig sein sollte, wenn die Primärdaten bereits vorlägen; zudem sind viele Rohdaten sensitiv und wettbewerbsrelevant und entziehen sich damit schon im Ansatz einer Weitergabe an Dritte. Schließlich würde ein umfassender Zugang durch Dritte auch außereuropäischen Wettbewerbern einen Einblick in diese Daten gewähren und damit zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen.

Was die allgemeine Forderung nach Rohdaten anbelangt, können wir den inkrementellen Nutzen, den die Zurverfügungstellung von Rohdaten für jedweden Dritten hätte, nicht erkennen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass derartige Rohdaten auch für das hochstrukturierte Feld der Finanzberichterstattung nicht allgemein verfügbar bereitgestellt werden. Warum also gerade im weitgehend wenig strukturierten Umfeld der nichtfinanziellen Berichterstattung eine entsprechende Forderung nach Rohdaten erhoben wird, können wir nicht nachvollziehen und würden eine solche auch als nicht sachgerecht ablehnen.



Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V.
DVFA Kommission Governance & Stewardship

DVFA Kommission
Governance & Stewardship
Tel: 069 / 50 00 42 31 55
info@dvfa.org

Frankfurt, 30. April 2020

Zwischenbericht – Die Bedeutung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft für die große Transformation – des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung

Stellungnahme der DVFA Kommission Governance & Stewardship („Kommission“):

Der Zwischenbericht ist sehr zu begrüßen und bietet eine gute Ausgangsbasis, „Sustainable Finance“ in Deutschland ambitioniert weiterzuentwickeln. Im Interesse der fiduziarischen Aufgaben von Vermögensverwaltern sollten für die Empfehlungen des Schlussberichts noch folgende Anpassungen und Konkretisierungen Eingang in die Diskussion des Beirates finden:

A) Stewardship: Umsetzung treuhänderischer Verantwortung von Investoren

Wir empfehlen eine explizite Verankerung von „Stewardship“ im Bericht des Beirates: Institutionelle Investoren und Asset Manager haben als Vermögenstreuhänder die Verantwortung, im besten Interesse ihrer Kunden auf die Unternehmen, in die sie investieren, zum Wohle aller Stakeholder einzuwirken. Mit der Verfolgung des von der EU propagierten Bekenntnisses zu Sustainable Finance tragen sie dazu bei, positive Effekte für Umwelt und Gesellschaft zu erzielen. Ein fundierter Investorendialog und aktiver Einsatz von Stimmrechten sind dabei wesentliche Mitwirkungselemente („Engagement“). Zudem zeigen empirische wissenschaftlichen Untersuchungen, dass das Engagement von Investoren zu besseren ESG Verhältnissen der Unternehmen führt.

International hat sich für dieses erweiterte Verständnis von treuhänderischer Verantwortung schon länger der Begriff „Stewardship“ etabliert. In vielen Ländern sind Stewardship Codes als Orientierungsrahmen für institutionelle Investoren und Asset Manager zum Standard geworden. In Deutschland konkretisiert die Ende 2019 durch das ARUG II in deutsches

Recht umgesetzte zweite Aktionärsrechterichtlinie der EU (2. ARRL) diese Anforderungen an in Deutschland tätige Vermögenstreuhänder. Eine Umsetzung von „Sustainable Finance“ ist ohne eine aktive Rolle von Eigentümern undenkbar.

Ziel sollte die Entwicklung eines anspruchsvollen Stewardship-Standards für alle professionellen Finanzmarktakteure sein. Dieser Standard sollte auch nachhaltige Elemente beinhalten. Die Integration von Nachhaltigkeit in die Stewardship-Aufgaben verstärkt die Lenkungsfunktion von Investoren für die vom Beirat angestrebte Transformation der Wirtschaft. Dies erfordert die verantwortungsvolle Allokation und aktive Betreuung ihrer Investments durch Berücksichtigung der relevanten ESG-Faktoren zur nachhaltigen, langfristigen Wertschöpfung für die Kunden. Wie in den beigefügten DVFA Stewardship-Leitlinien festgehalten, beinhaltet dies den aktiven Dialog mit den Portfoliogesellschaften, die zielgerichtete Ausübung von Aktionärsrechten sowie den gesetzlich möglichen Austausch mit anderen Asset Managern.

B) Erleichterung von „Collaborative Engagement“ in Deutschland durch gesetzliche Klarstellung der Abgrenzungen zu „Acting-in-Concert“

Das auf europäischer Ebene zuletzt in der 2. ARRL verstärkt geforderte Engagement wird in anderen Rechtskreisen und von dort beheimateten institutionellen Investoren auch in der Form des „Collaborative Engagements“ gefordert. Im Gegensatz zu anderen Ländern, insbesondere anderen Mitgliedstaaten der EU, besteht in Deutschland keine klare Abgrenzung zwischen „Collaborative oder Collective Engagement“ und „abgestimmtem Verhalten“ („Acting-in-Concert“). Die mangelnde Rechtssicherheit für die Zusammenarbeit von Vermögensverwaltern bei generellen, aber unternehmensspezifischen Anliegen behindert sinnvolles Collaborative Engagement massiv. Doch gerade für die nötige Transformation der Wirtschaft kann Engagement eine beschleunigende Rolle spielen.

Die European Securities and Markets Authority (ESMA) hat 2019 eine aktualisierte White List publiziert, um Möglichkeiten der Kooperation unter Aktionären zu konkretisieren, die nicht zu einer Zusammenrechnung der Stimmrechte führen sollen. Dadurch soll erreicht werden, dass Investoren nicht aus Sorge vor einer Stimmrechtszurechnung durch „Acting-in-Concert“ ein ungewolltes Pflichtangebot auslösen und dann von einem aktiven Engagement in börsennotierten Gesellschaften absehen. Da die White List der ESMA nur als exemplarisch

anzusehen ist und im deutschen Rechtsrahmen auch die Entscheidung des BGH vom 25.9.2018 keine vollumfängliche Rechtssicherheit bietet, ist hier erheblicher Entwicklungsbedarf gegeben. Auch die Änderung der Verwaltungspraxis der BaFin bietet hier keine ausreichende Klarheit.¹

C) Schaffung einer Engagementplattform in Deutschland (Vorbild z.B. Eumedion in den Niederlanden)

Die Schaffung einer Engagementplattform bringt eine wesentliche Erleichterung für das Engagement, auch für kleinere institutionelle Anleger und Asset Manager, die bisher kostenbedingt kein aktives Engagement betreiben. Damit können sie ihre Aktivitäten bündeln, mehr Engagements eingehen und sich inhaltlich umfassender aufstellen. Eine solche Plattform bietet Skaleneffekte, beseitigt Informationsasymmetrien und fördert die Verbreiterung von Engagementaktivitäten in Deutschland. Stärkeres Engagement bedeutet auch bessere Transformation durch den so zukunftsrelevanten Sustainable-Finance-Gedanken.

Wir stehen hierfür gerne für Fragen und Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Schmidt
Leiter der DVFA Kommission
Governance & Stewardship
Mitglied des Vorstands DVFA e.V.



Prof. Christian Strenger
Stv. Leiter der DVFA Kommission
Governance & Stewardship

¹ Das Urteil des BGH vom 25.9.2018 – II ZR 190/17 stellt auf die formale Auslegung des Tatbestands ab, wonach die BaFin in der Vergangenheit auf die qualitative Auslegung abgestellt hat. Diese Verwaltungspraxis wurde u.a. mit Aufnahme in das FAQ zum Emittentenleitfaden (Ziff. 8a) angepasst: „Zukünftig ist das Vorliegen der Einzelfallausnahme ausschließlich formell zu bestimmen; auf die (bezweckte) Wirkung des abgestimmten Verhaltens für die unternehmerische Ausrichtung des Emittenten kommt es nach dem Urteil des BGH nicht an.“

30. April 2020

Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung
sfb-geschaeftsstelle@bmf.bund.de
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Betreff: Zwischenbericht des Sustainable Finance Beirat

Sehr geehrte Damen und Herren,

BlackRock begrüßt ausdrücklich das Engagement der Deutschen Bundesregierung im Bereich nachhaltiger Geldanlagen und die Einsetzung des Sustainable Finance Beirates als ergänzendes und beratendes Gremium. Der Zwischenbericht des Beirates ist ein wichtiges Signal für die weitere Entwicklung in den Märkten und der globalen Regulierung und Steuerung. Wir freuen uns sehr, dass der Beirat zu diesem Zeitpunkt allen Beteiligten die Möglichkeit gegeben hat, den Diskussionsstand zu kommentieren.

Unser Standpunkt

BlackRock investiert im Auftrag von Millionen Menschen weltweit. Als Berater und Treuhänder dieser Menschen verfolgen wir mit unseren Investments langfristige Ziele wie die Finanzierung eines auskömmlichen Ruhestands. Es ist unsere Aufgabe und Verantwortung, den Wert dieser angelegten Vermögen dauerhaft zu mehren. Der Klimawandel beeinflusst die langfristigen Aussichten von Unternehmen entscheidend. Wir sind überzeugt, dass nachhaltige Portfolios, d.h. Portfolios, die ökologische, soziale und Governance-Kriterien berücksichtigen, Anlegern bessere risikobereinigte Renditen bieten können. Nachhaltigkeit ist deshalb unser Standard bei Anlagelösungen weltweit.

BlackRock arbeitet in Deutschland eng mit dem Bundesverband Investment und Asset Management (BVI) zusammen, um nachhaltiges Investment in Deutschland, Europa und weltweit zum Standard zu machen und zugleich verlässliche und langfristig erfolgreiche Anlagemöglichkeiten für so viele Menschen wie möglich anzubieten. BlackRock hat zusammen mit den anderen Mitgliedern an der BVI-Antwort mitgearbeitet. Wir teilen die Ansichten des BVI zu den vorgeschlagenen politischen und regulatorischen Maßnahmen uneingeschränkt.

BlackRock ist mit seinen Büros in München und Frankfurt am Main tief in Deutschland verwurzelt und dankbar und stolz, Teil dieser dynamischen Gemeinschaft von Firmen zu sein, die Deutschland als Finanzstandort ausmachen. BlackRock ist zugleich ein globales Unternehmen, das die Erfahrungen und Stärken

Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel +49 69 50 500 3111 | Fax +49 69 50 500 3112 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

von Menschen aus der ganzen Welt vereint und über tiefgreifende Expertise auf den grenzüberschreitenden Finanzmärkten verfügt. In dieser Rolle als globales Unternehmen in Deutschland, möchten wir gerne mit einigen zusätzlichen Anmerkungen zur Diskussion beitragen.

Nachhaltigkeitsziele erreichen, Wettbewerbsfähigkeit stärken

Die Bundesregierung hat den Sustainable Finance-Beirat beauftragt, sie bei der Erarbeitung einer nationalen Sustainable Finance-Strategie zu beraten und konkrete Handlungsempfehlungen zu entwickeln, um den Finanz- und Wirtschaftsstandort Deutschland langfristig zu stärken. Wir teilen die Ambitionen der Bundesregierung und die Einschätzung, dass positive Voraussetzungen für nachhaltiges Investment in Deutschland die besten Voraussetzungen für die Stärkung des Finanzplatzes Deutschland sind. Wir sind aber auch der Meinung, dass positive Voraussetzungen nur dann vorliegen, wenn die nationale Strategie im Einklang mit internationalen Standards ist.

Ausreißer oder Trendsetter?

Eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Weiterentwicklung von nachhaltigen Anlagen ist Einigkeit aller beteiligten Anbieter, Investoren und Aufseher darüber, was Nachhaltigkeit bedeutet. Alle Beteiligten brauchen gemeinsame Begriffe und gemeinsame Regeln, um einen lebendigen und funktionierenden Markt für nachhaltige Anlagen zu schaffen. Das wird nur gelingen, wenn die Bedingungen attraktiv genug sind, um Anbieter und Investoren über deutsche und europäische Grenzen hinweg zu überzeugen. Es ist außerdem wichtig, unterschiedliche Ansätze zu nachhaltigem Investment zu ermöglichen.

Die gemeinsame Sprache weiter entwickeln

Liquide und attraktive Märkte für nachhaltige Geldanlagen erfordern klar abgegrenzte Klassifizierungen, die es Investoren ermöglichen, Produkte zu vergleichen und Anbietern erlauben, Produkte auf die Bedürfnisse der Anleger zuzuschneiden. Solch eine „Taxonomie“ muss zugleich genug Flexibilität bieten, um Wettbewerb und Innovation zu ermöglichen, nicht zuletzt um den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft zu fördern. Vergleichbarkeit und Auswahl sind hierbei sorgfältig auszutarieren.

Vergleichbarkeit, die durch Industriestandards, NGO-Siegel oder Regulierung hergestellt wurde, war der Motor in der Entwicklung nachhaltiger Geldanlagen. Die Vielzahl der unterschiedlichen Standards war aber zugleich das größte Hindernis. Es gibt bereits einige globale und internationale Organisationen, wie zum Beispiel die Task Force on Climate Related Financial Disclosures (TCFD) des Financial Stability Boards (FSB), die Standardisierungen vorangetrieben haben. Die

Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel +49 69 50 500 3111 | Fax +49 69 50 500 3112 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sind jedoch im Augenblick zweifelsohne, am weitesten in ihren Bemühungen, gemeinsame Standards und Voraussetzungen zu schaffen.

Die vorgeschlagenen und beschlossenen Regeln aus dem EU Action Plan for Sustainable Finance integrieren Nachhaltigkeitskriterien in bestehende Finanzmarktregulierung und bereiten so das etablierte Europäische System auf die Transformation zu nachhaltigem Investment vor. Das Regelwerk der Europäischen Union ist sicher nicht ohne Fehler und hat Anbietern wie Nutzern von Finanzdienstleistungen in der Vergangenheit oft mehr abverlangt, als wir uns gewünscht hätten. Es hat aber auch gezeigt, dass Regeln auf europäischer Ebene eine kritische Masse an Investoren, Anbietern und Liquidität zusammenbringen, um Erfolge wie das OGAW Regelwerk zu produzieren.

Die neuen Regeln müssen, um erfolgreich zu sein, für die Firmen, in die investiert wird, für die Finanzdienstleister und für die Investoren operationell praktikabel sein. Dies ist nur durch klare und umsetzbare Berichts- und Offenlegungspflichten auf der Seite der Realwirtschaft zu erreichen. Nur so können Investoren wissen, worin sie investieren. Ein globaler Standard wäre zwar die ideale Lösung, uns ist aber bewusst, dass dies in der näheren Zukunft politisch nicht erreichbar sein wird. Trotzdem müssen wir dieses Ziel im Auge behalten, wenn wir an nationalen oder regionalen Regeln arbeiten. Dies gilt vor allem im Bereich der Produktregulierung.

Wir sind überzeugt, dass es richtig ist, eine breite Auswahl an nachhaltigen Produkten zuzulassen, um einer breiten Investorenschaft, privat wie institutionell, dieses breite Spektrum von nachhaltigen Investmentmöglichkeiten anzubieten. Wettbewerb in diesem Bereich stärkt langfristig die Finanzierung von Unternehmen und Infrastruktur, die den notwendigen Wandel ermöglichen. Das funktioniert nur mit einem gemeinsamen Satz von Kriterien für nachhaltige Anlagestrategien, an denen vergleichbare Daten gemessen werden können. Die gemeinsamen Kriterien sollten idealerweise global, aber zumindest europäisch funktionieren. Andernfalls ist die Zielgruppe zu klein, um Vergleichbarkeiten zu schaffen.

Eine vergleichbare transparente Datenlage würde den Fokus von subjektiven Bewertungen von "grünen" und "braunen" Geldanlagen auf, die den Bewertungen zugrunde liegenden Investments leiten. So kann das Risiko von missbräuchlichen und irreführenden Produktbeschreibungen reduziert werden und Investoren wären in der Lage besser zu verstehen, welche Risiken und ökologischen und sozialen Effekte ihre Anlagen haben.

Ausblick

Als Treuhänder begleitet BlackRock seine Kunden langfristig durch alle gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Veränderungen. Wir helfen

Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel +49 69 50 500 3111 | Fax +49 69 50 500 3112 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

BlackRock Investment Management (UK) Limited, German Branch, Frankfurt am Main. Leiter der Zweigniederlassung: Stefan Dreesbach
Sitz der Zweigniederlassung: Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 84880.
BlackRock Investment Management (UK) Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts mit eingetragenem Sitz in 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, eingetragen beim Gesellschaftsregister für England und Wales unter der Nummer 2020394, zugelassen und beaufsichtigt durch die Financial Conduct Authority. Direktoren (directors): James Charrington, Christian Clausen, James Fishwick, Eleanor de Freitas, Rachel Lord, Colin Thomson, Margaret Young, Stacey Mullin.

beim Aufbau robusterer Portfolios, die auf stabilere und langfristig höhere Erträge abzielen, denn nachhaltige Anlagelösungen können Kunden bessere Anlageergebnisse bieten. Daher machen wir Nachhaltigkeit zu einem integralen Bestandteil unserer Herangehensweise an das Risikomanagement, die Portfoliokonstruktion, die Produktentwicklung und den Umgang mit Unternehmen, in die wir investieren. Nachhaltigkeit ist unser neuer Investmentstandard und wird auch jenseits der Investmententscheidungen unser gesellschaftliches Engagement leiten. In diesem Sinne möchten wir den Entscheidungsträgern in Deutschland die Erfahrungen und Expertise unserer Kolleginnen und Kollegen weltweit anbieten und freuen uns darauf, unseren Teil zu der Arbeit des Sustainable Finance Beirats beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dirk Schmitz, Vorstandsvorsitzender BlackRock Deutschland

Johannes Wölfing, Direktor Global Public Policy Team

Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel +49 69 50 500 3111 | Fax +49 69 50 500 3112 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

BlackRock Investment Management (UK) Limited, German Branch, Frankfurt am Main. Leiter der Zweigniederlassung: Stefan Dreesbach
Sitz der Zweigniederlassung: Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 84880.
BlackRock Investment Management (UK) Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts mit eingetragenem Sitz in 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, eingetragen beim Gesellschaftsregister für England und Wales unter der Nummer 2020394, zugelassen und beaufsichtigt durch die Financial Conduct Authority. Direktoren (directors): James Charrington, Christian Clausen, James Fishwick, Eleanor de Freitas, Rachel Lord, Colin Thomson, Margaret Young, Stacey Mullin.

An den
Sustainable Finance-Beirat
der Bundesregierung
c/o Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97

11017 Berlin

Düsseldorf, 30. April 2020

[645/639]

per Mail an SFB-Geschaeftsstelle@bmf.bund.de

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

Stellungnahme zum Zwischenbericht „Die Bedeutung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft für die große Transformation“ des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Zwischenbericht „Die Bedeutung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft für die große Transformation“. Nachhaltiges Denken und Wirtschaften sind zentrale Voraussetzungen, um eine positive gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland, in Europa und in der Welt zu fördern und zu sichern. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Initiative der Bundesregierung, Verantwortung zu übernehmen und international eine führende Rolle bei dieser Transformation anzustreben. Dabei sind wir davon überzeugt, dass die damit verbundenen wesentlichen Ziele nur dann erreicht werden können, wenn die Wirtschaftsakteure nachhaltig Vertrauen in ESG-Maßnahmen und nichtfinanzielle Informationen haben. Die Schaffung von Vertrauen zwischen Unternehmen und Stakeholdern ist Kernaufgabe des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer. Wir begleiten die Entwicklungen und Initiativen zur Förderung nachhaltigen Wirtschaftens daher aus Überzeugung.

Dieses Schreiben begleitet den von uns am 30.04.2020 eingereichten Fragebogen des Sustainable Finance-Beirats (im Folgenden: Beirat). Unseres Erachtens erlauben die Handlungsempfehlungen des Beirats in Kombination mit den oft nur beschränkten Antwortmöglichkeiten des Fragebogens teilweise einen großen

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/8 zum Schreiben vom 30.04.2020 an den Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung

Interpretationsspielraum. Zur Verdeutlichung unserer Einschätzungen erlauben wir uns daher, im Folgenden zu ausgewählten Aussagen des Beirats aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer zusätzlich wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines

Die Einnahme einer international führenden Rolle der Bundesregierung bedingt nach zutreffender Einschätzung des Beirats, dass „Finanzmarktakteure und Regierungen weltweit die deutsche Sustainable Finance-Strategie als einerseits ehrgeizig in ihren Zielen und andererseits erfolgreich in der Erreichung dieser Ziele bewerten“. Diese Ambition unterstützen wir. Zur Vermeidung von Überforderung und Überregulierung sind alle betroffenen Stakeholder transparent und frühzeitig in den Prozess einzubinden.

Langfristig ermöglicht nur eine internationale Lösung eine Zielerreichung unter Gleichbehandlung aller Akteure und größtmöglicher Effizienz. Wenig hilfreich sind aus unserer Sicht daher rein nationale Lösungen. Die EU erweist sich hier zur Zeit als wesentlicher supranationaler Treiber. Deutschland sollte die europäische Entwicklung maßgeblich befördern und seine nationalen Regelungen in den europäischen Rahmen einpassen. Ein solches europäisches Konzept kann dann auch als Blaupause für die anzustrebende internationale Lösung genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund halten wir es nicht für sachgerecht, dass der Beirat – wie vorgeschlagen – künftig auf nationaler Ebene u.a. eine „Anlaufstelle zur Entscheidungshilfe bei Widersprüchen unter Nachhaltigkeitszielen“ in *konkreten* Fällen bieten soll. Nach unserem Verständnis nimmt der Beirat eine wichtige Rolle bei der Strategieberatung der Bundesregierung ein. Standards bzw. Anwendungshilfen sollten jedoch international – oder ersatzweise europäisch – möglichst einheitlich durch geeignete und etablierte Standardsetter erarbeitet werden.

Zukunft der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Angemessene Ausweitung des Anwendungsbereichs der CSR-Richtlinie sinnvoll

Nichtfinanzielle Angaben gewinnen eine immer größere Bedeutung für die Stakeholder von Unternehmen. Dies gilt insbesondere für große, zunehmend aber auch für mittelgroße und kleinere Unternehmen. Um dem steigenden Bedarf nach nichtfinanziellen Informationen gerecht zu werden, unterstützen wir grundsätzlich eine maßvolle schrittweise Ausweitung des Kreises der

Seite 3/8 zum Schreiben vom 30.04.2020 an den Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung

berichtspflichtigen Unternehmen. Entsprechend dem Vorschlag des Beirats sollten künftig insbesondere auch alle großen nicht kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB mit mehr als 500 Arbeitnehmern eine nichtfinanzielle Erklärung abgeben. Eine solche Position sollte die Bundesregierung bei der Überarbeitung der CSR-Richtlinie auf europäischer Ebene unterstützen. Nationale Alleingänge sollten auch hier vermieden werden.

Der Ausbau der Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen durch KMU sollte sorgfältig geprüft werden. Die Anforderungen der CSR-Richtlinie haben selbst gut aufgestellte kapitalmarktorientierte Konzerne vor große Herausforderungen gestellt. Sie erfordern die Einrichtung bzw. Anpassung von Reporting-Systemen, die vielfach mit hohen Kosten verbunden ist. Eine unmittelbare 1:1-Übertragung der weitreichenden Anforderungen für kapitalmarktorientierte bzw. große Unternehmen auf KMU scheint daher nicht zielführend. Vielmehr sollte gemeinsam mit KMU und deren wichtigsten Stakeholdern eine Strategie entwickelt werden, wie ausgewählte, wesentliche Nachhaltigkeitsinformationen adäquat und angemessen in die aktuelle Berichterstattung der Unternehmen aufgenommen werden könnten. Hinzuweisen ist darauf, dass viele KMU durch die Einbeziehung in Lieferketten ohnehin von der CSR-Berichterstattung betroffen sind und entsprechende Informationen generieren müssen. In jedem Fall sollte der Gesetzgeber hier auf überbordende nationale Alleingänge verzichten und angemessene Vorschläge in die Überarbeitung der CSR-Richtlinie auf europäischer Ebene einbringen.

Unterstützung der TCFD-Empfehlungen

Der Beirat empfiehlt der Bundesregierung, alle börsennotierten Unternehmen in Deutschland ab 2022 zur Anwendung der Empfehlungen der TCFD zu verpflichten. Diese Forderung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Das IDW befürwortet (zumindest übergangsweise) eine angemessene Übernahme der Empfehlungen der TCFD und hat dies beispielsweise auch durch die Unterzeichnung des Aufrufs „Handeln als Antwort auf den Klimawandel“ des *Accounting for Sustainability Project (A4S) Accounting Bodies Network*, initiiert durch HRH The Prince of Wales, zum Ausdruck gebracht.

Allerdings gilt auch hier, dass auf nationale Alleingänge verzichtet werden sollte. Vielmehr sollte sich die Bundesregierung zumindest auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass eine solche Pflicht einheitlich für alle börsennotierten, europäischen Unternehmen eingeführt wird. Hierfür bietet es sich an, die laufende Überarbeitung der CSR-Richtlinie zu nutzen.

Seite 4/8 zum Schreiben vom 30.04.2020 an den Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung

Langfristiges Ziel sollte es allerdings sein, eine vollständige Integration finanzieller wie nichtfinanzieller Aspekte in einer umfassenden monetären Unternehmensberichterstattung zu erreichen. Das IDW unterstützt daher explizit die Bestrebungen der *Valuation Balancing Alliance* (siehe im Übrigen auch die Ausführungen unten).

Angemessene Gestaltung einer Ausweitung der Berichtspflicht von zukunftsorientierten Informationen erforderlich

Der Beirat empfiehlt eine schrittweise Ausweitung der Berichtspflicht von zukunftsorientierten Informationen auf einen mittel- und langfristigen Zeitraum. Mit Verweis auf die unverbindlichen Leitlinien der EU-Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen können nach Auffassung des Beirats bereits kurzfristig weitergehende quantitative Leistungsindikatoren in die Berichtspflicht aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang fordert der Beirat auch eine Neubewertung des einjährigen Prognosehorizonts nach DRS 20. Optional werden sogar langfristige Prognosezeiträume von 10 bis 20 Jahren vorgeschlagen.

Der Wunsch nach möglichst weitreichenden zukunftsorientierten Informationen ist nachvollziehbar. Die Grenzen der Aussagekraft mittel- und langfristiger Prognosen werden seit langem umfassend diskutiert. Sie liegen in der Unsicherheit künftiger Entwicklungen begründet, wie nun auch die Corona-Krise einmal mehr belegt (siehe dazu auch den gesonderten Abschnitt am Ende). Die Angabe von langfristigen Prognosen zu nichtfinanziellen Indikatoren (wie im übrigen auch zu finanziellen Indikatoren) oder Kenngrößen ist daher zum einen wenig praktikabel für die betroffenen Unternehmen und würde auch keinen verlässlichen Mehrwert für die Adressaten bedeuten. Zum anderen würden solche Angaben eine Scheingenaugigkeit suggerieren, die das Vertrauen in die Unternehmensberichterstattung sogar beeinträchtigen könnte. Eine undifferenzierte Forderung weitreichender quantitativer Prognosen ist unseres Erachtens daher nicht sachgerecht. Vielmehr scheint eine insbesondere qualitative Berichterstattung über Unternehmensplanungen sowie ggf. auch die Erläuterung von Zielgrößen wesentlicher nichtfinanzieller Indikatoren bzw. Kennzahlen auf Basis von geeigneten Szenarien zielführend.

Weitergehende Standardisierung der nichtfinanziellen Berichterstattung

Der Beirat setzt sich für eine stärkere Standardisierung der nichtfinanziellen Berichterstattung ein.

Unbestritten dienen international standardisierte (und damit vergleichbare) Berichtsnormen der Effizienz internationaler Märkte. Aus diesem Grund hat die EU

Seite 5/8 zum Schreiben vom 30.04.2020 an den Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung

auch die IFRS als (finanzielle) Berichtsnorm für kapitalmarktorientierte Unternehmen in der Union festgelegt. Da hinsichtlich der nichtfinanziellen Aspekte vergleichbare Informationsbedürfnisse der Adressaten bestehen, ist es zunächst naheliegend, hier ebenfalls auf einen internationalen Berichtsstandard mit breiter Akzeptanz zu setzen. Ein solcher existiert allerdings hinsichtlich der erforderlichen Präzisierung und eines ganzheitlichen Ansatzes noch nicht. Auch existiert aktuell kein Gremium, welches die notwendige breite Akzeptanz genießt. Das IASB hat sich zumindest bisher sehr zurückhaltend zu einem Standardsetting in diesem Bereich geäußert. Idealerweise wäre also zügig eine entsprechende Standardsetting-Struktur auf internationaler Ebene zu schaffen. Das IDW folgt daher grundsätzlich der jüngst im Cogito-Paper „Interconnected Standard Setting For Corporate Reporting“ von Accountancy Europe (AcE) aufgeworfenen Position.

Das IDW sieht es aber aus zeitlichen Gründen auch als gangbaren Zwischenschritt an, zunächst eine europäische Lösung zu entwickeln. Die Suche nach einem Ideal-Modell darf nicht der „Show-Stopper“ für die dringend notwendige Fortentwicklung sein. Durch den breit angelegten „Green Deal“ der Kommission lassen sich zudem Erfahrungen in das Standardsetting integrieren, die ein anderer Standardsetter erst mühsam aufbauen müsste.

Im Idealfall kann ein europäischer Standard auch als „Blaupause“ für einen internationalen Standard dienen. Entsprechend dem Cogito-Paper wäre dazu langfristig als finale Lösung ein integrierter Standardsetter unter dem Dach der bisherigen IASB-Struktur anzustreben. Analog den heutigen IFRS ist dann eine Öffnungsklausel und eine Einbeziehung in den europäischen Endorsement-Prozess erforderlich.

Unterstützung einer Integrierten Berichtberichterstattung

Auch wenn es schon seit Längerem Bestrebungen einer integrierten Berichterstattung gibt, muss konstatiert werden, dass nach der bisherigen europäischen Konzeption und deren praktischer Umsetzung finanzielle und nichtfinanzielle Informationen zumeist weitgehend unverbunden (zumindest ohne gemeinsame monetäre Basis) dargestellt werden. Wir unterstützen daher die Auffassung des Beirats, dass „die Zusammenführung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung als die letztlich beste Lösung für die Verbesserung des Informationsflusses“ betrachtet wird.

Vor dem Hintergrund einer einheitlichen Vermittlung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen muss die bisherige Konzeption der Rechnungslegung also zu einer integrierten Berichterstattung fortentwickelt werden. Idealerweise widmet sich die Erarbeitung eines europäischen (später internationalen)

Seite 6/8 zum Schreiben vom 30.04.2020 an den Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung

nichtfinanziellen Berichtsstandards von Beginn an einer solchen integrierten Lösung. Da dies erhebliche (zusätzliche) Zeit erfordern würde, wäre ggf. auch eine Übergangslösung denkbar, die das bisherige CSR-Reporting fortentwickelt und konkretisiert. Hier könnte z.B. auf die ESG-Kenngrößen des World Economic Forum zurückgegriffen werden. Kurzfristig sollte in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Berichterstattung über nichtfinanzielle Aspekte zwingend als Teil des Lageberichtes anzusehen ist und nicht sowohl räumlich als auch zeitlich abweichend präsentiert werden kann. Dies entspricht auch dem Charakter der nichtfinanziellen Informationen, die (zumindest) zu einem späteren Zeitpunkt auch finanzielle Konsequenzen für ein Unternehmen haben können (z.B. durch Reaktionen von Konsumenten, Kapitalgebern etc.) und daher auch als sog. „Pre-Financials“ bezeichnet werden können.

Bewertung von nichtfinanziellen Aspekten erforderlich

Es ist naheliegend, die (bisher) nicht finanziellen Aspekte in monetäre Größen zu überführen (CO₂-Preis, Bepreisung von Arbeitssicherheit, Aus- und Fortbildung etc.) und damit auch eine echte „Gesamterfolgsrechnung“ zu ermöglichen, die sowohl zur Messung der Zielerreichung als auch zur Beurteilung des Zukunftserfolges herangezogen werden kann.

Das IDW unterstützt daher auch die Value Balancing Alliance (VBA), die explizit einen solchen Ansatz verfolgt und sich damit entscheidend von den zahlreichen und sehr heterogenen übrigen Ansätzen unterscheidet. Aus diesem Grund hat auch die EU-Kommission die VBA jüngst mit der (ergänzenden) Entwicklung eines neuen einheitlichen Standards zur Messung und monetären Bewertung von Umweltauswirkungen von Unternehmen betraut. Eine echte Weiterentwicklung der bisherigen Struktur der Berichterstattung im Sinne der Interessen eines breiten Kreises der Stakeholder ist in den nächsten Jahren also erreichbar. Diese in die Governance-Struktur der Unternehmen zu integrieren („Integrated Thinking“), ist dann zunächst die Aufgabe von Management und Aufsichtsrat.

Prüfung von nichtfinanziellen Angaben

Inhaltliche Prüfung von nichtfinanziellen Informationen erforderlich

Der Beirat bemerkt zutreffend, dass u.a. auch eine „fehlende Validierung, z.B. durch den Wirtschaftsprüfer, ... eine flächendeckende Integration relevanter und materieller Nachhaltigkeitsfaktoren in die Investment- bzw. Kreditprozesse [behindert], sodass eine effiziente Lenkungsfunktion des Finanzsektors bisher nicht erreicht wird.“

Seite 7/8 zum Schreiben vom 30.04.2020 an den Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung

Die Abbildung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen in einer konzeptionell einheitlichen externen Berichtsstruktur verlangt auch eine einheitliche Prüfung sämtlicher für die Vermittlung der wirtschaftlichen Lage relevanten Informationen. Das IDW setzt sich daher für eine zwingende Prüfung sowohl der finanziellen also auch der nichtfinanziellen Informationen bzw. der dahinterstehenden Berichtssysteme ein (in einer final anzustrebenden Lösung würde eine solche Unterscheidung ohnehin entfallen). Da die Prüfung der finanziellen Informationen mit hinreichender Sicherheit unbestritten ist, sind auch die nichtfinanziellen Informationen mit hinreichender Sicherheit zu prüfen. Lediglich in einer (überschaubaren) Übergangsphase sollten auch (zwingende) Prüfungen mit beschränkter Sicherheit zulässig sein.

Freiwillige private Labellsysteme

Nach Auffassung des Beirats „leisten freiwillige private Labellsysteme auf Basis des verpflichtenden Produktklassifizierungssystems für spezifische Nachhaltigkeitsansätze weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Qualitätssicherung nachhaltiger Geldanlagen“.

Das IDW beobachtet mit Sorge, dass weltweit mittlerweile eine Vielzahl unterschiedlicher privater Labellsysteme vorzufinden ist. Dies kann dazu führen, dass Emittenten sich stets am „bequemsten“ Labellsystem orientieren könnten. Für private und institutionelle Anleger ist die Vergabe solcher Label in Teilen nur schwer nachvollziehbar. Dabei haben sich in der Praxis einige private Zertifizierer etabliert, die ihre Einschätzung vielfach auf Basis von mehr oder weniger detaillierten Fragebögen vornehmen. Die Prüfungsqualität vieler privater Instanzen ist aus Sicht des IDW, das sich umfassend mit Fragen der Prüfungsmethodik auseinandersetzt, deutlich zu hinterfragen. Es besteht insbesondere die Sorge, dass eine Prüfungssicherheit durch die Vermerke Dritter suggeriert wird, die auf Basis der genutzten Prüfungsmethodik (Auswertung von Fragebögen etc.) ggf. nicht gegeben ist.

Vielmehr sollte die Bundesregierung verstärkt auf vergleichbare, also einheitliche, internationale und sektorale Klassifizierungssysteme hinwirken. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Kriterien zum Erhalt eines Green Label von Beginn an so gestaltet werden, dass sie für den eigentlichen Klassifizierungszweck geeignet sind.

Seite 8/8 zum Schreiben vom 30.04.2020 an den Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung

Auswirkungen der Corona-Pandemie

Aufgrund der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zäsur, die die Coronavirus-Pandemie darstellt, ist die Nachhaltigkeitsproblematik zunächst in den Hintergrund geraten. Teilweise wird hierzu aktuell die Auffassung vertreten, eher auf das Bremspedal zu treten. Das IDW warnt ausdrücklich vor einer solchen Neuausrichtung. Die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie zeigen zahlreiche Wechselwirkungen mit den Nachhaltigkeitsbestrebungen. Ein Gegensatz zwischen den Lehren aus der Coronavirus-Pandemie und der Verfolgung der Nachhaltigkeitsziele besteht unseres Erachtens nicht – wohl eher ist das Gegenteil der Fall. Hier bestehen vielfältige Chancen, die Folgen der Pandemie nachhaltig zu überwinden.

Für Fragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann

Sustainable Finance-Beirat
der Bundesregierung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Weinheim, den 25. April 2020

Rückmeldung zum Zwischenbericht des Sustainable Finance Beirats

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, uns zum Zwischenbericht des Sustainable Finance Beirats der Bundesregierung mit dem Titel „Die Bedeutung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft für die große Transformation“ äußern zu können. Gerne nehmen wir, die **Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e. V. (VMEBF)**, zu dieser Thematik Stellung. Dies erfolgt in Briefform, da die online-Konsultation keine Erläuterungsmöglichkeiten für etwaige Skalierungen vorsieht und unsere Bewertungen dadurch ggf. nicht immer eindeutig und unmissverständlich verstanden werden könnten.

Die VMEBF e.V. ist ein Zusammenschluss deutscher Familienunternehmen verschiedenster Branchen, Rechtsformen und Größen, die sich für sinnvolle und v.a. faire Rahmenbedingungen in der Unternehmensberichterstattung v.a. nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen im nationalen wie internationalen Umfeld einsetzt. Unserer Vereinigung gehören heute rund 70 Mitgliedsfirmen an, die zusammen ein Umsatzvolumen von mehr als 250 Milliarden EUR und über 1,2 Mio. Mitarbeiter repräsentieren.

Unsere Stellungnahme zielt – unserer grundsätzlichen Ausrichtung auf Fragen der Unternehmensberichterstattung folgend – insbesondere auf die Vorschläge zur Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung ab. Hierbei sind wir uns natürlich der Bedeutung einer entsprechenden Berichterstattung zur Unterstützung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung bewusst.

Die nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattung der Unternehmen in Deutschland und weltweit ist aktuell sehr unterschiedlich ausgeprägt, sowohl mit Blick auf ihren Umfang als auch

**Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V.
VMEBF e.V., c/o Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft, 69465 Weinheim**

Vorstand: Andreas Janssen (Vorsitz) · Tel.: (06196) 204 750 · E-Mail: andreas.janssen@blauband.com
Dr. Michael Reuter (stellv. Vorsitz) · Tel.: (0211) 3679 0646 · E-Mail: mail@michaelreuter.com
Santokh Advani · Tel.: (040) 37004 7241 · E-Mail: santokh.advani@marquard-bahls.com
Axel Schade · Tel.: (06181) 35 5113 · E-Mail: axel.schade@heraeus.com
Prof. Dr. Dieter Truxius · Tel.: (06051) 472 903 · E-Mail: dieter.truxius@accobis.com
Dr. Thomas Ull · Tel.: (0421) 8980 4282 · E-Mail: thomas.ull@de.pwc.com

Bankkonto: Deutsche Bank AG, Mannheim · BIC: DEUTDESMXXX · IBAN: DE74 6707 0010 0040 1588 00

hinsichtlich ihrer Qualität. Grund hierfür ist insbesondere die enorme Vielzahl an verschiedenen Standards oder Rahmenwerken zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die sich bzgl. des jeweils abgedeckten Themenspektrums, des Umfangs der geforderten Angaben sowie der Tiefe der notwendigen thematischen Befassung stark unterscheiden. Entsprechend ist eine **möglichst umfassende Standardisierung** der Anforderungen unerlässlich, um einerseits die Vergleichbarkeit, andererseits aber auch die Qualität der Berichterstattung dauerhaft gewährleisten zu können.

Zwar unterstützen wir grundsätzlich das Ziel der Bundesregierung, Deutschland führend im Bereich Sustainable Finance zu machen. Allerdings erachten wir es gerade in Bezug auf die Unternehmensberichterstattung als wichtig, hier **keinen deutschen oder europäischen Sonderweg** zu beschreiten. Vielmehr ist es angezeigt, eine international akzeptierte und auch **international entwickelte Lösung** im Bereich der Berichterstattung über nichtfinanzielle Aspekte der Unternehmen zu etablieren.

Als Vorbild für die Etablierung eines entsprechenden Standardsetzers könnte – zumindest in Teilen – das International Accounting Standards Board (IASB) dienen, welches international weithin anerkannte Standards im Bereich der Finanzberichterstattung entwickelt und veröffentlicht. Natürlich sind wir uns der Tatsache bewusst, dass v.a. aufgrund des „Multi-Stakeholder-Ansatzes“ für die nichtfinanziellen Berichtspflichten ein deutlich breiteres Spektrum an Parteien in die Entwicklung entsprechender Standards einzubeziehen sein wird – sowohl von privatwirtschaftlicher als auch regulatorischer Seite. Vor diesem Hintergrund spielt die Strukturierung des Prozesses zur Etablierung eines internationalen Standardsetzers eine zentrale Rolle für die effiziente Entwicklung einschlägiger Berichtsstandards und deren Akzeptanz im internationalen Umfeld. Erste konkretere Gedanken zur Etablierung eines solchen Standardsetzers finden sich beispielsweise in dem Diskussionspapier mit dem Titel „Interconnected Standard Setting for Corporate Reporting“ von Accountancy Europe.

Hinsichtlich der konkreteren Ausgestaltung etwaiger Regelungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung ist die **Abgrenzung des Kreises berichtspflichtiger Unternehmen** aus unserer Sicht einer der wichtigsten zu beachtenden Aspekte. Einer möglichst weiten **Ausdehnung** des Anwendungsbereichs der Berichtspflichten **auf nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen** – und hier insbesondere auf KMU – stehen wir grundsätzlich **ablehnend** gegenüber.

Nach unserem Verständnis besteht das Ziel von Sustainable Finance v.a. darin, Kapitalströme in nachhaltige Investitionen und Investitionsobjekte zu lenken. Gerade diese Zielsetzung spricht jedoch gegen eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der nichtfinanziellen Berichterstattung über den Kreis der **kapitalmarktorientierten Unternehmen** hinaus. Insbesondere im mittelständischen Bereich werden die Unternehmen weiterhin stark auf eine Finanzierung über Hausbanken oder bestehende Gesellschafter zurückgreifen. Gerade diese Hauptadressaten einer gesetzlich geregelten Pflichtberichterstattung haben jedoch auch ohne Rückgriff auf das externe Berichtswesen regelmäßig weitgehende Zugriffsmöglichkeiten auf die gewünschten Unternehmensdaten, auch auf nichtfinanzielle Informationen. Selbiges gilt für andere Adressatengruppen, wie beispielsweise wesentliche Kunden oder Lieferanten des Unternehmens. Zur zielgerichteten Information der Mitarbeiter und der näheren Öffentlichkeit, also z.B. Anwohner und Kommunalverwaltungen an den Unternehmensstand-

orten, erscheinen andere, freiwillige Informations- und Berichtsformate besser geeignet als ein um nichtfinanzielle Aspekte erweiterter Geschäftsbericht.

Innerhalb der Gruppe der **Public Interest Entities** (PIEs) könnte ein erster Ansatzpunkt für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Berichtspflichten die Anpassung der Arbeitnehmerzahl als Größenmerkmal auf im Durchschnitt 250 Arbeitnehmer (anstatt bislang 500 Arbeitnehmern) sein. Dies würde auch zu einer Angleichung an die Größenkriterien des § 267 HGB für große Kapitalgesellschaften führen. Im Gegenzug sollten allerdings kleine PIEs in Zukunft vom Pflichtenwendungsbereich der nichtfinanziellen Berichterstattung ausgenommen werden. Dies würde insbesondere zu einer Entlastung kleiner Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen ohne Kapitalmarktorientierung führen.

Der Vorschlag, die Berichtspflichten auf Unternehmen in sog. **High-Impact-Sektoren** auszudehnen, erachten wir als grundsätzlich bedenkenswert. Allerdings erwarten wir größere Probleme in der Abgrenzung dessen, was als High-Impact-Sektoren zu verstehen ist. Darüber hinaus dürften sich Schwierigkeiten bei der Festlegung entsprechender Berichtspflichten für hochdiversifizierte Unternehmen bzw. Konzerne ergeben, die beispielsweise nur in kleineren Unternehmensbereichen einem der High-Impact-Sektoren zuzuordnen sind.

Die vorgeschlagenen **inhaltlichen Präzisierungen und Erweiterungen** der Angaben der nichtfinanziellen Berichterstattung sollten in jedem Fall im europäischen, optimalerweise auch im internationalen Kontext **abgestimmt** werden. Die Europäische Kommission führt derzeit eine Konsultation zur Revision der CSR-Richtlinie durch. Eine Anpassung der in Deutschland geltenden Vorgaben sollte keinesfalls ohne Berücksichtigung dieser anstehenden Überarbeitung der CSR-Richtlinie erfolgen. Zudem sollte Deutschland als maßgeblicher Befürworter eines international abgestimmten und anerkannten Berichtsstandards auftreten, auch gegenüber der EU-Kommission mit Blick auf die aktuellen Überlegungen zur Revision der EU-Richtlinie.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen sowie eine weiterführende Diskussion als konstruktiver Diskussionspartner jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

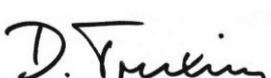
Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung
des Bilanzrechts für Familiengesellschaften (VMEBF)


Andreas Janssen


Santokh Advani


Dr. Michael Reuter


Axel Schade


Prof. Dr. Dieter Truxius


Dr. Thomas Ull

Stand: 30.04.2020

Stellungnahme zum Zwischenbericht des Sustainable Finance-Beirats

A. Vorbemerkung

Der Zentrale Immobilien Ausschuss e.V. (ZIA) ist der Spitzenverband der Immobilienwirtschaft. Er spricht durch seine Mitglieder, darunter 28 Verbände, für rund 37.000 Unternehmen der Branche entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Zu den Mitgliedern des ZIA gehören zahlreiche Finanzmarktakteure, darunter knapp 40 Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Immobilienfonds verwalten, sowie eine Vielzahl von Banken und Versicherungen bzw. deren Tochterunternehmen.

Der ZIA teilt die Auffassung, dass durch die entsprechende Lenkung von Finanzströmen wesentlich dazu beigetragen werden kann, Klima-, Umwelt- und soziale Nachhaltigkeitsziele zu verwirklichen. Allein bei der Verwirklichung der Klimaziele kommt dem Immobiliensektor dabei eine tragende Rolle zu, da mehr als 35 Prozent der Treibhausgasemissionen auf Gebäude zurückgehen. Vor diesem Hintergrund werden die umfassenden europäischen und nationalen Maßnahmen der Förderung einer nachhaltigen Finanz- und Realwirtschaft vom ZIA im Grundsatz ausdrücklich unterstützt und konstruktiv begleitet.

Für die Gelegenheit zu dem Zwischenbericht des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung Stellung zu nehmen bedanken wir uns. Ebenfalls möchten wir für die einmonatige Fristverlängerung aufgrund des Eintritts der Coronapandemie danken.

Wir haben uns der Übersichtlichkeit halber entschieden, außerhalb Ihres zur Verfügung gestellten Fragebogens zum Zwischenbericht Stellung zu nehmen. Unsere Anmerkungen im Einzelnen unter Abschnitt C. folgen dem chronologischen Aufbau des Zwischenberichts, wobei wir unsere Äußerungen auf ausgewählte Punkte und Handlungsempfehlungen beschränken.

B. Allgemeine Anmerkungen zum Zwischenbericht

Der ZIA unterstützt das Ziel der Bundesregierung, mit einer Sustainable Finance-Strategie im europäischen Kontext Deutschland zu einem führenden Standort für ein nachhaltiges Wirtschafts- und Finanzsystems auszubauen. Das Vorgehen, zu diesem Zwecke über ein Bündel von Maßnahmen in verschiedenen Nachhaltigkeitssektoren zu beraten und hieraus Handlungsempfehlungen abzuhalten, halten wir für nachvollziehbar.

Der ZIA unterstützt grundsätzlich den Ansatz des Beirats, sich in die umfassenden europäischen Maßnahmen noch stärker einzubringen und diese ggfs. mit eigenen Impulsen zu flankieren. Das gilt für die noch nicht abgeschlossene Ausarbeitung der Maßnahmen des Sustainable Finance Action Plans (dort insbesondere die Taxonomie) genauso wie für die zukünftige Mitgestaltung der Renewed Sustainable Finance Strategy als integralen Bestandteil des EU Green Deals.

Zugleich ist in diesem Kontext Augenmaß geboten. Zusätzliche nationale Maßnahmen sollten nicht zu praktischen Mehraufwand oder regulatorischen Inkonsistenzen führen. Nationale Zusatzmaßnahmen sollten daher – soweit sie für notwendig gehalten werden – in jedem Fall schlank und praxistauglich sein.

Mit einem nationalen „Gold-Plating“ geht die Gefahr einher, dass Deutschland aufgrund regulatorischen Zusatzaufwandes wettbewerbliche Standortnachteile im europäischen Wettbewerb erleidet und Investoren dadurch in andere Mitgliedstaaten ausweichen. Konkret sehen wir eine solche Gefahr etwa in Bezug auf die Überlegungen ein verpflichtendes Produktklassifizierungssystem einzuführen (s.u. Ziff. III.1.). In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die europäischen Maßnahmen sich teilweise auf einen prinzipienbasierten Ansatz beschränken, durch den unter dem Blickwinkel der Proportionalität Art, Größe und Unternehmensausrichtung hinreichend berücksichtigt werden können. Dieser sollte keinesfalls durch nationale Detailmaßnahmen ausgehebelt werden.

C. Anmerkungen im Einzelnen

I. Strategische Grundlagen und Vorüberlegungen

1. Rollen zentraler Finanzmarktakteure (Ziff. 1.2.)

Als Handlungsempfehlung wird eine Überführung der Arbeit des Sustainable Finance-Beirats in eine dauerhafte Arbeitsstruktur, begleitet durch Experten aus der Finanz- und Realwirtschaft, von staatlichen Stellen, aus der Zivilgesellschaft und aus der Wissenschaft, aufgestellt. Wir halten eine solche dauerhafte Einrichtung für nicht erforderlich. Vielmehr sollte auf bestehende und bewährte Strukturen des Finanzsektors und der dort vorhandenen Expertise zurückgegriffen werden bzw. diese ausgebaut werden. Nur beispielhaft soll hier auf die BaFin verwiesen werden, die sich im vergangenen Jahr intensiv mit einer Integration von Nachhaltigkeitsfragen in der Aufsichtspraxis befasst hat und unter anderem ein Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken auf den Weg gebracht hat. Wir hielten es für nicht förderlich, wenn über den Beirat hierzu neue und weitere Maßnahmen erarbeitet und weiterverfolgt würden, die losgelöst und unabhängig vom BaFin-Ansatz stehen (s. hierzu auch unsere Ausführungen zu Ziff. II.).

Hinzu kommt, dass die bisherige Zusammensetzung des Beirats bereits Fragen aufgeworfen hat bzw. der Prozess der Auswahl der beteiligten Akteure weitestgehend nicht transparent gemacht worden ist. Ob für eine dauerhafte Etablierung des Beirates hinreichende Transparenz in der Zusammensetzung und auch in der personellen und thematischen Schwerpunktsetzung gewährleistet werden könnte, möchten wir – auch angesichts bisher fehlender gesetzlicher Legitimation – jedenfalls bezweifeln.

2. Informationsfluss zwischen Unternehmen und Finanzsektor (Ziff. 1.3.)

Zur Handlungsempfehlung Ziff. 5:

Grundsätzlich halten wir die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsdaten im Rahmen des Kreditvergabeprozesses für denkbar. Allerdings ist unbedingt zu berücksichtigen, dass neben der notwendigen Anpassung von IT-Systemen hiermit – je nach Ausgestaltung – auch ein erheblicher Mehraufwand im jeweiligen Kreditvergabe-Analyseprozess verbunden wäre, welcher

- zu signifikanten Zusatzkosten,

- zu erheblichen Verzögerungen bzw. insgesamt ineffizienten Kreditvergabeprozessen

führen könnte. Das würde wiederum die jeweilige Produktprofitabilität und damit letztendlich die realisierbare Rendite der Anleger negativ beeinflussen. Sollten Nachhaltigkeitsdaten im Kreditvergabeprozess tatsächlich berücksichtigt werden müssen, ist es vor diesem Hintergrund aus unserer Sicht entscheidend, dass auf bereits bestehende Datensätze zurückgegriffen werden würde. Als ein möglicher Lösungsansatz könnte für die Immobilienfinanzierung etwa der bereits in Deutschland für Immobilien etablierte Energieausweis nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) dienen, welcher umfassende Daten zur Energieeffizienz und den anfallenden Energiekosten eines Gebäudes liefert und somit im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsdaten einen objektiven Vergleich zwischen den verschiedenen Immobilien ermöglicht. In diesem Zusammenhang unterstützen wir die im Zwischenbericht vorgeschlagene Entwicklung einer bundeseinheitlichen elektronischen Plattform und Datenbank für Energieausweise für Gebäude, auf die kosten- und barrierefrei zugegriffen werden kann.

Zur Handlungsempfehlung Ziff. 8:

Den Aufbau einer Anlaufstelle als Entscheidungshilfe bei Widersprüchen unter Nachhaltigkeitszielen halten wir für nicht angebracht. Insbesondere geht aus dem Bericht weder die geplante Zusammensetzung noch die Struktur klar hervor. Transparenz wäre hier aber die Grundvoraussetzung. Zu einer Besetzung dieser Instanz mit dem derzeit amtierenden Sustainable Finance Beirat bestehen im Übrigen vergleichbare Bedenken wie hinsichtlich der Überführung des Beirats in eine dauerhafte Struktur.

II. Resilienz

Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement (Ziff. 2.1.)

Zunächst unterstützen wir den Ansatz, Nachhaltigkeitsrisiken nicht als eigene Risikoart, sondern als Bestandteil der bekannten finanziellen Risikoarten zu begreifen. Der Beirat folgt damit dem Ansatz der BaFin aus ihrem Ende 2019 veröffentlichten Merkblatt zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Im Übrigen sehen wir die Überlegung weitere nationale Vorgaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken zu entwickeln kritisch.

Als Bestandteil des europäischen Sustainable Finance Action Plans hat die ESMA im April 2019 technische Handlungsempfehlungen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren in die UCITS- und AIFM-Richtlinie an die Europäische Kommission abgegeben. Die Umsetzung bzw. auch nur konkrete Gesetzesvorschläge auf Grundlage dieser Empfehlungen seitens der Kommission stehen noch aus. Gleiches gilt für MiFID-Firmen und Versicherer, für die die ESMA bzw. die EIOPA vergleichbare Empfehlungen vorgelegt haben.

Ferner muss die EBA bis Juni 2021 einen Bericht für das Management von ESG-Risiken und deren Integration in Governance / Risikomanagement (einschließlich Szenarioanalyse und

Stresstests) und Aufsicht im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) erstellen. Welche konkreten Maßnahmen hieraus erwachsen, ist derzeit noch nicht absehbar.

Diesen noch ausstehenden und nicht abgeschlossenen Verfahren auf europäischer Ebene sollte auf nationaler Ebene nicht vorgegriffen werden. Dies gilt umso mehr, als dass zumindest die Empfehlungen von ESMA von einem prinzipienbasierten Ansatz ausgehen, bei dem die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Unternehmensorganisation zumeist lediglich durch generalklauselartige Vorgaben Rechnung getragen wird. Damit geht einher, dass bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement individuellen Umständen große Bedeutung beigemessen wird und je nach z.B. Art und Größe des Unternehmens, Organisationsstrukturen, Art der Finanzprodukte etc. ein flexibler und proportionaler Umgang möglich gemacht werden soll. Eine solche Flexibilität stützt uE zugleich den Grundsatz der Methodenfreiheit.

Vor diesem Hintergrund sehen wir die Gefahr, dass durch nationales Recht gesondert auf den Weg gebrachte, konkretere und detailreiche Vorgaben den prinzipienbasierten Ansatz konterkarieren. Ein solches Verständnis liegt letztlich auch dem BaFin-Merkblatt zugrunde, in dem deutlich die Unverbindlichkeit der Vorgaben zum Risikomanagement betont wird.

Es sollte daher von weiteren nationalen Vorhaben in diesem Bereich abgesehen werden.

III. Transformation

1. Produktbezogene Maßnahmen (Ziff. 3.1.)

Zur Handlungsempfehlung Ziff. 1:

Grundsätzlich unterstützen wir die Einführung von transparenten Klassifizierungssystemen. Allerdings sollten diese unseres Erachtens freiwillig bleiben und auf die funktionierenden Marktmechanismen gesetzt werden. Die Freiwilligkeit gebietet sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein nationales, gesetzlich vorgegebenes Klassifizierungssystem zwingend auf der EU-Taxonomie aufbauen müsste. Ob sich die Taxonomie, deren Anwendung aktuell freiwillig ist, in der Praxis durchsetzt, ist aber zu diesem Zeitpunkt vollkommen ungewiss. Ein gesetzlich vorgegebenes Klassifizierungssystem könnte somit ins Leere laufen. Eine obligatorische Anwendung eines nationalen Labels birgt zudem die Gefahr von Wettbewerbsnachteilen gegenüber anderen Mitgliedstaaten, in denen keine oder andere Klassifizierungssysteme gelten. In jedem Fall dürfte die Einführung eines verpflichtenden Klassifizierungssystems nicht den Vertrieb von bereits bestehenden Immobilieninvestmentprodukten gefährden, hier wäre ein Bestandsschutz zu gewährleisten.

Im Falle der Einführung eines produktbezogenen Klassifizierungssystems müsste unbedingt gewährleistet sein, dass die individuellen produktbezogenen Eigenschaften - aus Sicht der Immobilienwirtschaft vor allem die von Immobilienfonds – angemessen und ausreichend gewürdigt werden. Besonderes Augenmerk muss dabei auf die Gewährleistung einer produkt- und assetübergreifenden Vergleichbarkeit gelegt werden. Die Herstellung einer solchen Ver-

gleichbarkeit betrachten wir mit Skepsis. Bereits auf Basis heutiger freiwilliger Nachhaltigkeitsbewertungen von Finanzprodukten zeigt sich, dass insbesondere Immobilienfinanzprodukte nach gänzlich anderer Methodik bewertet werden als dies bspw. bei anderen Finanzprodukten wie Wertpapierfonds der Fall ist. Eine etwaige Benachteiligung von Immobilieninvestmentprodukten gegenüber anderen Asset-Klassen sollte unbedingt vermieden werden – insbesondere auch vor dem Hintergrund der herausragenden Bedeutung der Immobilienwirtschaft für eine erfolgreiche Transformation Deutschlands.

Darüber hinaus birgt ein verpflichtendes Klassifizierungssystem – je nach Ausgestaltung – die Gefahr von erheblichen Zusatzkosten. Dies wiederum könnte sich zu Lasten der Produktprofitabilität und damit letztendlich der realisierbaren Rendite der Anleger auswirken. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht ganz entscheidend, dass im Rahmen eines transparenten Klassifizierungssystems auf bestehende Systeme und Datensätze zurückgegriffen wird. So nutzen beispielsweise im Immobilienbereich bereits heute eine Vielzahl von internationalen Investoren das GRESB-Rating als globale Benchmark, um bestehende ESG-Risiken entsprechend zu managen. Für die Klassifizierung des jeweiligen Immobilieninvestmentprodukts sollte folglich kein neues System oder Tool geschaffen werden, sondern eines der bereits vorhandenen, etablierten Private-Label-Systeme verwendet werden. Dieses Vorgehen könnte zudem die Kohärenz mit internationalen ESG-Standards ermöglichen – was auch aus Gründen der notwendigen Vergleichbarkeit über Ländergrenzen hinweg – zwingend erforderlich erscheint.

Schließlich stellen sich auch eine Reihe von kritischen Fragen bei der Umsetzung eines solchen, verpflichtenden Produktklassifizierungssystems. Zu klären wäre etwa, wer die Produktklassifizierung vornehmen würde, d.h. konkret wer die Expertise mitbringt, dafür haftet und die erforderliche Unabhängigkeit mit sich brächte.

2. Governance- und Anreizsysteme (Ziff. 3.2.)

Aus unserer Sicht kann eine Implementierung von ESG-Vorgaben in die Governance- und Anreizsysteme deutscher Unternehmen einen wichtigen Beitrag zur Transformation in ein nachhaltiges Wirtschaftssystem leisten. Es liegt auf der Hand, dass eine tiefgreifende, systematische Verankerung von Nachhaltigkeitsaspekten - sowohl auf Gremien- und Führungsebene als auch auf Ebene der Mitarbeiter - einen wesentlichen Teil zu einer erfolgreichen Transformation beitragen kann. Zu beachten sind allerdings aus unserer Sicht folgende Punkte:

- Bei der Implementierung von Nachhaltigkeitsvorgaben müssen die bestehenden individuellen Organisationsstrukturen des Unternehmens berücksichtigt werden,
- es muss die Art, Größe und Geschäftsausrichtung des Unternehmens berücksichtigt werden,
- und es muss eine effiziente Integration in vorhandene Unternehmensprozesse möglich gemacht werden,

Folglich kann eine notwendige Implementierung von ESG-Vorgaben in die Governance- und Anreizsysteme deutscher Unternehmen aufgrund der zahlreichen unternehmensspezifischen

Besonderheiten in gewisser Weise nur unternehmensindividuell erfolgen. In diesem Zusammenhang können verpflichtende, aber zugleich unternehmensindividuell ausgestaltete Compliance- und Geldwäscheschulungen als ein gutes Beispiel für einen solchen Ansatz dienen. Ein standardisiertes Modell erscheint hingegen - auch aufgrund des hieraus resultierenden erforderlichen Monitorings und hohen Verwaltungsaufwands - als wenig zielführend. Deutschland würde bei einem derartigen Modell letztendlich einen Standortnachteil gegenüber anderen europäischen Ländern riskieren.

Auch an dieser Stelle sind schließlich unbedingt die europäischen Vorgaben des Sustainable Finance Action Plans zu beachten, d.h. insbesondere der von ESMA empfohlene prinzipienbasierte Ansatz ihres Technical Advice zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Organisationsprozesse von AIFM- und OGAW-Verwaltern vom 30. April 2019. Entsprechend unserer Begründung unter Ziff. II. sollte über diese nicht hinausgegangen werden.

IV. Transparenz und Offenlegung

1. Unternehmensberichterstattung (Ziff. 4.1.)

Auch hier gelten die Ausführungen zu den vorgenannten Punkten – bereits vorhandene europäische Regulierung sollte im Blick behalten und nationale Alleingänge vermieden werden, da sie zu Wettbewerbsnachteilen deutscher im Vergleich zu anderen europäischen Unternehmen führen könnten.

2. Finanzmarktakteure (Ziff. 4.2.)

Die am 15. April 2020 vom Rat formell angenommene EU-Taxonomie-Verordnung sieht bereits umfassende Offenlegungspflichten für Finanzmarktakteure vor. Die zugehörige Level-2 Verordnung, die die darin enthaltenen Pflichten konkretisieren wird, liegt derzeit noch nicht vor. Diese Offenlegungspflichten werden ergänzt durch die umfassenden Offenlegungspflichten der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die Level-2-Texte hierzu werden aktuell noch konsultiert.

Weitere Vorgaben lehnen wir zu diesem Zeitpunkt ab. Den noch offenen europäischen Verfahren sollte nicht vorgegriffen werden. Es besteht die Gefahr, dass sich am Ende Inkonsistenzen zur EU-Gesetzgebung und damit wiederum Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen europäischen Finanzmarktakteuren ergeben.

30.04.2020



Frederik Voigt
Rechtsanwalt
Abteilungsleiter Investitionskapital



Dr. Marie-Luise Kern
Senior Referentin Investitionskapital

Stellungnahme des Deutschen Derivate Verbands (DDV) zum Zwischenbericht des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung – Die Bedeutung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft für die große Transformation

1. Mai 2020

Der Deutsche Derivate Verband (DDV) als Branchenvertretung der 16 führenden Emittenten derivativer Wertpapiere in Deutschland befasst sich in einem eigenen Projekt intensiv mit dem Thema Sustainable Finance. Unser besonderes Augenmerk liegt dabei auf der aktuellen regulatorischen Entwicklung in der Europäischen Union. Wir sind davon überzeugt, dass die im EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums vom März 2018 angelegten gesetzlichen Maßnahmen massive Auswirkungen auf die europäischen Finanzmärkte, die Finanzmarktteilnehmer und die Unternehmen der Realwirtschaft in ihrer Rolle als Kapitalsuchende haben werden. Kurz- und mittelfristig halten wir es deshalb für vorrangig, dass sich die Bundesregierung im Schulterschluss mit der Finanz- und der Realwirtschaft aktiv in die europäische Sustainable Finance-Gesetzgebung einbringt. **Dies bedeutet indes zugleich, dass von nationalen Alleingängen abgesehen werden sollte** (sofern für solche angesichts der europäischen Harmonisierung überhaupt noch Raum wäre). Alle Ressourcen von Bundesregierung und Marktteilnehmern sollten stattdessen darauf konzentriert werden, die umfassenden europäischen Rahmenbedingungen mitzugestalten. Nachfolgende Aspekte sind aus unserer Sicht dafür zentral:

1. In Deutschland sollte so schnell wie möglich ein branchenübergreifender Meinungsbildungsprozess zu aktuellen regulatorischen Fragestellungen einsetzen, die in Brüssel diskutiert werden. Dies gilt in besonderem Maße für die Ausgestaltung der Taxonomie-Verordnung (TaxonomieVO) auf Level 2 des Lamfalussy-Verfahrens. Die TaxonomieVO wird *das* zentrale Referenzwerk für Investoren, Kreditgeber und Unternehmen in der EU sein, wenn es darum geht zu bestimmen, ob wirtschaftliche Tätigkeiten und Finanzprodukte nachhaltig sind. Von erheblicher Bedeutung wird auch die nähere Ausgestaltung der Offenlegungs-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) und der CO₂-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/2089) auf Level 2 sein. Hier kommt es darauf an, faire regulatorische Rahmenbedingungen für alle Produktgruppen (einschließlich strukturierter Produkte) in Deutschland und in Europa sicherzustellen. Deutschland sollte sich deshalb in den noch laufenden Gesetzgebungsprozess und die Herstellung aufsichtsrechtlicher Konvergenz auf den Stufen 3 und 4 des Lamfalussy-Verfahrens aktiv einbringen. Dem Sustainable Finance-Beirat könnte dabei die Rolle zukommen, branchenübergreifend Impulse für eine Positionierung der Bundesregierung und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu setzen. Darüberhinaus wäre es hilfreich, wenn die Bundesregierung den Dialog zwischen Finanz- und Realwirtschaft über mögliche Umsetzungskonzepte fördern würde – möglicherweise initiiert und moderiert durch den Sustainable Finance Beirat. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den

Informationsaustausch und die Bildung von Schnittstellen zur nicht-finanziellen Berichterstattung. Auch die Förderung von (Weiter-)Bildungsmaßnahmen im Bereich Sustainable Finance sowie Forschungstätigkeiten (deren Ergebnisse wiederum koordiniert in den Dialogprozess eingebettet werden sollten) stellen sinnvolle flankierende Maßnahme dar.

2. Im Zwischenbericht wird aus unserer Sicht die europäische Dimension der Sustainable Finance-Regulierung noch nicht hinreichend reflektiert. Europäische Regelungen werden zwar mehrfach zitiert (zum Beispiel auf den S. 4, 12, 16, 20, 22, 26, 33, 35 f. und 39), aber ganz überwiegend als gegeben hingenommen oder in ihrer europäischen Dimension nur unzureichend erfasst (so z.B. bei den Offenlegungspflichten, S. 39). Dass insbesondere auf den Stufen 2 bis 4 (im Bereich des Bankaufsichtsrechts auch auf den Stufe 1) noch ein hohes gesetzgeberisches Gestaltungspotential liegt, blendet der Zwischenbericht aus.

Eine positive Ausnahme stellt insoweit der Hinweis auf S. 33, re. Spalte, des Zwischenberichts dar, wonach die in der Sustainable Finance-Strategie definierten nationalen Maßnahmen und die mit ihnen gemachten Erfahrungen aktiv in die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichtspflicht auf EU-Ebene eingebracht werden sollten, um für eine größtmögliche Harmonisierung zu sorgen.

Wir würden es begrüßen, wenn im finalen Bericht Handlungsansätze dafür entwickelt werden, wie in Deutschland ein branchenübergreifender Diskurs über eine Einflussnahme auf die europäische Gesetzgebung und deren anschließende nationale Umsetzung etabliert werden kann (siehe hierzu bereits oben 2. a.E.).

3. Dies bedeutet jedoch zugleich, dass deutsche „Insellösungen“ auf dem Gebiet der Sustainable Finance-Regulierung unbedingt vermieden werden sollten. Den in diese Richtung formulierten Handlungsansätzen im Zwischenbericht (Einführung eines verpflichtenden Klassifizierungssystems, S. 26 f., über die OffenlegungsVO hinausgehende Transparenzpflichten für Kredit- und Wertpapierportfolios, S. 40) begegnen wir mit großer Skepsis. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf diesem Wege für bestimmte Produktgruppen Erleichterungen geschaffen werden sollen, die andere Produkthanbieter benachteiligen (z.B. für offene Publikums-AIF und Bestandsfonds, S. 27 des Zwischenberichts). Generell konterkarieren deutsche Sonderregelungen das Ziel eines *level playing fields* für alle in der EU tätigen Unternehmen und Finanzmarktteilnehmer und binden unnötig Ressourcen, die für die Mitgestaltung des europäischen Rechtsrahmens benötigt werden. Sofern die finale EU-Regulierung nationale Spielräume für die Mitgliedstaaten belassen sollte, kann über deren Nutzung zu gegebener Zeit diskutiert werden. Hierfür ist es heute jedoch deutlich zu früh. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass der Markt über die sie repräsentierenden Verbänden – hier: die Deutsche Kreditwirtschaft (DK), der BVI und der DDV – bereits heute intensiv an der Umsetzung an freiwilligen an regulatorischen Vorgaben orientierten Standards arbeiten. Dies schließt auch und vor allem eine Produktklassifizierung ein. Hier wird zudem bei zentralen Fragestellungen über einen aktiven Austausch mit Marktteilnehmern aus anderen europäischen Ländern bereits nach perspektivisch

konsensfähigen Lösungen gesucht. Solche Modelle einer self-governance der deutschen Marktteilnehmer könnten sich möglicherweise auch in anderen Bereichen als sinnvoll erweisen.

Zusammenfassend möchten wir festhalten: Der DDV begrüßt ausdrücklich, dass Deutschland auch mit Blick auf die anstehende deutsche Ratspräsidentschaft eine führende Rolle im Bereich Sustainable Finance einnehmen möchte. Der Sustainable Finance-Beirat liefert mit seinem Zwischenbericht einen wertvollen Beitrag für eine ganzheitliche systemische Befassung mit diesem Themenfeld. Gesetzgeberischen Alleingängen Deutschland sollte dabei aufgrund der europäischen Harmonisierung eine klare Absage erteilt werden. Wir halten es stattdessen für zielführender, wenn sich die Bundesregierung – fachlich unterstützt durch den Sustainable Finance-Beirat – darauf konzentriert, den Regulierungsprozess auf europäischer Ebene aktiv mitzugestalten. Der DDV und seine Mitglieder stehen hierfür als Ansprech- und Diskussionspartner gerne zur Verfügung.

Dr. Henning Bergmann
Geschäftsführender Vorstand

Dr. Katja Kirchstein
Senior Advisor

Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44 | 10119 Berlin

Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail: sfb-geschaeftsstelle@bmf.bund.de

Dr. Anna-Maija Mertens
Geschäftsführerin
Geschäftsstelle
Alte Schönhauser Str. 44
10119 Berlin
Telefon: +49 30 549898-0
Fax: +49 30 549898-22
E-Mail: amertens@transparency.de
www.transparency.de

Berlin, 1. Mai 2020

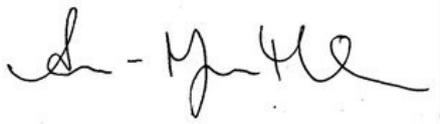
Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. zum Zwischenbericht des Beirats „Sustainable Finance“ der Bundesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei darf ich Ihnen die Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. zum Zwischenbericht des Beirats „Sustainable Finance“ der Bundesregierung übersenden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anna-Maija Mertens

Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. zum Zwischenbericht des Beirats „Sustainable Finance“ der Bundesregierung

Die unzureichende und indirekte Berücksichtigung von Korruptionsaspekten gefährdet die Akzeptanz der intendierten nachhaltigen Finanztransformation und unterminiert die effiziente und effektive Umsetzung der geplanten Handlungsansätze von Sustainable Finance.

Die Anti-Korruptionsorganisation Transparency Deutschland e.V. (TI-D) begrüßt die Einladung des Sustainable Finance-Beirates (SFB) an die Zivilgesellschaft, mit Ideen und Hinweisen die Entwicklung des abschließenden Berichts der Strategie der Bundesregierung zu unterstützen. Wir sehen es positiv, dass der SFB aktiv die wesentlichen Stellschauben für die nachhaltige Transformation des Finanzsystems identifiziert und eine führende internationale Rolle Deutschlands in diesem Bereich anstrebt. Wir sehen jedoch die möglichen negativen Effekte von Korruption nicht ausreichend berücksichtigt. Korruption ist sowohl in der geplanten Transformationsphase hin zu Sustainable Finance als auch in der kontinuierlichen Weiterentwicklung eine der maßgeblichen Stellschrauben, die die Effektivität und Effizienz der Umsetzung sowie deren gesellschaftliche Legitimität unterminieren kann.

Warum ist die Berücksichtigung der Korruption für Sustainable Finance relevant?

Die Weltbank schätzt die jährlichen Schäden durch Korruption und Steuerbetrug auf 1 bis 4 Billionen US Dollar weltweit, Mittel, die dringend für Aufbau und Erhalt von Infrastruktur gebraucht würden. Korruption zieht sich durch alle Branchen und wirtschaftlichen Aktivitäten. Deutschland belegt zwar regelmäßig einen der vorderen Plätze im Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International.¹ Die Finanzkrise 2008 hat jedoch den schädlichen Einfluss korruptiver Praktiken auf das Finanzsystem offenbart.² Der daraus resultierende Vertrauensverlust ist massiv.³ Teile der Finanzbranche stehen auch nach der Finanzkrise mit immer neuen Verfehlungen in den Schlagzeilen. Dies verdeutlicht, dass angesichts der für die Umsetzung der Agenda 2030 (SDGs) vorgesehenen Investitionen in Billionenhöhe klare Transparenz- und Kontrollstrukturen nötig sind, die geplante Transformation des Finanzsystems erfolgreich umzusetzen und den Nachhaltigkeitsbegriff wirksam mit Leben zu füllen. In diesem Sinne schlagen wir vor, die Inhalte des Zwischenberichts folgendermaßen zu ergänzen:

Zu Einleitung und Kapitel 1 Strategische Grundlagen und Vorüberlegungen:

Der verwendete Nachhaltigkeitsbegriff benötigt eine Erweiterung im Governance-Bereich um korruptive Aspekte. Korruptionsprävention muss als elementare Governance-Querschnittsfunktion und als Mindestverfahrensgrundsatz auf Grundlage der OECD-Leitsätze integriert werden.

¹ Transparency International (2019): Corruption Perception Index, <https://www.transparency.de/cpi/>

² Miller (2017): The Global Banking Sector: Corruption, Institutional Purpose, and Economic Justice. Business & Professional Ethics Journal, 36(3), 1-26, <https://doi.org/10.5840/bpej201712565>

³ Cohn, Fehr, & Maréchal (2014): Business Culture and Dishonesty in the Banking Industry. Nature 516, 86–89, <https://doi.org/10.1038/nature13977>

Der SFB-Zwischenbericht verwendet die Worte „Sustainable Finance“ und „Nachhaltigkeit“ häufig, bleibt jedoch eine genaue Eingrenzung des Begriffs schuldig. Der im Bericht verwendete Nachhaltigkeitsbegriff fokussiert sich überwiegend auf ökologische Nachhaltigkeitsaspekte und erwähnt Governance- und soziale Aspekte lediglich am Rande. Es erscheint jedoch wenig überzeugend, dass eine Transformation hin zu einem nachhaltigen und resilienten Finanzsystem ausschließlich über „grüne“ Aspekte – ohne Einhaltung grundlegender Governance- und Sozialnormen – gelingen kann. TI-D regt an, den Sustainable-Finance-Begriff grundsätzlich im Einklang mit anerkannten internationalen und nationalen Regelwerken als alle drei ESG-Dimensionen (Environment, Social, Governance) umfassende Definition festzulegen.

Dazu gehören als internationale Bezugsrahmen die Agenda 2030 der Vereinten Nationen (SDGs), die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen und der OECD Leitfadens für verantwortungsvolles Unternehmerhandeln, sowie die Non Financial Reporting Directive der EU (NFRD). Auf nationaler Ebene legen das CSR-Richtlinie Umsetzungs-Gesetz (CSR-RUG), die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, der Deutsche Nachhaltigkeitskodex zur Umsetzung der Sustainable Development Goals sowie der Berliner CSR-Konsens einen umfassenden Nachhaltigkeitsbegriff zugrunde. Somit wäre sichergestellt, dass der deutsche Ansatz von „Sustainable Finance“ in nationale und internationale Nachhaltigkeitskonzeptionen eingebettet ist und die jüngsten Entwicklungen von Kundenbedürfnissen und Unternehmenslogiken wieder spiegelt.⁴ Ein Zurückbleiben hinter den etablierten Vereinbarungen würde die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in Sustainable Finance unterminieren.

Konkretisierung von Mindestverfahrensgrundsätzen zur Bekämpfung der Korruption

TI-D begrüßt, dass ein ganzheitlicher systemischer Ansatz für das gesamte Finanzwesen angestrebt wird. Um einen entsprechenden Umsetzungserfolg zu garantieren, müssen jedoch die im Zwischenbericht genannten Handlungsansätze analog der Vorgehensweise auf europäischer Ebene mit Mindestverfahrensgrundsätzen aus den Bereichen der Governance-, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeitsdimension flankiert werden.⁵ Entsprechende Orientierung könnten die Vorschläge der BaFin zu Nachhaltigkeitsrisiken auf Basis der 17 Nachhaltigkeitsziele der UN bieten.⁶ Hierbei halten wir insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und die Ermöglichung von Whistle Blowing für unabdingbar.⁷ Die zu entwickelnden Mindestverfahrensgrundsätze sollten die jüngsten Entwicklungen der ESG-Kriterien weg von unternehmensinternen Corporate-Governance-Aspekten hin zu einem ganzheitlichen Verständnis verantwortlicher Unternehmensführung (Responsible Business Conduct/ RBC) widerspiegeln. Grundlage dafür sollten der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und die entsprechenden sektorspezifischen Leitfäden sein.⁸ Diese nehmen die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit entlang der gesamten Lieferkette in den Blick und ermöglichen damit negative Effekte in Bezug auf Arbeits- und Menschenrechte, Umwelt, Korruption, aber auch finanzielle und Reputationsrisiken zu vermeiden und zu beheben.^{9,10}

⁴ Business Round Table (2019): Statement on the Purpose of a Corporation, <https://opportunity.businessroundtable.org/ourcommitment>

⁵ EU Technical Expert Group on Sustainable Finance (2020): Taxonomy: Final report of the Technical Expert Group on Sustainable Finance, https://ec.europa.eu/knowledge4policy/publication/sustainable-finance-teg-final-report-eu-taxonomy_en

⁶ BaFin (2020): Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl_mb_Nachhaltigkeitsrisiken.pdf;jsessionid=4B0215D7995B54885E961DD0D67C3F42.1_cid370?blob=publication-File&v=9

⁷ Transparency International Deutschland (2020): Positionspapier zur Umsetzung der EU-Richtlinie zum Hinweisgeberschutz, <https://www.transparency.de/publikationen/detail/article/positionspapier-zur-umsetzung-der-eu-richtlinie-zum-hinweisgeberschutz-1/>

⁸ OECD (2017): Responsible business conduct for institutional investors: Key considerations for due diligence under the OECD Guidelines for Multinational Enterprises, <https://mneguidelines.oecd.org/RBC-for-Institutional-Investors.pdf>

⁹ OECD (2018): OECD Due Dilligence Guidance for Responsible Business Conduct, <https://www.oecd.org/investment/due-diligence-guidance-for-responsible-business-conduct.htm>

¹⁰ OECD (2019): Due Diligence for Responsible Corporate Lending and Securities Underwriting, <https://www.oecd.org/investment/due-diligence-for-responsible-corporate-lending-and-securities-underwriting.htm>

Zu Kapitel 2 Resilienz:

Vertrauen in die Integrität des Finanzsystems und die Resilienz stärken

TI-D begrüßt, dass bei der Bewertung unternehmerischer Entscheidungen Governance- und soziale Aspekte neben dem Klimaschutz hinzugezogen werden sollen. Es erscheint jedoch fraglich, ob die in Frage stehenden Governance- und sozialen Nachhaltigkeitsrisiken allein über die klassische finanzmathematische Risikologik adäquat erfassbar und beherrschbar sind. Um die Zukunftsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzsystems sicherzustellen, sehen wir die Notwendigkeit der Berücksichtigung auch von schwer zu quantifizierenden Nachhaltigkeitsrisiken wie die gesamtgesellschaftlich extrem schädlichen Auswirkungen von Korruption als unerlässlich an. Formen der Korruption finanzieller Akteure haben maßgeblich zu einem Vertrauensverlust in das Finanzsystem geführt. Die Resilienz des Finanzsystems sollte Reputations- und Legitimationsaspekte angesichts der seit über einer Dekade schwelenden Diskussionen zur Ehrlichkeit und Verantwortung finanzieller Akteure deutlich stärker berücksichtigen.³ Hierbei sollten insbesondere konkrete Mindestverfahrensgrundsätze zur Korruptionsprävention Berücksichtigung finden, insbesondere auch dann, wenn sie nicht der klassischen quantifizierbaren Risikologik folgen.

Zu Kapitel 3 Transformation:

Korruptionsgefahren in der Transformationsphase minimieren

TI-D begrüßt die intendierte Lenkungsfunktion hin zu nachhaltigeren Finanzprodukten und -projekten. Das monetäre Volumen dieser Transformationsleistung und die Unübersichtlichkeit des Entscheidungsfelds bergen jedoch erhebliche Korruptionsrisiken. Eine entsprechend transparente Umsetzung des Transformationsprozesses sehen wir als unabdingbar an. Hinsichtlich der möglichen fiskalischen Effekte sehen wir die Kopplung staatlicher Anreizsysteme an die Einhaltung aller vorab skizzierten ESG-Mindestverfahrensgrundsätzen als zwingend notwendig an. Für den Fall von Nichteinhaltung der Mindestverfahrensgrundsätze sollten entsprechende monetäre Sanktionsmechanismen den staatlichen Anreizmechanismen zur Seite gestellt werden.

Zu Kapitel 4 Transparenz und Offenlegung:

Offenlegungs- und Prüfpflichten der Nachhaltigkeitsinformationen als Erfolgsfaktoren der Nachhaltigkeit

TI-D begrüßt die Intention der Gleichwertigkeit finanzieller und nicht-finanzieller Berichterstattung von Unternehmen und größerer Standardisierung in der Offenlegung. Wir halten es für unabdingbar, dies für eine große Anzahl an Unternehmen anzuwenden.¹¹ Gleichzeitig sehen wir die Einhaltung, Berichterstattung und Prüfung grundlegender ESG-Prinzipien wie Vermeidung von Korruption und Einhaltung von Arbeits- und Menschenrechten sowie Umweltstandards als selbstverständliche Verantwortung von Unternehmen. Wir erachten es deshalb als zwingend notwendig, externe Prüf- und Enforcementprozesse analog der finanziellen Berichterstattung weiter zu entwickeln, um Transparenz und Vertrauen in die Nachhaltigkeitsberichterstattung deutscher Unternehmen sicherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere die Entwicklung aussagekräftiger, prüfbarer und über die Unternehmen vergleichbarer Kriterien. Die so offengelegten Daten sollten in strukturierter Form analog der Finanzberichterstattung standardisiert zugänglich und vergleichbar werden. Unvermeidlich sind dafür regulatorische Vorgaben zu Form und

¹¹ Eine analoge Forderung findet sich in Transparency International Deutschland (2018): Korruptionsprävention und Unternehmensverantwortung in globalen Lieferketten, https://www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/2018/Positionspapier_Lieferketten_Transparency_Deutschland_Oktober_2018.pdf

Inhalt. Freiwilligkeit halten wir angesichts der aktuellen Situation der Nachhaltigkeitsberichterstattung für wenig zielführend. Die in Kürze erscheinende TI-D-Studie „Nachhaltigkeitsberichterstattung deutscher Großunternehmen“ zur Anwendung der freiwilligen GRI-Richtlinien zeigt, dass über den Themenkomplex der Korruption selbst in den größten deutschen Unternehmen nur sehr eingeschränkt berichtet wird.¹² Insofern ist der sensible jedoch hochgradig relevante Aspekt der Korruptionsbekämpfung in das Kernset der Leistungsindikatoren einzufügen.

¹² Transparency International Deutschland (2012, 2014, 2016): Studienreihe: Nachhaltigkeitsberichte deutscher Großunternehmen, <https://www.transparency.de/publikationen/>

Positionierung der Öffentlichen Banken Deutschlands zu den Handlungsempfehlungen des Sustainable Finance Beirates der Bundesregierung

Die Öffentlichen Banken Deutschlands begrüßen die Initiative der Bundesregierung, eine Sustainable Finance Strategie Deutschland aufzusetzen und damit eine führende Rolle bei der Gestaltung eines nachhaltigen Wirtschafts- und Finanzsystems einzunehmen. Die Bundesregierung hat zu diesem Zweck den Sustainable Finance Beirat (SFB) als beratendes Gremium eingesetzt.

Wir befürworten insbesondere die vom SFB empfohlene **Koordinierung einer Bund-Länder-Strategie** und den dafür vorgeschlagenen Bund-Länder-Gipfel. Vor dem Hintergrund der föderalen Aufgabenverteilung (regionale Wirtschaftsförderung, Verkehr, Energie etc.) und der wichtigen Bedeutung der öffentlichen Daseinsvorsorge in Deutschland sprechen wir uns dafür aus, über die Länderebene hinaus auch kommunale Stakeholder in diesen Prozess aktiv einzubinden. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Covid-19 Krise sollten strukturelle Fragestellungen und Erfahrungen der Länder und Kommunen für die Zeit nach den Notfallprogrammen diskutiert werden. Im Rahmen von **langfristigen Konjunkturprogrammen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland** sollten Nachhaltigkeitserwägungen mit aufgegriffen werden. Dies gilt bspw. für die Stärkung des Gesundheitswesens, der Forschung, der Innovation und Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen/ Mittelstand, die Bereitstellung von verbesserter und klimafreundlicher Infrastruktur (z. B. Energieversorgung und ÖPNV), flächendeckende Verbreitung digitaler Prozesse und Strukturen, die Stärkung der regionalen Unabhängigkeit und der Kreislaufwirtschaften.

Damit Deutschland eine führende Rolle einnehmen kann, müssen **geeignete Rahmenbedingungen und adäquate Anreizstrukturen** geschaffen werden, um Schlüsselindustrien zukunftsfähig aufzustellen und neue Leitindustrien zu etablieren. Dies gilt ebenfalls für die Entwicklung innovativer Dienstleistungen. Den Klimaschutzplan der Bundesregierung erachten wir als ersten wichtigen Grundstein, der durch weitere gezielte Wirtschafts- und Fiskalpolitik flankiert werden sollte. Wir halten dies im Sinne einer führenden Rolle Deutschlands wesentlich wirkungsvoller für einen wettbewerbslich getriebenen Transitionsprozess als eine nationale Entkopplung von der Europäischen Sustainable Finance Regulierung. Wir regen an, dass sich der SFB in den internationalen Gremien (wie ISO) für eine Durchsetzung der ambitionierten Europäischen Sustainable Finance Regulierung (bspw. die Taxonomie) einsetzt und damit die Wettbewerbsfähigkeit global agierender deutscher Unternehmen und Deutschland als Exportnation unterstützt werden.

Im Sinne des Verursachungsprinzips und eines wettbewerbslichen Benchmarkings schließen wir uns der SFB-Empfehlung, die Kosten durch eine **CO₂-Bepreisung** zu internalisieren, ausdrücklich an.

Als unabdingbare Grundlage für einen erfolgreichen Transitionsprozess erachten wir die Empfehlung des SFB zum **Aufbau einer europäischen Rohdatenbank für Nachhaltigkeitsdaten**. Eine solide Datenbasis ist der Grundstein für eine erfolgreiche, systematische Integration von Nachhaltigkeit und einer entsprechenden Ausrichtung der Geschäftsmodelle. Beim Aufbau einer Datenbank ist zwingend darauf zu achten, dass nur wesentliche Daten zur Steuerung von Geschäftsmodellen erhoben werden.

Ebenso sollten sich die Datenformate effizient in die bereits bestehenden Meldewesen- und Dateninfrastrukturen von Unternehmen einfügen.

Öffentliche Banken sind ein integraler Bestandteil des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Sie gehören öffentlichen Eigentümern und erfüllen deren gesetzlichen Auftrag, indem sie bestimmte Ziele der Wirtschafts-, Gesellschafts- und Förderpolitik umsetzen. Jedoch agieren **öffentliche Banken mit differenzierten Geschäftsmodellen** am Markt. Hier bitten wir den SFB, diese Unterschiede stärker zu berücksichtigen. Landesbanken stehen im Wettbewerb mit anderen Geschäftsbanken und müssen innerhalb ihres öffentlichen Auftrags Gewinne erwirtschaften. Förderbanken hingegen ergänzen den Markt in Geschäftsfeldern, in denen es gesellschafts- und wirtschaftspolitisch notwendig ist oder ein Marktversagen vorliegt und eine anschiebende Wirkung für die Wirtschaft gefordert wird. Dies gilt vor allem dann, wenn marktwirtschaftliche Ergebnisse als nicht sozialverträglich angesehen werden. Die Nutzung der Infrastruktur der Förderbanken und ihrer Finanzierungs- und Beratungsangebote kann maßgeblich dazu beitragen, dass die Klimaschutzpolitischen Ziele und weitere Nachhaltigkeitsziele der Bundesregierung erreicht werden. Damit wird die Transformation der Wirtschaft maßgeblich gefördert. Daher unterstützen wir die Position des SFB, dass **Öffentliche Banken eine Vorreiterrolle bei der Gestaltung des Transformationsprozesses** einnehmen.

Insbesondere die folgenden vom SFB erfolgten konkreten Handlungsempfehlungen zur Rolle der Öffentlichen Hand möchten wir kommentieren:

SFB Handlungsempfehlung (Hervorhebungen VÖB)	VÖB Kommentierung
<p>S. 43 f., 2.:</p> <p>Die öffentliche Hand ist als Kapitalanleger einer der großen institutionellen Investoren in Deutschland. Sie sollte ihre Kapitalanlagen – wie z. B. beim Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO) stringent an den Politikzielen ausrichten und sich z. B. an anspruchsvollen Nachhaltigkeitsbenchmarks (etwa der Climate Transition Benchmark oder der Paris-aligned Benchmark) orientieren, die von der Technischen Expertengruppe der EU-Kommission erarbeitet wurden. Die öffentliche Hand sollte ein Vorreiter bei der Anwendung der TCFD-Empfehlungen und im Hinblick auf das Berichtswesen ggü. den endbegünstigten Leistungsempfängern werden. In Anlageklassen mit unmittelbarem Bezug zu den Politikzielen wie im Gebäudesektor im Direktbestand sollte die öffentliche Hand ihren Gestaltungsspielraum wahrnehmen und mit gutem Beispiel vorangehen. Auf Ebene des Bundes und der Länder sollte ein gemeinsames Verständnis über die Kapitalanlagestrategie hergestellt werden.</p>	<p>Die öffentlichen Banken Deutschlands sehen die TCFD-Empfehlungen als einen wichtigen Impulsgeber für die europäischen Vorgaben zu nichtfinanziellen Erklärungen.</p> <p>Aufgrund der in Teilen sehr unterschiedlichen Geschäftsmodelle der öffentlichen Banken regen wir Differenzierungen an. Es sollte vor einer Anwendung der TCFD-Empfehlungen eine Wesentlichkeitsprüfung bspw. im Rahmen einer „dokumentierten Betroffenheitsanalyse“ vorweggeschaltet werden: Hat das Institut überhaupt wesentliche Klimarisiken (Branchen sowie Volumen) im Portfolio/ auf der Bilanz. Eine solche Praxis wäre auch insbesondere für regionale Förderinstitute von Bedeutung.</p>
<p>S. 44, 3.:</p> <p>Der Ausbau nachhaltiger Infrastruktur ist eine der großen Finanzierungsaufgaben der</p>	<p><u>Aspekt 1, Infrastruktur:</u></p> <p>Die Öffentlichen Banken unterstützen diesen Vorschlag und stehen bereit, mit ihren Kompetenz- und Beratungszentren auf die</p>

Zukunft. Die Ausrichtung von Förderprogrammen sollte deshalb konsequent darauf fokussiert werden. Größtmögliche Flexibilität mit Blick auf unterschiedliche regionale Bedarfe und technische Lösungen ist notwendig. Außerdem ist ein fundiertes technisches Verständnis auch bei den durchleitenden Instituten der Privatwirtschaft erforderlich. Die **öffentliche Hand könnte den Aufbau von entsprechendem Know-how** z. B. bei der Dena und/oder vergleichbaren Institutionen bündeln und dem Markt zur Verfügung stellen. Klare Signale vom Bund und von den Ländern zu prioritärem Investitionsbedarf und Unterstützung bei der Projekt- und Programmentwicklung würden die Entwicklung einer Projektpipeline beschleunigen. Bei staatlich geförderten Finanzprodukten (z. B. Riester, Rürup, betriebliche Altersvorsorge) **müssen Nachhaltigkeitskriterien verbindlich integriert** werden, beispielweise in Übereinstimmung mit Konventionen, denen Deutschland beigetreten ist. **Gleiches gilt für Produkte der Förderbanken und aller öffentlich organisierten Finanzinstitute.**

Anforderungen an nachhaltige Infrastrukturprojekten einzugehen und einen stärkeren interdisziplinären Ansatz v.a. im Zusammenhang mit Klima- und Umwelttechnologien zu verfolgen.

Die Öffentlichen Banken werden sich mit weiteren Spitzenverbänden baldmöglichst detaillierter zu nachhaltiger Infrastruktur in Deutschland positionieren. Covid-19 bedingt wurde die Öffentlichkeitsarbeit zu dieser Initiative verschoben.

Aspekt 2, Förderprodukte:

Vor dem Hintergrund ihres öffentlichen Auftrages fühlen sich die Förderbanken Deutschlands dem Nachhaltigkeitsgedanken verpflichtet und beziehen bereits jetzt ökologische, soziale sowie Governance-Aspekte in ihre Aktivitäten ein. Seit vielen Jahren prägen die VÖB-Mitglieder zentrale Best Practices im Bereich nachhaltiger Finanzierung und nehmen dadurch eine Vorbildfunktion ein. Die neue Rahmensetzung und Politik wird diesen Prozess noch weiter vorantreiben und institutionalisieren. Bei einer verbindlichen Integration von Nachhaltigkeitszielen in Förderprogramme ist zunächst der öffentliche Auftrag des Eigners (Förderzweck) zu sehen. Teilweise könnte hier auch ein eingeschränkter Entscheidungsspielraum für Förderbanken gegeben sein. Darüber hinaus erlaubt die individuell notwendige Abwägung von unterschiedlichen Nachhaltigkeitszielen (Sozial vs. Klima) nicht immer eine einheitliche Ausrichtung der Förderung.

Notwendigkeiten aus der förderpolitischen Perspektive können sich im Zusammenhang mit der Förderung ergeben, bspw., wenn bei einem Automobilzulieferer eine sozialverträgliche Umwandlung des Geschäftsmodells bzw. sozialverträglichen Abwicklung gefördert wird und so letztlich auch eine sozialverträgliche Begleitung des Transitionsprozesses erfolgen kann.

Die Förderbanken werden, in Absprache mit ihren Eignern, Strategien für die Förderung ausarbeiten. Eine Konzentration der Förderung auf Unternehmen, denen bereits heute ein herausragender Nachhaltigkeitsbeitrag zu attestieren ist, halten wir für potentiell disruptiv

	<p>und nicht angemessen. Öffentliche Banken sind angehalten, den Transitionsprozess in der Breite zu stimulieren und damit auch entsprechende Strategien von Unternehmen zu begleiten. Darüber hinaus wäre die Ausarbeitung eines Stufenplans für die Förderpolitik, angelehnt an den Transitionspfaden für die Realwirtschaft sinnvoll.</p>
<p>S. 45, 7.: Im Rahmen der Ausgestaltung der Exportfinanzierung und -absicherung kommt der öffentlichen Hand die Rolle des Signalgebers im Einklang mit den Politikzielen und Sektorpfaden zu, der in Abstimmung mit der Industrie zukunftsfähige Strukturen und Technologieausrichtung anreizen und fördern kann. Entsprechend sollte die Ausrichtung entlang der Politikziele erfolgen.</p>	<p>Die Ausarbeitung eines Stufenplans für die Exportförderung, die an den Transitionspfaden für die Realwirtschaft angelehnt ist, halten wir für sinnvoll. Eine alleinige Ausrichtung der Exportförderung an nachhaltigen Zielen halten wir gerade mit Blick auf den Schwerpunkt Export für die deutsche Wirtschaft für disruptiv und auch nicht ohne Weiteres in Einklang mit einer effektiven Entwicklungspolitik in Entwicklungsländern vereinbar. Siehe hierzu auch unsere Kommentierung zur Förderpolitik.</p>
<p>S. 17, 8.: Aufbau einer Anlaufstelle, die eine Entscheidungshilfe bei Widersprüchen unter Nachhaltigkeitszielen in konkreten Fällen bietet. Diese kann im Kontext der dauerhaften Arbeitsstruktur des Sustainable Finance-Beirates angesiedelt sein (vgl. Abschnitt 1.2) S. 22, 5.: Es ist unumgänglich, dass bei Geschäftsentscheidungen neben dem Klimaschutz weitere ökologische und soziale Aspekte hinzugezogen werden. Dies führt in der Praxis zwangsläufig zu Situationen, in denen Ziele gegeneinander abgewogen werden müssen. Nachhaltigkeits-Ratingagenturen haben in den letzten Jahren ausgefeilte Methoden entwickelt, die aufzeigen, wie diese Konflikte behandelt und Nachhaltigkeitsparameter in Entscheidungen integriert werden können. Aufbauend darauf sollten eine allgemein zugängliche Dialogplattform und Instrumente entwickelt werden, die transparent und effizient mit Handreichungen und Entscheidungshilfe bei Zielkonflikten unterstützen können. Diese können im Kontext der dauerhaften Arbeitsstruktur des Sustainable Finance-Beirates angesiedelt sein (vgl. Abschnitt 1.2).</p>	<p>Gerade mit Blick auf die verschiedenen skizzierten Dilemmata (s. Kommentierung zur Förderpolitik) halten wir die Zurverfügungstellung von Entscheidungshilfen zu allg. Fällen bei der Konfliktabwägung für wünschenswert; dies könnte insbesondere kleineren Instituten helfen. Eine konkrete Abwägung für die individuellen Fälle sollte jedoch den Entscheidern vorbehalten sein. Hinsichtlich der starken Verflechtung der geschäftspolitischen Entscheidungen von Öffentlichen Banken mit politischen Zielen und der föderalen Aufgabenverteilung in Deutschland halten wir eine stärkere Einbindung der Länderpolitik bei diesen Fragestellungen für notwendig. Wir regen an, den Aspekt der Legitimation einer solchen Dialogplattform zu fundieren und ggf. auch in den Bund-Länder-Gipfel aufzunehmen. Finanzierungsentscheidungen der Förderbanken könnten auch erleichtert werden, indem Hersteller und Kreditnehmer entsprechende, ggf. öffentliche Zertifizierungen (Erfüllung von Standards) zur Verfügung stellen. So könnten aufwändige Gutachten und Due Diligence Prozesse vermieden werden.</p>
<p>S. 28f., 3.: Umfassende, kohärente Betrachtung staatlicher Anreizmechanismen für das Finanzsystem. Die Ausgestaltung existierender Förderungen, Förderprogramme und</p>	<p>Eine Bestandsaufnahme sowie laufende Evaluierung der Fördermaßnahmen und sonstiger Anreizstrukturen ist grundsätzlich wünschenswert, setzt aber voraus, dass klar definierte und messbare Zielstellungen verfolgt</p>

<p>sonstiger Anreizstrukturen bedarf einer Bestandsaufnahme und laufenden Evaluierung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele. Mechanismen sollen ausgebaut und Inkonsistenzen beseitigt werden. Dies gilt sowohl für die nationale (Bund/Länder/Kommunen) als auch für die europäische und internationale Ebene. Über die Ergebnisse soll die Bundesregierung berichten.</p> <p>S. 29., 5.:</p> <p>Nachhaltigkeitskonforme Ausgestaltung von Risikoabsicherungen durch die öffentliche Hand und durch deren nachgeordnete Organisationen (inkl. Mandatare wie Euler Hermes für Exportkreditsicherungen, Garantien für Ungebundene Finanzkredite (UFK-Garantien) und Investitionsgarantien des Bundes) sowie der Förder- und Investitionsbanken. Das bedeutet, dass Projekte und Maßnahmen, die die Pariser Klimaziele oder die SDGs gefährden, nicht abgesichert werden können. Insbesondere das Instrument UFK-Garantien sollte auf Basis der bestehenden Infrastruktur so ausgebaut werden, dass Investitionen in neue, innovative Projekte und Technologien mit Fokus auf besondere relevante und risikobehaftete Investitionen z. B. im Bereich der Batterie- und Wasserstofftechnologie gefördert werden. Damit werden die Investitionsbereitschaft von Unternehmen in nachweislich gesamtwirtschaftlich sinnvolle Projekte und Technologien sowie die Risikobereitschaft der Kreditinstitute und Investoren erhöht.</p>	<p>werden. Eine bestenfalls einheitliche Evaluierungssystematik zur Stärkung eines positiven Impacts pro eingesetztem Euro Fördermittel liegt im Interesse der Förderpolitik.</p> <p>Zudem erfolgt im Rahmen von Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen eine Begrenzung eines negativen Impacts bei der Vergabe entsprechender Fördermittel.</p> <p>Schwierig wird es, die Wirksamkeit von Förderungen mit Blick auf einzelne Nachhaltigkeitsziele zu messen, wenn die Fördermaßnahmen gleichzeitig auch anderen Förderzielen unterliegen. Wichtig ist es, ein gemeinsames Verständnis hinsichtlich der evaluierbaren Maßnahmen und ihrer Zielstellungen sowie der Angemessenheit des Aufwandes für die erforderliche Datenerhebung herzustellen.</p> <p>S. a. unsere Kommentierung zu: S. 44, 3. und S. 45, 7.</p>
<p>S. 41, 7b.:</p> <p>Bei Investitionen im Immobiliensektor gilt: (...)</p> <p>b) Bund und Länder sollen die Auswertung ihrer Förderprogramme in einer strukturierten Form zur Verfügung stellen, damit Banken ihre Beratung und Produktgestaltung auf Grundlage dieser Erkenntnisse verstärkt in Richtung energetischer Sanierung ausbauen können (z. B. welche Sanierungsmaßnahmen in welcher Gebäudeart und Region welchen Einfluss auf den Energieverbrauch hatten).</p>	<p>Wir bitten den SFB um eine Klarstellung bzw. notwendige inhaltliche Konkretisierung dieser Empfehlung, inwieweit eine strukturierte Datenauswertung von Förderprogrammen das Produktangebot des Bankenmarktes beeinflussen könnte.</p> <p>Auch die Finanzierung einer solchen Datenauswertung sollte mit der Politik diskutiert werden.</p>

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, ist ein Spitzenverband der deutschen Kreditwirtschaft. Er vertritt die Interessen von 59 Mitgliedern, darunter die Landesbanken sowie die Förderbanken des Bundes und der Länder. Die Mitgliedsinstitute des VÖB haben eine Bilanzsumme von rund 2.800 Milliarden Euro und bilden damit etwa ein Drittel des deutschen Bankenmarktes ab. Mit mehr als 70.000 Beschäftigten nehmen unsere Mitgliedsinstitute ihre Verantwortung für Mittelstand, Unternehmen, die öffentliche Hand und Privatkunden wahr und sind in allen Teilen Deutschlands fest in ihren Heimatregionen verwurzelt. Mit 52 Prozent sind die ordentlichen VÖB-Mitgliedsbanken Marktführer bei der Kommunalfinanzierung und stellen zudem rund 24 Prozent aller Unternehmenskredite in Deutschland zur Verfügung. Unsere Förderbanken haben neue Förderdarlehen in Höhe von 63,8 Milliarden Euro bereitgestellt (Geschäftsjahr 2018). Weitere Informationen unter www.voeb.de

Stellungnahme zum Zwischenbericht des Sustainable Finance Beirats

Die GLS Bank trägt mit ihrem täglichen Handeln zu einer Gesellschaft und Wirtschaft bei, in der die menschlichen Bedürfnisse im Mittelpunkt stehen und ökologische Grenzen beachtet werden. Für eine lebenswerte und -mögliche Zukunft bedarf es eine umfassende Transformation der Wirtschaft. Daher begrüßen wir die Initiative des Sustainable Finance Beirats sowie die Vorschläge und Ziele, die er in seinem Zwischenbericht veröffentlicht hat.

In dieser Stellungnahme möchten wir den Sustainable Finance Beirat in seiner Arbeit bestärken. Darüber hinaus haben wir Handlungsfelder identifiziert, die stärker gewürdigt werden sollten, da sie Voraussetzung für eine nachhaltige Ausrichtung der Volkswirtschaft sind. Hervorzuheben sind die Notwendigkeit eines gemeinsamen Zielbildes der Transformation sowie die Definition von Mindeststandards zur Wirkungsmessung.

Transformation braucht ein klares Zielbild

Der Zwischenbericht lobt „die große Transformation“ als zentrales Zielbild aus. Dieses bleibt jedoch vage. Wie sollen soziale, ökologische und wirtschaftliche Aspekte ausbalanciert werden, damit sie das Finanz- und Wirtschaftssystem im Einklang mit Menschen und Umwelt verwirklichen? Der Bericht verweist auf diverse Abkommen, seien es die Pariser Klimaziele, die Nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen („SDGs“) oder die planetaren Grenzen. Es fehlt eine kritische Auseinandersetzung zu Widersprüchen zwischen den Abkommen untereinander und zu den Zielen von Sustainable Finance in Deutschland. Während beispielsweise das Konzept der planetaren Grenzen eine Abkehr vom Wachstumsdogma erfordert, so ist genau dieses die Basis zur Erreichung der SDGs. Die Diskussion um ein **geeignetes Zukunftsbild** als klare Vision der Transformation muss daher in unseren Augen konkreter geführt werden.

Zur erfolgreichen Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise sehen wir die **Internalisierung externer Kosten** als größten Hebel, der im Zwischenbericht stärker hervorgehoben werden sollte. Sobald Preise die sozial-ökologischen Kosten ihrer Produktion und Nutzung widerspiegeln, wird eine Lenkungswirkung zu mehr Nachhaltigkeit erzielt. Dies hätte gleichermaßen eine erhebliche Lenkungswirkung für den Finanzmarkt: Durch die zusätzliche Transparenz könnten die Marktteilnehmer „mündige“ Entscheidungen in Bezug auf die sozial-ökologische Wirkung treffen und Geld gezielt in nachhaltige Projekte und Unternehmen fließen lassen. Methoden wie Natural Capital Accounting oder True Cost Accounting könnten in diesem Zusammenhang aufgegriffen werden. Besonders hervorzuheben ist, dass die Einführung eines lenkungswirksamen CO₂-Preises zwar ein wichtiger und richtiger Schritt für den Klimaschutz ist, jedoch nicht die erforderlichen Lenkungseffekte für eine ganzheitliche Transformation bewirken kann.

Eine nachhaltige Welt muss Natur UND Mensch in den Mittelpunkt stellen

Der Zwischenbericht hebt mehrfach hervor, dass sowohl ökologische als auch soziale Faktoren zu einem nachhaltigen Finanzwesen gehören. Leider beschränken sich die konkreten Handlungsempfehlungen auf klimabezogene Maßnahmen. Zwar ist die Klimakrise die drängendste Herausforderung, auf die wir reagieren müssen, doch dürfen andere Krisen wie der Verlust an Biodiversität, Bodenerosion und soziale Probleme nicht vernachlässigt werden. Vor dem Hintergrund, dass diese Aspekte bislang auch in internationalen Rahmenwerken wie der TCFD und EU-Taxonomie noch deutlich unterrepräsentiert sind, sollte der Sustainable Finance Beirat in seinen Empfehlungen insbesondere auch soziale Fragestellungen berücksichtigen und zu diesen konkrete Handlungsansätze formulieren.

Die Wirkung messen – aber richtig!

Ist die Transformation auf dem richtigen Weg? Um darüber eine Aussage treffen zu können, ist **Wirkungsmessung** eine wesentliche Voraussetzung. So zielen viele Ansätze des Berichts darauf ab, eine zukunftsgerichtete Erhebung, Modellierung und Darstellung von ökologischen und sozialen Kennzahlen zu erreichen. Die Einbettung der Wirkungsmessung in die Berichterstattung begrüßen wir sehr, sodass Unternehmen transparent über ihre Wirkung kommunizieren und Bürger*innen mündige Kaufentscheidungen entlang sozial-ökologischer Kriterien treffen können.

Nichtsdestotrotz wird aus unserer Sicht das Thema Wirkungstransparenz nicht differenziert genug betrachtet, sodass wir folgende Empfehlungen vorschlagen:

- Die Definition eines **klaren Zielbilds**, anhand dessen geeignete Wirkindikatoren und Maßnahmen definiert werden.
- Die Entwicklung eines **einheitlichen Verständnisses** von Wirkung. Es müssen Standards/Benchmarks entwickelt werden, nach denen Produkte, Dienstleistungen und Unternehmen sozial und ökologisch tragfähig klassifiziert werden.
- Die Entwicklung eines hohen **Mindeststandards** zur Wirkungsmessung, um am Finanzmarkt ein „Impact Washing“ durch stark divergierende Qualitätsniveaus zu verhindern. Bereits heute zeigt sich, dass einst klare Definitionen zum wirkungsorientierten Investieren, wie z.B. diejenige des Global Impact Investing Networks, zunehmend verwässern. Hier wäre es notwendig, einen breiten, interdisziplinären Stakeholder-Dialog zu initiieren, der sich genau mit diesen Fragen befasst und ein Grundgerüst für Mindestanforderungen an eine Wirkungsmessung entwickelt. Einen Orientierungsrahmen können dabei Ansätze der von UNEP-FI ins Leben gerufenen Positive Impact Initiative, der ISEAL Alliance, der Global Impact Alliance sowie des Impact Management Projects (IMP) bieten.
- Die Mindeststandards sollten hierbei als **Benchmark** verstanden werden, die eine Vergleichbarkeit sicherstellen. Unternehmensinitiativen, die über diese Level hinausgehen, sollten eine besondere Bedeutung zukommen, damit solche **Innovationen angereizt werden** und in Unternehmenssteuerungen einfließen können.

Wir wünschen dem Sustainable Finance Beirat viel Erfolg in seiner Arbeit und stehen ihm als konstruktiver und kritischer Sparringpartner gerne zur Seite. Unsere ausführliche Stellungnahme zum Zwischenbericht des Sustainable Finance Beirats stellen wir durch die Beantwortung der Konsultationsumfrage zur Verfügung.

Herzliche Grüße aus Bochum

Ihre GLS Bank

Deutschland zu einem führenden Standort für Sustainable Finance machen

Stellungnahme zum Zwischenbericht des Sustainable Finance Beirates vom 05.03.2020

Berlin, den 30. April 2020

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) begrüßt den Zwischenbericht des Sustainable Finance Beirates und bewertet ihn als wichtige Momentaufnahme des Konsenses, der binnen neun Monaten zwischen den Mitgliedern aus Finanzindustrie, Industrie, Zivilgesellschaft und Wissenschaft darstellbar ist. Zugleich beschreibt er vieles, was in Teilen der Finanzwirtschaft bereits seit Jahrzehnten gelebte Praxis ist. Der Rat für Nachhaltige Entwicklung unterstützt das Anliegen des Beirates, Sustainable Finance in die Mitte der Gesellschaft, Politik und öffentlichen Verwaltung zu tragen und weist darauf hin, dass der Referenzrahmen des Zwischenberichtes, der mit den Sustainable Development Goals und dem Pariser Klimaschutzabkommen weiter erklärungsbedürftig ist und Überzeugungsarbeit erfordert: innerhalb der Bundesregierung und deren Administration, bei Politikerinnen und Politikern jeder Couleur und auf allen politischen Ebenen genauso wie bei den verschiedenen Lobbygruppen, die dazu neigen, einzelne Dimensionen der Nachhaltigkeit absolut und nicht verhandelbar zu setzen. Gerade die Integration von Ökonomie, Ökologie und sozialen Themen mit Fragen vorausschauender, guter und solider Unternehmensführung beschreibt nachhaltige Unternehmens- und Wirtschaftsmodelle. Die jüngste Stellungnahme des Sustainable Finance Beirates zu Corona¹ weist in die Richtung. Der Ansatz, Konjunkturprogramme zum Kreditlaufzeitende, wo immer möglich mit Anreizen zum Umbau hin zu nachhaltigen, 1,5-Grad-kompatiblen Geschäftsmodellen zu belegen, ist sinnvoll.

Darüber hinaus rät der RNE anknüpfend an seine letzten Stellungnahmen² zu Sustainable Finance an die Bundesregierung folgende Punkte zu betonen bzw. zu erweitern:

1. Das staatliche Vermögen nachhaltig anlegen: Konkret stehen hier die Rückstellungen des Bundes für Beamtenpensionsfonds und die betriebliche Altersvorsorge für Angestellte und andere finanzielle Rückstellungen und Sondervermögen, wie der Fonds zur kerntechnischen Entsorgung im Fokus. Die Anforderungen hinsichtlich Transparenz bringen mit sich, über die Anlagestrategien, deren

¹ Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung: [Sustainable Finance als wichtiger Beitrag zu einer zielsicher aufgestellten Transformation – Konjunkturprogramme zu COVID-19 zukunftsgerecht und nachhaltig ausrichten](#), Berlin, April 2020 [letzter Zugriff: 23.04.2020].

² Rat für Nachhaltige Entwicklung: [Die Sustainable Finance Strategie der Bundesregierung muss Neuland betreten](#)“, Berlin, Oktober 2019; [Die Strategie muss liefern! Nachhaltigkeitsrat empfiehlt Bundesregierung kreative Konsequenz](#)“, Berlin, Juni 2019 [letzte Zugriffe: 23.04.2020].

Wirksamkeit und Klimakompatibilität anhand ambitionierter Standards u.a. im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu berichten. Es sollte ein Zeitplan erstellt und öffentlich kommuniziert werden, wie die Investments schrittweise umgeschichtet werden. Ein geeigneter Rahmen zur jährlichen Berichterstattung wäre das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung.

2. Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt etablieren: Der RNE unterstützt die Empfehlung im SFB-Zwischenbericht, die SDGs im Bundeshaushalt abzubilden, um so ein Fundament für die Emission nachhaltiger Bundeswertpapiere zu schaffen. Die Haushaltspolitik des Bundes folgt momentan einer inputorientierten Haushaltsgestaltung. Die Verwendung der Mittel sowie die Wirkung der Ausgaben wären im Sinne einer Nachhaltigkeitsprüfung, wie es sie derzeit im Bereich Gesetzesfolgenabschätzung³ und seit 2017 für Subventionen⁴ gibt, zu evaluieren. Nachhaltigkeit würde so zum Kriterium für die Festlegungen des Bundeshaushalts und damit zur Bewertungsgrundlage im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und für den Bundesrechnungshof. Eine standardmäßige, praktikable Nachhaltigkeitsprüfung der Finanzhilfen und Konjunkturprogramme im Zusammenhang mit Corona, wie sie der Sustainable Finance Beirat in seiner Stellungnahme vom April 2020 skizziert, würde die Transformation zu einer nachhaltigen Marktwirtschaft unterstützen. Ziel einer solchen Prüfung wäre, eine gute Balance zwischen den drei Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Sozialem zu schaffen und mit guter Governance zu verbinden. Der Nachhaltigkeit explizit Verfassungsrang zu geben ist ein wichtiges Anliegen des Rates und würde die rechtliche Grundlage für die Integration des Nachhaltigkeitsgedankens stärken. Das Anliegen der Aufnahme der Nachhaltigkeit ins Grundgesetz steht im Deutschen Bundestag hoch auf der politischen Agenda. Es wäre gut, wenn es vom Sustainable Finance Beirat im Sinne des Anliegens, Deutschland zu einem vorbildlichen Standort zu machen, unterstützt würde.

3. Der RNE unterstützt die Empfehlungen im Zwischenbericht zum Thema Aus- und Weiterbildung/Qualifizierung – und schlägt eine gemeinsame Initiative vor. Die zweite Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) weist in die richtige Richtung, Nachhaltigkeit in die Anreizstrukturen von Aufsichtsräten zu integrieren. Sie zeigt zugleich eine Schwierigkeit in der Umsetzung von Regulierung, die wir zuletzt auch in der Umsetzung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen gesehen haben: das Inkrafttreten eines Gesetzes genügt noch nicht, um Akzeptanz für Themen und Verfahren zu schaffen. Die Auslegung eines Gesetzes den Marktakteuren (und in letzter Instanz den Gerichten) zu überlassen, verlangsamt das eindeutige und ambitionierte Aufgreifen des komplexen Themas Nachhaltigkeit bei den Unternehmen. Der RNE bietet an, einen breit getragenen virtuellen Campus für Sustainable Finance aufzubauen, in dem öffentliche, privatwirtschaftliche, wissenschaftlich und zivilgesellschaftlich getragene Informations- und Schulungsangebote gebündelt werden. Hier könnten die Erfahrungen des RNE mit dem *Hub for Sustainable Finance* (2017 – 2019) einfließen. Wie und auf welchen Ebenen (regional – national – europäisch) eine solche Initiative sinnvoller Weise gestartet werden sollte, wäre Gegenstand weiterer Gespräche. Es wäre denkbar, den virtuellen Campus als Leuchtturmprojekt im Sinne von *SDG 17 Partnerships for the Goals* während der EU-Ratspräsidentschaft zu platzieren und alle Bereiche nachhaltigen Handelns, z.B. auch der nachhaltigen (privatwirtschaftlichen und öffentlichen) Beschaffung abzudecken.

4. öffentliche Infrastruktur für ESG-Daten schaffen – *The Sustainability Code* nutzen: Der Nachhaltigkeitsrat hat mit dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) ein Instrument geschaffen, das die Anforderungen des Sustainable Finance Beirates für eine öffentlich zugängliche Rohdatenbank erfüllt. Sie ist auf xbrl aufgesetzt und damit maximal kompatibel mit unternehmerischen Instrumenten des Lieferkettenmanagements und Berichterstattung sowie für die Analysen in der Finanzwirtschaft.

³ Vgl. eNAP – eNachhaltigkeitsprüfung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung gemäß § 44 Abs. 1 S. 4 GGO; [<https://www.enap.bund.de>; letzter Zugriff am 21.04.2020].

⁴ Vgl. S.27 In: [Subventionsbericht des Bundes](#), Berlin März 2020 [letzter Zugriff am 21.04.2020].

Als Instrument mit niedrigen Anforderungen für den Einstieg in die Berichterstattung, beschreibt er zugleich ambitionierte Berichtsanforderungen und begleitet Unternehmen auf dem Weg zu einem integrierten und glaubwürdigen Nachhaltigkeitsmanagement, ohne sie öffentlich zu diskreditieren. Daher bietet der RNE den DNK auf europäischer und internationaler Ebene an, um die Umsetzung von Berichtspflichten konstruktiv zu begleiten und zugleich freiwillige Initiativen wie Branchenvereinbarungen, Selbstverpflichtungen und Zertifizierungen in Wert zu setzen. Zudem trägt der DNK dem Ziel Rechnung, wenige einheitliche Leistungsindikatoren sektorübergreifend zu etablieren, ohne Unternehmen in ihrer darüber hinausgehenden Berichterstattung einzuschränken.

5. Nachhaltigkeit in Rechnungslegung integrieren: Der Nachhaltigkeitsrat nutzt den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) als öffentlichen Resonanzraum für die Transparenz und für den gesellschaftlichen Dialog um nachhaltiges Wirtschaften auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene. In Kooperation mit dem Finanztechnologie-Unternehmen Arabesque setzt er sich für einen *Sustainable Economy Public Data Space* ein und unterstützt das Anliegen der umfassenden finanziellen und nichtfinanziellen Bilanzierung, wie sie die *Value Balancing Alliance* verfolgt. Sie ist ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu verursachungsgerechten Preisen. Digitalisierung und die Verknüpfung von Berichts- mit konstruktiven Managementprozessen spielen hier eine zentrale Rolle. Der Rat für Nachhaltige Entwicklung strebt einen lösungsorientierten Dialog in der kommenden Mandatsperiode an.

6. Im Lichte der Corona-Krise und der daraus erwartbaren Entwicklungen sollte Finanzmarktpolitik, Industriepolitik und Entwicklungsfinanzierung operativ an Wirkungsbeiträgen zur Zielerreichung der Sustainable Development Goals (SDGs) ausgerichtet werden. Der SFB könnte sich dafür einsetzen, dass die Bundesregierung ihre Mitentscheidungsrechte in europäischen Institutionen wie der Europäischen Zentralbank (EZB), der Europäischen Investitionsbank (EIB) und internationalen Organisationen wie der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds (IWF), der *Asian Development Bank (ADB)* und dem *Green Climate Fund* intensiver als bisher für die SDG-Implementierung nutzt. Sie sollte sich explizit für die Emission von *SDG Bonds* einsetzen, deren Transparenz, Korruptionsvermeidung sowie ökologische und soziale Standards Maßstäbe setzt und die SDG-Bewertung von ODA-Mitteln (*Official Development Assistance*) fördert. Deutschland steht gemeinsam mit Partnerländern der wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie mit Handelspartnern vor der Aufgabe, Konzepte zur Finanzierung einer global nachhaltigen Entwicklung umzusetzen – etwa durch Absicherung des Exports von nachhaltigen Produkten, Gütern und Dienstleistungen, durch entsprechende Anreize, Exportkreditgarantien und (Hermes-)Bürgschaften, die an Nachhaltigkeitskriterien und Transparenzanforderungen, wie z. B. den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) als Mindeststandard geknüpft sind.

7. Instrumente der Nachhaltigkeitspolitik verknüpfen, Eckpfeiler einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft beschreiben: In den vergangenen Jahren wurden eine Reihe von Regulierungsinitiativen und politischen Maßnahmen erlassen, die einzeln betrachtet sinnvoll und im Zusammenspiel herkömmlicher Politikgestaltung teilweise beschränkt in ihrer Wirkung sind. Der Nachhaltigkeitsrat setzt sich für eine kohärente Politikgestaltung ein, die auch dazu beiträgt, Regulierung mit verschiedenen Dokumentationspflichten und gesellschaftlichen Anforderungen zusammenzuführen. Letztlich kann das dazu beitragen, die Aufwände bei Unternehmen zu senken und widersprüchliche Signale aufzulösen. Anliegen des RNE ist es, die gesellschaftliche gewährte *licence to operate* weiter zu entwickeln und auf allen Ebenen, auf nationaler, europäischer und globaler Ebene ein *level playing field* für die Unterscheidung nachhaltiger Geschäftsmodelle von nicht-nachhaltigen Geschäftsmodellen zu schaffen.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Rückmeldung des DIHK zum Zwischenbericht des Sustainable Finance-Beirats

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Zwischenbericht des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung.

Der DIHK unterstützt Anstrengungen für mehr Klima- und Umweltschutz in der Wirtschaft auf vielfältige Weise. Hierzu zählt das konsequente Eintreten für eine kosteneffiziente und marktbasierende Klimaschutzpolitik, die Wirtschaftswachstum und Emissionsminderungen verbindet. Aus guter Klimapolitik ergeben sich Chancen für Unternehmen, insbesondere wenn hieraus neue Absatzmärkte entstehen und Anreize für technologische Innovationen gesetzt werden. Zudem engagiert sich der DIHK mit zahlreichen Projekten für den betrieblichen Umwelt- und Klimaschutz in Deutschland und weltweit.¹

Die Art des gesellschaftlichen und auch nachhaltigen Engagements eines Unternehmens ist zumeist abhängig von seiner Größe und Branche sowie den Märkten, in denen es agiert. Auch die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Zulieferkette sind je nach Struktur und Marktposition sehr unterschiedlich. Einheitliche Standards und Vorgaben werden der Vielfalt der Unternehmen nicht gerecht. Sie führen zu bürokratischen Belastungen und drohen sogar das Engagement zu bremsen. Zielführender ist es, wenn die Politik die Betriebe durch Informationen, Schulungen oder positive Anreize sensibilisiert und unterstützt.

Die Empfehlungen des Sustainable Finance-Beirats bewertet der DIHK überwiegend als nicht zielführend. Die Interessen der Realwirtschaft wurden bislang nicht ausreichend berücksichtigt. Grundlage der Politikgestaltung, auch im Bereich Sustainable Finance, sollten jedoch insbesondere die Bedürfnisse der Unternehmen sein, die den Wandel hin zu einer klima- und umweltfreundlicheren Art des Wirtschaftens in der unternehmerischen Praxis zu bewerkstelligen haben. Dieser kapitalintensive Wandel braucht Zeit und erfordert oft Zwischenlösungen wie den Einsatz von Brückentechnologien. Bleiben diese Realitäten bei der Ausgestaltung von Vorgaben zu Sustainable Finance unberücksichtigt, wird dadurch der wirtschaftliche Umbau sogar ausgebremst und die Abwanderung von industrieller Wertschöpfung ins Ausland forciert.

¹ Siehe beispielsweise [Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz](#), [Young Energy Europe](#) und [Chambers for GreenTech](#).

Die Umsetzung der Empfehlungen des Beirats würde zu einer signifikanten bürokratischen und finanziellen Belastung insbesondere für den industriellen Mittelstand führen, wohingegen der Nutzen eher in Teilen der Finanzwirtschaft anfallen würde.

Aus Sicht des DIHK sind bei der Bewertung des Zwischenberichts daher folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Regulierung im Bereich Sustainable Finance sollte der besonderen Struktur der deutschen Wirtschaft Rechnung tragen.

Die Empfehlungen des Sustainable Finance-Beirats erfüllen diese Anforderung eindeutig nicht. Ganz im Gegenteil würden viele der aufgeführten Maßnahmen zu einer signifikanten bürokratischen Mehrbelastung insbesondere von KMU führen. Zudem könnte der notwendige Zugang zu Finanzierungen erschwert werden.

Die Mischung aus großen, börsennotierten Unternehmen und einem Mittelstand mit einer Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zählt jedoch zu den Stärken unseres Landes und sorgt für hohe Prosperität und Beschäftigung.

2. Die Ausweitung der CSR-Berichtspflichten auf weitere Unternehmen würde zu signifikanten Mehrbelastungen insbesondere für die betroffenen kleineren und mittleren Betriebe führen. Der DIHK bezweifelt, dass diese in Bezug auf den zu erwartenden Nutzen verhältnismäßig und zielführend wäre.

Von Bedeutung sind grundsätzlich klare, verlässliche und der Unternehmensgröße angemessene Rahmenbedingungen. Insbesondere die spezifischen Herausforderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, die als Zulieferbetriebe zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen schon heute über ihre berichtspflichtigen Geschäftspartner aufgefordert werden, gilt es zu berücksichtigen. Eine Ausweitung der Berichtspflicht würde nicht nur die direkt erfassten Unternehmen, sondern auch deren Zuliefererbetriebe mittelbar betreffen. Zu bedenken ist zudem, dass bislang nicht verpflichtete Unternehmen freiwillig berichten können. Die personellen und finanziellen Auswirkungen sind für große Unternehmen heute schon überwiegend sehr belastend; für KMUs ist dieser Aufwand nicht zu bewältigen und würde zu einer noch unangemessenen Belastung führen. Schließlich ist von nationalen Alleingängen abzusehen, um Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen zu vermeiden. Wichtig ist ein international abgestimmtes Vorgehen. Wenngleich auch hier gilt, dass freiwilliges Engagement verbindlichen Vorgaben vorzuziehen ist.

3. Eine inhaltliche Ausweitung der Berichtspflichten bewertet der DIHK überwiegend kritisch.

Der zusätzliche Aufwand für Dokumentation und Information sowie die Erstellung und gegebenenfalls Prüfung würde primär bei den berichtenden Unternehmen anfallen, deren Zulieferer aber mittelbar betreffen.

Zunächst sollten die Erfahrungen der Unternehmen mit der Nachhaltigkeitsberichtserstattung bewertet werden, bevor eine inhaltliche Ausdehnung erwogen wird. Zudem unterliegt eine zukunftsgerichtete Berichterstattung weiteren Unwägbarkeiten, Prognoseproblemen etc.

Zu prüfen ist, ob der Ort der bisherigen verpflichtenden Berichterstattung über Nachhaltigkeitskriterien nicht außerhalb der Finanzberichterstattung angesiedelt wird. Das würde diese nicht weiter überfrachten. Zudem sind heute schon bestimmte nicht finanzielle Informationen, soweit sie Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf etc. haben, in den Lagebericht aufzunehmen.

Die Übertragung der Nachhaltigkeitsdaten in eine Rohdatenbank sollte für die Unternehmen nicht verpflichtend sein. Die Unternehmen sollten entscheiden können, ob und wie sie Nachhaltigkeitsdaten veröffentlichen.

Die Verpflichtung für bestimmte Unternehmen, ihre Taxonomie-Compliance im Sinne des Artikels 4d der Taxonomie-Verordnung der EU offenzulegen, sollte möglichst einfach und bürokratiearm für die betroffenen Unternehmen ausgestaltet werden. Von einer Ausweitung des Anwendungsbereichs sollte unbedingt abgesehen werden, da eine solche komplexe Bewertung KMU überfordern würde.

4. Grundlagen für effizienten Klimaschutz sind marktbasierende und technologieneutrale Mechanismen, die einen Wettbewerb um Lösungen und Innovation anfeuern. Hierdurch entstehen auch vermehrt finanzierungsfähige Projekte.

Der europäische Emissionshandel sollte als Leitinstrument der Mengensteuerung ausgebaut werden. Zudem hat Deutschland entschieden, für die nicht vom EU ETS erfassten Sektoren ein nationales Emissionshandelssystem einzuführen.

Staatliche Detailregulierung und Investitionssteuerung im Sinne der vom Beirat geforderten „politisch verbindlichen Transformationspfade“ führen hingegen oftmals nicht zu den gewünschten Ergebnissen und erzeugen höhere Kosten. Dies gilt insbesondere auch für den Versuch, über feingliedrige Bewertungskriterien oder Indikatoren (bspw. im Rahmen

der EU-Taxonomie) wirtschaftliche Tätigkeiten in „nachhaltig“ und „nicht nachhaltig“ einzuteilen und darauf aufbauend Investitionsströme zu lenken.

5. Vertreter der Realwirtschaft, die den Umbau der Wirtschaft zur Erreichung der Klimaziele in der Praxis stemmen müssen, sollten stärker als bisher an der Erarbeitung von Sustainable Finance-Initiativen beteiligt werden.

Dies gilt sowohl für die europäische als auch die nationale Ebene. Die Sustainable Finance Plattform sollte zu einem Drittel mit Vertretern betroffener industrieller Branchen und sonstigen Unternehmen besetzt werden. Die Überführung des Sustainable Finance-Beirats in eine permanente Struktur erachtet der DIHK für nicht notwendig. Stattdessen sollte sich die Bundesregierung auf die Einflussnahme auf EU-Ebene fokussieren, um Regelungen zu erreichen, die der besonderen Wirtschaftsstruktur Deutschlands Rechnung tragen und Chancen statt der sich aktuell abzeichnenden Risiken für den Wirtschaftsstandort ergeben.

6. Die Verbreitung nachhaltiger Finanzprodukte sollte über den Markt, d. h. nachfragegetrieben, erfolgen.

Ein auf der EU-Taxonomie basierendes Produktklassifizierungssystem bewertet der DIHK kritisch, da es den Anwendungsbereich der Taxonomie mit ihren zahlreichen Schwächen und Risiken für die Realwirtschaft ausweiten würde. Zudem würde sich das Risiko von Kapitalfehlallokationen erhöhen, sollten sich die in der EU-Taxonomie vorgesehenen *screening criteria* in Teilen als nicht sachgemäß erweisen. Anbieter von Finanzprodukten sollten frei über die genutzten Standards entscheiden können, die sich ggf. auch an Investoren mit über die Standards der EU-Taxonomie hinausgehenden Nachhaltigkeitskriterien richten können.

7. Der DIHK bewertet die empfohlene Erhebung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Kreditvergabe kritisch.

Dies könnte insbesondere für KMU unverhältnismäßigen Mehraufwand verursachen und dazu führen, dass notwendige Investitionen in die Zukunft verschoben werden. Zudem sind Einschränkungen beim Finanzierungszugang abzusehen, die die vom Mittelstand geprägt deutsche Wirtschaft erheblich schwächen würden. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass Großunternehmen ihre Finanzierungen ins Ausland verlagern.

Wer wir sind

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

An den
Sustainable Finance-Beirat
der Bundesregierung

Per Mail an
sfb-geschaefsstelle@bmf.bund.de

3. Mai 2020

Stellungnahme zum Zwischenbericht des Sustainable-Finance-Beirats der Bundesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren des Beirats,

vielen Dank für Ihre bisherige Arbeit, den Zwischenbericht und die Möglichkeit im Rahmen der Konsultation ein Feedback dazu zu geben!

Das Fair Finance Institute („FaFin“) begrüßt die Empfehlungen des Beirats, die in der Zusammenschau einen wichtigen und guten Rahmen für die Weiterentwicklung des Themas „Sustainable Finance“ in Deutschland darstellen.

Den **Konsultations-Fragebogen** wurde von uns online ausgefüllt. Jedoch ließ sich dort aufgrund der weitgehend vorgegebenen Struktur nicht zu allen Punkten hinreichend differenziert Stellung beziehen, weshalb das Fair Finance Institute eine ergänzende Stellungnahme in Form dieses Briefes auf den Weg bringt.

Zunächst schließen wir uns im Kern der sehr guten **Stellungnahme von CRIC¹** vom April 2020 an, die wir in allen wesentlichen Punkten unterstützen².

Darüberhinausgehende Anmerkungen zum Zwischenbericht des Beirats macht das Fair Finance Institute im Folgenden zu vier Aspekten:

- 1) Digitalisierung, Finanzwesen und Nachhaltigkeit
- 2) Verankerung des Themas in der Finanzbranche, der Wirtschaft und Bevölkerung
- 3) Ökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit und Komplexität der Regulierung
- 4) Transformation, Disruption und Corona-Krise

¹ Der Transparenz halber sei erwähnt: Markus Duscha / das Fair Finance Institute sind keine Mitglieder bei CRIC e.V.

² https://www.cric-online.org/images/CRIC/CRIC_Stellungnahme_Zwischenbericht_SF_Beirat.pdf

1) Digitalisierung, Finanzwesen und Nachhaltigkeit

Es wird schon in der Stellungnahme von CRIC aufgegriffen, dass es hierzu Ergänzungen in den Empfehlungen vom Beirat geben sollte. Der Gefahr, dass auch im Themenfeld Finanzen die Digital-Giganten aus USA und China mit zumeist wenig Nachhaltigkeitsansprüchen den (Finanz-)Markt bestimmen, sollte Europa eine demokratischere und nachhaltige Digitalisierungspolitik proaktiv entgegensetzen. Konkret sollte u.a. dazu im Kontext von Sustainable Finance gehören:

a) Digitalisierung bietet nicht nur Chancen für Sustainable Finance, sondern auch Risiken. Unter anderem die Digitalisierungsagenda der EU³, die Umweltpolitische Digitalagenda des BMU⁴ sowie zivilgesellschaftliche Forderungen⁵ liefern viele Anregungen, wie die Chancen der Digitalisierung für eine nachhaltige Entwicklung vergrößert und Risiken verkleinert werden können.

Von daher sollte sich der **Beirat z.B. dafür einsetzen, dass das BMU in der Umweltpolitischen Digitalagenda das bisher dort fehlende Thema „Finanzwesen“ in der Weiterentwicklung mit aufgreift.**

b) Das Thema „Digital Sustainable Finance“ ist ein Querschnittsthema, das mindestens drei Ressorts der Bundesregierung betrifft: BMF, BMU und BMWi. Die **Verzahnung der Politiken zu allen drei Themenaspekten Finanzen, Nachhaltigkeit und Digitalisierung** sollte auf deutscher und auch auf Ebene der EU vorangetrieben werden. Damit können diesem wichtigen Zukunfts- und Innovationsmarkt durch eine gezielte Rahmensetzung gute Chancen im Sinne einer (kooperativen) Vorreiterschaft Deutschlands und der EU ermöglicht werden^{6, 7}. In den bisherigen Strategien auf beiden Governance-Ebenen sind hierzu noch deutliche Verbesserungspotenziale vorhanden^{7, 8}.

2) Verankerung des Themas in der Finanzbranche, der Wirtschaft und Bevölkerung

Die Erfahrungen aus anderen gesellschaftlichen Transformationsprozessen wie z.B. der Energiewende zeigen: Die Akteure bei der Transformation mitwirken, mitgestalten und mitagieren zu lassen, hilft dabei,
- eine bessere Basis für die Breite der Umsetzung,

³ EU-Com: [Shaping Europe's Digital future: An open, democratic and sustainable digital society](#)

⁴ https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Digitalisierung/digitalagenda_bf.pdf

⁵ Zum Beispiel die [Forderungen der Bewegung „Bits&Bäume“](#)

⁶ Siehe dazu Anregungen in Duscha et al. [„A Roadmap to Conscious Fintech“](#), 2018

⁷ Green Digital Alliance, Fair Finance Institute, Institute for Social Banking: [Focus Note Series on Fintech for Sustainability. Current Landscape and Key Opportunities. Country Report #2: Germany](#)

⁸ Studie im Auftrag des BMU: [The EU's Sustainable Finance and FinTech Agenda: Breaking the silos](#)

- weniger Widerstände,
- eine größere Kreativität,
- eine bessere Anpassung an spezifische Verhältnisse vor Ort
- und damit auch eine schnellere Durchdringung der Umsetzung
- durch eine höherer Eigenmotivation der Akteure zu erreichen.

Schon mit dem Einsetzen des Beirats sowie der Konsultation zum Zwischenbericht ist diese Grundidee ein Stück weit auch für die Transformation hin zu Sustainable Finance realisiert. Auch die hierfür sehr wichtigen Bildungsaspekte werden vom Beirat im Zwischenbericht schon in vielfältiger Form erwähnt (für Führungskräfte und Mitarbeiter in Finanzunternehmen, für Finanzberater sowie für Privatanleger). Der Vorschlag von CRIC in seiner Stellungnahme zum Zwischenbericht für eine *Aktionswoche „Geld und Nachhaltigkeit“* zielt ebenfalls in diese Richtung.

Jedoch ist im Hinblick auf die in den obigen Spiegelstrichen aufgeführten Ziele mehr möglich und sinnvoll, um das Thema insbesondere zu den Akteuren in die Regionen zu bringen. Aus den Erfahrungen zur Energiewende und dem Klimaschutz haben sich z.B. folgende Bausteine als wirksam herausgestellt:

- Unterstützung von lokalen Gruppen und Netzwerken, die sich um Aufklärung, Bildung und Vernetzung kümmern
- Aufbau von regionalen Sustainable Finance Agenturen
- Erstellung kommunaler/regionaler Sustainable Finance Konzepte

Dazu könnte ein **bundesweites Förderprogramm „Sustainable Finance Kommunal“ zur Begleitung der Umsetzung der Vorschläge des Beirats** aufgelegt werden⁹.

3) **Ökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit und Komplexität der Regulierung**

Folgende beiden Ausgangspunkte bilden den Rahmen für diesen Abschnitt:

a) Wohlwissend, dass es bei der Arbeit des Beirats Sustainable Finance nicht um die *ökonomischen* Aspekte der Nachhaltigkeit geht, **sollte der Beirat zumindest erwähnen, dass dieser Aspekt der Nachhaltigkeit im Finanzsystem auch für die Erreichung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte von immenser Bedeutung ist**. Die Erfahrungen der Finanzkrise haben deutlich vor Augen geführt, wie durch Instabilitäten im Geld- und Finanzsystem und daraus folgende ökonomische Zusammenbrüche auch das Erreichen von ökologischen und sozialen Zielen drastisch

⁹ Vergleiche zur Anregung das Förderprogramm Kommunalen Klimaschutz im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des BMU als Analogie: <https://www.klimaschutz.de>.

erschwert werden kann.

b) Durch die bereits existierende *Regulierung zur ökonomischen Stabilität* (und für den Verbraucherschutz) des Finanzsystems besteht schon jetzt die Gefahr der Überregulierung im Finanzsektor, ohne jedoch sicher die notwendige höhere Stabilität und Regulierbarkeit zu bekommen. Die Regulierungstexte umfassen mehr als 30.000 Seiten. Diese zu hohe Komplexität benachteiligt zudem vor allem kleinere Finanzmarktakteure, die eher überfordert werden, und befördert damit auf Dauer die Gefahr, eine zu geringe Resilienz durch wenige große „Player“ am Markt zu haben.

Um nun nicht durch die nötige und erweiterte Regulierung zu ökologischen und sozialen Aspekten im Finanzsystem die Komplexität noch zu vergrößern, **sollte sich der Beirat für eine weniger komplexe jedoch striktere Regulierung für ökonomische Stabilität aussprechen, die dafür mehr Raum für die vorgeschlagene Regulierung in Richtung Nachhaltigkeit¹⁰ ermöglicht.**

4) **Transformation, Disruption und Corona-Krise**

Der Zwischenbericht sowie noch mal speziell das Kapitel 3 darin fokussieren auf eine *Transformation* im Sinne eines „aktiv geplanten, gesteuerten und begleiteten Prozesses“. Seit der Veröffentlichung des Zwischenberichts befinden wir uns durch die Corona-Pandemie jedoch aktuell in einer eher *disruptiven* sozio-ökonomischen Situation. Hieraus ergeben sich neue Chancen und Risiken. Erste Vorschläge, wie das Thema Sustainable Finance im Rahmen der Krisenbewältigung aufgegriffen werden könnte, finden sich ja schon auf der Homepage des Beirats¹¹.

Generell **sollten die Empfehlungen noch mal im Hinblick auf diese neue Situation gesichtet werden.** Zum Beispiel könnte durch den Schub der Digitalisierung während der Krise damit verbundene Themen schneller als bisher vorangebracht werden können (vgl. „Nachhaltigkeitsrohdatenbank“, Automatisierung von Informationstransfers zwischen Unternehmen und Finanzwirtschaft, ...). Andererseits sind zum Beispiel vorausschauende, Szenarien-basierte Aussagen zunächst voraussichtlich mit mehr Unsicherheiten verbunden und in ihrer Tragfähigkeit dadurch erschwert (vgl. „zukunftsgerichtete Berichterstattung“).

Wir würden uns freuen, wenn diese Aspekte vom Beirat im geplanten Abschlussbericht aufgegriffen werden könnten.

¹⁰ Siehe z.B. dazu die Ausführungen im Buch von Sven Giegold, Udo Philipp, Gerhard Schick: „Finanzwende“, Berlin 2016 (Z.B. eine höhere der Eigenkapitalquote von Finanzmarktakteuren einzuführen, und damit die Motivation für riskante Geschäfte zu verringern, anstatt durch viele Detailregulierungen diese Risiken wieder einfangen zu wollen).

¹¹ <https://sustainable-finance-beirat.de/aktuelles/> (2.5.2020)

Bei Rückfragen zu den genannten Aspekten oder für weitere Konkretisierungen steht das Fair Finance Institute gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Duscha
(Gründer und Leiter des Fair Finance Institutes)

Das Fair Finance Institute wirkt seit 2016 durch Beratung, Forschung und Gestaltungsprozesse mit an der Transformation hin zu einem nachhaltigeren Finanzwesen (www.fair-finance-institute.de).

Feedback zum Zwischenbericht des Sustainable Finance-Beirats im Rahmen des Konsultationsverfahrens

APRIL 2020

Sehr geehrte Mitglieder des Beirats "Sustainable Finance" der Bundesregierung.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Rückmeldung zum Zwischenbericht "Die Bedeutung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft für die große Transformation" zu geben. Im Folgenden fassen wir Feedback aus dem Kreis der unterzeichnenden Klimaökonom:innen zusammen, das in einer Diskussion Ihres Berichts im Rahmen des vom BMBF geförderten Dialogs zur Klimaökonomie entstanden ist.

Der Dialog zur Klimaökonomie¹ ist ein Begleitprozess zum BMBF-Förderschwerpunkt Ökonomie des Klimawandels, der in verschiedene Themenschwerpunkte eingeteilt ist. Das Querschnittsthema "Finanzmärkte, Finanzwirtschaft und Finanzierung"² wird gemeinsam vom DIW Berlin und dem PIK koordiniert und umfasst Wissenschaftler:innen aus 13 verschiedenen Forschungsprojekten, welche u. a. die Rolle des Finanzmarktes und der Finanzierung der Transformation hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft untersuchen.³

Wir sehen den Zwischenbericht des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung als einen wichtigen Beitrag dazu, wie Sustainable Finance Themen vorangebracht werden können und Deutschland ein führender Standort werden kann. Als Wissenschaftler:innen heißen wir den Bericht ausdrücklich willkommen. Folgende Aspekte wollen wir insbesondere positiv hervorheben:

Positiv fällt auf, dass der Bericht sich oft und deutlich auf die wissenschaftlichen Grundlagen bezieht, beispielsweise auf die Internalisierung von Externalitäten. Dabei ist die aus wissenschaftlicher Sicht gegebene Dringlichkeit der Einbettung von Sustainable Finance Themen in die Finanzmärkte sowie staatliches und privatwirtschaftliches Handeln reflektiert. Auch die Integration mit den Aufgaben und Zuständigkeiten der Europäischen Union und die Unterstützung von deren Aktivitäten wie dem Green Deal und der Sustainable Finance Agenda (z.B. der Taxonomie) und die Empfehlung, diese anzuwenden und aktiv mitzugestalten, ist zentral, da viele Bestrebungen letztendlich von der aktiven Gestaltung auf europäischer Ebene abhängen. Außerdem begrüßen wir, dass der Bericht hinsichtlich Transparenz und Berichterstattung zur Nachhaltigkeit über das Fordern reiner Empfehlungen hinausgeht, sondern auch auf Pflichten zur Berichterstattung, welche zur Vergleichbarkeit und zum Erreichen der Sustainable Finance Ziele benötigt werden, setzt.

Im Folgenden teilen wir unser Feedback in drei Themen ein: 1) Priorisierung der Maßnahmen, 2) Verbesserungsvorschläge und Konkretisierung ausgewählter Maßnahmen und 3) Spezifizierung des Forschungsbedarfs.

1.) PRIORISIERUNG DER MASSNAHMEN

Der Zwischenbericht schlägt eine große Anzahl von Maßnahmen vor, welche in vier Themenbereiche eingeteilt wurden: Resilienz, Transformation, Transparenz und Offenlegung sowie die Rolle der öffentlichen Hand. Aus unserer Sicht fehlt jedoch eine Priorisierung der Maßnahmen, welche, soweit möglich, wissenschaftlich gestützt sein sollte. Daher schlagen wir vor, eine erste Priorisierung vorzunehmen und den Prozess der Implementierung

1 <https://www.klimadialog.de/de/>

2 <https://www.klimadialog.de/de/themen/finanzmaerkte-finanzwirtschaft-und-finanzierung/>

3 An der Diskussion beteiligt waren Mitglieder aus den Projekten CRED, FINFAIL, FORESEE, IF, SUFI, DIALKLIM2 und InFairCom

wissenschaftlich zu begleiten, um die Wirkung der Maßnahmen zu untersuchen und, wo notwendig, zeitnah nachzusteuern (z. B. wenn negative Nebenwirkungen entstehen).

In der Gruppe der beteiligten Wissenschaftler:innen wurden folgende Maßnahmen als prioritär identifiziert: 1) ein verlässlicher klimapolitischer Rahmen auf deutscher und europäischer Ebene, 2) eine zukunftsgerichtete Nachhaltigkeits-Berichterstattung und 3) die Nutzung von Szenarioanalysen und Stresstests mit einem längerfristigen Zeithorizont.

2.) VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE UND KONKRETISIERUNG AUSGEWÄHLTER MASSNAHMEN

Der Bericht schlägt einige Handlungsansätze von sehr großer Tragweite vor, denen wir im Prinzip zustimmen. In ihrer Allgemeinheit halten wir diese Handlungsansätze allerdings für schwer umsetzbar. Deswegen sehen wir hier einen Bedarf, diese noch zu konkretisieren bzw. weiterzuentwickeln. Dies betrifft insbesondere die folgenden Punkte:

HANDLUNGSANSÄTZE: MITTELVERWENDUNG KONSISTENT UND KONSEQUENT MIT POLITIKZIELEN VERKNÜPFEN & KAPITALANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN HAND KONSEQUENT AN POLITIKZIELEN AUSRICHTEN (S. 43F)

Das Politikziel einer nachhaltigen (Finanz-)Wirtschaft konsequent bei Mittelverwendung und Kapitalanlage der öffentlichen Hand zu berücksichtigen, beschreibt zwei sehr weitreichende und potentiell sehr wirksame Ansätze, die wir in dieser Allgemeinheit voll unterstützen. Wir halten die Umsetzung dieser Maßnahmen aber gerade wegen der großen Allgemeinheit für sehr herausfordernd. Deshalb würden wir uns wünschen, dass gerade diese wichtigen Punkte konkretisiert werden oder zumindest ein Weg skizziert wird, wie man sich einer Implementierung nähern könnte. Ein weiteres Beispiel wäre, die aktuell geplanten Konjunkturprogramme konsequent mit Nachhaltigkeitszielen zu verknüpfen.

HANDLUNGSANSATZ: UMFASSENDE, KOHÄRENTE BETRACHTUNG STAATLICHER ANREIZMECHANISMEN FÜR DAS FINANZSYSTEM (S. 28F)

Sämtliche staatlichen Anreize für das Finanzsystem auf den Prüfstand zu stellen, ist eine Maßnahme, die grundsätzlich sehr zu begrüßen ist, hier spricht der Beirat ein wichtiges und sehr mächtiges Instrument an. Nach unserer Einschätzung würde diese Empfehlung für die Bundesregierung wertvoller, wenn sie über den allgemeinen Anspruch hinaus konkretisiert werden könnte. Dabei halten wir konkrete Vorschläge zu bestehenden Fehlanreizen, zum Prozess der Evaluierung sowie zur Priorisierung zu betrachtender Mechanismen für besonders hilfreich.

TRANSFORMATION - PRODUKTBEZOGENE MASSNAHMEN: EINFÜHRUNG EINES VERPFLICHTENDEN KLASSIFIZIERUNGSSYSTEMS (S.26F)

Der Bericht stellt korrekterweise fest, dass Privatkunden derzeit noch einen erschwerten Zugang zu nachhaltigen Finanzprodukten haben, und schlägt daher eine unterstützende Kennzeichnung aller Finanzprodukte vor. In der Tat zeigt sich, dass Nachhaltigkeitslabels bei der Anlageentscheidung beachtet werden und damit, wie auch in anderen Lebensbereichen, als Orientierungshilfe dienen können. Von daher ist die Einführung eines Klassifizierungssystems (auf EU-Ebene "ecolabel" genannt) grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch treffen Privatanleger bei Geldanlagen üblicherweise weitreichendere Entscheidungen als bei vielen Konsumententscheidungen und müssen daher viele weitere relevante Produktattribute, wie Risiko oder etwaige einmalige und laufenden Kosten, ins Kalkül einbeziehen. Von daher ist die Einführung eines Klassifizierungssystems, das z.B. den Beitrag von Finanzprodukten zu den Sustainable Development Goals oder zum Paris Agreement aufzeigt, grundsätzlich wünschenswert, doch muss darauf geachtet werden, dass es Privatanleger nicht überfordert und andere wichtige Aspekte bei der Geldanlage nicht vernachlässigt werden.

WEITERENTWICKLUNG UND IMPLEMENTIERUNG DER TAXONOMIE

Die EU-Sustainable Finance Taxonomie wird im Bericht immer wieder als Maßstab für Sustainable Finance angeführt (z.B. im Handlungsansatz "Offenlegung, inwieweit bei einer Bank bzw. die von ihr vertriebenen Produkte taxonomiekonform sind"). Auf der anderen Seite erwähnt der Bericht an mehreren Stellen, dass es Aufgabe des

Sustainable Finance-Beirats ist, an der Weiterentwicklung bzw. Anpassung der Taxonomie mitzuarbeiten. Eine allgemeine Einschätzung der Taxonomie oder eine Ausarbeitung von Gestaltungsvorschlägen finden aber im Bericht nicht statt. Insbesondere aufgrund der sehr technischen Natur der Taxonomie wäre es ein lohnenswerter Beitrag des Sustainable Finance-Beirats, wichtige Bereiche für die Weiterentwicklung und entsprechende Lösungen zu formulieren. Ein Beispiel ist der sektorspezifische Ansatz der Taxonomie, der Lösungen zur Sektorkopplung nur schwer zu erfassen vermag (s.u.). Ein weiteres Beispiel ist die Orientierung an den ETS-Benchmarks in der Schwerindustrie (Stahl, Zement, etc.), welche bisher ohne ein konkretes Reduktionsziel im Jahr 2025 oder 2030 bleibt. Hier ist es wichtig, das Ziel der Klimaneutralität in den Schwellenwerten zu verankern.

SEKTORKOPPLUNG, BEFÄHIGUNGSTECHNOLOGIEN UND TECHNOLOGIEN MIT SUBSTANTIEM BEITRAG

In den Bereichen Sektorkopplung, Befähigungstechnologien und Technologien mit substantiellem Beitrag ist es insbesondere für die deutsche Industrie und den Mittelstand bedeutsam, entsprechende Anwendungen nach der EU Taxonomie als nachhaltig einstufen zu lassen, um bevorzugt von den Finanzmarktakteuren berücksichtigt zu werden. Gleichzeitig sind in diesen Bereichen keine Schwellenwerte und Technologielisten verfügbar, die eine einfache Einstufung ermöglichen, sondern es müssen Einzelnachweise erbracht werden. Diese müssen unter anderem darlegen, dass die Treibhausgasemissionswerte den besten in der Branche entsprechen, die Entwicklung und der Einsatz kohlenstoffarmer Alternativen nicht behindert wird und es nicht zu Lock-In-Effekten in kohlenstoffintensiven Vermögenswerten kommt. Hier sind Maßnahmen zu treffen, die die deutsche Industrie unterstützen sowie die Proportionalität herstellen und es insbesondere mittelständische Unternehmen ermöglichen, diese Nachweise zu erbringen. Neben der nur begrenzt möglichen Ausweitung der Technologielisten sollte daher die Unterstützung in der Durchführung dieser Prozesse so institutionalisiert werden, dass mögliche Benachteiligungen beseitigt werden.

3.) SPEZIFIZIERUNG DES FORSCHUNGSBEDARFS

Die Herausforderungen, vor die uns die Transformation zu einer nachhaltigen Finanzwirtschaft stellt, werden aus dem Bericht klar. Ebenso ist klar, dass wir auf zentrale Fragen noch keine klaren Antworten haben. Wir halten es deswegen für wichtig, offene Fragen klar zu benennen und Wege zu deren Beantwortung aufzuzeigen.

In diesem Zusammenhang erscheinen uns insbesondere folgende Punkte wichtig:

Wirkung von nachhaltigen Finanzprodukten: Sustainable Finance kommt eine Schlüsselrolle in der Transformation unserer Wirtschaft zu. Um dieser gerecht zu werden, müssen, wie der Zwischenbericht richtigermaßen fordert, die Finanzmarktakteure Investment-, Bank- und Versicherungsprodukte anbieten, die einen messbaren Beitrag zur Transformation leisten. Inzwischen gibt es zwar ein vielfältiges Angebot (selbstklassifizierter) nachhaltiger Finanzprodukte, bisher fehlen allerdings wissenschaftlich fundierte Methoden, um deren tatsächlichen Zielbeitrag zu messen.⁴ Die wissenschaftlich fundierte Messung des Zielbeitrages von nachhaltigen Finanzprodukten muss aus unserer Sicht auf zwei Ebenen stattfinden. Die erste Ebene ist die des **Primärmarktes**. Hier besteht an erster Stelle dringender Bedarf zur Klärung der Additionalität⁵ von nachhaltigen Finanzprodukten. Zwar gibt es wissenschaftliche Untersuchungen, die aufzeigen, dass es nachhaltige Investoren gibt, die bereit sind, einen Teil ihrer finanziellen Rendite im Tausch gegen eine grüne/soziale Rendite aufzugeben, allerdings erscheint der Einfluss dieser Investoren noch sehr gering. Darüber hinaus gibt es Hinweise darauf, dass ein Nachfrageüberhang bei Green Bonds nur zu einer vernachlässigbaren Verringerung der Kapitalkosten des Emittenten führt. Es besteht also dringender Bedarf, Verfahren zur Messung der Additionalität verschiedener nachhaltiger Finanzprodukte zu entwickeln und darüber hinaus zu evaluieren, welche staatlichen Maßnahmen eine solche sicherstellen können. Die zweite Ebene ist die des **Sekundärmarktes**. Diese spielt ebenfalls eine

⁴ Es drängt sich der Vergleich eines Medikamentes auf, das auf jegliche Nebenwirkungen untersucht wurde und bei Markterhebungen ein hohes Absatzpotential aufweist, ohne darauf überprüft worden zu sein, ob und zu welchem Grad es seinen zugrundeliegenden Zweck überhaupt erfüllen kann.

⁵ Additionalität besteht dann, wenn mit Hilfe von nachhaltigen Finanzprodukten nachhaltige Projekte (re)finanziert werden, die sonst unter marktwirtschaftlichen Bedingungen ohne (Re)Finanzierung geblieben wären, weil die Finanzierungskosten über der zu erwartenden Rendite liegen.

gewichtige Rolle, da sie einen nicht zu vernachlässigenden Anteil der Portfolios institutioneller und Retail-Investoren ausmacht. Da Sekundärmarktprodukte wie beispielsweise nachhaltige Aktienfonds nicht der (Re) Finanzierung von Projekten oder Geschäftsaktivitäten dienen, stellt sich die Frage, ob diese überhaupt einen Zielbeitrag haben. Ein in der Theorie diskutierter Wirkungsmechanismus könnte sein, dass durch eine erhöhte (verringerte) Nachfrage nach nachhaltigen (nicht-nachhaltigen) Finanzprodukten am Sekundärmarkt die Kapitalkosten von Unternehmen mit nicht-nachhaltigen Geschäftsaktivitäten erhöht werden, so dass diese weniger Projekte/Geschäftsaktivitäten finanzieren und somit durchführen. Zur Messung des Zielbeitrags⁶ von nachhaltigen Finanzprodukten am Primärmarkt und am Sekundärmarkt über die genannten Wirkungsmechanismen muss eine wissenschaftlich fundierte Methodik entwickelt werden.

- | **Die Untersuchung von Wirkmechanismen und von Effekten der Handlungsansätze**, gerade auch in ihrem Zusammenspiel mit weiteren umweltpolitischen Instrumenten, sowie das Erlangen eines besseren Verständnisses der inhärenten Marktversagenstatbestände (die Regulierung ordnungspolitisch begründen soll) ist eine zentrale Forschungsaufgabe. **Dazu gehört die Messung des Fortschritts im Finanzsektor**. Im Rahmen des Klimaschutzplans 2050⁷ der Bundesregierung wurden Sektorziele für die Sektoren Energiewirtschaft, Gebäude, Industrie, Verkehr und Landwirtschaft für das Jahr 2030 festgelegt. Der Klimaschutzplan, inklusive der Erreichung der Zwischenziele und Meilensteine, soll alle 5 Jahre überprüft und angepasst werden. Zur wissenschaftlichen Unterstützung in der Analyse der Szenarien und Maßnahmen hat die Bundesregierung eine "Wissenschaftsplattform Klimaschutz"⁸ einberufen. Die Wissenschaftsplattform Klimaschutz wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Der Klimaschutzplan enthält keine Ziele für den Finanzsektor, und damit auch keine konkreten Maßnahmen in diesem Bereich. Die Maßnahmen, welche der Sustainable Finance-Beirat in seinem Endbericht empfehlen wird, sollten ebenfalls regelmäßig auf ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die gesetzten Ziele (allen voran das Ziel "Deutschland zu einem führenden Standort für Sustainable Finance zu machen") hin überprüft und ggf. angepasst werden. Daher ist es wichtig einen wissenschaftlichen Begleitprozess zu etablieren, entweder als Teil der Wissenschaftsplattform Klimaschutz, oder in engem Austausch aber als separate Plattform.
- | **Berücksichtigung von Interaktionen mit anderen Politikzielen**: Die teilweise sehr weitreichenden Handlungsansätze sind geeignet, große Wirkung für die Transformation zu entfalten. Eine offene Frage ist jedoch, welche Nebenwirkungen berücksichtigt werden müssen (z. B. green bubbles) und inwiefern die Handlungsansätze verträglich mit weiteren (finanz-)wirtschaftlichen Zielen sind (z. B. Finanzmarktstabilität und Vermeidung systemischer Risiken).
- | **Priorisierung der Handlungsansätze**: Der Bericht bietet in großer Breite und Detail Handlungsansätze an. Nicht alle Handlungsansätze werden sofort verfolgt bzw. umgesetzt werden können, und Hilfestellung zur Priorisierung gibt der Bericht bisher nicht. Aus unserer Sicht ist die Frage nach der Wirksamkeit und dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Handlungsansätze tatsächlich eine schwierige, noch nicht ausreichend beantwortete Frage. Wir sehen hier eine Rolle für die Wissenschaft, die vorgeschlagenen Maßnahmen zu untersuchen und bezüglich ihrer Wirksamkeit, aber auch ihrer Kosten und Neben- bzw. Wechselwirkungen, einzuordnen.
- | **Transparenz von Treibhausgasemissions-Reporting**: Hinsichtlich der Transparenz von Unternehmen in Bezug auf Treibhausgasemissionen gibt es an verschiedenen Stellen weiteren Forschungsbedarf. Einerseits gibt es bereits empirische Studien zu grundlegenden Zusammenhängen. So liegt zum Beispiel empirische Evidenz vor, dass nichtfinanzielle Berichterstattung auch zu verbesserten nichtfinanziellen Leistungen in Unternehmen führen. Andererseits besteht zu einer Reihe von Detailfragen dringender Forschungsbedarf. Offen ist beispielsweise die Frage, inwiefern die Kosten einer zusätzlichen nichtfinanziellen Berichterstattung die Profitabilität der Unternehmen beeinflussen. Ebenfalls ist noch nicht hinreichend geklärt, wie die Informationsasymmetrie zwischen

6 Dies erscheint bei Projekten mit physikalischen Ergebnisgrößen wie eingesparten Emissionen umsetzbar, stellt bei weicheren Faktoren wie sozialer Gerechtigkeit aber eine große Herausforderung dar.

7 <https://www.bmu.de/themen/klima-energie/klimaschutz/nationale-klimapolitik/klimaschutzplan-2050/#c11686>

8 <https://www.bmu.de/pressemitteilung/wissenschaft-und-technik-im-einsatz-fuer-den-klimaschutz/>

Unternehmen und Kapitalmärkten durch nichtfinanzielle Berichterstattung verringert wird und welche Auswirkungen dies auf die effiziente Allokation von Kapital hat, womit an dieser Stelle eine Umlenkung hin zu weniger klimaschädlichen wirtschaftlichen Aktivitäten gemeint ist. Weitere offene Fragen sind, wie eine (verpflichtende) Berichterstattung von nichtfinanziellen Informationen in der Praxis ausgestaltet werden muss, um eine Lenkungswirkung zu entfalten. Praxisbeispiele verschiedener Umsetzungen, z.B. in UK, Südafrika oder China, können dafür bereits untersucht werden. Eine weitere interessante Frage ist, inwiefern eine erhöhte Transparenz auch die tatsächlichen Geschäftsprozesse in den Unternehmen beeinflusst, indem beispielsweise Lieferketten überdacht werden, und damit auch die Resilienz in verschiedenen Klimaszenarien verbessert wird. Gerade die aktuelle Coronakrise verdeutlicht die Bedeutung unternehmerischer Resilienz, die im Zusammenhang mit der Klimakrise ebenfalls relevant ist.

Für Fragen und Kommentare stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

TOBIAS BAUCKLOH (UNIVERSITÄT KASSEL)
PROF. DR. OTTMAR EDENHOFER (POTS DAM-INSTITUT FÜR KLIMAFOLGENFORSCHUNG)
DR. GUNNAR GUTSCHE (UNIVERSITÄT KASSEL)
PROF. DR. CHRISTIAN KLEIN (UNIVERSITÄT KASSEL)
PROF. GERNOT KLEPPER, PH.D. (IFW KIEL)
DR. KAI LESSMANN (POTS DAM-INSTITUT FÜR KLIMAFOLGENFORSCHUNG)
DR. NILS MAY (DIW BERLIN)
THOMAS PIOCH (UNIVERSITÄT HAMBURG)
PROF. DR. KAREN PITTEL (IFO INSTITUT)
PROF. DR. OLIVER SCHENKER (FRANKFURT SCHOOL)
PROF. DR. FRANK SCHIEMANN (UNIVERSITÄT HAMBURG)
MARIE VON SCHICKFUS (IFO INSTITUT)
FRANZISKA SCHÜTZE (DIW BERLIN)
DR. MARKUS ZIMMER (IFO INSTITUT)

Für Fragen und Kommentare kontaktieren Sie bitte: Kai Lessmann (lessmann@pik-potsdam.de), Nils May (nmay@diw.de) und Franziska Schütze (fschuetze@diw.de).

Arbeitsgruppe Finanzen

STELLUNGNAHME

zum Zwischenbericht des Sustainable Finance-Beirats der
Bundesregierung

1. Einleitende Bemerkungen

Die Förderung von Nachhaltigkeit im Finanzsektor ist für die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag von großer politischer Bedeutung. Bereits am 7. Mai 2019 hat sie im Rahmen eines Positionspapiers hierzu zentrale Forderungen formuliert. Die Arbeitsgruppe Finanzen innerhalb der CDU/CSU-Bundestagsfraktion (nachfolgend die „AG“) hat auch die jüngeren Entwicklungen auf EU-Ebene intensiv beobachtet und zum Vorschlag der EU-Kommission für einen *Green Deal* am 11. Februar 2020 eine umfangreiche Positionierung verabschiedet.

Durch die Corona-Pandemie haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zwar kurzfristig radikal verschoben. Die AG ist aber davon überzeugt, dass die Transformation zu einem nachhaltigen Wirtschafts- und Finanzsystem weiterhin dringend notwendig ist, um die durch den Klimawandel bedingten Herausforderungen zu bewältigen. So können die globalen wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie eine Chance sein, um unser Wirtschafts- und Finanzsystem nachhaltiger und damit zukunftsfähiger aufzustellen und uns international einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Dies gelingt uns aber nur, wenn wir in diesem Prozess jetzt die richtigen Weichenstellungen setzen.

Vor diesem Hintergrund ist es der AG wichtig, zu den wesentlichen vom Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung (nachfolgend der „SFB“) in seinem Zwischenbericht veröffentlichten Handlungsempfehlungen Stellung zu nehmen. Dabei möchten wir betonen, dass die AG sowohl die Zusammensetzung als auch die bisherige Berichterstattung des SFV kritisch sieht. Es muss die gesamte Bandbreite der Wirtschaft berücksichtigt werden; auch kritische Stimmen sind zu hören. Insbesondere die fehlende Transparenz ist in

Ermangelung demokratischer, bzw. parlamentarischer Kontrolle beim SFV hoch problematisch. Die AG erwartet daher künftig eine regelmäßige Berichterstattung der Bundesregierung über die Arbeit des SFB gegenüber dem Parlament.

Bevor wir auf einzelne Aspekte des Zwischenberichts eingehen, möchten wir zu Beginn unsere zentralen Forderungen herausstellen:

- Keine nationalen Alleingänge in der Nachhaltigkeitspolitik und somit weder zusätzliche Belastungen für deutsche Marktteilnehmer noch Dreifachregulierung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.
- Klare Befürwortung der freien Entwicklung eines nachhaltigen Marktes ohne Regulierung; die Politik setzt lediglich den Rahmen.
- Keine zusätzliche Belastung durch Bürokratie.
- Sicherstellung der demokratischen Kontrolle.
- Alleinige Orientierung der Finanzmarktregulierung am Risiko. Die Finanzmarktregulierung ist der falsche Ort, um die ESG-Ziele zu erreichen. Ein wichtiger Faktor für Marktlösungen bleibt die Transparenz.
- Wahrung der politischen Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank (EZB).

Es ist für die AG entscheidend, dass diese zentralen Forderungen als Prämissen das Thema Sustainable Finance begleiten. Die Folgen der Corona-Pandemie zeigen eindrücklich, wie schnell sich feststehende Überzeugungen wieder ändern können. So sollte beispielsweise die als Reaktion auf die Corona-Pandemie getroffen bankaufsichtlichen Erleichterungen nach der Krise evaluiert und auf ihre Beibehaltung geprüft werden, wenn sich dadurch keine nennenswerte Risikoerhöhung ergibt. Auch die im Zwischenbericht vorgestellten Handlungsempfehlungen sind im Kontext der Corona-Pandemie vollständig neu zu bewerten und dabei zeitlich neu zu planen. Die Einhaltung der von der AG formulierten zentralen Prämissen hilft insoweit, kurzfristige Flexibilität mit einem mittel- bis langfristigen Kurs zu vereinbaren.

2. Zur Bedeutung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft für die große Transformation

Der SFB weist in seinem Zwischenbericht einleitend auf die Bedeutung des Finanzsektors, die Rolle der EZB sowie den europäischen *Green Deal* hin. Nach Ansicht des SFB müssen „*die Wirkungen der getroffenen Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen nachweisbar eine nachhaltige Entwicklung fördern*“ (S. 7). Dies setzt nach Auffassung des SFB auch „*Offenheit gegenüber Veränderungen der Rollen einzelner Institutionen voraus, wie dies z. B. die aktuellen Überlegungen der Europäischen Zentralbank, ihr geldpolitisches Mandat stärker im Dienst einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung auszugestalten, illustrieren*“ (S. 7).

Nach Auffassung der AG kann zwar auf ein begleitendes Wirken der Finanzwirtschaft in Bezug auf den Transformationsprozess nicht verzichtet werden. Klar ist aber auch, dass die Politik nur den Rahmen setzen darf, um marktwirtschaftliche Mechanismen zur Transformation zu aktivieren. Die Kapitalmarktregulierung muss nach wie vor am Risiko orientiert bleiben. Eine vom SFB betonte Veränderung der Rolle der EZB durch eine Fokussierung auf eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung lehnen wir ab, soweit dadurch das vorrangige Mandat der EZB – nämlich die Gewährleistung der Preisstabilität iSv. Art. 127 I AEUV – gefährdet würde. Die politische Unabhängigkeit der EZB darf nicht ausgehöhlt werden.

3. Zu den strategischen Grundlagen und Vorüberlegungen des SFB

Im ersten Abschnitt formuliert der SFB als Kernforderung, dass politische Entscheidungen ressortübergreifend an den ökologischen Handlungsprämissen auszurichten seien und diese als Referenzgrößen für die Finanzmarktteilnehmer gelten sollten. Um diesen Prozess zu unterstützen, soll im Bundesfinanzministerium eine „*zentrale Koordinierungsstelle Sustainable Finance*“ eingerichtet werden (S. 13).

Nach Ansicht der AG sind die Nachhaltigkeitsziele richtig und wichtig. Nichtsdestotrotz müssen Marktkräfte aktiviert werden und dürfen nicht durch straffe aufsichtliche Vorgaben behindert werden. Insofern begrüßen wir, dass der SFB Regelungen durch den freien Markt unterstützt. Die Forderung, organisatorisch eine Koordinierungsstelle Sustainable Finance beim Bundesfinanzministerium dauerhaft einzurichten, lehnen wir jedoch ab. Die bestehende Organisationsstruktur in Deutschland mit seinen unterschiedlichen Akteuren und dem etablierten Aufsichtsregime aus Bundesbank und BaFin sehen wir bzgl. vorhandener Expertise als auch quantitativer Besetzung als optimal an.

Im weiteren Verlauf setzt sich der SFB mit dem Informationsfluss zwischen Unternehmen und dem Finanzsektor auseinander und fordert hier u.a., die *„Erweiterung der Unternehmensberichterstattung um zukunftsgerichtete Nachhaltigkeitsfaktoren“* und die *„schrittweise Ausweitung der nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung auf alle Unternehmen, auch kapitalmarktferne und zunehmend kleine und mittlere Unternehmen“* (S. 16).

Nach Auffassung der AG muss darauf geachtet werden, dass es keine nationalen Sonderregelungen gibt. Sofern man sich dazu hinreißen ließe, die Unternehmensberichterstattung um Nachhaltigkeitsfaktoren zu erweitern, würde man in der nichtfinanziellen Berichterstattung einen deutschen Alleingang unternehmen, der erhebliche Nachteile für deutsche Marktteilnehmer in der Finanz- und der Realwirtschaft zur Folge haben könnte. Wie bereits ausgeführt, ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass das Ziel auf der einen Seite weniger Regulierung lauten muss. Auf der anderen Seite dürfen Marktteilnehmer nicht durch immer neue bürokratische Vorgaben überlastet werden. Bspw. könnten Ratingagenturen aus bewährter Praxis einen wertvollen Beitrag zur Einhaltung von Nachhaltigkeitsvorgaben leisten. Hier darf es keinerlei Vorgaben geben, wie zu bewerten ist.

4. Die Überlegungen des SFB zur Resilienz

Im zweiten Abschnitt konzentriert sich der SFB zunächst auf die Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement.

Die AG begrüßt die vom SFB vorgenommene Kategorisierung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Aussage, dass jene Risiken ausschließlich auf markttypisch bekannte Risikoarten (z.B. Liquiditätsrisiko) wirken, wird geteilt. Zugleich möchten wir aber anmerken, dass in diesem Zusammenhang nicht deutlich wird, was der SFB mit dem Begriff „*Nachhaltigkeitsparameter*“ (S. 19) meint. Da eine konkrete Definition ausbleibt empfehlen wir, ausschließlich übliche Begriffe zu verwenden.

Weiter fordert der SFB die Bundesregierung zur Einführung einer gesetzlichen Regelung auf, die alle börsennotierten Unternehmen in Deutschland ab 2022 zur Anwendung der Empfehlungen der *TCFD* (Task Force on Climarelated Financial Disclosures) verpflichtet (S. 20).

Hierzu möchte die AG anmerken, dass Kreditinstitute ESG-Risiken bereits analog zum Merkblatt der BaFin vom 20. Dezember 2019 in ihr Risikomanagement integrieren müssen. Eine darüberhinausgehende Regelung ist nicht empfehlenswert, wäre unverhältnismäßig und mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden. Es ist im Grundsatz abzulehnen, wenn Expertengruppen mit ihren Ergebnissen Gesetzgebung faktisch ersetzen. Ein solches Procedere entbehrt jeder demokratischen Legitimierung. Generell darf in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, dass gerade kleinen und wenig komplexen Instituten (Bilanzsumme gem. der CRR II iHv. EUR 5 Mrd.) ein administrativer Mehraufwand großen Ausmaßes erspart werden sollte.

Der SFB spricht sich dafür aus, neben der Integration von wesentlichen Nachhaltigkeitsparametern in die Risikosysteme „*die bestehenden Verfahren für Szenarioanalysen bzw. Stresstests im Hinblick auf die systematische Anwendung*“

von *wissenschaftsbasierten, zukunftsorientierten Szenarioanalysen zu überprüfen und fortzuentwickeln*“ (S. 19 f.)

Die vom SFB angedachte Fortentwicklung der bestehenden Szenarioanalysen und Stresstests erscheint aus Sicht der AG wenig hilfreich, da die Modelle kaum etabliert sind. Hinzu kommt, dass sich die European Banking Authority (EBA) bei CRD und CRR mit Kriterien rund um den Einbezug von ESG-Risiken u.a. in das Risikomanagement beschäftigt und seinen Bericht dazu kommenden Jahr vorstellen will. Unkoordinierte Doppelregulierung sind unbedingt zu vermeiden.

Zu den konkreten Handlungsansätzen, die der SFB dann auf den S. 21 bis 23 formuliert, nimmt die AG wie folgt Stellung:

- Die Forderung nach einem verlässlichen und lenkungswirksamen CO₂-Preis ist als legitimes Mittel anzusehen, um dem Klimawandel insgesamt zu begegnen.
- Bei der Forderung, wesentliche Nachhaltigkeitsparameter in das Risikomanagement verpflichtend einzuführen und systematisch zu berücksichtigen weist die AG erneut darauf hin, dass ein (nationales) *Goldplating* zwingend zu vermeiden ist. Dies legt aber gerade der SFB nahe, wenn er insoweit einleitend anführt: „Soweit nicht schon durch EU-Vorgaben abgedeckt“ (S. 21). Ebenfalls ist hier zwingend die Einhaltung des Proportionalitätsgrundsatzes zu beachten.
- Die vom SFB geforderte umfassende Analyse der Zulieferer und Lieferketten bekommt in Anbetracht der Corona-Pandemie einen anderen Blickwinkel. Selbstverständlich ist die Finanzwirtschaft im eigenen Interesse angehalten, (potentielle) Kreditnehmer auf ihre Zahlungsfähigkeit hin zu prüfen. Zulieferer und Lieferketten sind als Unternehmen aber nicht zwingend offenlegungspflichtig. Deren Überprüfung ist daher für die Kreditinstitute kaum realisierbar. Allerdings ist jetzt wichtig, gerade einseitige Abhängigkeiten zu prüfen und insgesamt die Risikoexponierung einzelner Glieder einer Lieferkette zu kennen.

- Bei der vom SFB geforderten Überprüfung des bestehenden aufsichtsrechtlichen Rahmens für alle davon erfassten Finanzmarktakteure auf (europäischer und) nationaler Ebene im Hinblick auf die Fristigkeit ihrer Wirkung und ihres Zeithorizonts (S. 22) möchte die AG auf den bestehenden Zielkonflikt zwischen einerseits kurzfristig aufsichtsrechtlichem Rahmen und andererseits langfristigen Nachhaltigkeitsrisiken hinweisen. Dieser Konflikt ist zunächst zu lösen und dabei die politische Kontrolle durch das Parlament sicherzustellen.
- Die vom SFB betonte Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte neben dem Klimaschutz bei geschäftlichen Entscheidungen und der daraus resultierende Abwägungsprozess ist auch nach Auffassung der AG von großer Relevanz bei der Bewertung der Nachhaltigkeit. Allerdings verdeutlicht dieser Abwägungsprozess nach unserer Ansicht umso mehr, dass eine Ausrichtung der Finanzmarktregulierung nach Parametern des Klimaschutzes weder zielführend noch angemessen ist. Der Hinweis auf Ratingagenturen, die mit ihren eigenen Modellen in diesem Bereich zunehmend am Markt etabliert sind, wird von uns begrüßt. Diese Marktteilnehmer haben die Expertise und Erfahrung, um ein relevanter Teil der Nachhaltigkeitsprozesse zu werden. Die AG setzt sich dafür ein, dass der Markt seine Mechanismen frei entwickeln kann.
- Die schließlich vom SFB geforderte Ausweitung der Grundlagenforschung zu den Auswirkungen des Klimawandels wird von der AG mit Blick auf die Versicherungsbranche unterstützt.

5. Die Forderungen des SFB zum Transformationsprozess

Für den Transformationsprozess fordert der SFB nachhaltige Finanzprodukte in allen Produktkategorien (S. 26).

Für die AG ist es hier wichtig zu betonen, dass Transformation durch die rahmengebende Politik angestoßen, vom Finanzsektor begleitet und im freien Wettbewerb durch Leistungen weiter ausdifferenziert werden muss. Dies

bedeutet gerade nicht, dass ein mehr an Regulierung benötigt wird. Vielmehr sollte der Gesetzgeber allenfalls die Eckpunkte definieren. Dies gilt uneingeschränkt für die Entwicklung nachhaltiger Finanzprodukte. Diese müssen sich am Markt durch das freie Spiel der Marktkräfte entwickeln. Es ist deshalb nicht das Ziel, ein Klassifizierungssystem analog der Taxonomie zu installieren. Vielmehr regelt dies der Markt über Angebot und Nachfrage selber. Der Verweis des SFB auf freiwillige Labelssysteme wird von der AG dagegen im Grundsatz unterstützt.

Zur Ausweitung des Angebots von Nachhaltigkeits- bzw. Transformationsprodukten schlägt der SFB regulatorische Erleichterungen bei der Umwandlung konventioneller Produkte in nachhaltige bzw. Transformationsprodukte sowie Ausweitung der Neuzulassung solcher Produkte vor (S. 27)

Die vom SFB vorgeschlagenen regulatorischen Änderungen lehnt die AG ab. Ein solches Vorgehen birgt die Gefahr von Marktverzerrungen in sich und könnte sogar die Finanzstabilität in nicht geringem Maße gefährden.

Mit Blick auf die Governance- und Anreizsysteme fordert der SFB u.a., Nachhaltigkeitsaspekte stärker in die Qualifikations- und Weiterbildungsangebote zu integrieren.

Nach Auffassung der AG darf es keine übermäßige Belastung der aufsichtlichen Vorgaben durch Nachhaltigkeitsaspekte geben. Die Relevanz von Qualifikations- und Weiterbildungsangeboten für den Transformationsprozess ist auch der AG bewusst. Jedoch ist hierbei darauf zu achten, entsprechende Anpassungen auf europäischer Ebene zu verankern, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Zudem dürfen diese nicht zu Mehrbelastungen führen und keinen Platz in der Finanzmarktregulierung finden.

Der SFB will Privatanleger durch Bildungsangebote in Schulen/Universitäten für das Thema nachhaltige Finanzen sensibilisieren (nachhaltige Finanzen als Teil des Faches Nachhaltigkeit oder als Teil des Faches Finanzbildung) und fordert die Bundesregierung dazu auf, für die nachhaltige Finanzbildung ein webbasiertes Informationsportal für Endkunden analog zur Bundeszentrale für politische Bildung zu initiieren (S. 30).

Die AG erkennt, dass auf den Bildungsbereich erhebliche Aufgaben in Bezug auf sowohl ökonomische als auch ökologische Elemente zukommen werden. Mit Blick auf die Bildungs- und Kulturhoheit der Länder wird der Vorschlag des SFB, Bildungsangebote zur Sensibilisierung für nachhaltige Finanzen in Schulen und Universitäten einzuführen, jedoch kritisch gesehen. Zwar ist der Ansatz zu begrüßen, insbesondere junge Menschen mit Blick auf die Notwendigkeit zur privaten Altersvorsorge am Finanzmarkt, für Finanzthemen zu sensibilisieren, zu begrüßen. Allerdings sollte der Fokus auf einem ganzheitlicheren Ansatz liegen, der bspw. in den ökonomischen Chancen und Risiken oder Finanzprodukten im Allgemeinen bestehen kann.

6. Forderungen nach mehr Transparenz und Offenlegung

Im vierten Abschnitt formuliert der SFB als zentrales Ziel, dass die Regelungen für Offenlegung und Transparenz soweit wie möglich international, zumindest aber innerhalb der Europäischen Union, ein hohes Maß an Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit erreichen sollen (S. 33). Dazu will der SFB die Unternehmensberichterstattung zu Nachhaltigkeit bzw. nicht-finanzielle Aspekte über die Non-financial Reporting Directive (NFRD) schrittweise auszudehnen. Konkret stellt sich der SFB vor, den Kreis berichtspflichtiger Unternehmen auf alle Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern (auch derer, die nicht kapitalmarktorientiert sind nach § 264d HGB) zu erweitern (S. 34).

Die AG unterstützt den Ansatz des SFB, bei der Unternehmensberichterstattung mindestens auf europäischer Ebene Einheitlichkeit und Harmonisierung herzustellen. Einer Ausdehnung nichtfinanzieller Berichtspflichten steht die AG aber kritisch gegenüber. Der Vorschlag, alle Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern (auch solche, die nach § 264d HGB nicht kapitalmarktorientiert sind) in die Berichtspflicht zu nehmen, wird von der AG als bürokratische Zusatzbelastung der KMU entschieden abgelehnt. Die Differenzierung bei den Transparenzpflichten nach Größenkriterien der Unternehmen ist in Deutschland und Europa eine bewusste Entscheidung und in der Sache richtig. Mit Rücksicht auf die Proportionalität könnte allenfalls daran gedacht werden, für kleinere Kreditinstitute mit weniger als 500 Arbeitnehmern künftig das Prinzip der freiwilligen CSR-Berichterstattung anzuwenden.

Der SFB beschreibt die Offenlegungspflichten nach der EU-Offenlegungsverordnung, um mehr Transparenz für Kredite und Investitionen und deren Einfluss auf gewisse Nachhaltigkeitsthemen zu schaffen (S. 39). Dies solle nach Auffassung des SFB die Beurteilung ihrer möglicherweise negativen, externen Effekte auf den Klimawandel, die Biodiversität, die Umwelt, die Steuerbasis von Staaten, die Einhaltung der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die Preisbildung auf Rohstoffmärkten umfassen. Darüber hinaus regt der SFB weitere Offenlegungspflichten an.

Mit Blick auf die durch erweiterte Offenlegungspflichten entstehende Bürokratie sieht die AG die vom SFB angeregten Maßnahmen sehr kritisch. Es muss gelten, dass weder die Taxonomie, noch Transparenz- oder Offenlegungsverpflichtungen zu einem nicht mehr zu bewältigenden Aufwand für die heimische Wirtschaft, Verwaltung oder Aufsicht führen dürfen. Ferner erscheinen die vom SFB hierzu formulierten Handlungsansätze schon deshalb unverhältnismäßig, da derartige Regelungen abschließend auf europäischer Ebene zu treffen sind und bereits getroffen wurden. Andernfalls könnten sich Unternehmen aus der Realwirtschaft problemlos an andere europäische

Kreditinstitute außerhalb Deutschlands wenden, die von zusätzlichen, nationalen Anforderungen verschont sind und entsprechend günstiger am Markt auftreten können. Letzteres würde zu einer erheblichen Benachteiligung der deutschen Kreditinstitute führen und ist nicht hinnehmbar.

7. Rolle der öffentlichen Hand

Im fünften Abschnitt unterstreicht der SFB, dass die öffentliche Hand „neben ihrer Rolle als Gestalter des Regulierungsrahmens und der Anreizsysteme eine Schlüssel- und Vorbildfunktion für die Transformation des Finanz- und Wirtschaftssystems als Nachfrager, Finanzierer und Finanzmarktakteur“ hat (S. 43). Unter der öffentlichen Hand versteht der SFB sämtliche Institutionen mit Ausführungscharakter. Sie könne zudem ohne Regulierung in den Markt eingreifen. Die Bundesregierung wird vom SFP angehalten, eigene Beteiligungen zu nutzen, um gegenüber den jeweiligen Unternehmen Einfluss in Richtung einer nachhaltigen Unternehmenspolitik zu nehmen.

Die AG stimmt dem SFB zu, dass die öffentliche Hand eine Schlüssel- und Vorbildfunktion bei der Transformation des Finanz- und Wirtschaftssystems einnimmt. Soweit die öffentliche Hand jedoch wettbewerblich als Akteur am Markt auftritt, muss dies nach Auffassung der AG mit Augenmaß stattfinden.

- Mit der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) existiert in Deutschland bereits eine nationale Förderbank, die mit Unterstützung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) ein globales Green-Bond-Portfolio aufbaut. Ziel sollte hierbei sein, die KfW auf diesem richtigen Weg zu begleiten und zu unterstützen.
- Auch der Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO) ist hier als Beispiel heranzuziehen, bei dem bereits heute Nachhaltigkeitskriterien in die Anlagepolitik einfließen.
- Darüber hinaus sollten sich die staatlichen Sozialversicherungen mit ihren Beteiligungen dahingehend einsetzen, dass zunehmend auch Nachhaltigkeitskriterien in den Fokus rücken. Entsprechend könnten so

bspw. Gelder zur Finanzierung der Renten- und Arbeitslosenversicherung angelegt werden.

- Die Anlage des Bundes bei den Sondervermögen müsste künftig stärker in den Fokus rücken. Der Bund könnte sich selbst Kriterien für nachhaltige und wirtschaftliche Anlagen geben und entsprechend verfahren. Hier sind klare Parameter festzulegen, wobei die Priorität eindeutig auf sicheren Anlagen und i.S.d. Wirtschaftlichkeit auf entsprechender Rendite liegen muss. Der Bund verantwortet vier Sondervermögen selbst: die Versorgungsrücklage und den Versorgungsfonds des Bundes, den Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit sowie den Vorsorgefonds der sozialen Pflegeversicherung. Der innerministerielle Anlageausschuss beschäftigt sich in diesem Kontext mit dem Thema „nachhaltige Anlagestrategie“. Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung Nachhaltigkeitsaspekte bei der Kapitalanlage berücksichtigen und somit das Risikomanagement der Anlagen verbessern will.

Sustainable Finance am Scheidepunkt

Mehr marktwirtschaftliche Ansätze statt immer neuer
Berichtspflichten

1 Grundsätzliche Anmerkungen

1.1 Marktwirtschaftliche Ansätze verfolgen

Der Umbau der Wirtschaft zu einer nachhaltigen Finanzwirtschaft kann nur durch die Kräfte der Sozialen Marktwirtschaft gelingen. Dabei sollten marktwirtschaftliche Prinzipien Vorrang haben vor neuen verpflichtenden gesetzlichen Berichts- und aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Leider kommt dieser Ansatz im vorliegenden Zwischenbericht zu kurz. Marktmechanismen, wie beispielsweise der Emissionshandel, sollten gestärkt werden. Die Finanzmarktregulierung sollte so gestaltet werden, dass neue kreative Ideen gefördert und finanziert werden. Für die Lösung der vor uns liegenden Probleme, wie Klimawandel und Artensterben, brauchen wir innovative Lösungen. Ob das Überziehen der Realwirtschaft mit immer mehr Berichtspflichten, die immer mehr finanzielle und personelle Ressourcen binden, der richtige Weg ist, darf bezweifelt werden.

Auch wenn die Idee durch mehr Transparenz den Transformationsprozess zu einer nachhaltigen Wirtschaft anzustoßen, grundsätzlich zu begrüßen ist, dürfen diese regulatorischen Eingriffe lediglich flankierend eingesetzt werden. Marktwirtschaftliche Kräfte sind am besten geeignet, um dem Klimawandel zu begegnen und um die erforderlichen Innovationen anzustoßen. Bei der Bekämpfung des Klimawandels kann es nicht darum gehen, das Wirtschaftssystem umfassend oder radikal neu auszurichten. Das Prinzip der Internalisierung externer Kosten ist dabei der richtige Weg. So sollte der Beirat zum Beispiel der Bundesregierung empfehlen, sich dafür einzusetzen, den europäischen Emissionshandel auf alle Sektoren auszudehnen.

Auch sollte die Intermediationsfunktion der Finanzwirtschaft im Zwischenbericht im Fokus stehen. Der Finanzsektor übernimmt eine unterstützende und keine – wie vom Beirat gefordert – im Sinne der Nachhaltigkeit dienende Rolle. Wir hätten uns gewünscht, dass der Beirat sich mehr Gedanken dazu macht, wie mit Hilfe der Finanzwirtschaft die technische Innovationskraft der Realwirtschaft gefördert werden kann.

1.2 Kleinteilige Regulierung vermeiden

Eine zu detaillierte und umfassende Regulierung bei der Berichterstattung, wie sie im Zwischenbericht zum Ausdruck kommt, ist abzulehnen. Neue Regularien sind unter dem Kosten-Nutzen-Verhältnis zu bewerten. Dies gilt auch für die Empfehlungen des Beirats, mit denen die Berichtspflichten erweitert und neue

Nachhaltigkeitsparameter im Risikomanagement integriert werden sollen. Zu umfassende Regulierungen können zu bürokratischen Mehrbelastungen führen und Innovationen in den Unternehmen hemmen. Regulierung muss verhältnismäßig sein und dem eigentlichen Ziel des Klimaschutzes dienen.

Insbesondere darf es keinen Überbietungswettbewerb bei der Berichterstattung zwischen nationaler und europäischer Ebene geben. Die EU hat mit dem Aktionsplan Financing Sustainable Growth und den darauf aufsetzenden Gesetzesvorhaben wie zum Beispiel der Taxonomie-Verordnung und der Verordnung zu den Offenlegungspflichten bereits eine Reihe gesetzlicher Vorgaben verabschiedet. Viele dieser Vorgaben, die unter anderem zusätzliche Berichtspflichten für die Realwirtschaft vorsehen, sind noch nicht zur Anwendung gekommen. Bei manchen, wie beispielsweise bei der Taxonomie-Verordnung, fehlen sogar noch die Konkretisierungen durch delegierte Rechtsakte. Diese sollten erst einmal umgesetzt und insgesamt abgewartet werden, wie sich dieses Paket an neuen Pflichten in der Praxis auf die Unternehmen und die Finanzwirtschaft auswirkt und welche Ergebnisse damit erzielt werden. Erst dann sollte darüber diskutiert werden, in welcher Form diese erweitert und ergänzt werden. Nur wenn man entsprechende Erfahrungen mit den Offenlegungspflichten und der Taxonomie gesammelt hat, kann dann bei eventuellen Fehlentwicklungen gezielt nachgesteuert werden.

Dies gilt auch für die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD), die erst im Juni letzten Jahres in die Leitlinien zur CSR-Richtlinie in die Berichterstattung integriert wurden. Angesichts der Komplexität der Berichterstattung nach TCFD sollten diese Empfehlungen auch künftig für kleine und mittelgroße nicht-börsennotierte Unternehmen freiwillig bleiben, wie es seitens der Task Force auch vorgesehen ist.

Solange keine einschlägigen Erfahrungen mit den neuen Regelwerken vorliegen und man den Berichtsaufwand nur schwer beziehungsweise gar nicht abschätzen kann, sollte auch von der Ausweitung der CSR-Berichterstattung auf kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern abgesehen werden. Wenn es zu einer Berichterstattung für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) käme, müsste man diese nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anpassen.

1.3 Regelungen auf europäischer Ebene unterstützen

Als problematisch sehen wir auch, dass der Beirat mit vielen Handlungsempfehlungen nationale Vorgaben und Regelungen anstrebt, die über die existierenden europäischen Vorgaben hinausgehen. Sollte es zu zusätzlichen nationalen Berichtspflichten kommen, läuft der Industriestandort Deutschland Gefahr, langfristig an Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren. Nur die Europäische Union kann ein europäisches Level Playing Field beim Thema Sustainable Finance schaffen und so dazu beitragen, Wettbewerbsverzerrungen in Europa zu vermeiden.

Regulierungen und Anreizsysteme sollten auf EU- und globaler Ebene diskutiert und vereinbart werden, um keine Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen zu schaffen. In diesem Zusammenhang sollte auf eine ausgewogene Vertretung unterschiedlicher Stakeholdergruppen in europäischen Expertengremien geachtet werden. Zudem sollte sichergestellt sein, dass Unternehmensvertreter der Realwirtschaft, die einen hohen Impact auf Umwelt und vor allem Gesellschaft haben, zukünftig in ausreichender Zahl vertreten sind.

Die Bundesregierung und der Sustainable Finance Beirat sollten sich auf europäischer Ebene einbringen, wie zum Beispiel bei der laufenden Evaluierung der CSR-Richtlinie oder in die vor kurzem von der Kommission angekündigte „Renewed Sustainable Finance Strategy“. Zusätzliche nationale Regelungen sollten vermieden werden. Auch beim Thema Berichtsstandard gibt es bereits auf europäischer Ebene Überlegungen. Deswegen erschließt sich uns nicht, warum der Beirat einen eigenen deutschen Standard erarbeiten will.

2 Der Konsultationsfragebogen

Der Konsultationsfragebogen selbst enthält eine Reihe von Ungenauigkeiten die eine Beantwortung der Fragen erschweren beziehungsweise unmöglich machen. Die in der Konsultation aufgeführten Fragen sind teilweise unklar oder missverständlich. Bei vielen Handlungsempfehlungen fehlt eine Zuordnung dahingehend, ob ein Tätigwerden auf nationaler oder europäischer Ebene erfolgen soll. Eine Reihe Begriffe wird nicht näher konkretisiert, wie beispielsweise die Datenbank zu Nachhaltigkeitsrohdaten. Was wäre unter dem Begriff Rohdaten zu verstehen, welche Daten sollten geliefert werden und in welcher Form? Ohne dass Klarheit darüber besteht, lassen sich die Handlungsempfehlungen nicht beurteilen.

Bei manchen Handlungsempfehlungen sind verschiedene Aspekte angesprochen, so dass nicht klar wird, worauf sich eine Antwort bezieht. Wünschenswert wäre auch gewesen, die Handlungsempfehlungen klar zu benennen und die Erklärungen danach folgen zu lassen. Das hätte zu einem besseren Verständnis dessen beigetragen, was genau die Handlungsempfehlung eigentlich ist.

2.1. Politikkohärenz

Einer zentralen Koordinierungsstelle Sustainable Finance im Bundesfinanzministerium bedarf es unseres Erachtens nicht. Das Thema Sustainable Finance sollte auf europäischer Ebene diskutiert werden und die Bundesregierung

sollte sich dort einbringen. Auch eine dauerhafte Arbeitsstruktur des Beirats sehen wir kritisch. Sollte der Beirat institutionalisiert werden, sollte sich der Fokus des Beirats auf der Umsetzung europäischer Vorgaben in nationales Recht beschränken. Die Besetzung des Beirats sollte ausgeschrieben und die Realwirtschaft noch stärker eingebunden werden.

2.2. Informationsfluss zwischen Unternehmen und Finanzsektor

Eine Ausweitung der nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung auf nicht-kapitalmarktorientierte sowie kleine und mittelständische Unternehmen lehnen wir ab. Für kleine und mittelständische Unternehmen mit wenigen Mitarbeitern ist eine Erweiterung der Unternehmensberichterstattung personell und finanziell nicht zu leisten. Kleinere Unternehmen würden durch eine verpflichtende Berichterstattung massiv benachteiligt werden.

Ein Bereitstellen von Nachhaltigkeitsrohdaten durch die Unternehmen halten wir für problematisch, sofern mit „Rohdaten“ weitergehende Informationen gemeint sind, die bislang noch nicht von den Unternehmen veröffentlicht werden. Viele Fragen zu Rohdaten sind aber, wie schon geschildert, noch offen und werden in der Handlungsempfehlung auch nicht beantwortet, zum Beispiel wer für das Sammeln und Aufbereiten der Daten zuständig sein sollte.

Wir sehen keinen aktuellen Handlungsbedarf bei der Erhebung von Nachhaltigkeitsdaten bei der Kreditvergabe. Die BaFin hat mir ihrem unverbindlichen Merkblatt bereits unverbindliche Vorgaben gemacht, die seitens der Kreditinstitute jetzt erst einmal ausgewertet und u.a. im Rahmen der Kreditvergabe nachgehalten werden müssen.

Bei der Entwicklung von Basisszenarien zur Anwendung für Szenarioanalysen sowie von Stressszenarien für Stresstests wird es keine „one size fits all“ Lösung für die unterschiedlichen Wirtschaftssektoren geben.

2.3. Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement

Im Zwischenbericht wird eine verpflichtende Einführung der systematischen Berücksichtigung von wesentlichen – auch zukunftsorientierten – Nachhaltigkeitsparametern in Risikomanagement- und Strategiebildungsprozessen bei institutionellen Investoren und Kreditinstituten vorgeschlagen. Es bleibt unklar, was genau unter den zukunftsorientierten Nachhaltigkeitsparametern zu verstehen ist. Das Risikomanagement in den Unternehmen wurde bereits um die Themen der CSR-Richtlinie angepasst. Somit sehen wir hier keinen weiteren Handlungsbedarf. Darüber hinaus hat die BaFin in ihrem Nachhaltigkeitsmerkblatt, das erst im Dezember 2019 veröffentlicht wurde, erklärt, dass sie Nachhaltigkeitsrisiken als Teil der bereits existierenden Risiken sieht. Es ist daher nicht ersichtlich, warum das

geltende Risikomanagementsystem nicht geeignet sein soll, Nachhaltigkeitsparameter systematisch zu berücksichtigen. Das Risikomanagementsystem mittels nationaler Vorschriften zu ändern, lehnen wir ab.

2.4. Produktbezogene Maßnahmen

Die Schaffung eines verpflichtenden transparenten Klassifizierungssystems für alle Finanzprodukte sehen wir kritisch. Die Diskussion wurde bereits im Rahmen der Taxonomie-Verordnung geführt und eine Erweiterung auf alle Finanzprodukte aus gutem Grund abgelehnt. Die gefundenen Taxonomie-Vorgaben sollten sich zunächst bei Finanzprodukten, die als nachhaltig vermarktet werden, bewähren, bevor der Anwendungsbereich erweitert wird.

Wie auch in der Vergangenheit sprechen wir uns gegen eine „Ampel-Logik“ für Finanzprodukte aus. Wir sind der Meinung, dass die grundsätzliche Nachhaltigkeitsorientierung von Finanzprodukten nicht durch regulatorische Maßnahmen gefördert werden können.

2.5. Governance und Anreizsysteme

Eine Beurteilung der fachlichen Eignung von Geschäftsleitern in Finanzinstituten und für die Berufung in Aufsichtsgremien im Hinblick auf Nachhaltigkeitsthemen wird bereits heute oft von führenden Investoren verlangt. Empfehlungen zur Verankerung von Nachhaltigkeitskompetenzen in Organen und Gremien tragen wir grundsätzlich mit. Wir warnen jedoch vor verpflichtenden Vorgaben für alle Mitglieder der Führungsgremien und Führungsebene. Viele, aber nicht alle Führungskräfte werden diese Kompetenzen brauchen. Es sollte insoweit den Unternehmen überlassen bleiben zu entscheiden, wer welche Kompetenzen braucht.

2.6. Unternehmensberichterstattung

Eine nationale Ausweitung der nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung lehnen wir mit Blick auf Themen und Umfang ab. Wie der Beirat selbst schreibt, hat die bisherige Nachhaltigkeitsberichterstattung, die mit der CSR-Richtlinie eingeführt wurde, zu mehr Transparenz geführt. In der Debatte um die Taxonomie wurde von verschiedenen Seiten kritisiert, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht die „richtigen“ Nachhaltigkeitsinformationen liefert. Wie die Berichtspflicht, die in der Taxonomie-Verordnung den Unternehmen auferlegt wurde, aussehen soll, ist noch völlig unklar. Angesichts der allgemeinen Unsicherheit, welches denn nun die richtigen Nachhaltigkeitsinformationen sind, scheint eine allgemeine Forderung, die Berichtspflichten zu erweitern, unangemessen. Zunächst sollten die Ergebnisse der Überarbeitung der CSR-Richtlinie auf europäischer Ebene abgewartet und

ausgewertet werden. Wenn Begriffe wie Wesentlichkeit oder Risiko einer näheren Konkretisierung bedürfen, sollte diese auf europäischer Ebene entschieden werden, damit europaweit von einer gleichen Begrifflichkeit ausgegangen wird.

Für besonders problematisch halten wir den Vorschlag, dass Unternehmen unabhängig von der eigenen Wesentlichkeitsanalyse ein Kernset von Leistungsindikatoren veröffentlichen sollen. Dies konterkariert den Grundsatz, dass Unternehmen hinsichtlich der Wesentlichkeitsanalyse frei sein müssen.

Die Forderung nach einer Ausweitung des Prognosehorizonts halten wir aus Unternehmenssicht nicht für praktikabel. Es bleibt im Bericht offen, auf welche Nachhaltigkeitsaspekte sich die Prognose beziehen soll. Prognosen über Zeiträume von bis zu 20 Jahren können nicht zuverlässig erstellt werden. Zudem stellt sich die Frage, wie sich diese Prognosen auf die Haftung von Unternehmen auswirken.

Die TCFD-Empfehlungen geben bereits einen Rahmen für die Berichterstattung vor. Auf nationaler Ebene sollten keine weitergehenden Verpflichtungen eingeführt werden.

Es sollte den Unternehmen auch zukünftig überlassen bleiben, ob sie ihre Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht veröffentlichen. Eine integrierte Berichterstattung sollte nicht verpflichtend werden.

Eine institutionelle Verortung der nichtfinanziellen bzw. Nachhaltigkeitsberichterstattung im internationalen Kontext (IASB, IIRC) ist derzeit nicht machbar, da es hierfür einen Accounting Standard braucht, der für alle Anwender gleich sein müsste.

Eine Einführung eines standardisierten, digitalisierten Reporting-Formats, zum Beispiel XBRL, lehnen wir zum jetzigen Zeitpunkt ab. Die Berichterstattung nach XBRL ist gerade erst für Finanzdaten eingeführt worden. Erste Erfahrungen sollten abgewartet werden, bevor eine entsprechende Berichtspflicht für nichtfinanzielle Informationen eingeführt wird.

2.7. Finanzmarktakteure

Eine Verpflichtung aller institutioneller Investoren und Kapitalsammelstellen zur Stimmrechtsabgabe auf Hauptversammlungen im Sinne der Förderung von Nachhaltigkeitszielen halten wir für rechtlich problematisch. Zudem gibt es mit den UN Principles for Responsible Investment (UN PRI) bereits auf freiwilliger Basis Prinzipien für verantwortungsvolle Investments, denen die Investoren folgen können. Die Prinzipien unterstützen Investoren dabei, Nachhaltigkeitsthemen bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen zu berücksichtigen.

Kontakt

Dr. Uta-Bettina von Altenbockum
Leiterin Kommunikation
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main
Telefon + 49 69 92915-47
Fax + 49 69 92915-12
altenbockum@dai.de
www.dai.de

Jan Bremer
Leiter Fachbereich Recht
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main
Telefon + 49 69 92915-61
Fax + 49 69 92915-12
bremer@dai.de
www.dai.de

Jessica Göres
Referentin Nachhaltigkeit
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main
Telefon + 49 69 92915-39
Fax + 49 69 92915-12
goeres@dai.de
www.dai.de

An das
Bundesministerium der Finanzen
Referat VII B 2 / Geschäftsstelle Sustainable
Finance Beirat Leipziger Str. 126
10117 Berlin

Wirtschaftsprüferhaus
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

4 . Mai 2020
WP/StB Michael Weber
Durchwahl: 122

- bitte stets angeben -

Konsultation zum Zwischenbericht des Sustainable Finance Beirats der Bundesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Wirtschaftsprüferkammer begrüßt das Ziel der Bundesregierung eines nachhaltigen Wirtschafts- und Finanzsystems und stimmt überein, dass die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung ein wichtiges Instrument in diesem System darstellen kann, sofern verständliche Rahmenbedingungen vorgegeben sind. Insofern bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Konsultation zu Ihrem Zwischenbericht.

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer hat umfangreiche Erfahrungen mit der Prüfung finanzieller und nichtfinanzieller Informationen und kennt daher auch die Schwierigkeiten der Unternehmen beim Erstellen entsprechender Berichte. Wir möchten daher unsere Erfahrungen zu ausgewählten Handlungsempfehlungen bei der Unternehmensberichterstattung in die Konsultation mit einbringen, weswegen wir Ihnen schriftlich anstelle des vorgesehenen Fragebogens antworten.

Schrittweise Ausweitung der Berichtspflicht zu Nachhaltigkeit und nicht-finanziellen Aspekten auf kapitalmarktferne und zunehmend kleine und mittlere Unternehmen (Kapitel 1.3., Handlungsempfehlung 1 sowie Kapitel 4.1., Handlungsempfehlungen 1a und 7a)

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist primär an die Finanzmarktakteure adressiert, um ihnen für ihre Entscheidungen umfassende Informationen über die unternehmerische Gesellschaftsverantwortung zur Verfügung zu stellen. Bei einer Ausweitung der Berichtspflichten

auf kapitalmarkferne sowie kleine und mittlere Unternehmen sind daher zunächst der Adressatenkreis sowie dessen Informationsbedürfnisse zu bestimmen.

Die Ausweitung sollte nicht zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand für die kleinen und mittleren Unternehmen führen, weswegen wir – analog zu den Aufstellungspflichten für den Lagebericht – Erleichterungen bei den Inhalten bzw. eine Befreiung von der Berichtspflicht empfehlen.

**Spezifizierung und Weiterentwicklung der Berichtsinhalte in qualitativer Hinsicht und Erweiterung um festgelegte Nachhaltigkeitsindikatoren
(Kapitel 4.1., Handlungsempfehlungen 2a, 2b und 3a)**

Wir stimmen mit Ihnen überein, dass derzeit bei den berichtspflichtigen Unternehmen eine Unsicherheit hinsichtlich des Umfangs und der Inhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung herrscht, welche unter anderem zu einer Erwartungslücke zwischen den Berichten und den Informationsbedürfnissen der Adressaten führen kann. Eine Spezifizierung und Standardisierung der Inhalte in qualitativer Hinsicht und eine moderate Weiterentwicklung im Rahmen der Überarbeitung der NFRD ist daher wünschenswert.

Auch eine Vorgabe von ausgewählten Nachhaltigkeitsindikatoren kann Transparenz schaffen und die gewünschten Informationen liefern. Allerdings sehen wir die Notwendigkeit, keine einheitlichen sondern branchenspezifische Indikatoren zu entwickeln, um sinnvolle Aussagen zu erhalten und eine Nachprüfbarkeit und Vergleichbarkeit sicherzustellen.

**Erweiterung der Unternehmensberichtserstattung um zukunftsgerichtete Nachhaltigkeitsindikatoren und Erweiterung des Prognosehorizonts
(Kapitel 1.3., Handlungsempfehlung 2 sowie Kapitel 4.1., Handlungsempfehlungen 4a und 4b)**

Wir verstehen die Intention, die Strategien von Unternehmen für ein nachhaltiges Wirtschaften nachvollziehen zu wollen. Allerdings sehen wir in dieser Erweiterung Risiken für die Unternehmen, welche berücksichtigt werden sollten.

Die Handlungsempfehlungen sehen eine Ermittlung der zukunftsgerichteten Nachhaltigkeitsindikatoren mittels einer Szenarioanalyse vor. Bei einer Szenarioanalyse handelt es sich um ein sehr aufwändiges und komplexes Verfahren, welches Unternehmen regelmäßig vor große Herausforderungen stellt. Wir sehen das Risiko, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von dieser Komplexität überfordert werden.

Die empfohlenen Ausweitung des Prognosehorizonts auf bis zu 20 Jahre halten wir deutlich zu lang, da mit dem Eintreten von unterschiedlichsten Ereignissen in der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung gerechnet werden muss, welche nicht

sinnvoll in die Analyse aufgenommen werden können. Aufgrund der hohen Prognoseunsicherheit hätten Kennzahlen keine Aussagekraft für die Adressaten.

Wir empfehlen, in Anlehnung an die Vorgaben für den Lagebericht (DRS 20.127) einen mittelfristigen Prognosezeitraum von 1 bis 5 Jahren sowie auch hier Erleichterungen bzw. Befreiungen für kleine und mittlere Unternehmen.

Standardisierung der nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensberichterstattung und deren institutionelle Verortung

(Kapitel 1.3., Handlungsempfehlung 3 und Kapitel 4.1., Handlungsempfehlung 5a)

Wie bereits erläutert sehen wir in der Standardisierung der nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensberichterstattung eine gute Möglichkeit zur Befriedigung der Informationsbedürfnisse der Adressaten sowie zur Vergleichbarkeit von Unternehmen. Auch eine mögliche Prüfung der Informationen bspw. im Rahmen der Jahresabschlussprüfung kann durch eine Standardisierung vereinfacht werden und erhöht damit die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Berichterstattung.

Angesichts der internationalen Dynamik zur Etablierung von Berichtsstandards für die Veröffentlichung von nichtfinanziellen Informationen teilen wir Ihre Empfehlung, dass die institutionelle Verortung dieses Standardsettings auf internationaler Ebene erfolgen sollte.

Für weitergehende Hinweise steht Ihnen die Wirtschaftsprüferkammer gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Dr. Reiner Veidt
Geschäftsführer

gez. WP Heiko Spang
Abteilungsleiter Rechnungslegung/Prüfung

Verband der Chemischen Industrie e.V., Mainzer Landstr. 55, 60329 Frankfurt

Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Telefon: +49 30 200599-16
E-Mail: welling@vci.de

Telefon: +49 (69) 2556-1443
E-Mail: nickel@vci.de

22.04.2020

Konsultationsverfahren Sustainable Finance - Stellungnahme des Verbandes der Chemischen Industrie e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, unsere Perspektive zum Zwischenbericht des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung und den gegenwärtigen Diskussionsstand einbringen zu können, bedanken wir uns.

Die deutsche chemische Industrie unterstützt mit innovativen Lösungen und Produkten das Ziel der nachhaltigen Entwicklung. Das Konzept nachhaltiger Finanzierung kann, mit den richtigen Vorzeichen versehen, einen wichtigen Impuls für den Kapitalmarkt und die Realwirtschaft bieten und nachhaltige Investitionen fördern. Wir möchten begleitend zu unserer Beteiligung an der Konsultation diesen Brief nutzen, um auf einige zentrale Herausforderungen hinzuweisen.

Berücksichtigung des europäischen Regelungsrahmens

Die vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen sind eingeschränkt geeignet, um Deutschland zum führenden Sustainable-Finance-Standort zu machen. Zur Ausfüllung dieser Führungsrolle müsste Deutschland sich stärker als bisher auf europäischer und internationaler Ebene in laufende Debatten einbringen. Es bestehen zwar nationale Gestaltungsspielräume zur Förderung der nachhaltigen Transformation, doch muss ein einheitliches Regulierungsniveau gegeben sein. Um einen harmonisierten Rechtsrahmen auf EU-Ebene zu ermöglichen, muss auf ebendieser Ebene der Regelungsrahmen liegen.

Berücksichtigung der Marktentwicklung für nachhaltige Investitionen

Investoren haben die Bedeutung nachhaltigen Wirtschaftens für den Unternehmenserfolg erkannt und über ESG-Aspekte in Investitionsentscheidungen

verankert. In Teilen finden diese Entwicklungen in den Märkten bereits statt und können durch eine marktbasierende Stärkung des Kapitalmarkts gestützt werden. Daher sollten entsprechende Marktmechanismen zur Förderung nachhaltiger Investitionen weiter gestärkt und regulatorische Vorgaben lediglich flankierend eingesetzt werden.

Nutzung etablierter Mechanismen und Standards

Die Risiken und Chancen der angestrebten nachhaltigen Transformation sind in der Berichterstattung und dem Risikomanagement aller Wirtschaftsakteure zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollte der Fokus auf bereits etablierte Mechanismen (z.B. CO₂-Preis) und Standards liegen. Eine Steigerung der Instrumentenvielfalt ist zum Wohle einer harmonisierten Gesetzgebung zu vermeiden.

Praxistaugliche Umsetzung von Berichtspflichten

Es bedarf einer Ausweitung bestehender Innovationen und Investitionen, um den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen. Dies erfordert die Verbesserung der Rahmenbedingungen auf breiter Basis bei gleichzeitig angemessener Berücksichtigung der Gefahren von Regulierung und Bürokratisierung. Um die Anforderungen des Finanzmarkts effektiv umzusetzen, ist die Erhebung entsprechender Daten durch Unternehmen und deren aggregierte Verarbeitung durch Finanzmarktakteure essenziell. Ebenso essenziell ist die praxistaugliche Umsetzung der Anforderungen für die Datenbereitstellung. So ist die Beschreibung einer handhabbaren Anzahl an Indikatoren im Rahmen der nicht-finanziellen Berichterstattung sinnvoll. Die derzeit laufende Revision der Non-Financial Reporting Directive (RL 2014/95/EU) wird diese Anforderungen aufgreifen. Daher sollten nationale Alleingänge für derartige Vorgaben vermieden werden.

Neben den Chancen müssen im politischen Prozess auch die Risiken für die Industrie berücksichtigt werden. Komplexe industrielle Wertschöpfungsketten müssen genauso berücksichtigt werden, wie die Risiken für die Nachhaltigkeitsinitiativen der Unternehmen. Letztlich ist es die Industrie, die die Anforderungen an eine „nachhaltige Investition“ erfüllen muss.

Wir freuen uns über die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im laufenden politischen Prozess und Diskussionen im Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und freuen uns auf den zukünftigen Austausch mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Chemischen Industrie e.V.

Berthold Welling
Geschäftsführer
Recht und Steuern,
Nachhaltigkeit

Johann-Peter Nickel
Geschäftsführer
Wirtschaft, Finanzen und IT

Norbert Theihs
Geschäftsführer
Hauptstadtbüro Berlin

Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Stellungnahme

**Konsultation zum Zwischenbericht
des Sustainable Finance Beirates**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassende Bewertung	3
Bewertung ausgewählter Themenkomplexe.....	5
1. Strategische Grundlagen und Vorüberlegungen	5
2. Resilienz	5
3. Transformation	6
4. Transparenz und Offenlegung	7
5. Rolle der öffentlichen Hand.....	9
Über den BDI	12
Impressum.....	12
Ansprechpartner	12

Zusammenfassende Bewertung

1. Die deutsche Industrie unterstützt das europäische 2050-Ziel der Klimaneutralität. Die Frage der Finanzierung dieses anspruchsvollen Vorhabens ist essenziell. Wir begrüßen daher den Antritt der Bundesregierung sehr, eine Sustainable Finance Strategie für Deutschland entwerfen zu wollen.
2. Die Etablierung eines Expertenrates stellt eine gute Möglichkeit dar, wertvolles Wissen in die Strategieentwicklung einfließen zu lassen. Zudem kann solch eine Gruppe als wichtiger Impulsgeber dienen. Dabei bestimmt die Gruppenzusammensetzung und die Funktionsvergabe ihrer Mitglieder die Effektivität und Repräsentativität der Arbeitsergebnisse.
3. Die Mitglieder des Sustainable Finance Beirates (SFB) wurden namentlich berufen. Das heißt, sie spiegeln weder die Meinung ihrer Arbeitgeber noch einer bestimmten Branche oder Interessensgruppe wider. Dem BDI wurde eine der nicht stimmberechtigten Beobachterrollen zugeteilt.
4. Wir möchten den Beirätinnen und Beiräten für die Erstellung des Berichts und hiermit verbundener Mühen danken. Unserer Einschätzung nach enthält dieser ein paar gute Ansatzpunkte für die weitere Diskussion. Grundsätzlich fällt es uns jedoch schwer nachzuvollziehen, was das konkrete Ziel des SFB darstellt. Angaben im Text schwanken zwischen einer reinen Beratungsfunktion für die Bundesregierung bei der Strategieerstellung und der Strategieerstellung durch den SFB selbst. Wir halten es für notwendig, hierbei Klarheit zu schaffen, da die Qualität der Zieldefinition unmittelbare Auswirkungen auf die Qualität und den Nutzen der Arbeitsergebnisse hat. Vielleicht liegt es daran, dass der Zwischenbericht unserer Meinung strukturelle Schwächen aufweist und an manchen Stellen inhaltlich wenig überzeugt.
5. Für den BDI ist eine zielführende Sustainable Finance Strategie in der Lage, Antworten auf die folgenden zwei Hauptfragen zu liefern.
 - a. Frage 1: wie geht man mit Klima-relevanten Risiken um, die im Finanzsektor an Bedeutung gewinnen?
 - b. Frage 2: wie soll die Umgestaltung der Wirtschaft in Deutschland hin zu mehr Nachhaltigkeit finanziert werden?

Die Beantwortung der ersten Frage muss aus unserer Sicht zwingend einen internationalen Ansatz verfolgen. Zwar ist die Bedeutung des Themas hoch, aber bei der Erstellung einer deutschen Sustainable Finance Strategie eher nachgeordneter Natur. Fokus der Strategie sollte auf der Beantwortung der zweiten Frage liegen. Demnach sollte definiert werden, welche Instrumente man mit Blick auf die Transformation in Deutschland benötigt. Ein guter Startpunkt hierfür könnte der Sustainable Europe Investment Plan sein, der zwar europäische Antworten auf die Finanzierung liefert, jedoch kaum Aussagen zu Maßnahmen auf nationaler Ebene trifft. Diese Lücke sollte von der

deutschen Sustainable Finance Strategie gefüllt werden. Der Zwischenbericht enthält hierzu einige gute und wichtige Vorschläge, die sich auf die öffentliche Hand beziehen. Wir schlagen vor, diesen Teil in der Bedeutung zu stärken und inhaltlich weiterzuentwickeln.

6. Die Finanzmärkte nehmen Nachhaltigkeit und nachhaltige Finanzinstrumente zunehmend in den Fokus. Langfristig orientierte Investoren haben die Bedeutung nachhaltigen Wirtschaftens für den Unternehmenserfolg schon frühzeitig erkannt und über Nachhaltigkeitsaspekte in ihren Investitionsentscheidungen verankert. Diese Entwicklungen finden also in den Märkten bereits statt. Daher sollte der Wirksamkeit von Marktmechanismen mehr Beachtung geschenkt werden, um den jeweils höchsten Nutzen zu den geringstmöglichen Kosten zu erreichen. Der Zwischenbericht zeigt an verschiedenen Stellen Tendenzen, die Effekte von Regulierung zu überschätzen. Die Gefahren von zu starker Regulierung und Bürokratisierung für den Innovationsstandort Deutschland müssen angemessene Berücksichtigung finden.
7. Darüber hinaus müsste herausgearbeitet werden, wie sich die deutsche Sustainable Finance Strategie in die europäische einbettet und welche Schnittstellen bzw. Synergien es mit weiteren Strategien wie die der Digitalstrategie und/oder der Industriestrategie gibt. Die Ergebnisse jener Analysen sollten als Grundlage bei der Erarbeitung eines Gesamtkonzepts für das erfolgreiche politische Bestreiten der nächsten Jahre dienen.
8. Ergebnis sollte eine Sustainable Finance Strategie für Deutschland sein, die einfache, leicht umzusetzende und effektive Maßnahmen enthält, Teil eines stimmigen Gesamtkonzepts ist und sich in einem europäischen und internationalen Kontext befindet. Der Erfolg einer Sustainable Finance Strategie wird sich nicht daran bemessen, wer das Rennen um die strengsten Anforderungen gewinnt, sondern wer es schafft, ein Gesamtkonzept vorzulegen, welches die nationalen Besonderheiten berücksichtigt und eine reelle Chance aufweist, schnell, effizient und effektiv umgesetzt zu werden. Diese Eigenschaften könnten das Alleinstellungsmerkmal der deutschen Sustainable Finance Strategie sein.
9. Die Europäische Kommission bzw. die Bundesregierung hat sich mit dem Green Deal bzw. dem Klimaschutzprogramm bereits sehr ehrgeizige Ziele gesetzt und nimmt damit weltweit eine Vorreiterrolle ein. Es ist jedoch nicht zielführend, wenn Deutschland nun versucht, in jeder Teildisziplin die härteste Anforderung zu setzen. Hier Bedarf es mindestens eines europäischen Gleichlaufs und einer Regelsetzung mit Augenmaß.
10. Diese Art der Ausgestaltung einer deutschen Sustainable Finance Strategie ist nun umso wichtiger vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie. Schon vor Beginn der Krise sollte betreffende Strategie nur jene Maßnahmen umfassen, die effektiv sind, einer gewissen Priorisierung unterliegen und im richtigen Verhältnis zum bürokratischen Aufwand stehen. Da Staatshaushalte, Unternehmensbilanzen und private Haushalte jedoch künftig einen

erheblich reduzierten Spielraum für Investitionen jeglicher Art haben, zählt diese Vorgehensweise mehr denn je. Die Frage, was Unternehmen zugetraut werden kann, muss daher aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie neu gestellt und beantwortet werden. Dies sowohl auf deutscher als auch auf europäischer Ebene.

11. Die Sustainable Finance Strategie muss in der Lage sein, ein intelligentes Investitions- und Entlastungspaket, welches Wachstum, Beschäftigung und ehrgeizige Klimaschutzziele maximal effizient miteinander verknüpft, zu unterstützen und nicht zu behindern. Es bietet sich daher aus unserer Sicht eine Prioritätensetzung zugunsten der Finanzierungsfragen bzgl. Gebäudesanierung, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft sowie insbesondere Wasserstoff und CO₂-neutrale Brennstoffe an.

Bewertung ausgewählter Themenkomplexe

1. Strategische Grundlagen und Vorüberlegungen

12. Wir begrüßen die Idee einer eng verzahnten öffentlichen Struktur. Diese sollte jedoch nicht nur Sustainable Finance, sondern sowohl weitere Dossiers des Green Deal als auch Digitalisierungsaspekte und Industriepolitische Belange umfassen. Eine der großen Herausforderungen der nächsten Jahre liegt in der Abstimmung zwischen und Koordination eben genannter Bereiche und in der Entwicklung betreffender Konzepte.
13. Hinsichtlich der Errichtung einer Koordinierungsstelle im Ministerium der Finanzen sollten bestehende Strukturen, wie zum Beispiel jene, die im Zusammenhang mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie errichtet wurden, auf ihr Anpassungspotenzial geprüft werden, bevor man eine neue Stelle errichtet.
14. Den Handlungsansatz zur Überführung des SFB in eine dauerhafte Struktur zur regelmäßigen Evaluierung getroffener Maßnahmen lehnen wir ab. Die Evaluierung von politischen Maßnahmen sollte fester Bestandteil des politischen Prozesses sein und die Funktion demzufolge von betreffenden Ministerien bspw. unter Zuhilfenahme öffentlicher Konsultationen durchgeführt werden.

2. Resilienz

15. Wir stehen der Einschätzung des SFB skeptisch gegenüber, dass die Finanzwirtschaft und ihre Strukturen eine Transformation benötigen. Vielmehr geht es unserer Meinung nach darum, Anpassungen aufgrund neuer oder geänderter Risiken vorzunehmen. Hiermit kann aber keine Abkehr von der

derzeitigen Struktur gemeint sein. Das Finanzsystem ist nach der Finanzkrise im Jahr 2009 deutlich stabiler geworden. Die Aufsichtsstrukturen wurden nicht nur international um die makroökonomische Sicht ergänzt; mit der Schaffung des Einheitlichen Aufsichts- und Abwicklungsmechanismus (SSM und SRM) und der Stärkung der Europäischen Aufsichtsbehörden wurde die Europäische Union und damit auch Deutschland krisenfester gemacht. Zudem erfuhr auch die Regulatorik eine Generalüberholung.

16. Wir teilen die Einschätzung des SFB, dass die Integration von Klima-bezogenen Risiken in das Risikomanagement von Finanzmarktteilnehmern ein wichtiger Aspekt ist, sowohl auf mikro- als auch auf makroprudenzieller Ebene. In diesem Zusammenhang haben sich die meisten Aufseher bzw. Regulatoren eine Sustainable Finance Strategie gegeben. Die Entwicklung neuer bzw. Weiterentwicklung bereits bestehender Stresstests fällt hier ebenso darunter wie die Berücksichtigung von Klima-bezogenen Risiken bei den Aufsichtstätigkeiten. Um ein Level-Playing-Field zu schaffen bzw. es zu erhalten, sollten Vorgaben bzgl. der Ausgestaltung des Risikomanagements von Finanzunternehmen in allen Mitgliedsländern einheitlich sein. Wir empfehlen, betreffende Entwicklungen weiter zu verfolgen, sehen hierbei jedoch keine weitere Relevanz für den SFB bzw. bei der Entwicklung einer deutschen Sustainable Finance Strategie.
17. Wir begrüßen den Vorschlag, den bestehenden aufsichtsrechtlichen Rahmen hinsichtlich Zielkonflikten zwischen aufsichtsrechtlichen Anforderungen langfristigen Nachhaltigkeiten zu untersuchen.
18. Einer regulatorischen Bevorzugung nachhaltiger Finanzinstrumente gegenüber gleichwertigen Finanzinstrumenten ohne Nachhaltigkeitsaspekt, aber mit gleichem Risikoprofil, stehen wir äußerst skeptisch gegenüber und lehnen wir ab. Bzgl. der regulatorischen Behandlung eines Finanzinstruments sollte die Beurteilung des Risikos immer an erster Stelle stehen.

3. Transformation

19. Die Schaffung eines Klassifizierungssystems für alle Finanzinstrumente lehnen wir entschieden ab. Oberstes Ziel der Transformation sollte der Versuch sein, alle Unternehmen mitzunehmen und ihnen die Chance auf eine Anpassung ihres Geschäftsmodells zu geben. Wir sehen in der Einführung eines Klassifizierungssystem für alle Finanzprodukte hierbei kein geeignetes Instrument zur Gestaltung dieses Übergangs, sondern ein eher ineffektives Instrument mit verhältnismäßig hohem bürokratischem Aufwand.
20. Der BDI unterstützt seit langem die Vertiefung des europäischen Kapitalmarkts, um die Finanzierungsbedingungen für Unternehmen zu verbessern. Ein echter Binnenmarkt für Kapital, der die Fragmentierung der europäischen Finanzmärkte verringert, kann den Finanzierungszugang der gewerblichen Wirtschaft verbessern, neue Quellen der Unternehmensfinanzierung

erschließen sowie die Effizienz und Stabilität des integrierten europäischen Kapitalmarkts erhöhen. Ein vertiefter europäischer Kapitalmarkt kann auch im Bereich der Resilienz der Finanzwirtschaft und der Transformation der Realwirtschaft einen signifikanten Beitrag leisten. Insbesondere die

- a. Stärkung des Verbriefungsmarktes,
- b. ein erleichterter Zugang zu den Anleihe- und Aktienmärkten, insbesondere für größere mittelständische Unternehmen und
- c. die Förderung der Risikokapital- und Beteiligungsfinanzierung

sind wichtige Handlungsfelder, die aus Sicht der Realwirtschaft einen hohen Stellenwert haben.

21. Es ist derzeit noch nicht absehbar, wie sich regulatorische Anforderungen an Finanzunternehmen zur Reduzierung von Klima-bezogenen Risiken auf Unternehmen und ihre Finanzierungsmöglichkeiten auswirken werden (bspw. Auswirkung auf Ratings). Diese Entwicklung sollte die Bundesregierung aufmerksam verfolgen. Es darf nicht passieren, dass Unternehmen mittelfristig unbegründete Schwierigkeiten im Bereich der Refinanzierung erleiden, die im Zusammenhang mit jener Regulierung stehen. Hierbei sind Lösungen gefragt, die auf der einen Seite Finanzmarktstabilität sicherstellen, aber auch die Finanzierungsbedürfnisse von Unternehmen im Blick behalten. Vielen Unternehmen ist durch die Corona-Pandemie die Möglichkeit genommen worden, die Transformation durch die Nutzung einer Innenfinanzierung selbst zu stemmen. Eine stabile und individuelle Außenfinanzierung zu angemessenen Konditionen hat daher noch mehr an Bedeutung gewonnen.

4. Transparenz und Offenlegung

22. Der Beirat sollte mit seinen Empfehlungen in Hinblick auf die Erweiterung des Anwenderkreises bzgl. der Nachhaltigkeitsberichtsspflichten die Zielsetzung des EU-Aktionsplans nicht aus den Augen verlieren. Zur Lenkung nachhaltiger Kapitalflüsse muss die Berichterstattung für Kapitalmarktteilnehmer maßgebend sein. Damit lehnen wir die Ausdehnung der Berichterstattung auf alle Unternehmen, also auch kapitalferne und kleine/mittlere Unternehmen (KMU), grundsätzlich ab.
23. In diesem Zusammenhang lehnen wir auch die Erarbeitung eines KMU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf nationaler, aber auch auf europäischer Ebene strikt ab. In Hinblick auf mittelbare Berichtspflichten, zum Beispiel im Rahmen der Lieferketten, sind jedoch vereinfachte Vorgaben für KMU notwendig, um die mittelbare Berichtslast (bspw. zu Lieferketten) zu vermindern. Es sollte eine europäische Abstimmung angestrebt und die Ergebnisse des Prozesses zum National Action Plan for Children (NAP) berücksichtigt werden.

24. Die Erweiterung des Inhalts der Nachhaltigkeitsberichterstattung muss immer im internationalen Kontext gedacht werden. Für die Überarbeitung der Richtlinie für die nichtfinanzielle Berichterstattung (NFRD) kann nur die Übernahme international anerkannter Standards für eine breite Akzeptanz an den internationalen Kapitalmärkten sorgen. Daher lehnen wir eine Vorreiterrolle Deutschlands durch nationale Alleingänge in der Berichterstattung ab. Ein Alleingang birgt die Gefahr von wettbewerblichen Nachteilen für deutsche Unternehmen durch die Veröffentlichung von sensiblen Unternehmensdaten.
25. Gleiches gilt für die Empfehlung, die Integrierte Berichterstattung verpflichtend einzuführen. Die Diskussion um die Integrierte Berichterstattung kann nur auf europäischer Ebene geführt werden. Auch die Diskussion um die inhaltliche Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und Fragen der Standardisierung müssen auf europäischer Ebene geführt werden. Einen Alleingang Deutschlands lehnen wir ab. Der Vorschlag des SFB, Berichtsmethoden durch einen unabhängigen Standardsetzer zu determinieren, sollte aus unserer Sicht auf internationaler Ebene erfolgen und muss neben der Finanzwirtschaft zwingend auch die Realwirtschaft einbeziehen. Die berichtenden Unternehmen weisen in diesem Bereich die größte Expertise auf und haben zugleich ein Interesse daran, den Finanzmarkt mit relevanter Information zu versorgen.
26. Die Empfehlungen zur verpflichtenden Übernahme der Vorgaben der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) für alle Unternehmen gehen über die europäischen Vorgaben nach der Taxonomie-Verordnung hinaus und lehnen wir ab. Eine vollständige Umsetzung verlangt die Etablierung neuer aufwendiger Managementprozesse. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für deutsche Unternehmen darf eine Umsetzung der TCFD-Vorgaben daher nur europaweit erfolgen.
27. Der SFB sollte bestehende Best Practices nicht in Frage stellen, sondern fördern. Sektorspezifische Leitfäden müssen in enger Abstimmung mit der Realwirtschaft entwickelt werden. Dies erfolgt über die direkte Einbeziehung von Verbänden und betroffenen Unternehmen und deren sektorale Expertisen. Grenzen der Transparenz, die sich durch wettbewerbsrechtliche Relevanz der angefragten Informationen beziehen, sollten respektiert werden. Dies betrifft Offenlegung von Investitions- oder Transformationsplänen, sowie interne Kosten. In Bezug auf Umweltauswirkungen und sozialer Auswirkungen sollte einer qualitativen Beschreibung einer Quantifizierung aufgrund des fehlenden Referenzrahmens der Vorzug gegeben werden.
28. Die Handlungsempfehlung zum Aufbau einer allgemein zugänglichen, auf europäischer Ebene geführten Nachhaltigkeitsrohdatenbank lehnen wir ab. Ohne unternehmerische Vorkenntnisse sind diese Daten widersprüchlich und könnten fehlinterpretiert werden. Zudem sind viele Rohdaten sensitiv

und wettbewerbsrelevant. Mit einem umfassenden Zugang durch Dritte würden diese Rohdaten zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen gegenüber außereuropäischen Wettbewerbern führen.

29. Unternehmen in der Realwirtschaft benötigen insgesamt mehr Expertise in Konstruktion und Anwendung von (Stress)Szenarien. Es sollte geprüft werden, inwieweit der SFB in Zusammenarbeit mit ähnlichen Gremien anderer Mitgliedsstaaten oder bspw. der geplanten Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen nach Artikel 20 der Taxonomie-Verordnung hierbei betreffenden Unternehmen eine Hilfestellung anbieten könnte.
30. Regulierer von Finanzunternehmen haben durch ihre Mandate bzgl. der Ausarbeitung von Berichtspflichten in Verbindung mit Klimawandel-bezogenen Risiken einen deutlichen Zuwachs ihres Verantwortungsbereichs erhalten. Im Gegensatz zu früheren Reporting-Anforderungen, wie zum Beispiel die Durchführungsstandards der COREP-Meldevorschriften für Banken, ist heute das Nicht-Finanzunternehmen der primäre Informationslieferant. Dies stellt eine neue Herausforderung aber vor allem eine neue Verantwortung dar. Wir sind derzeit nicht davon überzeugt, dass man sich dieser Verantwortung auf Seiten der europäischen Regulatoren bewusst ist. Dies zeigt sich unseres Erachtens am Ausmaß einer derzeitigen Konsultation der Europäischen Aufsichtsbehörden (Regulatory Technical Standards on ESG disclosures). Hier sollte der nationale Einfluss genutzt werden, um betreffendes Verantwortungsbewusstsein zu stärken.

5. Rolle der öffentlichen Hand

31. Bezüglich der wirtschaftlichen Transformation betrachten wir eine öffentliche Förderung als unerlässlich und unterstützen daher alle Vorschläge, die in diese Richtung abzielen, bspw. Subventionen oder steuerliche Privilegien. Hierbei bedarf es einer Anpassung der beihilferechtlichen Rahmenbedingungen, für welche sich die Bundesregierung einsetzen sollte.
32. Die Anwendung der doch recht komplexen und noch immer nicht finalen Taxonomie im Fördergeschäft kann ein richtiger Ansatz sein. Der Erfolg dieser Maßnahme hängt aber sehr von der Ausgestaltung der technischen Kriterien und ihrer Handhabung ab. Quantitative Ziele müssen zwar ambitioniert, aber vor allem realistisch sein. Sind Kriterien zu streng ausgestaltet, besteht Gefahr, dass förderwürdige Projekte nicht als förderfähig gelten können. Hierbei sollte auch geprüft werden, wie mit Wirtschaftsaktivitäten umgegangen wird, die nicht von der Taxonomie abgedeckt werden. Ebenso wäre sicherzustellen, dass andere Teile des inländischen Fördergeschäfts, die keinen direkten Bezug zur Taxonomie haben, jedoch auch wichtig sind, weiterhin Bestand haben.

33. Wir unterstützen den Vorschlag des SFB sehr, die Einführungsphase der Taxonomie dafür zu nutzen, ihre Praktikabilität im Hinblick auf ihre Transformationswirkung zu untersuchen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Ziel der Transformation muss sein, so vielen Unternehmen wie nur möglich eine Chance zu geben ihre Geschäftsmodelle/Produkte in angemessener Zeit anpassen zu können und sie nicht verfrüht dadurch zu bestrafen, dass sie bspw. keinen Zugang zu Taxonomie-bezogenen Förderinstrumenten erhalten.
34. Die deutsche Industrie unterstützt die Bundesregierung in ihrem Auftrag bei der Suche nach Lösungen für soziale, wirtschaftliche und ökologische Herausforderungen. Kernaspekt einer staatlichen Exportkreditfinanzierung ist die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in Deutschland. Gleichwohl wurden in den letzten Jahren auch vermehrt Umwelt- und Sozialaspekte mit in den Blick genommen. Viele abgesicherte Projekte wirken sich positiv auf eine nachhaltige Entwicklung aus. Beispielsweise stellen Unternehmen durch Exporte Infrastruktur bereit und tragen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Bereitstellung von Technologie, Wissen und Expertise bei (Technologie-Spillover).

Für Projekte und Transaktionen im Anwendungsbereich der Common Approaches der OECD ist eine Prüfung von Umwelt-, Sozial-, und menschenrechtlicher Aspekte obligatorisch und fester Bestandteil des Prüfverfahrens. Bereits heute geht die Bundesregierung über die Anforderungen der Common Approaches hinaus. Es besteht die Gefahr, die Instrumente zur Risikoabsicherung zu überfrachten. Zudem drohen weitere Wettbewerbsnachteile für deutsche Exporteure.

Wir fordern daher besondere Überlegungen, wie eine nachhaltigkeitskonforme Ausgestaltung von Risikoabsicherungen durch staatliche Exportkreditgarantien, Investitionsgarantien und ungebundene Finanzkredite möglich ist. Ein Ausschluss von einzelnen Projekten aus der Außenwirtschaftsförderung greift zu kurz.

Dabei müssen insbesondere die Kundenanforderungen, in Entwicklungs- und Schwellenländern häufig staatliche Auftraggeber, sowie die Rahmenbedingungen vor Ort (bspw. Investitionsstau für Umrüstungen und Modernisierungen von alten Industrien) mitberücksichtigt werden.

Wichtig ist vielmehr die positive Einflussnahme auf den ausländischen Projektträger, etwa durch zusätzliche Finanzhilfen (Blending). Diese Chance, dabei nachhaltige Technologien einzusetzen, können Industrie und exportfinanzierende Banken in Deutschland und in Europa gemeinsam nutzen. Bereits heute ist im Projektgeschäft der Wettbewerbsdruck durch China stark. Die durch Exportkreditgarantien geförderte Exportfinanzierung kann nur dann als Signalgeber für durch ausländische Kunden vergebene Exportaufträge fungieren, wenn die Wettbewerbsfähigkeit international sichergestellt wird.

35. UFK-Garantien sind auf Rohstoffe bezogen und dienen zur Absicherung gegen wirtschaftliche und politische Ausfallrisiken. Infolgedessen sollte im Zwischenbericht deutlicher herausgestellt werden, dass mit den UFK-Garantien spezielle Rohstoffe, die im Bereich der Batterie- und Wasserstoff-Technologien benötigt werden, besichert werden sollten, die Technologien selbst jedoch nicht.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

Dr. Klaus Günter Deutsch
Abteilungsleiter
T: +493020281591
K.Deutsch@bdi.eu

Sven Schönborn
Referent
T: +3227921011
S.Schoenborn@bdi.eu

Annette Selter
Referentin
T: +493020281430
A.Selter@bdi.eu

BDI-Dokumentennummer: D 1189

Herrn
Karsten Löffler
Vorsitzender des Sustainable Finance-Beirats
der Bundesregierung
Sustainable Finance-Beirat
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Essen, 29. April 2020

Beitrag zur nationalen Konsultation des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung

Sehr geehrter Herr Löffler,

haben Sie herzlichen Dank für die Erstellung des Zwischenberichts des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung und für die Möglichkeit, diesen im Rahmen eines Konsultationsverfahrens zu kommentieren. Selbstverständlich wird RWE von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Mit diesem Schreiben möchten wir darüber hinaus gerne die Gelegenheit nutzen, über die in der Konsultation angesprochenen Fragestellungen eine Reihe weiterer aus unserer Sicht wichtige Punkte zu beleuchten und dabei insbesondere die Einbettung in die europäische Debatte zu unterstreichen.

Die neue RWE hat einen klaren strategischen Fokus auf der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Das Unternehmen gehört jetzt zu den weltweit führenden Anbietern in diesem Bereich. Die Investitionen der nächsten Jahre werden zum größten Teil in diese Zukunftstechnologien fließen. Damit will RWE zum ökologischen Umbau der Wirtschaft beitragen. Um diesen ambitionierten Plan umsetzen zu können, brauchen wir einen Rahmen für Sustainable Finance, der auf die Dynamik von Unternehmen eingeht und international gleiche Voraussetzungen schafft.

Einheitlicher europäischer Ansatz notwendig

RWE begrüßt die europäische Initiative Sustainable Finance. Sie ist ein wichtiger Baustein der Energiewende und somit Bestandteil des European Green Deals. Gerade bei der Steuerung internationaler Kapitalflüsse ist ein einheitliches europäisches Vorgehen von großer Bedeutung. Nur die EU kann in Bezug auf Sustainable Finance ein europäisches *level playing field* schaffen. Von besonderer Bedeutung wird dabei sein, dass sich Deutschland in die Diskussionen auf europäischer Ebene aktiv einbringt. Deutschland sollte sich für eine sachgerechte Ausgestaltung der EU-Gesetzgebung und insbesondere die stärkere Berücksichtigung des dynamischen Umbaus von Unternehmen einsetzen. Deshalb sollte die Bundesregierung sich auf nationaler Ebene in

erster Linie an den EU-Vorgaben und -Maßnahmen orientieren und deren genaue Umsetzung sicherstellen. Der Sustainable Finance Beirat sollte die Bundesregierung bei einer solchen 1:1 Umsetzung der europäischen Regelungen ins deutsche Umfeld unterstützen. Zusätzliche nationale Regelungen, die einheitliche europäische Lösungen konterkarieren, sind schädlich.

Vorschläge des Beirats, wie zum Beispiel die Entwicklung standardisierter Wirkungsmessmethoden oder auch die Erstellung nationaler Stresstests, würden zu einer Fragmentierung des europäischen Kapitalmarktes führen, die in einer Doppelregulierung und einer Benachteiligung deutscher Unternehmen resultieren könnte. Auch eine Erweiterung der Berichterstattungspflichten sollte sich möglichst eng an den europäischen Vorgaben orientieren. Anstelle einer nationalen Regelung gilt es vielmehr, die im Rahmen der EU-Taxonomie vorgeschlagenen Pflichten zu präzisieren, um so eine möglichst hohe Transparenz und Kohärenz zu schaffen.

Dynamischen Umbau von Unternehmen berücksichtigen

Ein weiterer wichtiger Grundsatz für die Einführung von Sustainable Finance sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene sollte eine noch stärkere Berücksichtigung der Transformation von Unternehmen sein. Der Umbau der europäischen Wirtschaft kann dabei nur gelingen, wenn alle Unternehmen ihre Finanzkraft und ihr Know-How einbringen. Sustainable Finance sollte ein Fördersystem für die richtigen Investitionen in die Transformation und kein Bestrafungssystem für die Ausgangslage von Unternehmen sein. Die gesamte Methodik zur Bewertung von Wirtschaftsaktivitäten sollte sich daher nicht statisch an Emissionsgrenzwerten orientieren, sondern dynamisch bewerten, welche Rolle eine Aktivität tatsächlich für den Umbau der Wirtschaft spielt. Der Fokus der Klassifizierung sollte auf der Allokation der Investitionsmittel liegen. Genau hieran lässt sich der Beitrag von Unternehmen am notwendigen Umbau der Wirtschaft ablesen, weniger an heutigen Umsatzanteilen. Es geht um die dynamische Transformation und nicht die Bewertung des Status Quo.

Sustainable Finance, sehr geehrter Herr Löffler, ist ein wichtiger Teil der Energiewende und des European Green Deals. Wie bei allen Eingriffen in die Finanzmärkte ist aber auch hier Vorsicht geboten, damit negative Effekte nicht die positiven überwiegen. Insbesondere gilt es, mit Blick auf die internationale Marktstruktur auf nationale Alleingänge zu verzichten und mit Blick auf die notwendige Transformation, zukunftsbezogene Kennzahlen wie Investitionen in den Vordergrund zu stellen.

Selbstverständlich stehe ich für einen weiteren Dialog gerne zur Verfügung. Ich freue mich, wenn Sie ebenfalls Interesse an einem weiteren Austausch haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Krebber